

Gemeinsamer Spaltungsbericht

der Vorstände

der E.ON SE, Düsseldorf,

und

der Uniper SE, Düsseldorf

über die Abspaltung einer Mehrheitsbeteiligung an der Uniper Gruppe



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	8
1.1	Maßnahmen zur Neuaufstellung des E.ON-Konzerns	8
1.2	Abspaltung der Mehrheitsbeteiligung an der Uniper Gruppe	9
2	Ausgangslage – der E.ON-Konzern vor der Abspaltung	12
2.1	Überblick	12
2.2	E.ON SE als übertragender Rechtsträger	13
2.2.1	Sitz und Geschäftsjahr	13
2.2.2	Grundkapital und Aktien	13
2.2.3	Aktienbasierte Vergütungs- und Mitarbeiteraktienprogramme	14
2.2.4	Aktionärsstruktur und Börsenhandel	14
2.2.5	Vorstand	15
2.2.6	Aufsichtsrat	15
2.3	Einheiten des E.ON-Konzerns	17
2.3.1	Globale Einheiten	18
2.3.2	Regionale Einheiten	20
2.3.3	Nicht-EU-Länder	21
2.4	Konzernleitung	22
2.5	Uniper SE als übernehmender Rechtsträger	22
2.5.1	Allgemeine gesellschaftsrechtliche Grundlagen	22
2.5.2	Unternehmensgegenstand der Uniper SE	23
2.5.3	Grundkapital und Aktien	23
2.5.4	Entwicklung des Grundkapitals	23
2.5.5	Vorstand	24
2.5.6	Aufsichtsrat	24
2.5.7	Bisherige Funktion der Uniper SE im E.ON-Konzern	26
3	Die Abspaltung	26
3.1	Begründung der Abspaltung	26
3.1.1	Gründe für die Entscheidung zur Aufteilung des E.ON-Konzerns	27
3.1.2	Entscheidung zur Abspaltung als präferierte Umsetzungsalternative	31
3.1.3	Entscheidung zur teilweisen Abspaltung	36
3.1.4	Gründe für die Entscheidung zur Abspaltung zur Aufnahme	36
3.2	Rechtliche und organisatorische Verselbständigung der Uniper Gruppe	37
3.2.1	Gesellschaftsrechtliche Umstrukturierung des E.ON-Konzerns	37

3.2.2	Beendigung und Neuabschluss von Unternehmensverträgen	38
3.2.3	Maßnahmen im Hinblick auf die Finanzierung der Uniper Gruppe	38
3.2.4	Sonstige Maßnahmen und Vereinbarungen zur Verselbständigung der Uniper Gruppe	40
3.2.5	Kosten der Maßnahmen zur Verselbständigung der Uniper Gruppe	45
3.3	Überblick über die Beteiligungsstruktur vor Durchführung der Abspaltung	45
3.4	Rechtliche Durchführung der Abspaltung	46
3.4.1	Die beteiligten Rechtsträger	46
3.4.2	Abspaltung zur Aufnahme nach § 123 Abs. 2 Nr. 1 UmwG	46
3.4.3	Gegenstand der Abspaltung	47
3.4.4	Abspaltungs- und Übernahmevertrag	47
3.4.5	Abspaltungstichtag	47
3.4.6	Hauptversammlungen der E.ON SE und der Uniper SE	47
3.4.7	Kapitalerhöhung der Uniper SE zur Durchführung der Abspaltung	48
3.4.8	Spaltungsprüfungsbericht und Sacheinlageprüfung	48
3.4.9	Anmeldung und Eintragung der Abspaltung in das Handelsregister	49
3.4.10	Wirkungen der Eintragung	50
3.4.11	Gewährung der Aktien der Uniper SE an die Aktionäre der E.ON SE; Teilrechte; Börsenzulassung und Börsenhandel; ADR-Programm	50
3.4.12	Beteiligungsverhältnisse nach der Abspaltung	53
3.5	Erläuterung und Begründung des Zuteilungsverhältnisses	54
3.6	Kosten der Abspaltung	56
4	Bilanzielle, steuerliche und sonstige Auswirkungen der Abspaltung	57
4.1	Bilanzielle Auswirkungen der Abspaltung	57
4.1.1	Ausgangspunkt und Pro-forma-Annahmen	57
4.1.2	Aufstellung, Feststellung und Prüfung der relevanten Bilanzen	60
4.1.3	Bilanzielle Auswirkungen der Abspaltung auf die E.ON SE (Einzelbilanz nach HGB)	61
4.1.4	Bilanzielle Auswirkungen der Abspaltung auf die Uniper SE (Einzelabschluss nach HGB)	63
4.1.5	Bilanzielle Auswirkungen der Abspaltung auf den E.ON-Konzern (Konzernabschluss auf Grundlage der IFRS)	65
4.1.6	Bilanzielle Auswirkungen der Abspaltung auf die Uniper Gruppe (Kombinierte Bilanz auf Grundlage der IFRS)	68
4.2	Steuerliche Auswirkungen der Abspaltung	70
4.2.1	Steuerliche Auswirkungen für die Aktionäre	71
4.2.2	Steuerliche Auswirkungen für die E.ON SE	75

4.2.3	Steuerliche Auswirkungen für die Uniper SE	76
4.3	Sonstige Auswirkungen der Abspaltung	76
4.3.1	Haftung nach Umwandlungsgesetz	76
4.3.2	Gesetz zur Nachhaftung für Rückbau- und Entsorgungskosten im Kernenergiebereich.....	78
4.3.3	Auswirkungen der Abspaltung auf die Aktien der E.ON SE.....	78
4.3.4	Auswirkungen der Abspaltung auf die Dividendenpolitik der E.ON SE und der Uniper SE.....	79
4.3.5	Auswirkungen der Abspaltung auf die E.ON-Aktionäre	79
5	Die Uniper Gruppe nach Wirksamwerden der Abspaltung	80
5.1	Geschäftstätigkeit der Uniper Gruppe nach Wirksamwerden der Abspaltung	80
5.1.1	Überblick	80
5.1.2	Segmente und Bereiche der Uniper Gruppe	80
5.2	Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Uniper Gruppe und der Uniper SE nach Wirksamwerden der Abspaltung	89
5.2.1	Uniper Gruppe	90
5.2.2	Uniper SE.....	91
5.3	Rechtliche Struktur der Uniper SE und der Uniper Gruppe nach Wirksamwerden der Abspaltung	93
5.3.1	Allgemeine gesellschaftsrechtliche Angaben	93
5.3.2	Aktionärsstruktur.....	93
5.3.3	Konzernstruktur.....	94
5.3.4	Satzung der Uniper SE	94
5.3.5	Genehmigtes Kapital; bedingtes Kapital; Ermächtigungen zur Ausgabe von Wandel-/Optionsschuldverschreibungen und zum Erwerb und Verwendung eigener Aktien	96
5.3.6	Aktienbasierte Vergütungsprogramme und Mitarbeiteraktienprogramme in der Uniper Gruppe	100
6	Der E.ON-Konzern nach der Abspaltung.....	100
6.1	Geschäftstätigkeit des E.ON-Konzerns nach Wirksamwerden der Abspaltung	100
6.1.1	Überblick	100
6.1.2	Geschäftsfelder des zukünftigen E.ON-Konzerns	100
6.2	Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des E.ON-Konzerns und der E.ON SE nach Wirksamwerden der Abspaltung	105
6.2.1	E.ON-Konzern.....	105
6.2.2	E.ON SE	107
6.3	Rechtliche Struktur der E.ON SE und des E.ON-Konzerns nach Wirksamwerden der Abspaltung und der Entkonsolidierung	108

7	Das deutsche Kernenergiegeschäft des E.ON-Konzerns nach der Abspaltung.....	108
7.1	Zukünftige Steuerung des deutschen Kernenergiegeschäfts durch die „PreussenElektra“	108
7.2	Angemessenheit und Gewährleistung der zukünftigen Deckung der von der PreussenElektra bilanzierten Rückstellungen für den Betrieb und den Rückbau der Kernenergie	109
7.2.1	Umfang und Angemessenheit der von der PreussenElektra bilanzierten Rückstellungen für den Betrieb und den Rückbau der Kernenergie	109
7.2.2	Bestätigung der Angemessenheit der bilanzierten Kernenergie-Rückstellungen durch den vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie in Auftrag gegebenen Stresstest.....	111
7.2.3	Deckung der Kernenergie-Verpflichtungen durch PreussenElektra auch nach der Abspaltung gewährleistet.....	112
7.3	Angemessene Liquiditätsvorsorge im E.ON-Konzern für die Risiken im Fall eines nuklearen Schadensereignisses.....	112
7.4	Haftung der Uniper SE nach dem Umwandlungsgesetz für die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Kernenergiegeschäft in Deutschland.....	113
7.5	Auswirkungen des Nachhaftungsgesetzes auf die Abspaltung.....	113
7.6	Einsetzung der Kommission zur Überprüfung der Finanzierung des Kernenergieausstiegs	114
8	Beziehungen zwischen der Uniper Gruppe und dem E.ON-Konzern nach der Abspaltung	115
8.1	Gesellschaftsrechtliche Beziehungen.....	115
8.1.1	Doppelmandate.....	115
8.1.2	Entkonsolidierungsvereinbarung zwischen der E.ON SE und der Uniper SE...	115
8.2	Informationstechnologie, Personal und Rechnungswesen.....	116
8.3	Nutzung gewerblicher Schutzrechte und Marken.....	117
8.4	Vereinbarung zum Versicherungsschutz	118
8.5	Einkauf und Verkauf von Strom und Gas.....	118
8.5.1	Vermarktung des aus deutscher Kernenergie erzeugten Stroms.....	118
8.5.2	Vermarktung des aus Erneuerbarer Energie erzeugten Stroms des E.ON-Konzerns	119
8.5.3	Sonstige Verträge zwischen dem E.ON-Konzern und der Uniper Gruppe	120
8.6	Sonstige Vereinbarungen	120
8.6.1	Gemeinsame Pensionsverwaltung	120
8.6.2	Mietverträge	120
8.6.3	Dienstleistungsverträge (<i>Service Agreements</i>)	120
8.6.4	Sonstige materielle Verträge.....	121
9	Folgen der Abspaltung für die Arbeitnehmer und Arbeitnehmervertreter.....	121

9.1	Arbeitnehmer	121
9.2	Betriebliche Strukturen.....	121
9.3	Mitgliedschaften	122
9.4	Folgen für betriebsverfassungsrechtliche Arbeitnehmervertretungen	122
9.5	Konzernbetriebsvereinbarungen.....	123
9.6	Sprecherausschüsse	123
9.7	Wirtschaftsausschüsse	123
9.8	Folgen für die Aufsichtsräte	124
10	Erläuterung des Entwurfs des Abspaltungs- und Übernahmevertrags nebst Anlagen (u. a. Rahmenvereinbarung).....	124
10.1	Abspaltungs- und Übernahmevertrag.....	124
10.1.1	Vermögensübertragung im Wege der Abspaltung (Ziffer 1)	125
10.1.2	Abspaltungstichtag und steuerlicher Übertragungstichtag (Ziffer 2).....	125
10.1.3	Abspaltungsbilanz und Schlussbilanz (Ziffer 3).....	125
10.1.4	Verschiebung der Stichtage (Ziffer 4)	126
10.1.5	Abzuspaltendes Vermögen (Ziffer 5)	126
10.1.6	Wirksamwerden, Vollzugsdatum (Ziffer 6).....	126
10.1.7	Auffangbestimmungen (Ziffer 7)	127
10.1.8	Gläubigerschutz und Innenausgleich (Ziffer 8).....	127
10.1.9	Gewährleistung (Ziffer 9)	128
10.1.10	Gegenleistung, Kapitalmaßnahmen (Ziffer 10).....	129
10.1.11	Gewährung besonderer Rechte (Ziffer 11)	130
10.1.12	Gewährung besonderer Vorteile (Ziffer 12)	130
10.1.13	Satzung der Uniper SE, Ermächtigung nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG und Ermächtigung nach § 221 AktG (Ziffer 13)	132
10.1.14	Rahmenvereinbarung (Ziffer 14).....	132
10.1.15	Folgen der Abspaltung für die Arbeitnehmer und Arbeitnehmervertreter (Ziffer 15)	132
10.1.16	Folgen der Abspaltung für die Unternehmensmitbestimmung/Aufsichtsräte (Ziffer 16).....	132
10.1.17	Kosten und Steuern (Ziffer 17).....	132
10.1.18	Schlussbestimmungen (Ziffer 18).....	133
10.2	Rahmenvereinbarung betreffend die Herstellung der Unternehmensbereiche E.ON und Uniper	133
10.2.1	Abgeschlossene Zuordnung von Vermögensgegenständen (Ziffern 1 und 2) ..	134
10.2.2	Ablösung von Sicherheitsleistungen und Übernahme vertraglicher Pflichten (Ziffern 3 und 7)	134

10.2.3	Steuern (Ziffer 4).....	134
10.2.4	Allgemeine Haftungsregelung (Ziffer 5)	135
10.2.5	Gewährleistungen (Ziffer 6)	135
10.2.6	Verfahren bei Freistellungspflicht, Umfang des Freistellungsanspruchs (Ziffern 8 und 9)	135
10.2.7	Fördermittel, Beihilfen (Ziffer 10)	135
10.2.8	Versicherungsleistungen (Ziffer 11)	136
10.2.9	Unterlagen, Daten (Ziffer 12), Vertrauliche Informationen (Ziffer 13)	136
10.2.10	Kooperationspflichten (Ziffer 14).....	136
10.2.11	Geltendmachung und Erfüllung von Ansprüchen (Ziffer 15).....	136
10.2.12	Verjährung (Ziffer 16)	136
10.2.13	Koordinationsausschuss (Ziffer 17) und Streitbeilegung (Ziffer 18)	137
10.2.14	Sonstige Regelungsinhalte (Ziffern 19 bis 21).....	137

Anlage 1 – Abspaltungs- und Übernahmevertrag (einschließlich Anlagen)

Anlage 2 – Aufstellung des Anteilsbesitzes (in alphabetischer Reihenfolge) der Uniper SE zum 31. Dezember 2015 (abgeleitet aus dem Kombinerungskreis der Uniper AG (jetzt: Uniper SE) im kombinierten Abschluss der Uniper AG (jetzt: Uniper SE) zum 31. Dezember 2015)

1 Einleitung

Vor dem Hintergrund der fortschreitenden und tiefgreifenden Änderungen auf den Energiemärkten hat der Vorstand der E.ON SE mit Zustimmung des Aufsichtsrats Ende November 2014 eine strategische Neuausrichtung des E.ON-Konzerns beschlossen.

Nach dieser soll sich der E.ON-Konzern künftig auf die Geschäftsfelder Erneuerbare Energien, Energienetze und Kundenlösungen fokussieren und daneben die Energieerzeugung durch Kernenergie in Deutschland betreiben. Hierzu ist u. a. vorgesehen, die sonstigen bisherigen Geschäftsfelder des E.ON-Konzerns, die konventionelle Erzeugung (einschließlich der Wasserkraft, jedoch ohne die deutschen Kernenergieaktivitäten), den globalen Energiehandel (insbesondere die Vermarktung von Strom und Gas) und die Stromerzeugung in Russland sowie die Beteiligung an dem Gasfeld Yushno Russkoje unter einer neuen, eigenständigen Gesellschaft, der Uniper SE (im Folgenden zusammen mit ihren Tochtergesellschaften „**Uniper Gruppe**“), zusammenzufassen und die Mehrheitsbeteiligung an der Uniper Gruppe anschließend an die Aktionäre der E.ON SE abzuspalten.

Der neuen strategischen Ausrichtung liegt die Einschätzung zugrunde, dass sich mit der klassischen und der neuen Energiewelt im Laufe der letzten Jahre zwei Energiewelten entwickelt haben. Die klassische Energiewelt bedient das Bedürfnis nach einer stabilen, zuverlässigen Energieversorgung. Diese kann abgesehen von den Kernenergieanlagen nur durch konventionelle Anlagen (einschließlich der Wasserkraftanlagen) sichergestellt werden und setzt den Zugang zu internationalen Energiemärkten voraus. Daneben entsteht eine neue Energiewelt, die durch die Etablierung neuer, dezentraler und erneuerbarer Energieerzeugungstechnologien geprägt ist und den individuellen Wünschen der Kunden nach maßgeschneiderten, innovativen Energielösungen entspricht. Sie erfordert zudem intelligente Netze, die mit der Digitalisierung der Energieversorgung Schritt halten.

Die beiden Energiewelten stellen gänzlich unterschiedliche Anforderungen an Energieunternehmen. In der neuen Energiewelt, auf die sich die E.ON SE fokussieren wird, kommt es auf Kundenorientierung, leistungsfähige und zunehmend intelligente Netze, erneuerbare Energiequellen und dezentrale Stromerzeugung sowie technische Innovationen an. In der klassischen Energiewelt, in der die Uniper Gruppe aktiv sein wird, stehen dagegen vor allem Know-how und Kosteneffizienz in der Stromerzeugung mit konventionellen Kraftwerken, der globale Handel mit Energie sowie der Gasspeicherbetrieb und Gasinfrastrukturbeteiligungen im Mittelpunkt.

Beide Energiewelten sind nicht unabhängig voneinander, sondern bedingen sich sogar und werden noch auf Jahrzehnte hinaus nebeneinander existieren. Dabei verlangen sie sehr unterschiedliche unternehmerische Ansätze. Auch die zum Erfolg erforderlichen Fähigkeiten unterscheiden sich. Das bisherige breite Geschäftsmodell des E.ON-Konzerns wird diesen neuen Herausforderungen nach Einschätzung des Vorstands der E.ON SE nicht mehr gerecht.

Deshalb hat der Vorstand der E.ON SE den E.ON-Konzern im Laufe des Jahres 2015 durch eine Trennung der auf die neue und die klassische Energiewelt entfallenden Aktivitäten rechtlich neu aufgestellt. Die der klassischen Energiewelt zugehörigen Aktivitäten wurden dabei in der Uniper Gruppe gebündelt.

1.1 Maßnahmen zur Neuaufstellung des E.ON-Konzerns

Zur Vorbereitung der Trennung der neuen und der klassischen Energiewelt hat der Vorstand der E.ON SE im Laufe des Jahres 2015 und zu Beginn des Jahres 2016 die Grundlagen für die Eigenständigkeit der Uniper Gruppe mit der Uniper SE an ihrer Spitze geschaffen, indem die wesentlichen der klassischen Energiewelt zugehörigen Aktivitäten unter der Tochtergesell-

schaft der Uniper SE, der Uniper Holding GmbH, gebündelt und die Börsennotierung der Uniper SE vorbereitet wurde.

Im Wesentlichen wurden bzw. werden für die Neuaufstellung des E.ON-Konzerns und die Schaffung der Eigenständigkeit der Uniper SE die folgenden Maßnahmen durchgeführt:

- Übertragung des operativen Geschäftes sowie der Beteiligungen der E.ON Kraftwerke GmbH (unter der die Uniper SE ehemals firmierte) auf die Uniper Kraftwerke GmbH, eine Tochtergesellschaft der Uniper Holding GmbH sowie Übertragung von verschiedenen Beteiligungen der E.ON Beteiligungen GmbH auf die Uniper Holding GmbH;
- verschiedene Einzelübertragungen von In- und Auslandsbeteiligungen des E.ON-Konzerns, die zur klassischen Energiewelt gehören, an die Uniper Holding GmbH sowie Einzelübertragungen von Beteiligungen der Uniper Gruppe, die zur neuen Energiewelt gehören, an Gesellschaften des E.ON-Konzerns;
- Auflösung des Vertragskonzerns zwischen den Gesellschaften des E.ON-Konzerns und der Uniper Gruppe sowie die Errichtung eines Vertragskonzerns innerhalb der Uniper Gruppe;
- verschiedene Maßnahmen, um die Uniper Gruppe aus den Finanzstrukturen des E.ON-Konzerns zu lösen und sie finanziell zu verselbständigen;
- weitere Maßnahmen zur Verselbständigung der Uniper Gruppe, wie insbesondere die Übertragung und Trennung von Verwaltungsfunktionen in den Bereichen Informationstechnologie, Personal und Rechnungswesen, die derzeit in der E.ON Business Services GmbH gebündelt sind.

Diese Neuaufstellung wurde in enger Zusammenarbeit mit den Arbeitnehmervertretungen konkretisiert und umgesetzt. Sie ist auf die dauerhafte Fortführung der heutigen Geschäfte in zwei zukunftsfähigen Unternehmen ausgerichtet. Mit der Neuaufstellung war kein Personalabbauprogramm verbunden. Die bewährte Mitbestimmung wurde sowohl für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter („**Mitarbeiter**“) im Inland als auch im Ausland gewährleistet.

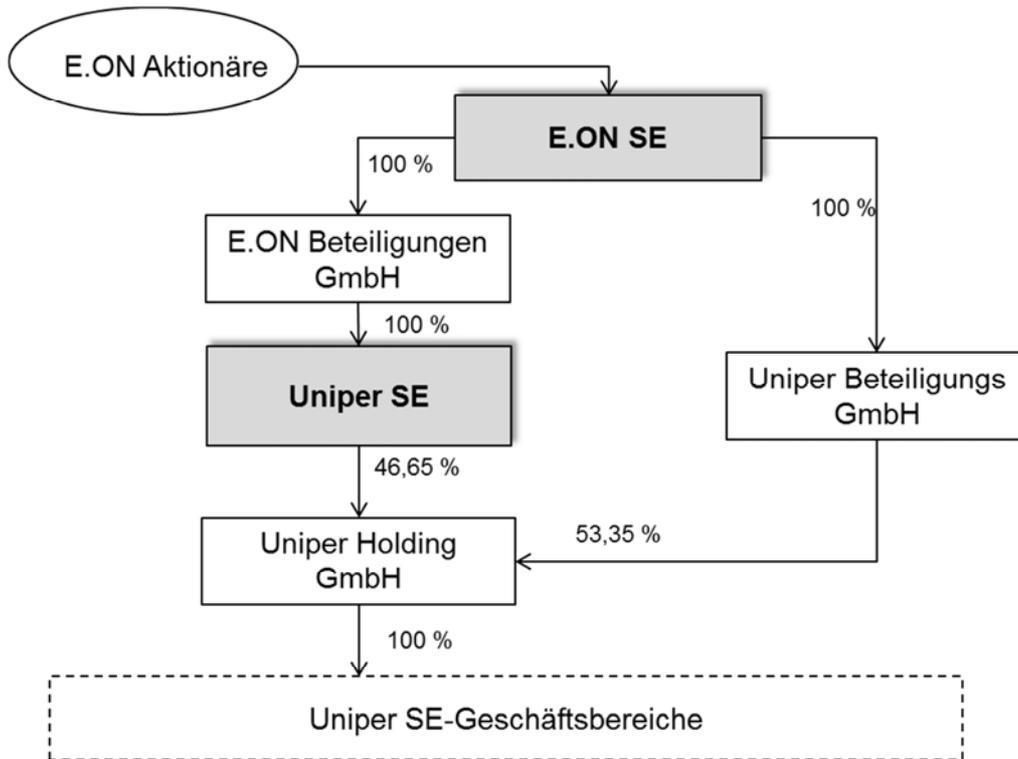
1.2 Abspaltung der Mehrheitsbeteiligung an der Uniper Gruppe

Nach Abschluss der Maßnahmen zur Neuaufstellung des E.ON-Konzerns hält die E.ON SE über ihre 100 %ige Tochtergesellschaft, die E.ON Beteiligungen GmbH, 100 % der Uniper SE, die ihrerseits 46,65 % an der Uniper Holding GmbH hält. Die übrigen 53,35 % an der Uniper Holding GmbH werden von der Uniper Beteiligungs GmbH gehalten, an der die E.ON SE mit 100 % beteiligt ist.

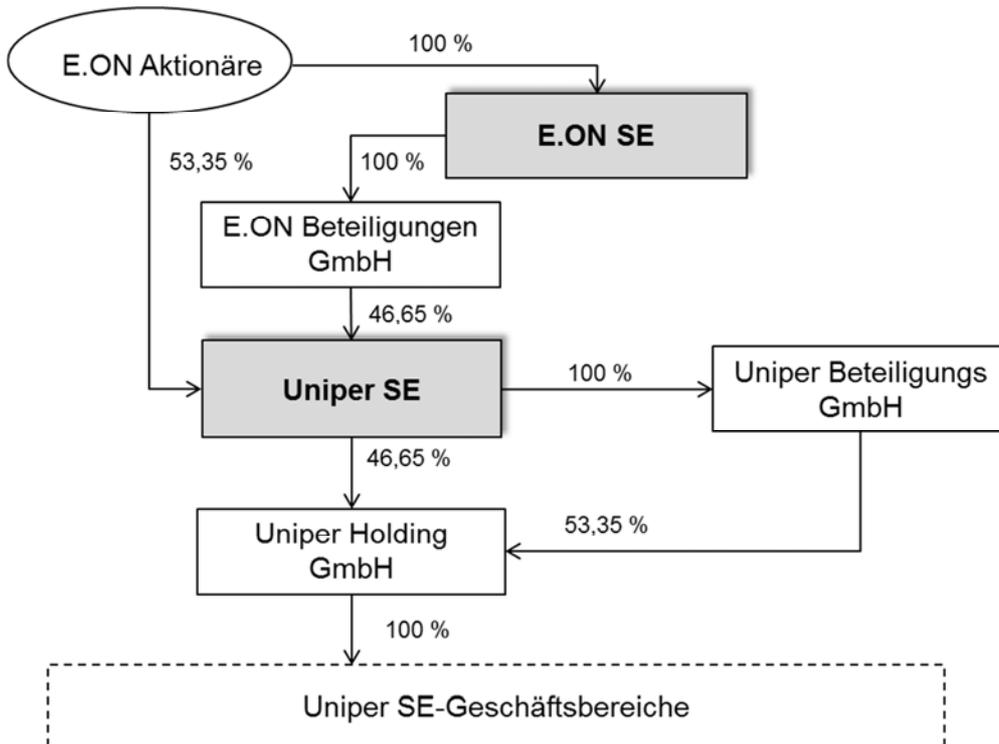
Für die Übertragung der Mehrheitsbeteiligung an der Uniper Gruppe an die Aktionäre der E.ON SE ist vorgesehen, dass die E.ON SE ihre 100 %ige Beteiligung an der Uniper Beteiligungs GmbH an die Uniper SE im Wege der Abspaltung zur Aufnahme gemäß § 123 Abs. 2 Nr. 1 Umwandlungsgesetz („**UmwG**“) abspaltet, wodurch mittelbar die restlichen 53,35 % an der Uniper Holding GmbH auf die Uniper SE übergehen. Als Gegenleistung für diese Abspaltung werden den Aktionären der E.ON SE neue Aktien der Uniper SE im Verhältnis 10:1 zugeteilt werden, d. h. für je zehn Aktien an der E.ON SE erhalten Aktionäre der E.ON SE eine Aktie der Uniper SE. Die den E.ON-Aktionären zu gewährenden neuen Aktien werden von der Uniper SE mittels einer Kapitalerhöhung zur Durchführung der Abspaltung geschaffen („**Spaltungskapitalerhöhung**“). Unmittelbar nach Wirksamwerden der Abspaltung sollen die Aktien der Uniper SE zum Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen werden.

Mit Wirksamwerden der Abspaltung werden die Aktionäre der E.ON SE 53,35 % der Aktien der Uniper SE halten und die E.ON SE – mittelbar über die E.ON Beteiligungen GmbH – 46,65 % der Aktien. Die Aktionäre der E.ON SE bleiben demnach auch nach der Abspaltung vollumfänglich an den abzutrennenden Aktivitäten der Uniper Gruppe beteiligt – direkt über ihre (neue) Beteiligung an der Uniper SE und indirekt über ihre Beteiligung an der E.ON SE.

Das nachfolgende Schaubild veranschaulicht die Beteiligungsverhältnisse unmittelbar vor der Abspaltung:



Das nachfolgende Schaubild veranschaulicht dieeteiligungsverhältnisse unmittelbar nach Wirksamwerden der Abspaltung:



Zur Umsetzung der geplanten Abspaltung einer Mehrheitsbeteiligung an der Uniper Gruppe an die Aktionäre der E.ON SE haben die E.ON SE als übertragender Rechtsträger und die Uniper SE als übernehmender Rechtsträger am 18. April 2016 vor dem Notar Dr. Armin Hauschild mit Amtssitz in Düsseldorf einen notariell beurkundeten Abspaltungs- und Übernahmevertrag („**Abspaltungs- und Übernahmevertrag**“) abgeschlossen, der diesem Spaltungsbericht als Anlage 1 beigefügt ist. Der Abspaltungs- und Übernahmevertrag sieht vor, dass die Abspaltung mit wirtschaftlicher Rückwirkung zum 1. Januar 2016, 0.00 Uhr („**Abspaltungsstichtag**“), erfolgen soll. Zwischen der E.ON SE und der Uniper SE gelten ab dem Abspaltungsstichtag alle Handlungen der E.ON SE, die das abzuspaltende Vermögen betreffen, als für Rechnung der Uniper SE vorgenommen.

Der Abspaltungs- und Übernahmevertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlungen der E.ON SE und der Uniper SE. Im Hinblick darauf soll der in diesem Spaltungsbericht erläuterte Abspaltungs- und Übernahmevertrag der ordentlichen Hauptversammlung der E.ON SE am 8. Juni 2016 zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Bereits vor dieser Hauptversammlung der E.ON SE wird die E.ON Beteiligungen GmbH in ihrer Funktion als Alleinaktionärin der Uniper SE über die Zustimmung zum Abspaltungs- und Übernahmevertrag beschließen.

Mit Wirksamwerden der Abspaltung durch die Eintragung der Abspaltung in das Handelsregister der E.ON SE, gehen die Anteile der E.ON SE an der Uniper Beteiligungs GmbH kraft Gesetzes als Gesamtheit auf die Uniper SE über. Infolge der Abspaltung wird die Uniper SE daher – zusätzlich zu den von ihr bereits vor der Abspaltung gehaltenen 46,65 % am Stammkapital der Uniper Holding GmbH – mittelbar auch die weiteren 53,35 % am Stammkapital der Uniper Holding GmbH erwerben und damit zur alleinigen Obergesellschaft der Uniper Gruppe werden.

In diesem Spaltungsbericht erläutern und begründen die Vorstände der E.ON SE und der Uniper SE gemäß § 127 Satz 1 UmwG gemeinsam im Einzelnen rechtlich und wirtschaftlich die geplante Abspaltung sowie den Abspaltungs- und Übernahmevertrag („**Spaltungsbericht**“). Dieser Spaltungsbericht dient der ausführlichen Vorabinformation der Aktionäre der E.ON SE, damit diese in Kenntnis aller maßgeblichen Umstände sachgerecht über die Abspaltung beschließen können. Der Spaltungsbericht ist kein vergleichbares Dokument im Sinne von § 21 Abs. 4 des Wertpapierprospektgesetzes und dient nicht der Vorbereitung einer konkreten Anlageentscheidung. Die Zulassung der Aktien der Uniper SE zum Börsenhandel wird aufgrund eines separaten Wertpapierprospekts erfolgen.

2 Ausgangslage – der E.ON-Konzern vor der Abspaltung

2.1 Überblick

Der E.ON-Konzern ist im Juni 2000 aus der Fusion zweier großer, traditionsreicher Industrieunternehmen entstanden, der VEBA AG und der VIAG AG. Beide Unternehmen sind in den 20er Jahren des vergangenen Jahrhunderts als Holdings für staatliche Industriebeteiligungen gegründet worden. Nach der Privatisierung in den 60er und 80er Jahren entstanden zwei erfolgreiche Konzerne, die beide in den DAX30 aufgenommen wurden. Mit einer Fokussierung auf das Energiegeschäft ist der E.ON-Konzern heute ein bedeutendes privates Energieunternehmen. Der E.ON-Konzern wird von der E.ON SE als Konzernobergesellschaft mit Sitz in Düsseldorf geführt.

Im Geschäftsjahr 2015 erwirtschaftete der E.ON-Konzern einen Umsatz von rund EUR 116 Mrd. und beschäftigte mehr als 56.000 Mitarbeiter, diese im Wesentlichen in Europa und Russland. Mit dem Bereich der Erneuerbaren Energien treibt der E.ON-Konzern in vielen Ländern Europas und der Welt den Ausbau der regenerativen Energien voran. Rund 33 Mio. Kunden bezogen im Geschäftsjahr 2015 Strom und Gas von den Unternehmen des E.ON-Konzerns. Das breite Stromerzeugungsportfolio des E.ON-Konzerns umfasst rund 45 Gigawatt Erzeugungskapazität.

Der E.ON-Konzern war im Jahr 2015 unter der Konzernleitung der E.ON SE in vier globale und zehn regionale Einheiten unter der Konzernleitung der E.ON SE gegliedert. Hinzu kommen die Schwerpunktregion Russland und die Aktivitäten in der Türkei und in Brasilien, die unter Nicht-EU-Länder zusammengefasst werden. Die vier globalen Einheiten sind Erzeugung, Erneuerbare Energien, Globaler Handel und Exploration & Produktion. Die Konzernleitung sowie die globalen und regionalen Einheiten werden einheitsübergreifend durch die verschiedenen, neben diesen bestehenden, funktional organisierten Unterstützungsfunktionen sowie die Aktivität Technologien unterstützt.

Das nachfolgende Schaubild gibt einen schematischen Überblick über diese Gliederung:

E.ON-Konzern ¹				
Konzernleitung				
Globale Einheiten				Regionale Einheiten
Erzeugung	Erneuerbare Energien	Globaler Handel	Exploration & Produktion	
<ul style="list-style-type: none"> Fossile Erzeugung (Kohle-, Gas-, Öl-, kombinierte Gas- und Dampfkraftwerke) Kernenergie 	<ul style="list-style-type: none"> Windkraft Wasserkraft Solarenergie 	<ul style="list-style-type: none"> Strom Öl Gas Flüssigerdgas (<i>Liquefied Natural Gas, LNG</i>) Kohle Frachtkontingente Emissionszertifikate 	<ul style="list-style-type: none"> Norwegen Großbritannien² Russland 	<ul style="list-style-type: none"> Deutschland Großbritannien Schweden Italien Frankreich Benelux Ungarn Tschechien Slowakei Rumänien
				Nicht-EU-Länder
Unterstützungsfunktionen				

¹ Zum 31. Dezember 2015.

² Der Vollzug des Verkaufs des Explorations- und Produktionsgeschäfts in Großbritannien wird in der ersten Jahreshälfte 2016 erwartet.

2.2 E.ON SE als übertragender Rechtsträger

2.2.1 Sitz und Geschäftsjahr

Der übertragende Rechtsträger, die E.ON SE, ist eine Europäische Aktiengesellschaft (*Societas Europaea*) mit Registersitz in Düsseldorf. Die E.ON SE ist im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 69043 eingetragen. Ihr Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

2.2.2 Grundkapital und Aktien

Das Grundkapital der E.ON SE beträgt bei Unterzeichnung dieses Spaltungsberichts EUR 2.001.000.000,00 und ist eingeteilt in 2.001.000.000 auf den Namen lautende Stückaktien ohne Nennbetrag und mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von je EUR 1,00. Jede Aktie gewährt eine Stimme.

Die Satzung der E.ON SE enthält in § 3 Abs. 5 ein genehmigtes Kapital (Genehmigtes Kapital 2012). Weiterhin enthält die Satzung der E.ON SE in § 3 Abs. 4 ein bedingtes Kapital (Bedingtes Kapital 2012) für die Bedienung von Options- oder Wandelanleihen, Genussrechten oder Gewinnschuldverschreibungen, die aufgrund der durch die Hauptversammlung vom 3. Mai 2012 unter Tagesordnungspunkt 8 beschlossenen Ermächtigung des Vorstands mit Zustimmung des Aufsichtsrats ausgegeben werden können. Von diesen Ermächtigungen wurde bislang kein Gebrauch gemacht und es wurden weder Aktien aus dem genehmigten Kapital noch Aktien aus dem bedingten

Kapital noch Wandelanleihen, Genussrechte oder Gewinnschuldverschreibungen bis zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Spaltungsberichts ausgegeben.

Die Hauptversammlung vom 3. Mai 2012 hat den Vorstand der E.ON SE ferner ermächtigt, bis zum 2. Mai 2017 eigene Aktien mit einem auf diese entfallenden anteiligen Betrag am Grundkapital von insgesamt bis zu 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals der E.ON SE zu erwerben. Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Spaltungsberichts hält die E.ON SE 48.603.400 eigene Aktien.

2.2.3 Aktienbasierte Vergütungs- und Mitarbeiteraktienprogramme

Für Mitarbeiter, Führungskräfte und Vorstandsmitglieder des E.ON-Konzerns wurden und werden verschiedene aktienbasierte Vergütungs- sowie Mitarbeiteraktienprogramme durchgeführt, deren Ziel es ist, den Beitrag zur Steigerung des Unternehmenswerts zu honorieren und den langfristigen Unternehmenserfolg zu fördern. Die Erfüllung der im E.ON-Konzern durchgeführten aktienbasierten Vergütungs- und Mitarbeiteraktienprogramme erfolgt mit Ausnahme der Mitarbeiteraktienprogramme in bar.

Mitarbeiter des E.ON-Konzerns, die nicht dem Vorstand oder den oberen Führungsebenen angehören, haben im Rahmen des Mitarbeiteraktienprogramms die Möglichkeit, eigene Aktien der E.ON SE zu vergünstigten Konditionen zu erwerben. Da sich die Anzahl der von der E.ON SE gehaltenen eigenen Aktien im Jahr 2016 bis zum Zeitpunkt der Börsennotierung der Uniper SE nicht verändern soll und deshalb das Mitarbeiteraktienprogramm für das Jahr 2016 ausgesetzt ist, wurde den Mitarbeitern im Jahr 2015 ein erhöhter Zuschuss zum Erwerb von Aktien der E.ON SE gewährt. Besondere Bestimmungen, die im Fall der Abspaltung zum Tragen kommen, sieht das Mitarbeiteraktienprogramm nicht vor. Insgesamt wurden für das Mitarbeiteraktienprogramm von E.ON-Konzerngesellschaften im Geschäftsjahr 2015 in Deutschland 1.419.934 für diesen Zweck erworbene eigene Aktien bzw. 0,07 % (2014: 919.064 eigene Aktien bzw. 0,05 %) des Grundkapitals der E.ON SE verwendet.

Daneben besteht seit dem Geschäftsjahr 2003 auch für Mitarbeiter in Großbritannien die Möglichkeit, Aktien der E.ON SE im Rahmen eines Mitarbeiteraktienprogramms zu erwerben und zusätzlich Bonus-Aktien zu beziehen.

Vorstandsmitgliedern der E.ON SE und bestimmten Führungskräften des E.ON-Konzerns gewährt die E.ON SE im Rahmen von aktienbasierten Vergütungsprogrammen Zusagen auf sog. virtuelle Aktien. Jede virtuelle Aktie berechtigt am Ende der vierjährigen Laufzeit zu einer Barauszahlung in Abhängigkeit vom dann festgestellten Endkurs der Aktie der E.ON SE und der Zielerreichung des jeweils Begünstigten. Eine Auszahlung erfolgt grundsätzlich erst nach Ende der vierjährigen Laufzeit. Dies gilt auch dann, wenn der Begünstigte zuvor in den Ruhestand tritt oder sein Vertrag aus betriebsbedingten Gründen oder durch Fristablauf innerhalb der Laufzeit endet. Eine Auszahlung vor Ende der Laufzeit erfolgt im Falle eines Kontrollwechsels bei der E.ON SE („**Change of Control**“) oder bei Tod des Begünstigten. Der Ausgleich erfolgt dann zu dem durchschnittlichen Börsenkurs der letzten 60 Tage vor dem Ersten des Monats, in den das maßgebliche Ereignis fällt.

2.2.4 Aktionärsstruktur und Börsenhandel

Nach den der E.ON SE zugegangenen Stimmrechtsmitteilungen gemäß §§ 21, 22, 25 und 25a Wertpapierhandelsgesetz („**WpHG**“) ist die BlackRock Inc., Wilmington, USA,

mit den ihr von ihren Tochtergesellschaften zugerechneten Stimmrechten mit 6,83 % der größte Einzelaktionär der E.ON SE und hält daneben Instrumente i. S. v. § 25 WpHG auf einen Stimmrechtsanteil in Höhe von 0,26 % (Stimmrechtsmitteilung veröffentlicht am 1. April 2016).

Daneben sind der E.ON SE keine weiteren Stimmrechtsmitteilungen nach §§ 21, 22, 25 und 25a WpHG über einen Stimmrechtsanteil von mehr als 3 % zugegangen.

Auf Basis einer Aktionärsstrukturanalyse der E.ON SE entfielen zum Ende des Jahres 2015 rund 75 % des Aktienkapitals der E.ON SE auf institutionelle Investoren und rund 25 % auf private Anleger. Rund 37 % des Aktienkapitals der E.ON SE befinden sich im Inlandsbesitz und rund 63 % im Auslandsbesitz. Die Aktionärsstrukturanalyse basiert auf allen identifizierten Aktionären ohne Berücksichtigung eigener Aktien der E.ON SE.

Die Aktien der E.ON SE sind durch Globalurkunden verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main („**Clearstream**“), zur Girosammelverwahrung hinterlegt wurden und an denen die Aktionäre der E.ON SE entsprechend ihrem Anteil Miteigentum haben.

Die Aktien der E.ON SE sind zum Börsenhandel im regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse im Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (*Prime Standard*) zugelassen und werden darüber hinaus derzeit in Deutschland an der Börse Düsseldorf, der Baden-Württembergischen Börse, der Börse Berlin, der Börse München, der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg und der Niedersächsischen Börse zu Hannover gehandelt.

Daneben können die Aktien der E.ON SE in den USA in Form von American Depositary Receipts (*ADR*) außerbörslich gehandelt werden. Der Wert eines E.ON-American Depositary Receipt entspricht wirtschaftlich dem einer E.ON-Aktie.

2.2.5 Vorstand

Gemäß § 6 Abs. 1 der Satzung der E.ON SE besteht der Vorstand aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Bestimmung der Anzahl der Mitglieder des Vorstands erfolgt durch den Aufsichtsrat.

Dem Vorstand der E.ON SE gehören derzeit fünf Mitglieder an:

- Dr. Johannes Teyssen, Vorsitzender des Vorstands,
- Dr.-Ing. Leonhard Birnbaum,
- Dr. Bernhard Reutersberg,
- Michael Sen und
- Dr. Karsten Wildberger.

Gemäß § 7 der Satzung der E.ON SE wird die Gesellschaft durch zwei Mitglieder des Vorstands oder durch ein Mitglied des Vorstands zusammen mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten.

2.2.6 Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der E.ON SE besteht aus zwölf Mitgliedern. Dabei werden sechs Mitglieder auf Anteilseignerseite von der Hauptversammlung ohne Bindung an Wahlvorschläge gewählt. Weitere sechs Mitglieder wurden auf Arbeitnehmerseite durch die am

16. Oktober 2012 nach Maßgabe des Gesetzes über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Gesellschaft („**SE-Beteiligungsgesetz**“) abgeschlossene und zum damaligen Zeitpunkt geltende Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE für die erste Amtszeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das erste Geschäftsjahr entscheidet, längstens jedoch für drei Jahre, sowie für die weitere, zweite Amtszeit im Anschluss daran bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit (ohne das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt), längstens jedoch für sechs Jahre, bestellt. Diese Beteiligungsvereinbarung wurde nach entsprechender Neuverhandlung nach ihrer Maßgabe zwischen dem SE-Betriebsrat und dem Vorstand der E.ON SE am 14. April 2016 mit Änderungen neu abgeschlossen („**E.ON-Beteiligungsvereinbarung**“). Die Amtszeit der nach Maßgabe der Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der E.ON SE vom 16. Oktober 2012 bestellten Aufsichtsratsmitglieder ist gemäß den Bestimmungen der E.ON-Beteiligungsvereinbarung unberührt geblieben. Nach der E.ON-Beteiligungsvereinbarung werden die sechs Mitglieder auf Arbeitnehmerseite im Anschluss an die zweite Amtszeit durch den SE-Betriebsrat der E.ON SE gewählt. Im Falle einer Neuwahl oder gerichtlichen Neubestellung der Aufsichtsratsmitglieder ist die Einhaltung einer 30 %igen Geschlechterquote zu berücksichtigen, wonach sich der Aufsichtsrat zu mindestens 30 % aus Mitgliedern eines jeden Geschlechts zusammensetzen muss. Entsprechend der E.ON-Beteiligungsvereinbarung ist die Geschlechterquote von der Anteilseigner- und Arbeitnehmerseite grundsätzlich jeweils getrennt zu erfüllen, so dass auf jeder Seite im Grundsatz mindestens zwei Mitglieder eines jeden Geschlechts in den Aufsichtsrat zu wählen sind. Die Bestellung von einzelnen Mitgliedern in den Aufsichtsrat unter Nichtberücksichtigung der Geschlechterquote ist unwirksam. Bei einer Blockbestellung ist die Bestellung insgesamt im Hinblick auf das überrepräsentierte Geschlecht unwirksam, während die Bestellung von Mitgliedern, die dem unterrepräsentierten Geschlecht angehören, wirksam ist. Nicht wirksam besetzte Sitze bleiben unbesetzt.

Die sechs Aufsichtsratsmitglieder auf Anteilseignerseite sind derzeit:

- Werner Wenning, Vorsitzender des Aufsichtsrats (unabhängiges Mitglied im Sinne von § 100 Abs. 5 des Aktiengesetzes („**AktG**“)),
- Prof. Dr. Ulrich Lehner, Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats,
- Baroness Denise Kingsmill, CBE,
- René Obermann,
- Dr. Karen de Segundo und
- Dr. Theo Siegert (unabhängiges Mitglied im Sinne von § 100 Abs. 5 AktG).

Die sechs Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseignerseite wurden auf der Hauptversammlung der E.ON SE vom 3. Mai 2013 für eine Amtszeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt, gewählt, längstens jedoch für sechs Jahre. Ihre Amtszeit endet daher regulär mit Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung im Jahr 2018. Werner Wenning und René Obermann haben mit Wirkung zum Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung 2016 ihre Ämter niedergelegt.

Die sechs Aufsichtsratsmitglieder auf Arbeitnehmerseite sind derzeit:

- Andreas Scheidt, Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats,
- Clive Brouta,
- Thies Hansen,
- Eugen-Gheorghe Luha,
- Fred Schulz und
- Elisabeth Wallbaum.

Die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmerseite wurden zunächst gemäß der Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der E.ON SE vom 16. Oktober 2012 für die nach der Hauptversammlung vom 3. Mai 2013 beginnende Amtszeit bestellt. Ihre erste Amtszeit endet mit Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung im Jahr 2018.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dass die Hauptversammlung der E.ON SE am 8. Juni 2016 über eine zeitweise Vergrößerung des Aufsichtsrats bis zum Ende der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2017 beschließt, von 12 auf 18 Mitglieder beschließt. Vorbehaltlich einer positiven Beschlussfassung der Hauptversammlung über diese Vergrößerung sind von den zusätzlichen sechs Mitgliedern die drei Mitglieder der Anteilseignerseite ebenfalls am 8. Juni 2016 von der Hauptversammlung zu wählen, während die drei Mitglieder der Arbeitnehmerseite bereits nach Maßgabe der E.ON-Beteiligungsvereinbarung bestellt worden sind.

2.3 Einheiten des E.ON-Konzerns

Der E.ON-Konzern war im Jahr 2015 in vier globale und zehn regionale Einheiten sowie die Aktivitäten in den Nicht-EU-Ländern unter der Konzernleitung der E.ON SE gegliedert. Die Konzernleitung der E.ON SE nimmt die einheitliche Führung des Gesamtkonzerns wahr (siehe hierzu Abschnitt 2.4 „Konzernleitung“). Die vier globalen Einheiten des E.ON-Konzerns sind Erzeugung, Erneuerbare Energien, Globaler Handel und Exploration & Produktion. Die zehn regionalen Einheiten führen das operative Geschäft in Europa. Hinzu kommen die Aktivitäten, die unter den Nicht-EU-Ländern (Stromerzeugungsgeschäft in Russland sowie die Aktivitäten in der Türkei und Brasilien) zusammengefasst werden. Die Konzernleitung sowie die globalen und regionalen Einheiten werden einheitsübergreifend durch die verschiedenen, neben diesen bestehenden, funktional organisierten Unterstützungsfunktionen, wie z. B. Informationstechnologie, Einkauf, Personalwesen, Versicherung, Beratung, Recht und kaufmännische Steuerungssysteme sowie die ebenfalls der Konzernleitung zugehörige Aktivität Technologien, in der u. a. umfassendes Know-how im Projektmanagement und in der Projektabwicklung vereint wird, unterstützt (siehe hierzu Abschnitt 2.1 „Überblick“).

Die wesentlichen Kennzahlen für den gesamten E.ON-Konzern stellen sich wie folgt dar:

Kennzahlen	<u>Geschäftsjahr 2015</u>	<u>Geschäftsjahr 2014</u>
Umsatz (Angaben in Mio. EUR).....	116.218	113.095
EBIT¹ (Angaben in Mio. EUR).....	4.369	4.695
EBITDA¹ (Angaben in Mio. EUR).....	7.557	8.376
Operativer Cashflow vor Zinsen und Steuern (Angaben in Mio. EUR).....	7.039	8.321
Konzernfehlbetrag (Angaben in Mio. EUR).....	-6.377	-3.130

Kennzahlen

	<u>Geschäftsjahr 2015</u>	<u>Geschäftsjahr 2014</u>
Investitionen (Angaben in Mio. EUR)	4.174	4.637
Mitarbeiter ² (in Personen)	56.490	58.811

¹ um außergewöhnliche Effekte bereinigt

² ohne Vorstände/Geschäftsführer und Auszubildende

2.3.1 Globale Einheiten

(i) Erzeugung

In der globalen Einheit Erzeugung sind alle konventionellen, d. h. insbesondere alle fossilen und nuklearen Erzeugungskapazitäten sowie die Erzeugungskapazitäten aus Biomasse innerhalb Europas gebündelt. Sie werden länderübergreifend gesteuert und optimiert.

Der Kraftwerkspark des E.ON-Konzerns gehört zu den größten und leistungsstärksten in Europa. Mit Erzeugungsstandorten in Deutschland, Großbritannien, Schweden, Frankreich und den Beneluxländern ist der E.ON-Konzern einer der geografisch am breitesten aufgestellten Stromerzeuger in Europa.

Die wesentlichen Kennzahlen für die Einheit Erzeugung stellen sich wie folgt dar:

Kennzahlen	<u>Geschäftsjahr 2015</u>	<u>Geschäftsjahr 2014</u>
Umsatz (Angaben in Mio. EUR).....	7.537	10.285
EBIT ¹ (Angaben in Mio. EUR).....	745	1.201
EBITDA ¹ (Angaben in Mio. EUR).....	1.472	2.215
Operativer Cashflow vor Zinsen und Steuern (Angaben in Mio. EUR).....	1.500	1.769
Investitionen (Angaben in Mio. EUR)	563	862
Mitarbeiter ² (in Personen)	6.216	7.491

¹ um außergewöhnliche Effekte bereinigt

² ohne Vorstände/Geschäftsführer und Auszubildende

(ii) Erneuerbare Energien

In der globalen Einheit Erneuerbare Energien sind die Entwicklung, der Bau und der Betrieb von Anlagen im Bereich Wasserkraft, Windkraft sowie Fotovoltaik in Europa und Nordamerika gebündelt.

Die globale Einheit Erneuerbare Energien treibt in einer Reihe von Ländern Europas und der Welt den Ausbau der regenerativen Energien voran. Der Einsatz Erneuerbarer Energien bietet großes Potenzial. Deshalb will der E.ON-Konzern den Anteil der Erneuerbaren Energien in seinem Portfolio nachhaltig ausbauen und eine führende Rolle in diesem Wachstumsmarkt einnehmen. Hierzu sucht der E.ON-Konzern insbesondere nach neuen Lösungen und

Technologien, um für eine umweltfreundliche Energieversorgung zu sorgen. Der E.ON-Konzern hat deswegen in den vergangenen Jahren signifikant in die Einheit Erneuerbare Energien investiert.

Die wesentlichen Kennzahlen für die Einheit Erneuerbare Energien stellen sich wie folgt dar:

Kennzahlen	<u>Geschäftsjahr 2015</u>	<u>Geschäftsjahr 2014</u>
Umsatz (Angaben in Mio. EUR).....	2.486	2.397
EBIT¹ (Angaben in Mio. EUR)	924	1.044
EBITDA¹ (Angaben in Mio. EUR)	1.346	1.500
Operativer Cashflow vor Zinsen und Steuern (Angaben in Mio. EUR).....	1.152	1.161
Investitionen (Angaben in Mio. EUR)	1.106	1.222
Mitarbeiter² (in Personen)	1.573	1.723

¹ um außergewöhnliche Effekte bereinigt

² ohne Vorstände/Geschäftsführer und Auszubildende

(iii) Globaler Handel

In der Einheit Globaler Handel ist der Kauf und Verkauf von Strom, Gas, Flüssigerdgas (*Liquefied Natural Gas, LNG*), Öl, Kohle, Frachtkontingenten und Emissionszertifikaten zusammengefasst. Sie steuert und entwickelt zudem Anlagen und Verträge auf verschiedenen Ebenen der Wertschöpfungskette des Gasmarktes, wie z. B. Pipelines, Langfristlieferverträge oder Speicher und übernimmt die Kraftwerkseinsatzplanung und -steuerung für die Kraftwerke. Die Einheit ist damit das Bindeglied zwischen dem E.ON-Konzern und den weltweiten Energiehandelsmärkten.

Die wesentlichen Kennzahlen für die Einheit Globaler Handel stellen sich wie folgt dar:

Kennzahlen	<u>Geschäftsjahr 2015</u>	<u>Geschäftsjahr 2014</u>
Umsatz (Angaben in Mio. EUR).....	87.862	83.326
EBIT¹ (Angaben in Mio. EUR).....	109	10
EBITDA¹ (Angaben in Mio. EUR)	223	106
Operativer Cashflow vor Zinsen und Steuern (Angaben in Mio. EUR).....	-145	693
Investitionen (Angaben in Mio. EUR)	113	115
Mitarbeiter² (in Personen)	1.320	1.371

¹ um außergewöhnliche Effekte bereinigt

² ohne Vorstände/Geschäftsführer und Auszubildende

(iv) Exploration & Produktion

Die globale Einheit Exploration & Produktion ist für die Exploration und Produktion von Öl und Gas in der Fokusregion Nordsee zuständig. Hinzu kommt eine Minderheitsbeteiligung an dem Gasfeld Yushno Russkoje in Sibirien. Das norwegische Explorations- und Produktionsgeschäft wurde Ende 2015 veräußert und der Vollzug des Verkaufs des Explorations- und Produktionsgeschäfts in Großbritannien wird in der ersten Jahreshälfte 2016 erwartet.

Die wesentlichen Kennzahlen für die Einheit Exploration & Produktion stellen sich wie folgt dar:

Kennzahlen	Geschäftsjahr 2015	Geschäftsjahr 2014
Umsatz (Angaben in Mio. EUR).....	1.731	2.118
EBIT¹ (Angaben in Mio. EUR)	389	498
EBITDA¹ (Angaben in Mio. EUR)	895	1.136
Operativer Cashflow vor Zinsen und Steuern (Angaben in Mio. EUR).....	925	1.081
Investitionen (Angaben in Mio. EUR)	97	64
Mitarbeiter² (in Personen)	236	236

¹ um außergewöhnliche Effekte bereinigt

² ohne Vorstände/Geschäftsführer und Auszubildende

2.3.2 Regionale Einheiten

Innerhalb der EU wird das operative Geschäft des E.ON-Konzerns durch zehn regionale Einheiten in den Regionen Deutschland, Großbritannien, Schweden, Italien, Frankreich, Benelux, Ungarn, Tschechien, Slowakei und Rumänien geführt. Sie verantworten das kundennahe Vertriebsgeschäft, die regionale Infrastruktur sowie dezentrale Erzeugungskapazitäten. Gleichzeitig sind sie in ihren jeweiligen Ländern die lokalen Ansprechpartner der globalen Einheiten sowie für alle relevanten lokalen Interessengruppen, z. B. in der Politik, bei Behörden, Verbänden und Medien.

Die wesentlichen Kennzahlen für die regionalen Einheiten stellen sich wie folgt dar:

(i) Deutschland

Kennzahlen	Geschäftsjahr 2015	Geschäftsjahr 2014
Umsatz (Angaben in Mio. EUR).....	19.337	19.169
EBIT¹ (Angaben in Mio. EUR).....	1.537	1.099
EBITDA¹ (Angaben in Mio. EUR)	2.157	1.761
Operativer Cashflow vor Zinsen und Steuern (Angaben in Mio. EUR).....	1.733	1.045
Investitionen (Angaben in Mio. EUR)	881	745
Mitarbeiter² (in Personen)	11.465	11.627

Kennzahlen	<u>Geschäftsjahr 2015</u>	<u>Geschäftsjahr 2014</u>
------------	---------------------------	---------------------------

¹ um außergewöhnliche Effekte bereinigt

² ohne Vorstände/Geschäftsführer und Auszubildende

(ii) Weitere EU-Länder

Kennzahlen	<u>Geschäftsjahr 2015</u>	<u>Geschäftsjahr 2014</u>
Umsatz (Angaben in Mio. EUR).....	20.506	20.587
EBIT¹ (Angaben in Mio. EUR)	1.119	1.166
EBITDA¹ (Angaben in Mio. EUR)	1.756	1.775
Operativer Cashflow vor Zinsen und Steuern (Angaben in Mio. EUR).....	2.062	2.093
Investitionen (Angaben in Mio. EUR)	1.035	883
Mitarbeiter² (in Personen)	24.992	25.048

¹ um außergewöhnliche Effekte bereinigt

² ohne Vorstände/Geschäftsführer und Auszubildende

2.3.3 Nicht-EU-Länder

Das Stromerzeugungsgeschäft in Russland und die Aktivitäten in Brasilien und der Türkei fasst der E.ON-Konzern unter „Nicht-EU-Länder“ zusammen. In Russland als Schwerpunktregion steht das Stromerzeugungsgeschäft im Vordergrund, das aufgrund seiner geografischen Lage und der fehlenden Einbindung in das europäische Verbundnetz nicht in die globale Einheit Erzeugung integriert wurde. Darüber hinaus betreibt der E.ON-Konzern innerhalb der „Nicht-EU-Länder“ in Brasilien und der Türkei gemeinsam mit lokalen Partnern Aktivitäten in den Bereichen erneuerbare und konventionelle Erzeugung sowie Verteilnetz- und Vertriebsgeschäft.

Die wesentlichen Kennzahlen für die Nicht-EU-Länder stellen sich wie folgt dar:

Kennzahlen	<u>Geschäftsjahr 2015</u>	<u>Geschäftsjahr 2014</u>
Umsatz (Angaben in Mio. EUR).....	1.123	1.518
EBIT¹ (Angaben in Mio. EUR).....	226	293
EBITDA¹ (Angaben in Mio. EUR)	322	439
Operativer Cashflow vor Zinsen und Steuern (Angaben in Mio. EUR).....	357	491
Investitionen (Angaben in Mio. EUR)	294	703
Mitarbeiter² (in Personen)	4.970	5.300

¹ um außergewöhnliche Effekte bereinigt

² ohne Vorstände/Geschäftsführer und Auszubildende

2.4 Konzernleitung

Hauptaufgabe der Konzernleitung ist die Koordination des operativen Geschäfts und damit die Führung des Gesamtkonzerns. Zu ihren Aufgaben zählen u. a. die Sicherstellung einer einheitlichen Außenwahrnehmung, Finanzierungspolitik und -maßnahmen, die segmentübergreifende Steuerung des Gesamtgeschäfts des E.ON-Konzerns, das Risikomanagement, die strategische Weiterentwicklung und laufende Optimierung des Portfolios des E.ON-Konzerns sowie die Betreuung von Aktionären.

Die Konzernleitung umfasst darüber hinaus die Aktivität Technologien, die das umfassende Know-how im Projektmanagement, in der Projektabwicklung sowie im Maschinen- und Anlagenbau vereint. In allen Bereichen, in denen der E.ON-Konzern aktiv ist, unterstützt diese den Betrieb bestehender sowie den Neubau von Anlagen. Darüber hinaus sind in ihr die konzernweiten Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten für das E.ON Innovation Center gebündelt.

Die globalen und regionalen Einheiten werden einheitenübergreifend durch verschiedene funktional organisierte Aktivitäten unterstützt. Hierzu zählen die Aktivitäten Informationstechnologie, Einkauf, Personalwesen, Versicherung, Beratung, Recht und kaufmännische Steuerungssysteme. Sie unterstützen global das Kerngeschäft des E.ON-Konzerns und nutzen Synergieeffekte, indem sie z. B. auf das länderübergreifende Fachwissen innerhalb des E.ON-Konzerns zurückgreifen.

Ein Teil der bereichsübergreifenden Aufgaben, insbesondere auf den Gebieten Informationstechnologie, Personal und Rechnungswesen, wird durch die E.ON Business Services GmbH, eine mittelbare 100 %ige Tochtergesellschaft der E.ON SE, wahrgenommen.

Ferner beinhaltet die Konzernleitung die direkt von der E.ON SE geführten Beteiligungen sowie die auf Konzernebene durchzuführenden Konsolidierungen.

Die wesentlichen Kennzahlen für die Konzernleitung stellen sich wie folgt dar:

Kennzahlen	Geschäftsjahr 2015	Geschäftsjahr 2014
Umsatz ¹ (Angaben in Mio. EUR)	-24.364	-26.305
EBIT ² (Angaben in Mio. EUR)	-680	-616
EBITDA ² (Angaben in Mio. EUR)	-614	-556
Operativer Cashflow vor Zinsen und Steuern (Angaben in Mio. EUR)	-545	-12
Investitionen (Angaben in Mio. EUR)	85	43
Mitarbeiter ³ (in Personen)	5.718	6.015

¹ Umsatz vor allem geprägt durch Umsatzkonsolidierung

² um außergewöhnliche Effekte bereinigt

³ ohne Vorstände/Geschäftsführer und Auszubildende und einschließlich E.ON Business Services GmbH

2.5 Uniper SE als übernehmender Rechtsträger

2.5.1 Allgemeine gesellschaftsrechtliche Grundlagen

Die heutige Uniper SE wurde im Jahr 1917 als Innwerk, Bayerische Aluminium AG mit Sitz in München gegründet. Sie firmierte nach vorangegangenen Formwechsel in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) und mehreren Um-

firmierungen vor dem Beginn der Verselbständigung der Uniper Gruppe zuletzt unter E.ON Kraftwerke GmbH. Im Rahmen der Verselbständigung der Uniper Gruppe wurde sie im Zuge eines erneuten Formwechsels in die Rechtsform der Aktiengesellschaft (AG) in Uniper AG umfirmiert. Schließlich erhielt sie im Zuge der Umwandlung in die Rechtsform der SE ihre gegenwärtige Firmierung. Sie ist heute im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 77425 eingetragen.

Das Geschäftsjahr der Uniper SE entspricht dem Kalenderjahr.

2.5.2 Unternehmensgegenstand der Uniper SE

Im Zuge der Verselbständigung der Uniper Gruppe und der Umfirmierung sowie des Formwechsels der E.ON Kraftwerke GmbH in die Uniper AG sowie später in die Uniper SE wurde in der Satzung der Uniper SE der Unternehmensgegenstand neu gefasst. Nach der Neufassung ist der Unternehmensgegenstand die Versorgung mit Energie (vornehmlich Strom und Gas) und mit Wasser sowie die Erbringung von Entsorgungsdienstleistungen. Die Tätigkeit kann sich auf die Erzeugung bzw. die Gewinnung, die Übertragung bzw. den Transport, den Erwerb, den Vertrieb und den Handel erstrecken. Es können Anlagen aller Art errichtet, erworben und betrieben sowie Dienstleistungen und Kooperationen aller Art vorgenommen werden. Die Uniper SE kann in den zuvor bezeichneten oder verwandten Geschäftsbereichen selbst oder durch Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften tätig werden. Sie ist zu allen Handlungen und Maßnahmen berechtigt, die mit dem Unternehmensgegenstand zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann auch andere Unternehmen gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen, insbesondere an solchen, deren Unternehmensgegenstände sich ganz oder teilweise auf die zuvor genannten Geschäftsbereiche erstrecken. Des Weiteren ist sie berechtigt, sich vornehmlich zur Anlage von eigenen Finanzmitteln an Unternehmen jeder Art zu beteiligen. Sie kann Unternehmen, an denen sie beteiligt ist, strukturell verändern, unter einheitlicher Leitung zusammenfassen oder sich auf deren Verwaltung beschränken sowie über ihren Beteiligungsbesitz verfügen.

2.5.3 Grundkapital und Aktien

Das Grundkapital der Uniper SE beträgt derzeit EUR 290.224.578,00 und ist in 170.720.340 auf den Namen lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,70 je Aktie eingeteilt. Sämtliche Aktien werden derzeit von der E.ON Beteiligungen GmbH gehalten (siehe zum Grundkapital nach der Abspaltung Abschnitt 5.3.1 „Allgemeine gesellschaftsrechtliche Angaben“).

Gemäß der Satzung der Uniper SE ist der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seiner Aktien ausgeschlossen. Die Uniper SE ist berechtigt, Sammelurkunden auszustellen. Die Aktien sind gegenwärtig nicht börsennotiert, sollen aber unmittelbar nach Wirksamwerden der Abspaltung zum Börsenhandel am regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse im Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungspflichten (*Prime Standard*) zugelassen werden.

2.5.4 Entwicklung des Grundkapitals

Nach zahlreichen gesellschaftsrechtlichen Strukturmaßnahmen und dem Formwechsel in eine GmbH betrug das Stammkapital der E.ON Kraftwerke GmbH, unter der die Uniper SE bis zu ihrem Formwechsel in die Uniper AG firmierte, EUR 283.445.000,00.

Am 23. November 2015 beschloss die Gesellschafterversammlung der E.ON Kraftwerke GmbH die Umwandlung der Gesellschaft in eine Aktiengesellschaft unter der Firma Uniper AG. Dabei wurde das EUR 283.445.000,00 betragende Stammkapital der E.ON Kraftwerke GmbH in unveränderter Höhe als Grundkapital der Aktiengesellschaft beibehalten, eingeteilt in 283.445.000 auf den Namen lautende Stückaktien ohne Nennbetrag mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Stückaktie.

Am 19. Januar 2016 beschloss die Hauptversammlung der Uniper AG zur Vorbereitung der Abspaltung, das Grundkapital von EUR 283.445.000,00 um EUR 6.779.578,00 auf EUR 290.224.578,00 zu erhöhen und in 170.720.340 auf den Namen lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,70 je Stückaktie neu einzuteilen.

Im Zuge der am 23. März 2016 durch die Hauptversammlung der Uniper AG beschlossenen und am 14. April 2016 mit Eintragung in das zuständige Handelsregister wirksam gewordenen Umwandlung der Uniper AG in die Rechtsform der SE wurde das Grundkapital nicht verändert.

2.5.5 Vorstand

Gemäß § 6 Abs. 1 der Satzung der Uniper SE besteht der Vorstand aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Bestimmung der Anzahl der Mitglieder, ihre Bestellung und Abberufung erfolgen durch den Aufsichtsrat.

Dem Vorstand gehören derzeit vier Mitglieder an:

- Klaus Schäfer, Vorsitzender des Vorstands (Chief Executive Officer),
- Christopher Delbrück, Chief Financial Officer,
- Eckhardt Rümmler, Chief Operating Officer und
- Keith Martin, Chief Commercial Officer.

Die derzeitigen vier Mitglieder des Vorstands sollen auch nach Wirksamwerden der Abspaltung in ihrer jeweiligen Funktion im Amt bleiben.

Gemäß § 7 der Satzung der Uniper SE wird die Uniper SE gesetzlich durch zwei Mitglieder des Vorstands oder durch ein Mitglied des Vorstands gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.

2.5.6 Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der Uniper SE besteht derzeit und auch nach Wirksamwerden der Abspaltung aus zwölf Mitgliedern. Dabei werden sechs Mitglieder auf Anteilseignerseite von der Hauptversammlung ohne Bindung an Wahlvorschläge gewählt. Weitere sechs Mitglieder wurden auf Arbeitnehmerseite für den ersten Aufsichtsrat sowie für die auf den ersten Aufsichtsrat nachfolgende Amtsperiode in der am 12. Januar 2016 nach Maßgabe des SE-Beteiligungsgesetzes abgeschlossene Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Uniper SE („**Uniper-Beteiligungsvereinbarung**“) bestellt. Für darauffolgende Amtsperioden erfolgt die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats auf Arbeitnehmerseite durch den SE-Betriebsrat. Ab dem Zeitpunkt der Börsennotierung der Uniper SE ist bei einer Neuwahl oder gerichtlichen Neubestellung der Aufsichtsratsmitglieder die Einhaltung einer 30 %igen Geschlechterquote zu berücksichtigen, wonach sich der Aufsichtsrat zu mindestens 30 % aus Mitgliedern eines

jeden Geschlechts zusammensetzen muss. Entsprechend der Uniper-Beteiligungsvereinbarung ist die Geschlechterquote von der Anteilseigner- und Arbeitnehmerseite grundsätzlich jeweils getrennt zu erfüllen, so dass auf jeder Seite im Grundsatz mindestens zwei Mitglieder eines jeden Geschlechts in den Aufsichtsrat zu wählen sind. Eine Anrechnung der Übererfüllung der Quote durch die Anteilseigner- oder Arbeitnehmerseite auf die Geschlechterquote der jeweils anderen Seite erfolgt nur, soweit der Aufsichtsrat und der SE-Betriebsrat dem zustimmen. Die Bestellung von einzelnen Mitgliedern in den Aufsichtsrat unter Nichtberücksichtigung der Geschlechterquote ist unwirksam. Bei einer Blockbestellung ist die Bestellung insgesamt im Hinblick auf das überrepräsentierte Geschlecht unwirksam, während die Bestellung von Mitgliedern, die dem unterrepräsentierten Geschlecht angehören, wirksam ist. Nicht wirksam besetzte Sitze bleiben unbesetzt.

Die sechs Aufsichtsratsmitglieder auf Anteilseignerseite sind derzeit:

- Dr. Bernhard Reutersberg, Vorsitzender des Aufsichtsrats
- Dr. Johannes Teyssen, Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats,
- Michael Sen,
- Karl-Heinz Feldmann,
- Dr. Verena Volpert und
- Dr. Marc Spieker.

Die sechs Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseignerseite wurden von der Hauptversammlung der Uniper AG am 23. März 2016, die auch die Umwandlung zur Uniper SE beschlossen hat, für eine Amtszeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das erste Geschäftsjahr der Uniper SE beschließt, längstens jedoch für drei Jahre, gewählt. Ihre reguläre Amtszeit endet daher mit Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung im Jahr 2017. Es ist beabsichtigt, dass Dr. Johannes Teyssen, Karl-Heinz Feldmann, Dr. Verena Volpert und Dr. Marc Spieker spätestens im ersten Halbjahr 2017 ihre Ämter niederlegen. Die folgenden vier neuen Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseignerseite sollen dann gegebenenfalls übergangsweise gerichtlich bestellt bzw. der Hauptversammlung der Uniper SE zur Wahl vorgeschlagen werden:

- Jean-Francois Cirelli,
- David Charles Davies,
- Dr. Marion Helmes und
- Rebecca Ranich.

Dr. Bernhard Reutersberg und Michael Sen sollen auch über das erste Halbjahr 2017 hinaus im Amt bleiben; Dr. Bernhard Reutersberg soll unverändert Aufsichtsratsvorsitzender bleiben.

Die sechs Aufsichtsratsmitglieder auf Arbeitnehmerseite sind derzeit:

- Ingrid Åsander,
- Oliver Biniek,
- Barbara Jagodzinski,

- Andre Muilwijk,
- Andreas Scheidt und
- Harald Seegatz.

Die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmerseite wurden nach den Bestimmungen der Uniper-Beteiligungsvereinbarung für die ab dem 14. April 2016 (Datum des Wirksamwerdens der SE-Umwandlung) beginnende Amtszeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das erste Geschäftsjahr der Uniper SE beschließt, bestellt. Die erste Amtszeit endet mit Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung im Jahr 2017. Die Arbeitnehmervertreter wurden zugleich für die auf die erste Amtszeit folgende Amtsperiode bestellt. Sie sollen somit auch nach Wirksamwerden der Abspaltung im Amt bleiben.

2.5.7 Bisherige Funktion der Uniper SE im E.ON-Konzern

Die Uniper SE betrieb (damals als E.ON Kraftwerke GmbH firmierend) bis zur Ausgliederung ihres gesamten Geschäftsbetriebs 128 eigene und betriebsgeführte Kohle-, Erdgas- und Erdölkraftwerke sowie Wasserkraftanlagen. Damit waren in der E.ON Kraftwerke GmbH nahezu der gesamte deutsche konventionelle Kraftwerkspark und die deutschen Wasserkraftwerke innerhalb des E.ON-Konzerns mit einer Leistung von etwa 9.000 Megawatt gebündelt. Zusätzlich erbrachte sie Dienstleistungen im Wesentlichen im Bereich der Betriebsführung. Ihre Vertragsbeziehungen zum E.ON-Konzern betrafen insbesondere ihre Einbindung in das konzernweite E.ON Cash Pooling und die Erbringung von Dienst- und Unterstützungsleistungen auf dem Gebiet der technischen Instandhaltung und des Anlagenservices gegenüber E.ON-Konzerngesellschaften durch ihre Tochtergesellschaft, die E.ON Anlagenservice GmbH. Sie beschäftigte zum 31. Dezember 2014 insgesamt 2.510 Personen (ohne ruhende Arbeitsverhältnisse).

Im Zuge der Verselbständigung der Uniper Gruppe wurde die Uniper SE zur Obergesellschaft der Uniper Gruppe. In der Uniper SE ist die Unternehmensleitung angesiedelt und von dieser werden die Zentralfunktionen funktional und integriert gesteuert.

3 Die Abspaltung

3.1 Begründung der Abspaltung

Mit Wirksamwerden der Abspaltung der 100 %-Beteiligung der E.ON SE an der Uniper Beteiligungs GmbH auf die Uniper SE und der im Gegenzug erfolgenden Gewährung von Aktien der Uniper SE an die Aktionäre der E.ON SE werden die Aktionäre der E.ON SE 53,35 % am Grundkapital der Uniper SE halten. Die E.ON SE wird ab diesem Zeitpunkt am Grundkapital der Uniper SE mittelbar – über ihre 100 %ige Beteiligung an der E.ON Beteiligungen GmbH – nur noch mit einem Anteil von 46,65 % beteiligt sein.

Ab dem Zeitpunkt der Zustimmung der Hauptversammlung der E.ON SE zu dem Spaltungsvertrag wird die E.ON SE die der Uniper Gruppe zugewiesenen Geschäftsaktivitäten des klassischen Energiegeschäfts in ihrem Konzernabschluss als „Nicht fortgeführte Aktivitäten“ (*discontinued operations*) ausweisen. Die Konsolidierung der Uniper Gruppe im E.ON-Konzernabschluss soll nach Wirksamwerden der Abspaltung durch eine Entkonsolidierungsvereinbarung zwischen der E.ON SE und der Uniper SE spätestens im ersten Halbjahr 2017 beendet werden (siehe hierzu Abschnitt 8.1.2 „*Entkonsolidierungsvereinbarung zwischen der E.ON SE und der Uniper SE*“). Ab dem Vollzug der Entkonsolidierungsvereinbarung werden

der E.ON-Konzern und die Uniper Gruppe zwei eigenständige und unabhängige Konzerne bilden.

Der Entscheidung des Vorstands der E.ON SE, der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft den Abspaltungs- und Übernahmevertrag zur Zustimmung vorzulegen, ging eine umfassende Analyse der derzeitigen Geschäftsaktivitäten und Strukturen des E.ON-Konzerns, der gegenwärtigen und zukünftigen Anforderungen des Energiemarktes sowie – darauf aufbauend – eine eingehende Bewertung aller möglichen strategischen Handlungsoptionen voraus. Nach Abwägung aller Umstände und Handlungsalternativen ist der Vorstand der E.ON SE der Überzeugung, dass es im besten Interesse der E.ON SE und ihrer Aktionäre, aber auch der Fortführung der in der Uniper Gruppe zusammengefassten Einheiten ist, die Uniper Gruppe im Wege einer Abspaltung und anschließenden Börsennotierung zu verselbständigen.

Nachfolgend werden die maßgeblichen Gründe erläutert, die aus Sicht der Vorstände der E.ON SE und der Uniper SE im Rahmen der strategischen Weiterentwicklung des E.ON-Konzerns und der Uniper Gruppe für die Verselbständigung und damit gegen einen Verbleib der Uniper Gruppe als Teil des E.ON-Konzerns sprechen. Weiterhin wird dargelegt, aus welchen Gründen sich der Vorstand der E.ON SE für den Weg der Abspaltung nach dem Umwandlungsgesetz entschieden hat. Schließlich werden die wesentlichen Gründe ausgeführt, die der Vorstand der E.ON SE seiner Entscheidung, sich im Zusammenhang mit der Abspaltung nicht vollständig von der Beteiligung der E.ON SE an der Uniper Gruppe zu trennen, zugrunde gelegt hat.

3.1.1 Gründe für die Entscheidung zur Aufteilung des E.ON-Konzerns

(i) Veränderungen des Marktumfelds

Erneuerbare Energien, gespeist z. B. aus Wind und Sonne, gewinnen seit Jahren zunehmend an Bedeutung. Insbesondere in Verbindung mit Energiespeichermöglichkeiten, wie beispielsweise Batterien oder Power-to-Gas Anlagen, haben sich diese bereits immer mehr zu einer echten Alternative in der Energieversorgung entwickelt. Parallel verändern sich die Erwartungen und Rollen der Kunden substantziell. Diese sind nicht mehr ausschließlich Empfänger einer Strom-, Gas- oder Wärmelieferung, sondern hinterfragen zunehmend Quelle und Nachhaltigkeit der Energieversorgung. Viele engagieren sich persönlich, indem sie z. B. durch eigene Anlagen Stromerzeuger oder aber bewusst Energieeffizienz-Manager werden. Neben den sich verändernden Kundenbedürfnissen haben in großem Maße auch politische und regulatorische Entscheidungen der letzten Jahre zu einer zunehmenden Bedeutung der erneuerbaren und dezentralen Energieerzeugung sowie der Energieeffizienz geführt. Aufgrund dieser Entwicklungen bricht die traditionelle Wertschöpfungskette in immer mehr und immer unterschiedlichere Teilmärkte auf. Dies eröffnet auch neuen, spezialisierten Akteuren einen Zugang zum Energiemarkt und führt so auf allen Stufen der Wertschöpfungskette zu einer noch größeren Wettbewerbsintensität. Diese neue, auf nachhaltiger Energie basierende Welt mit selbständigen und aktiven Kunden, erneuerbarer und dezentraler Energieerzeugung, Energieeffizienz sowie lokalen Energiesystemen bietet erhebliche Wachstumspotentiale in neuen Geschäftsfeldern. Sie wird dynamisch wachsen und insbesondere in den großen Industrieländern schnell und maßgeblich an Bedeutung gewinnen.

Daneben wird die klassische Energiewelt weiter bestehen und gut aufgestellten Energieunternehmen Chancen bieten. Die Stromerzeugung aus Großanla-

gen bleibt längerfristig für die Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit unverzichtbar, so dass an einer angemessenen Vergütung für die Vorhaltung der dazu erforderlichen konventionellen Anlagen auf Dauer kein Weg vorbeiführt. Unternehmen, die die in den Industrienationen notwendige Marktkonsolidierung aktiv gestalten, werden ihre Marktposition stärken und sich klare Wettbewerbsvorteile verschaffen. Darüber hinaus besteht in vielen Ländern mit rasch wachsendem Energiebedarf die Notwendigkeit einer bezahlbaren und verlässlichen Energieversorgung, bevorzugt aus lokalen bzw. heimischen Ressourcen. Gerade hier spielen die Erzeugungstechnologien der klassischen Energiewelt eine herausragende Rolle. Der im weltweiten Maßstab wachsende Energiebedarf eröffnet zugleich große Chancen im Energiehandel. Diesem kommt dabei die Rolle des Netzwerkes zur Verbindung der internationalen Märkte zu.

Somit bieten beide Welten vielfältige Markt- und Wachstumschancen. Sie unterscheiden sich aber deutlich in Bezug auf die Werttreiber, Wettbewerber, Prozesse, Risiken, Kapitalkosten, Fähigkeiten, Anleger und Erfolgsfaktoren.

Vor diesem Hintergrund sollen jetzt durch die Abspaltung zwei kleinere, von zwei unterschiedlichen Vorständen geführte und selbständig börsennotierte Unternehmen geschaffen werden, die sich gezielt auf die jeweils unterschiedlichen Herausforderungen der neuen und der klassischen Energiewelt fokussieren können. In dem Teil der Energieversorgung, auf den sich der E.ON-Konzern fokussieren wird, kommt es auf Kundenorientierung, Dezentralität, leistungsfähige und zunehmend intelligente Netze, erneuerbare Stromerzeugung sowie technische Innovationen an. Demgegenüber kommt es in der konventionellen Energieversorgung der Uniper Gruppe heute im Wesentlichen auf Know-how und Kosteneffizienz in der Stromerzeugung mit konventionellen Großkraftwerken und auf einen globalen Handel mit Energie an. Hierdurch trägt die Uniper Gruppe wesentlich zur Versorgungssicherheit und damit zu stabilen Rahmenbedingungen für den Wandel der Energiesysteme bei. Mehrwert soll durch die strategische Positionierung von Erzeugungsanlagen, Kostenführerschaft mithilfe optimierter Technologie und Brennstoffeinsatzes, herausragende Expertise in Betrieb, Technik, Optimierung und Handel sowie durch effiziente Kapitalallokation und nicht zuletzt auch durch eine effiziente und schlanke Aufstellung des Gesamtunternehmens geschaffen werden.

(ii) Gründe für die Aufteilung aus Sicht der E.ON SE und der Uniper SE

Die Vorstände der E.ON SE und der Uniper SE sind übereinstimmend davon überzeugt, dass die Aufteilung in zwei kleinere, separate und damit dynamischere und fokussiertere Unternehmen die Wettbewerbspositionen aller heutigen E.ON-Aktivitäten maßgeblich stärken wird. Beide Unternehmen können ihre Geschäftsaktivitäten besser und insbesondere eigenständig nach Kunden, Technologien, Risiken und Märkten diversifizieren und notwendige Fähigkeiten und Prozesse gezielter entwickeln. Jedes der beiden Unternehmen kann eine homogene Kultur und eine klare Positionierung basierend auf den eigenen Wettbewerbsvorteilen herausbilden.

Auch aus der Sicht von Investoren besitzt das in der Uniper Gruppe zusammengefasste konventionelle Energiegeschäft andere Risikoprofile und spricht damit andere Anleger an als der E.ON-Konzern im Allgemeinen. Investoren

können bei Investments zukünftig gezielt auf den E.ON-Konzern und/oder die Uniper Gruppe und die in ihm und ihr jeweils gebündelten Geschäftsaktivitäten setzen. Anleger, die bisher z. B. aufgrund der stark diversifizierten Struktur des E.ON-Konzerns von einem Investment absahen, können zukünftig entsprechend der eigenen Risikopräferenzen und Investmentstrategien investieren. Gleichzeitig steht es jedem bisherigen E.ON-Aktionär frei, durch Halten der zusätzlichen Aktien der Uniper SE weiterhin wirtschaftlich an allen bisherigen Aktivitäten des E.ON-Konzerns, die zukünftig in der Uniper Gruppe gebündelt sind, beteiligt zu bleiben.

(iii) Weitere Gründe für die Aufteilung aus Sicht der E.ON SE

Der E.ON-Konzern verfügt bereits heute in seinen drei zukünftigen Säulen Erneuerbare Energien, Energienetze und Kundenlösungen über eine starke Technologie-Kompetenz und Marktposition. Mit seinem Portfolio aus einem der effizientesten Verteilnetze, einem Erzeugungsportfolio von 4,4 Gigawatt aus Erneuerbaren Energien und dem Zugang zu etwa 33 Mio. Kunden (zum Stichtag 31. Dezember 2015) in wichtigen europäischen Märkten und in der Türkei, hat er die erforderliche breite Basis, um die weitere Entwicklung der neuen Energiewelt mitzugestalten.

Durch die Trennung von den bisherigen Aktivitäten der Uniper Gruppe in der konventionellen Energieversorgung kann sich der E.ON-Konzern stärker auf die neue Energiewelt konzentrieren und zum bevorzugten Partner für Energie- und Kundenlösungen werden. Hierzu zählt nicht nur die Möglichkeit zur Schärfung des Profils als Partner für eine nachhaltige Stadtentwicklung, etwa im Wege der Bereitstellung ressourcen- und umweltschonender Energie- und Transportlösungen, sondern auch die Positionierung beim Endkunden durch das Angebot regenerativer Stromtarife bzw. innovativer Kundenlösungen zum Stromsparen. Durch die fokussierte Aufstellung und die neue Ausrichtung kann der E.ON-Konzern wesentlich effizienter die bestehenden Stärken bewahren und weiterentwickeln.

Mit der Aufteilung wird die E.ON SE sowohl für die Uniper Gruppe die notwendige unternehmerische Flexibilität schaffen als auch das E.ON-Portfolio weiter auf die identifizierten Kerngeschäftsfelder der neuen Energiewelt ausrichten können. Die Schaffung eines eigenständigen Zugangs zum Kapitalmarkt für die Uniper Gruppe erlaubt es der E.ON SE, das Kapital im Konzern entsprechend der strategischen Ausrichtung des E.ON-Konzerns besser zu allokalieren und damit die Position des E.ON-Konzerns im Wettbewerb nachhaltig zu stärken und auszubauen.

(iv) Weitere Gründe für die Aufteilung aus Sicht der Uniper SE

Die Übertragung des konventionellen Up- und Midstream-Geschäfts (u. a. Gasförder-, Erzeugungs-, Handels- und Großkundengeschäft mit den dazugehörigen Anlagen) aus dem E.ON-Konzern in ein neues, unabhängiges Unternehmen soll es der Uniper Gruppe zukünftig ermöglichen, das Potenzial ihrer Geschäfte voll zu entfalten. Die Uniper SE wird sich in den von ihr abgedeckten Segmenten Europäische Erzeugung, Globaler Handel und Internationale Stromerzeugung auf die noch langfristig erforderliche Versorgungssicherheit für Energie und den Zugang zu den globalen Handelsmärkten für entsprechende Produkte konzentrieren. Mit rund 40 Gigawatt Erzeugungskapazität

wird die Uniper Gruppe ein führender Stromerzeuger in Europa und Russland. Mit einem starken Erdgasportfolio, das von der Beteiligung an einem der größten Gasfelder in Russland über Transportleitungen nach Europa und langfristige Gasbeschaffungsverträge sowie dem Handel mit Flüssigerdgas (*Liquefied Natural Gas, LNG*) bis zu erheblichen Gasspeicherkapazitäten in Deutschland und anderen Ländern reicht, wird die Uniper Gruppe auch einer der größten Anbieter im Erdgasgeschäft sein.

In Folge dieser – spätestens mit dem Vollzug der Entkonsolidierungsvereinbarung stattfindenden – Herauslösung aus den Strukturen des E.ON-Konzerns und der Verselbständigung der Uniper Gruppe hat die Uniper SE die Möglichkeit, sich gezielt auf die eigenen Geschäftsfelder zu konzentrieren. Durch eine solche Fokussierung kann die Uniper SE auch schneller und effektiver auf die sich ändernden Herausforderungen des Energiemarktes reagieren.

Nach der Verselbständigung und der anschließenden Abspaltung wird sich die Uniper Gruppe eigenständig über den Kapitalmarkt finanzieren und in Zukunft eigenständig über die Verwendung dieser Mittel entscheiden. Solange die Uniper Gruppe noch in die Strukturen des E.ON-Konzerns eingebunden ist, kann sie sich nur in sehr geringem Maße eigenständiger externer Finanzierungen bedienen. Sie ist vor allem von der konzerninternen Zuteilung von Finanzmitteln abhängig, die auf einer Vielzahl von Parametern beruht, wie z. B. der strategischen Bedeutung oder dem Synergiepotenzial der zu finanzierenden Projekte bzw. Aktivitäten.

Auch auf der Investoreseite wird sich das Bild verändern. Eine klarere Fokussierung ermöglicht es auch den Investoren, leichter Chancen und Risiken zu erkennen, die aus dem fokussierten Portfolio erwachsen. Mit dem entstehenden Verhältnis zwischen Chancen und Risiken können neue Investoren angesprochen werden, die bislang keine E.ON-Aktien hielten und die genau nach diesem Verhältnis zwischen Chancen und Risiken suchen.

(v) Nachteile

Mit der Trennung von der Uniper Gruppe sind auch Nachteile verbunden, u. a. in Form eines Verlustes von Synergien und Skaleneffekten, einer zukünftig möglichen Konkurrenzsituation zwischen dem E.ON-Konzern und der Uniper Gruppe, möglicherweise steigenden Refinanzierungskosten sowie der Kosten der Verselbständigung der Uniper Gruppe in Form von direkten Kosten, Steuern und Mehraufwand.

Durch die Verselbständigung der Uniper Gruppe kann es in bestimmten Bereichen, insbesondere bei den Service-Einheiten, der Beschaffung und dem Absatz von Strom und Gas sowie im Einkauf, zu einem Verlust bisheriger Synergien und Skaleneffekte kommen. Das betrifft insbesondere den Bereich der Personal- und Versicherungskosten. Die Vorstände der E.ON SE und der Uniper SE sind jedoch der Überzeugung, dass die durch die Aufteilung in zwei kleinere, dynamischere und fokussiertere Unternehmen zu erwartenden positiven Auswirkungen den Verlust an Synergien und Skaleneffekten überwiegen werden.

Auch der Umstand, dass die Uniper Gruppe und der E.ON-Konzern in einzelnen Bereichen der Energieversorgung in wechselseitigen Wettbewerb treten

können, vermag vor dem Hintergrund der zu erwartenden positiven Auswirkungen der Trennung keine andere Einschätzung zu begründen. Die Vorstände der E.ON SE und der Uniper SE sind der Auffassung, dass auch ein möglicher späterer Wettbewerb beider Unternehmen der Fokussierung auf die identifizierten Kerngeschäftsfelder sowohl des E.ON-Konzerns als auch der Uniper Gruppe dienen und zu einer Erhöhung der unternehmerischen Flexibilität führen wird.

Weiterhin wird als Folge der finanziellen Verselbständigung der Uniper Gruppe und deren Ausscheiden aus dem E.ON-Konzern erforderlich, dass die Uniper Gruppe bisher über den E.ON-Konzern bezogene Fremdfinanzierungen kurzfristig ablöst und diese Finanzierungen selbst, ggf. auch zu schlechteren Konditionen, refinanziert. Schlechtere Refinanzierungskonditionen könnten sich u. a. aus einem im Vergleich zum E.ON-Konzern schlechteren Rating der Uniper Gruppe aufgrund einer insgesamt geringeren Schuldentragfähigkeit der Uniper Gruppe ergeben. Das gleiche gilt für Sicherheiten, die bisher die E.ON SE Dritten für Gesellschaften der Uniper Gruppe gestellt hatte. Auch diese sind mit Wirksamwerden der Abspaltung grundsätzlich durch Sicherheiten aus der Uniper Gruppe zu ersetzen.

Letztlich könnte auch die umwandlungsrechtliche Nachhaftung der Uniper SE für Verbindlichkeiten der E.ON SE nach § 133 UmwG einen Nachteil der Abspaltung für die Uniper Gruppe darstellen. Vor diesem Hintergrund haben die Uniper SE und die E.ON SE in dem Abspaltungs- und Übernahmevertrag entsprechende Freistellungen im Innenverhältnis vereinbart (siehe hierzu Abschnitt 10.1.8 „*Gläubigerschutz und Innenausgleich (Ziffer 8)*“).

Mit der Verselbständigung der Uniper Gruppe sowie mit deren Abspaltung sind auch Einmalkosten verbunden. Die externen Einmalkosten der Verselbständigung der Uniper Gruppe setzen sich im Wesentlichen aus Kosten für den Aufbau von zwei voneinander getrennten Teilkonzernen, wie Kosten für die Teilung der Informationstechnologie-Systeme und -Anwendungen sowie aus Kosten für den Aufbau der eigenständigen Energiebeschaffung im E.ON-Konzern zusammen. Weiterhin fallen entsprechende Steuern an (siehe hierzu Abschnitt 3.2.5 „*Kosten der Maßnahmen zur Verselbständigung der Uniper Gruppe*“). Hinzu kommen die externen Kosten der Abspaltung und ihrer Durchführung. Diese betreffen im Wesentlichen Kosten für externe Beratung (insbesondere durch Investmentbanken und Rechtsberater), Prüfungskosten (Wirtschaftsprüfer) und sonstige Transaktionskosten. Auch insoweit fallen entsprechende Steuern an (siehe hierzu Abschnitt 3.6 „*Kosten der Abspaltung*“). Die Vorstände der E.ON SE und der Uniper SE sind der Auffassung, dass die oben geschilderten Vorteile der Verselbständigung die durch sie verursachten Kosten sowie die Steuerbelastungen überwiegen werden.

3.1.2 Entscheidung zur Abspaltung als präferierte Umsetzungsalternative

Für die Durchführung der Trennung von der Uniper Gruppe wurden im Wesentlichen die folgenden drei Optionen in Betracht gezogen: eine Abspaltung nach dem Umwandlungsgesetz, eine Veräußerung der Uniper Gruppe im Zuge eines Börsengangs durch ein öffentliches Angebot von Aktien der Uniper SE sowie ein Unternehmensverkauf der Uniper Gruppe.

Nach sorgfältiger Prüfung der in Betracht kommenden Optionen hat der Vorstand der E.ON SE mit Zustimmung des Aufsichtsrats beschlossen, eine Abspaltung nach dem Umwandlungsgesetz durchzuführen. Im Rahmen seiner Prüfung hat sich der Vorstand der E.ON SE dabei auch der Expertise externer Berater bedient. Nach der Auffassung des Vorstands der E.ON SE überwiegen die Vorteile der teilweisen Abspaltung nach dem Umwandlungsgesetz, insbesondere die Transaktionssicherheit und die Bestimmbarkeit der bei der E.ON SE verbleibenden Beteiligung, die damit verbundenen Nachteile. Die gewählte Transaktionsstruktur ist nach Überzeugung des Vorstands der E.ON SE auch gegenüber Alternativoptionen unter Berücksichtigung von deren Vor- und Nachteilen aus Sicht der Aktionäre der E.ON SE vorzugswürdig.

Zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Trennung von der Uniper Gruppe und während des laufenden Prozesses der Vorbereitung der Abspaltung wurde überprüft, ob ein temporärer Verbleib einer operativ getrennten Uniper Gruppe im E.ON-Konzern gegenüber einer Trennung zu präferieren ist. Gegenüber der Trennung sind mit einem temporären Verbleib der Uniper Gruppe im E.ON-Konzern jedoch erhebliche Nachteile verbunden:

- Die Strategie einer unabhängigen Fokussierung beider Unternehmen auf ihre jeweiligen Märkte und Energiewelten kann während des Verbleibs der Uniper Gruppe im E.ON-Konzern nicht umgesetzt werden.
- Entsprechend würden beide Unternehmen auch die durch die Verselbständigung geschaffenen Voraussetzungen verlieren, in den dynamischen Veränderungen der Energiewelten erfolgreich zu bestehen.

Für die Durchführung der Trennung von der Uniper Gruppe durch eine Abspaltung sprachen die nachfolgend dargestellten Gründe.

(i) Gründe für die Trennung durch Abspaltung

Die Durchführung der Trennung des E.ON-Konzerns und der Uniper Gruppe in Form einer Abspaltung liegt nach Ansicht des Vorstands der E.ON SE im besten Unternehmensinteresse der E.ON SE, ihrer Aktionäre und Mitarbeiter. Folgende Gründe sind hierfür maßgeblich:

Die Abspaltung kann unabhängig von dem jeweiligen Kapitalmarktumfeld durchgeführt werden und bietet daher, anders als dies etwa bei einem Börsengang durch ein öffentliches Angebot der Fall wäre, ein hohes Maß an Transaktionssicherheit. Nach einer Zustimmung der Hauptversammlung der E.ON SE kann die Abspaltung und anschließende Zulassung der Aktien der Uniper SE zum Börsenhandel weitgehend losgelöst von einem sich etwa verändernden Kapitalmarktumfeld erfolgen.

Neben der hohen Transaktionssicherheit hat die Abspaltung den Vorteil, dass die Höhe der von der E.ON SE nach Trennung von der Uniper Gruppe noch zu haltenden Beteiligung an der Uniper SE als dem übernehmenden Rechtsträger bereits im Vorfeld – anders als bei einem Börsengang mit einem Bookbuilding-Verfahren – sicher festgelegt werden kann. Bei einem Börsengang der Uniper SE wäre der Umfang der bei der E.ON SE mittelbar verbleibenden Beteiligung von der jeweiligen Aufnahmebereitschaft des Marktes abhängig gewesen. Mit der Abspaltung kann somit frühzeitig Sicherheit im Hinblick auf die zukünftige Beteiligungsstruktur und auch für die daraus resultierende Leitungsstruktur der Uniper Gruppe geschaffen werden.

Mit einer Abspaltung kann auch ein für die Platzierung im Fall eines Börsengangs erforderlicher deutlicher Abschlag auf den Wert der Aktien der Uniper SE vermieden werden. Dies kommt den Aktionären der E.ON SE unmittelbar zugute. Um die Aktien der Uniper SE im Fall eines Börsengangs mit hinreichender Transaktionssicherheit bei Investoren platzieren zu können, wäre voraussichtlich ein erheblicher Abschlag auf den Wert der Aktien erforderlich, weil nur dann Investoren in einem insgesamt volatilen Kapitalmarktumfeld zu einer Zeichnung der Aktien bereit wären. Dieser Abschlag käme ausschließlich den neuen Investoren nicht aber den heutigen E.ON-Aktionären zu Gute.

Zudem ermöglicht die Abspaltung die Fortführung der Beteiligung der E.ON-Aktionäre an den Aktivitäten der Uniper Gruppe, was bei einem Verkauf der Uniper Gruppe nicht und im Fall eines öffentlichen Angebots der Aktien im Rahmen eines Börsengangs der Uniper SE nur bei einer zusätzlichen Investition der E.ON-Aktionäre der Fall gewesen wäre. Darüber hinaus steht es jedem Aktionär der E.ON SE frei, selbst zu entscheiden, ob er – nach der Abspaltung – weiterhin sowohl an allen Aktivitäten des E.ON-Konzerns durch die Beteiligung an der E.ON SE als auch an allen Aktivitäten der Uniper Gruppe durch die Beteiligung an der Uniper SE beteiligt bleiben möchte, oder aber die Aktien einer der beiden Gesellschaften über die Börse veräußert und damit nur noch an einem Teilbereich der bisherigen Aktivitäten des E.ON-Konzerns, bzw. dann nur noch an einem der beiden Konzerne mit ihren voneinander getrennten Investmentprofilen, beteiligt bleibt. Für einen Übergangszeitraum bis zur vollständigen Veräußerung der mittelbaren Beteiligung der E.ON SE an der Uniper SE wird ein E.ON-Aktionär jedoch mittelbar auch an der Uniper Gruppe beteiligt bleiben.

Bei der Entscheidung für die Abspaltung wurden auch die damit verbundenen Nachteile für den E.ON-Konzern berücksichtigt. So stellt die Abspaltung eine Auskehrung von Eigenkapital des übertragenden Rechtsträgers an seine Aktionäre dar. Daher führt die Abspaltung der Mehrheitsbeteiligung an der Uniper Gruppe zu einer unmittelbaren Reduzierung des Eigenkapitals der E.ON SE nach HGB in Höhe des Buchwerts der abgespaltenen Beteiligung und führt zu einer Verminderung der Ausschüttungsreserven. Vergleichbares gilt auch für die Konzernbilanz der E.ON SE nach International Financial Reporting Standards („IFRS“). Mit Eintragung der Abspaltung und der anschließenden Entkonsolidierung der Uniper Gruppe wird in der Konzernbilanz der E.ON SE die verbleibende Beteiligung an der Uniper SE *at equity* in Höhe des beizulegenden Zeitwerts, d. h. in Höhe des anteiligen Netto-Vermögens der Uniper Gruppe, ausgewiesen. Sollte sich im Rahmen der Börsennotierung der Uniper SE eine Börsenbewertung unterhalb des anteiligen Netto-Vermögens der Uniper Gruppe einstellen, führt dies zu einem entsprechenden Wertberichtigungsbedarf in dem Konzernabschluss der E.ON SE. Insoweit kann es zu einer weiteren deutlichen Reduzierung des Konzerneigenkapitals kommen. Hierdurch kann eine Verschlechterung der Kreditwürdigkeit sowie eine geringere Schuldentragfähigkeit des E.ON-Konzerns eintreten.

Außerdem erzielt eine Gesellschaft, die eine Beteiligung abspaltet, anders als dies bei einem öffentlichen Angebot der Aktien im Rahmen eines Börsengangs oder einem Unternehmensverkauf der Fall wäre, aus der Abspaltung keinen Zufluss liquider Mittel in Form eines Verkaufs- oder Platzierungserlöses. Aller-

dings wird der E.ON SE aus dem mittelfristig beabsichtigten Verkauf der zunächst bei ihr verbleibenden 46,65 %igen Beteiligung an der Uniper SE ein entsprechender Verkaufserlös zufließen.

Weiterhin ist die Transaktionsstruktur bei einer Abspaltung nach dem Umwandlungsgesetz in Teilen aufwendiger als dies bei der Wahl anderer Transaktionswege, wie etwa eines öffentlichen Angebots der Aktien im Rahmen eines Börsengangs, der Fall gewesen wäre. Hierzu zählen u. a. die nach dem Umwandlungsgesetz erforderliche Befassung der Hauptversammlung, die Erstattung eines Spaltungsberichts sowie die Prüfung der Abspaltung durch einen gerichtlich bestellten Prüfer.

Außerdem ist mit Blick auf die möglichen Nachteile einer Abspaltung davon auszugehen, dass bei der Abspaltung, bei der sämtliche E.ON-Aktionäre Aktien der Uniper SE erhalten, ein Teil der Investoren (z. B. bestimmte Aktienfonds) die ihnen zugeteilten Aktien aufgrund ihrer Anlagerichtlinien und -ziele nicht weiter halten können und daher veräußern werden. In diesem Zusammenhang sind auch die Auswirkungen der Abspaltung auf die Marktkapitalisierung der E.ON SE und damit auf die Mitgliedschaft der E.ON SE in in- und ausländischen Aktienindizes zu berücksichtigen. Dies kann potentiell die Börsenkurse der E.ON- und/oder der Uniper-Aktie negativ beeinflussen. (Siehe zur Erwartung des Vorstands der E.ON SE zum Verbleib der E.ON Aktie im DAX und Euro Stoxx 50 Abschnitt 4.3.3 „*Auswirkungen der Abspaltung auf die Aktien der E.ON SE*“).

Nach Ansicht des Vorstands der E.ON SE stellt die Abspaltung unter Berücksichtigung der mit der Transaktionsalternative der Abspaltung verbundenen Vor- und Nachteile die vorzugswürdige Transaktionsalternative dar, da bei der Abspaltung insbesondere ein hohes Maß an Transaktionssicherheit, die Bestimmbarkeit der bei der E.ON SE zeitweilig verbleibenden Beteiligung an der Uniper SE und der Erhalt des Werts der Beteiligung der Aktionäre der E.ON SE – durch Vermeidung eines Platzierungsabschlags – sichergestellt werden kann.

Der Vorstand der E.ON SE ist daher überzeugt, dass die zuvor geschilderten Vorteile der Abspaltung die möglichen Nachteile der Abspaltung überwiegen.

(ii) Gründe gegen eine Veräußerung im Wege eines Börsengangs der Uniper SE

Der Vorstand der E.ON SE hat eine Verselbständigung der Uniper Gruppe im Wege eines Börsengangs durch öffentliches Angebot der Aktien der Uniper SE als Alternative zur Abspaltung sorgfältig geprüft. Nach Ansicht des Vorstands liegt eine derartige Transaktionsstruktur derzeit nicht im Unternehmensinteresse der E.ON SE und auch nicht im Interesse ihrer Aktionäre.

Bei einer Veräußerung der Uniper SE im Wege eines Börsenganges hätte die E.ON SE zwar einen Platzierungserlös realisieren können, der zur Entschuldung, für neue Investitionen verwendet oder an die E.ON-Aktionäre hätte ausgeschüttet werden können. Außerdem wären der Uniper SE Mittel zugeflossen, soweit im Rahmen des Börsengangs der Uniper SE auch eine Kapitalerhöhung bei der Uniper SE durchgeführt worden wäre.

Gegen einen Börsengang der Uniper SE durch öffentliches Angebot der Aktien der Uniper SE spricht aus Sicht des Vorstands der E.ON SE jedoch vor allem,

dass bei einem öffentlichen Angebot der Aktien im Rahmen eines Börsengangs aus heutiger Sicht aufgrund des derzeitigen und kurzfristig zu erwartenden Kapitalmarktumfelds die notwendige Transaktionssicherheit nicht gegeben ist, d. h. es nicht hinreichend sicher wäre, ob ein öffentliches Angebot der Aktien im Rahmen eines Börsengangs überhaupt und in dem für die Trennung erforderlichen Umfang durchgeführt werden kann. Damit besteht im Fall des Börsengangs das Risiko, dass dieser nicht im gewünschten Zeitraum durchgeführt werden kann. Diese fehlende Transaktionssicherheit hätte erhebliche Auswirkungen auf die Umsetzung der Strategie, die Motivation der Mitarbeiter sowie die Wahrnehmung anderer Stakeholder.

Hinzu käme, dass im Rahmen eines Börsengangs der Uniper SE eine neue Investorenbasis für die Uniper Gruppe aufgebaut werden müsste. Aus heutiger Sicht wäre, aufgrund des derzeitigen und kurzfristig zu erwartenden Kapitalmarktumfelds, ein erheblicher Abschlag auf den Marktwert der emittierten Aktien der Uniper SE erforderlich gewesen, um neue Investoren für ein Investment in Aktien der Uniper SE zu interessieren. Dieser wäre ausschließlich den neuen Investoren zugutegekommen.

Insbesondere unter Berücksichtigung der mit einem öffentlichen Angebot der Aktien im Rahmen eines Börsengangs verbundenen Transaktionsrisiken stellt die Abspaltung damit aus Sicht der E.ON SE und ihrer Aktionäre sowie aus Sicht der Uniper SE die insgesamt attraktivere Option dar.

(iii) Gründe gegen eine Veräußerung im Wege eines Unternehmensverkaufs

Der Vorstand der E.ON SE hat vor seiner Entscheidung auch die Möglichkeit einer Veräußerung der Uniper Gruppe im Wege eines Unternehmensverkaufs erwogen und sich nach sorgfältiger Prüfung dagegen entschieden.

Maßgeblich war dabei insbesondere, dass bei einem Unternehmensverkauf die hohe Transaktionssicherheit wie im Falle einer Abspaltung nicht zu erreichen gewesen wäre. Vielmehr hätte die Möglichkeit einer Veräußerung im Wege des Unternehmensverkaufs erst am Ende eines – auch zeitlich – aufwändigen Verkaufs- und Verhandlungsprozesses mit ungewissem Ausgang festgestanden. Damit wären die oben dargestellten Nachteile verbunden.

Ein Unternehmensverkauf der Uniper Gruppe hätte außerdem das Ziel, zwei börsennotierte Gesellschaften in den unterschiedlichen Energiewelten zu schaffen, nicht erreicht. Für die Aktionäre der E.ON SE würde die Möglichkeit entfallen, weiterhin an den Aktivitäten der Uniper Gruppe beteiligt zu bleiben und frei über ein Investment oder Desinvestment zu entscheiden.

Außerdem besteht bei einem Unternehmensverkauf das Risiko, dass ein potentieller Käufer auf Widerstand in der Öffentlichkeit, bei Aktionären und anderen Stakeholdern mit den damit auch für die E.ON SE verbundenen Folgen treffen könnte.

Die gewählte Transaktionsstruktur entspricht damit nach der Auffassung des Vorstands der E.ON SE am besten der zukünftigen Ausrichtung der Uniper Gruppe als eigenständiges, auf das konventionelle Energiegeschäft fokussiertes Unternehmen und ermöglicht dieser somit die besten Chancen für eine erfolgreiche Entwicklung.

3.1.3 Entscheidung zur teilweisen Abspaltung

Die E.ON SE will sich als Folge der Abspaltung nicht vollständig von ihrer Beteiligung an der Uniper Gruppe trennen. Unmittelbar nach Wirksamwerden der Abspaltung wird die E.ON SE am Grundkapital der Uniper SE – mittelbar über ihre 100 %ige Beteiligung an der E.ON Beteiligungen GmbH – mit einem Anteil von 46,65 % beteiligt sein. Aufgrund der Höhe des mittelbar bei der E.ON SE verbleibenden Minderheitenanteils von 46,65 % des Grundkapitals der Uniper SE, der voraussichtlich eine Präsenzmehrheit in der Hauptversammlung der Uniper SE darstellt, werden die Anteile der E.ON SE an der Uniper SE nach Wirksamwerden der Abspaltung bis zum Abschluss und Vollzug einer Entkonsolidierungsvereinbarung (siehe hierzu Abschnitt 8.1.2 „*Entkonsolidierungsvereinbarung zwischen der E.ON SE und der Uniper SE*“) im Konzernabschluss der E.ON SE für einen vorübergehenden Zeitraum weiter voll konsolidiert.

Mit der nach der Abspaltung verbleibenden mittelbaren Beteiligung an der Uniper Gruppe signalisiert die E.ON SE Vertrauen in das Potenzial und die zukünftige Entwicklung der Uniper Gruppe. Zugleich beansprucht sie jedoch keine unternehmerische Führung, vielmehr soll die Uniper Gruppe als börsennotierte Unternehmensgruppe in Zukunft selbständig und unabhängig von der E.ON SE agieren. Gleichzeitig wird durch den Anteil von 53,35 % der Aktien der Uniper SE, die im Zuge der Abspaltung an die Aktionäre der E.ON SE ausgegeben werden, eine hinreichende Liquidität der Aktien der Uniper SE an der Börse gewährleistet werden.

Die E.ON SE beabsichtigt, ihre verbleibende mittelbare Beteiligung an der Uniper SE über einen mittelfristigen Zeitraum zu veräußern. Als Folge dieser Veräußerung würden der E.ON auch entsprechende Verkaufserlöse zufließen. Insofern gewährleistet die teilweise Abspaltung aus Sicht des Vorstands der E.ON SE eine gute Balance zwischen den Vorteilen der Abspaltung einerseits und eines Verkaufs bzw. Börsengangs der Beteiligung an der Uniper SE andererseits. Außerdem erlaubt die teilweise Abspaltung die Einhaltung steuerlicher Haltefristen in Bezug auf die von der E.ON SE an der Uniper SE mittelbar gehaltenen Beteiligung.

3.1.4 Gründe für die Entscheidung zur Abspaltung zur Aufnahme

Nach Abwägung aller Optionen hat sich der Vorstand der E.ON SE für die Abspaltung zur Aufnahme gemäß § 123 Abs. 2 Nr. 1 UmwG entschieden. Die Abspaltung zur Aufnahme unterscheidet sich von der Abspaltung zur Neugründung (§ 123 Abs. 2 Nr. 2 UmwG) dadurch, dass der übernehmende Rechtsträger (hier die Uniper SE) bei der Abspaltung zur Aufnahme bereits vor der Abspaltung existiert. Dies ist Grundvoraussetzung für das angestrebte Ziel einer Minderheitsbeteiligung der E.ON SE an der Uniper SE, zu deren Schaffung die E.ON SE ihre 100 %ige Beteiligung an der Uniper Beteiligungen GmbH und damit mittelbar deren Mehrheitsbeteiligung in Höhe von 53,35 % an der Uniper Holding GmbH auf die Uniper SE abspaltet (siehe hierzu die ausführliche Schilderung in Abschnitt 3.4.12 „*Beteiligungsverhältnisse nach der Abspaltung*“). Diese Beteiligungsstruktur wäre nicht ohne Weiteres zu erreichen gewesen, wenn die Uniper SE erst im Zuge der Abspaltung neu gegründet werden würde.

Zwar fallen bei der Abspaltung zur Aufnahme gegenüber der Abspaltung zur Neugründung zusätzliche Kosten an, da eine Spaltungsprüfung gesetzlich vorgeschrieben ist; diese fallen jedoch aus Sicht des Vorstands der E.ON SE, auch im Hinblick auf die mit einer Abspaltung jeder Art insgesamt verbundenen Kosten, gegenüber den geschilderten Vorteilen nicht ins Gewicht.

3.2 Rechtliche und organisatorische Verselbständigung der Uniper Gruppe

Die E.ON SE hat im Jahr 2015 begonnen, die Uniper Gruppe innerhalb des E.ON-Konzerns zu verselbständigen und kapitalmarktfähig zu machen. Hierzu wurden die Grundlagen für die Eigenständigkeit der Uniper SE geschaffen, indem die zu der klassischen Energiewelt zugehörigen Aktivitäten (mit Ausnahme der Energieerzeugung durch Kernenergie in Deutschland, siehe hierzu Abschnitt 6.1.2(iv) „Nicht-Kerngeschäft“ und Abschnitt 7 „Das deutsche Kernenergiegeschäft des E.ON-Konzerns nach der Abspaltung“) in der Tochtergesellschaft der Uniper SE, der Uniper Holding GmbH, gebündelt und die Börsennotierung der Uniper SE vorbereitet wurde (siehe hierzu folgenden Abschnitt 3.2.1 „Gesellschaftsrechtliche Umstrukturierung des E.ON-Konzerns“ und 3.2.2 „Beendigung und Neuabschluss von Unternehmensverträgen“). In einigen Bereichen werden der E.ON-Konzern und die Uniper Gruppe auch nach Wirksamwerden der Abspaltung zusammenarbeiten (siehe hierzu Abschnitt 8 „Beziehungen zwischen der Uniper Gruppe und dem E.ON-Konzern nach der Abspaltung“).

3.2.1 Gesellschaftsrechtliche Umstrukturierung des E.ON-Konzerns

Im September 2015 wurde das gesamte operative Geschäft der Uniper SE (damals als E.ON Kraftwerke GmbH firmierend), und damit im Wesentlichen der nahezu gesamte nationale konventionelle Kraftwerkspark und die deutschen Wasserkraftwerke, einschließlich ihrer sämtlichen Beteiligungen (mit Ausnahme der Beteiligung an ihrer Tochtergesellschaft Uniper Holding GmbH) auf die Uniper Holding GmbH und im Anschluss daran auf die Uniper Kraftwerke GmbH, eine Tochtergesellschaft der Uniper Holding GmbH, ausgegliedert.

Die E.ON Beteiligungen GmbH, die auch nach Wirksamwerden der Abspaltung weiterhin dem E.ON-Konzern angehören wird, gliederte außerdem wesentliche Beteiligungen aus den Bereichen konventionelle Energieerzeugung und globaler Energiehandel auf ihre 100 %ige Tochtergesellschaft Uniper SE aus. Dies betraf insbesondere die Beteiligungen an der Uniper Generation GmbH, der Uniper Global Commodities SE, der Uniper Technologies GmbH und der Rhein-Main-Donau Aktiengesellschaft. Die Uniper SE gliederte diese Beteiligungen weiter auf die Uniper Holding GmbH aus.

Ferner brachte die Uniper Beteiligungs GmbH verschiedene der Uniper Gruppe zugeordnete Beteiligungen an in- und ausländischen Gesellschaften, insbesondere aus dem Bereich konventionelle Energieerzeugung, im Wege der Sachkapitalerhöhung in die Uniper Holding GmbH ein. Dies betraf die Beteiligungen an der Uniper Exploration & Production GmbH, der Uniper UK Limited, der Sydkraft AB, der Uniper Trend s.r.o. und der Uniper Benelux Holding B.V. Infolge der Ausgabe von Geschäftsanteilen als Gegenleistung für die Einbringungen entstand die derzeitige Beteiligung der Uniper Beteiligungs GmbH in Höhe von 53,35 % der Anteile an der Uniper Holding GmbH.

Schließlich wurden verschiedene Einzelgesellschaften und einzelne Vermögenswerte (insbesondere einige Grundstücke) von einzelnen Gesellschaften des E.ON-Konzerns an die Uniper Gruppe im Wege der Einzelübertragung übertragen. Hierbei handelte es sich um Gesellschaften und Vermögensgegenstände, die zwar innerhalb des E.ON-Konzerns den Einheiten Erzeugung, Globaler Handel oder Internationale Stromerzeugung zugeordnet waren, aber nicht im Rahmen der vorstehend beschriebenen Ausgliederungen und Einbringungen an die Uniper Gruppe übertragen worden waren.

Ferner wurden eine Reihe von Gesellschaften und Vermögensgegenständen (insbesondere einige Grundstücke), die im Rahmen der Ausgliederungen und Einbringungen als Beteiligungen bzw. Vermögen von ausgegliederten bzw. eingebrachten Gesell-

schaften mit an die Uniper Gruppe übertragen worden waren, aber den bei dem E.ON-Konzern verbleibenden Geschäftsaktivitäten zugeordnet waren, zurück an den E.ON-Konzern übertragen. Dies betraf u. a. die Beteiligung an der Amrum-Offshore West GmbH hinsichtlich des von ihr gehaltenen Offshore Windparks Amrumbank West sowie die Beteiligung an der Nord Stream AG in Höhe von 15,5 % hinsichtlich der Gaspipeline Nord Stream. Die Beteiligung an der Amrum-Offshore West GmbH wurde mit Ablauf des Jahres 2015 auf den E.ON-Konzern zurückübertragen und die Übertragung der Beteiligung an der Nord Stream AG erfolgte am 23. März 2016.

3.2.2 Beendigung und Neuabschluss von Unternehmensverträgen

Im Zuge der Verselbständigung der Uniper Gruppe wurden die zwischen den zur Uniper Gruppe gehörenden Gesellschaften und nicht zur Uniper Gruppe gehörenden Gesellschaften bestehenden Unternehmensverträge (Gewinnabführungsverträge bzw. Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge) spätestens mit Wirkung zum 31. Dezember 2015 beendet. Insbesondere wurde der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der E.ON Beteiligungen GmbH und der Uniper SE (beim Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages als E.ON Kraftwerke GmbH firmierend) beendet. Hierdurch wurden die vertragliche Weisungsbefugnis der E.ON SE, die Pflicht der Uniper SE zur Ergebnisabführung und ihre Teilnahme an der steuerlichen Organschaft im E.ON-Konzern aufgehoben.

Ab Beginn des Geschäftsjahres 2016 bildet die Uniper Gruppe einen neuen durchgängigen Vertragskonzern, indem spätestens mit Wirkung zum 1. Januar 2016 Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge zwischen der Uniper SE und der Uniper Holding GmbH sowie zwischen der Uniper Holding GmbH und den wesentlichen deutschen, operativ tätigen Obergesellschaften, wie etwa der Uniper Global Commodities SE, neu abgeschlossen bzw. solche bestehenden Verträge fortgeführt wurden.

3.2.3 Maßnahmen im Hinblick auf die Finanzierung der Uniper Gruppe

Die Uniper Gruppe war bis zu dem Beginn ihrer Verselbständigung in das Finanzmanagement des E.ON-Konzerns eingebunden. Die Finanzierung erfolgte überwiegend im Wege der Einbindung der jeweiligen zur Uniper Gruppe gehörenden Gesellschaft in das Cash Pooling-Verfahren des E.ON-Konzerns. Die E.ON SE oder von ihr beauftragte Finanzinstitute (Kredit- und Versicherungsinstitute) vergaben für die Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen von Gesellschaften der Uniper Gruppe gegenüber deren Vertragspartnern Sicherheiten (z. B. Garantien, Patronats- bzw. Organschaftserklärungen). Zudem wurden Währungs- und Zinssicherungsgeschäfte mit Gesellschaften der Uniper Gruppe von dem E.ON-Konzern durchgeführt.

Es wurden bereits verschiedene Maßnahmen ergriffen, um die finanzielle Verselbständigung der Uniper Gruppe bis zum Wirksamwerden der Abspaltung abzuschließen.

(i) Cash Pooling & Cash Management

Im Zuge der Verselbständigung der Uniper Gruppe wurde die Einbindung der zur Uniper Gruppe gehörenden Gesellschaften in das automatische Cash Pooling-Verfahren des E.ON-Konzerns aufgehoben. Die sich zum Zeitpunkt der Aufhebung ergebenden Einzelsalden der jeweiligen Gesellschaft der Uniper Gruppe wurden auf die Uniper SE übertragen oder durch Cash-Ausgleich beglichen und im Wege einer Gesamtsaldierung im Verhältnis der Uniper SE zur E.ON SE zentralisiert. Hierfür hat die E.ON SE der Uniper SE eine Kreditlinie

eingerräumt, durch die die Uniper Gruppe bis zum Wirksamwerden der Abspaltung den Finanzbedarf deckt. Daneben wurde ein eigenes Cash Pooling-Verfahren für die Uniper Gruppe aufgesetzt, um Saldierungsmöglichkeiten innerhalb der Uniper Gruppe zu nutzen. Neben der Kreditlinie zwischen der E.ON SE und der Uniper SE bestehen einige Darlehen zwischen den Gesellschaften der Uniper Gruppe und der E.ON SE bzw. ihren Finanzierungsgesellschaften. Diese werden noch bis zu ihrer Fälligkeit weitergeführt, sofern die Fälligkeit vor dem Wirksamwerden der Abspaltung liegt, oder spätestens bis zum Wirksamwerden der Abspaltung zum Marktwert abgelöst.

(ii) Ablösung von Finanzverbindlichkeiten gegenüber dem E.ON-Konzern

Im Zuge der Abspaltung wird sich die Uniper Gruppe im Wesentlichen durch Inanspruchnahme einer syndizierten Bankenfinanzierung finanzieren. Durch diese externe Finanzierung werden die der Uniper Gruppe bisher durch den E.ON-Konzern zur Verfügung gestellten Finanzierungen abgelöst. Dazu ist angestrebt, mit einem internationalen Bankenkonsortium einen Kreditvertrag bestehend aus zwei Tranchen mit einem Gesamtvolumen von bis zu EUR 5 Mrd. bis Juni 2016 verbindlich abzuschließen. Die unter dem Kreditvertrag zur Verfügung gestellten Tranchen werden eine revolvingende Kreditlinie in Höhe von bis zu EUR 2,5 Mrd. sowie ein Darlehen in Höhe von bis zu EUR 2,5 Mrd. umfassen. Es ist vorgesehen, dass anschließend eine Ausplatzierung der beiden Finanzierungstranchen an weitere Banken vorgenommen wird (Syndizierung).

Die revolvingende Kreditlinie soll mit einer ursprünglichen Laufzeit von etwa drei bis fünf Jahren ausgestattet werden und insbesondere der Finanzierung des operativen Geschäfts dienen. Das Darlehen soll eine Laufzeit von bis zu drei Jahren besitzen und zur Rückführung der Verbindlichkeiten gegenüber den Gesellschaften des E.ON-Konzerns verwendet werden. Es wird erwartet, dass beide Finanzierungstranchen marktübliche Konditionen haben werden.

Daneben wird die Uniper Gruppe auch Sicherheitenlinien mit Banken zur Deckung von entsprechenden Anforderungen im operativen Geschäft, z. B. Avalen, einrichten.

Die Uniper Gruppe strebt ein Investment Grade-Rating von einer international renommierten Rating Agentur an. Sollte die Uniper Gruppe kein Investment Grade-Rating erhalten oder zu einem späteren Zeitpunkt das Investment Grade-Rating verlieren, müssten ggf. zusätzliche Sicherheitsleistungen an diverse Geschäftspartner, z. B. im Handelsgeschäft, gestellt werden.

(iii) Ablösung von Sicherheiten und Bank- und Konzerngarantien

Darüber hinaus haben der E.ON-Konzern oder von diesem beauftragte Finanzinstitute (Kredit- und Versicherungsinstitute) für die Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen von Gesellschaften der Uniper Gruppe gegenüber deren Vertragspartnern Sicherheiten (z. B. Garantien, Patronats- bzw. Organschaftserklärungen) begeben. Diese Sicherheiten sollen, spätestens mit Wirksamwerden der Abspaltung, durch die Gesellschaften der Uniper Gruppe abgelöst werden. Die Ablösung soll insbesondere durch den Austausch der Sicherheiten gegen entsprechende Sicherheiten seitens der Uniper Gruppe erfolgen. Das Gleiche gilt für den Austausch einer gesetzlich erforderlichen und bislang

von der E.ON Sverige AB übernommenen Garantie durch die Sydkraft AB im Rahmen des Betriebs von Nuklearkraftwerken in Schweden.

(iv) Hedging

Die zwischen der E.ON SE und den Gesellschaften der Uniper Gruppe abgeschlossenen Währungs- und Zinssicherungsgeschäfte („**Hedging-Geschäfte**“) bestehen zunächst fort. Für die weitere Geschäftsabwicklung wurden entsprechende Rahmenverträge zwischen der jeweiligen Gesellschaft der Uniper Gruppe und der E.ON SE abgeschlossen. Es werden auch bis maximal zum Wirksamwerden der Abspaltung neue Hedging-Geschäfte zwischen der E.ON SE und den Gesellschaften der Uniper Gruppe abgeschlossen. Es ist vorgesehen, Geschäfte, deren Fälligkeit nach dem Zeitpunkt der Abspaltung liegen, bis zum Wirksamwerden der Abspaltung entweder an Dritte (Banken) zu übertragen oder die Geschäfte unter Vornahme eines Marktwertausgleichs glattzustellen.

(v) Anpassung der Kapitalstruktur

Zur Anpassung der Kapitalstruktur der Uniper Gruppe haben die E.ON SE und die E.ON Beteiligungen GmbH, eine 100 %ige Tochtergesellschaft der E.ON SE, insgesamt einen Betrag in Höhe von EUR 272 Mio. in das Eigenkapital der Uniper SE und der Uniper Beteiligungs GmbH eingezahlt, die diesen Betrag entsprechend ihrer jeweiligen Beteiligungsverhältnisse in die Kapitalrücklage der Uniper Holding GmbH eingelegt haben.

Von dem Gesamtbetrag der Einlagen in Höhe von EUR 272 Mio. entfällt auf die Uniper SE ein von der E.ON Beteiligungen GmbH gezahlter Betrag von EUR 127 Mio., der sich aus der Erhöhung des gezeichneten Kapitals der Uniper SE um EUR 7 Mio. zur Vorbereitung der Abspaltung (siehe Abschnitt 2.5.4 „*Entwicklung des Grundkapitals*“) sowie einer Einzahlung in die Kapitalrücklage der Uniper SE zusammensetzt. Die E.ON SE hat in die Kapitalrücklage der Uniper Beteiligungs GmbH einen Betrag in Höhe von EUR 145 Mio. gezahlt.

3.2.4 Sonstige Maßnahmen und Vereinbarungen zur Verselbständigung der Uniper Gruppe
Daneben wurde eine Vielzahl von weiteren Maßnahmen zur Verselbständigung der Uniper Gruppe ergriffen. Diese betreffen insbesondere die Bereiche Informationstechnologie, Personal, Rechnungswesen, Versicherungen, Altersvorsorge, Genehmigungen, Patente und Marken, Einkauf und Verkauf von Strom und Gas sowie Steuern. Darüber hinaus wird die Verselbständigung der Uniper Gruppe auch durch die Umstrukturierung in den Bereichen Informationstechnologie, Personal und Rechnungswesen unterstützt.

(i) Informationstechnologie, Personal und Rechnungswesen

Vor Beginn der Verselbständigung der Uniper Gruppe wurde ein Teil der Verwaltungsfunktionen, insbesondere in Bezug auf Informationstechnologie („**IT**“), Personal (*Human Resources* („**HR**“)) und Rechnungswesen (*Financial Services* („**FS**“)), für die Einheiten des E.ON-Konzerns durch die E.ON Business Services GmbH, einer mittelbaren 100 %igen Tochtergesellschaft der E.ON SE, wahrgenommen.

Ein Teil der Verwaltungsfunktionen soll sowohl für den E.ON-Konzern als auch für eine Übergangszeit für die Uniper Gruppe durch die E.ON Business Services GmbH erbracht werden. Der E.ON-Konzern und die Uniper Gruppe sind insoweit daran interessiert, die Leistungen der E.ON Business Services GmbH jeweils selbständig und unabhängig voneinander nutzen zu können. Um die Verselbständigung der Uniper Gruppe besser unterstützen zu können, hat die E.ON Business Services GmbH im Jahr 2015 bereits eine grundlegende Veränderung der Organisationsstruktur vorgenommen. Im Bereich der IT wurde hierzu im Wesentlichen eine Aufteilung in zwei Geschäftsbereiche vorgenommen. Hieraus hervorgegangen sind einerseits die Business IT und andererseits die Shared IT.

Die Business IT agiert als zentrale Schnittstelle zwischen der IT und den jeweiligen Gesellschaften des E.ON-Konzerns und der Uniper Gruppe und stellt unternehmens- oder geschäftsbereichsspezifische IT-Dienstleistungen bereit (z. B. ein Energiehandelssystem für die Uniper Global Commodities SE).

Die daneben geschaffene Shared IT stellt dem E.ON-Konzern bzw. der Uniper Gruppe standardisierte und zentrale IT-Dienstleistungen, u. a. im Bereich der zentralen Applikationen für Personal, Rechnungswesen und Buchhaltung, sowie entsprechende IT-Infrastrukturleistungen (z. B. Rechenzentrum, Netzwerk, Intranet) zur Verfügung.

Damit die IT-Dienstleistungen der E.ON Business Services GmbH für den E.ON-Konzern und für die Uniper Gruppe separat erbracht werden können, sollen die IT-Infrastruktur und die Applikationslandschaft inklusive der Vermögenswerte und der Lizenzen des E.ON-Konzerns für die Verselbständigung in mehreren Schritten unter möglichst weitgehender Vermeidung von Dissynergien grundsätzlich separiert werden. Mit der Durchführung wurde bereits im Februar 2015 im Zuge der Verselbständigung der Uniper Gruppe begonnen. Dabei sollen zur weiteren Verselbständigung der Uniper Gruppe die Sach- und Personalmittel (insbesondere einschließlich entsprechender Verträge mit Dritten) und die dazugehörigen Stabs- und Querschnittsfunktionen als zu bildender arbeitsrechtlicher Teilbetrieb Uniper Business IT von der E.ON Business Services GmbH oder ihren Tochtergesellschaften sukzessive auf die Unternehmen der Uniper Gruppe übertragen werden.

Darüber hinaus wollen die E.ON Beteiligungen GmbH, die Uniper Holding GmbH und die E.ON Business Services GmbH bis zur Mitte des Jahres 2016 darüber entscheiden, welche weiteren Anteile der IT-Organisation auf die Uniper Gruppe übertragen werden. Dies betrifft insbesondere die Shared IT und die dazugehörigen Stabs- und Querschnittsfunktionen.

In vergleichbarer Weise werden auch die HR- und FS-Funktionen (in Deutschland) auf die Uniper Gruppe übertragen. Dies betrifft ebenso, neben der Übertragung der Sach- und Personalmittel (insbesondere einschließlich entsprechender Verträge mit Dritten), die Übertragung der dazugehörigen Stabs- und Querschnittsfunktionen als zu bildender arbeitsrechtlicher Teilbetrieb Uniper HR und zu bildender arbeitsrechtlicher Teilbetrieb Uniper FS.

Die Grundlage für die Übertragungen der IT-, HR- und FS-Funktionen ist der zwischen der E.ON Beteiligungen GmbH, der Uniper Holding GmbH und der E.ON Business Services GmbH abgeschlossene Partnerschaftsvertrag, der

zur Beschreibung der Leistungserbringung durch die E.ON Business Services GmbH sowie der Migration bestimmter Aufgaben, Sach- und Personalmittel von dieser Gesellschaft auf die Uniper Gruppe abgeschlossen wurde und spätestens zum 31. Dezember 2018 endet. Er sieht außerdem vor, dass die im Zusammenhang mit der Übertragung der IT-, HR- und FS-Funktionen entstehenden Kosten grundsätzlich zu ca. 70 % von dem E.ON-Konzern und zu ca. 30 % von der Uniper Gruppe getragen werden. Dies betrifft auch Abfindungskosten im Hinblick auf Mitarbeiter, die einem Betriebsübergang im Rahmen der Übertragung der entsprechenden IT-, HR- und FS-Funktionen widersprechen.

Der FS-Bereich, der vom Standort Cluj, Rumänien, aus Leistungen im Bereich Kreditoren-, Debitoren-, Anlagen-, Hauptbuchhaltung sowie im Zahlungsverkehr für die Uniper Gruppe erbringt, ist nicht Gegenstand der Übertragung der IT-, HR- und FS-Funktionen, sondern soll auch zukünftig auf Grundlage eines selbständigen neuen Dienstleistungsvertrags seine Dienstleistungen an die Uniper Gruppe erbringen.

Um die Übertragung der IT-, HR- und FS-Funktionen vorzubereiten und bereits eine Einflussnahme durch die Uniper Gruppe zu ermöglichen, hat der E.ON-Konzern unter Beteiligung der E.ON Business Services GmbH mit der Uniper Gruppe in dem genannten Partnerschaftsvertrag vereinbart, der Uniper Gruppe, unter Einhaltung gewisser Voraussetzungen und eines einzelfallbezogenen Widerspruchsrechts der E.ON Business Services GmbH, ab dem 1. Januar 2016 die Möglichkeit zu geben, Weisungen hinsichtlich des zu bildenden arbeitsrechtlichen Teilbetriebs Uniper Business IT zu geben.

(ii) Versicherungen

In der Vergangenheit waren die Geschäftsaktivitäten der Uniper Gruppe in den globalen Unternehmensversicherungsschutz des E.ON-Konzerns einbezogen. Daneben bestanden für die einzelnen Gesellschaften der Uniper Gruppe individuelle Einzelpolicen.

Im Rahmen der Verselbständigung der Uniper Gruppe hat die Uniper Gruppe Vorkehrungen für einen eigenständigen Versicherungsschutz getroffen. Bis zum Wirksamwerden der Abspaltung verfügen der E.ON-Konzern und die Uniper Gruppe insbesondere in den Bereichen Allgemeine Konzernhaftpflicht, Directors & Officers (D&O), Vertrauensschadenversicherung und Strafrechtsschutzversicherung über einen gemeinsamen Versicherungsschutz. Grundlage hierfür ist die zwischen der E.ON SE und der Uniper Holding GmbH geschlossene Vereinbarung betreffend den Versicherungsschutz unter gemeinsamen Versicherungspolicen. Soweit neue Risiken auftreten, können diese unter Beachtung eines Abstimmungsverfahrens nachversichert werden. Im Falle einer fehlenden Deckung findet ein Nachteilsausgleich statt.

Die Nutzung der gemeinsamen Versicherungspolicen endet mit Wirksamwerden der Abspaltung, spätestens jedoch mit Ablauf des 31. Dezember 2016. Danach werden der E.ON-Konzern und die Uniper Gruppe den erforderlichen Versicherungsschutz jeweils unabhängig voneinander einkaufen.

Die Uniper Gruppe wird nach Wirksamwerden der Abspaltung über einen eigenständigen Versicherungsschutz verfügen, um die Risiken der Uniper Gruppe abzudecken. Der Versicherungsschutz betrifft insbesondere die Bereiche

der Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung bei etwaigen Sach-, Personen- und/oder Vermögensfolgeschäden Dritter sowie Umwelthaftpflicht- und Umweltschadenversicherung bei Umweltschäden aus Störfällen und eingeschränkt auch solchen aus dem Normalbetrieb. Darüber hinaus wird die Uniper Gruppe im Bereich der Sachversicherung insbesondere über eine Feuer-, Maschinen-, Elementarschaden- und Betriebsunterbrechungsversicherung, vereinzelte Kreditversicherungen für Kundenverbindlichkeiten, eine Vertrauensschadenversicherung (Deckung für Vermögensschäden des Unternehmens aus unerlaubten Handlungen von Betriebsangehörigen oder sonstigen Vertrauenspersonen) verfügen. Die Uniper Gruppe wird weiterhin eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Unternehmensleiter zur Absicherung der Organe gegen die Inanspruchnahmen aufgrund einer etwaigen Sorgfaltspflichtverletzung sowie in den USA eine sog. Employment Practices Liability Insurance haben.

(iii) Altersversorgung

Vor und nach Beginn der Verselbständigung der Uniper Gruppe werden Pensionspläne für aktuelle sowie ehemalige Mitarbeiter des E.ON-Konzerns unterhalten, im Rahmen derer sich Altersversorgungs- oder sonstige Ruhestandsansprüche („**Pensionsansprüche**“) ergeben.

Soweit Arbeitgeberunternehmen des E.ON-Konzerns im Rahmen der Verselbständigung der Uniper Gruppe auf diese transferiert wurden, bleiben die Pensionsansprüche unverändert gegenüber dem jeweils transferierten Arbeitgeberunternehmen bestehen. Dies betrifft sowohl die Pensionsansprüche von aktiven Mitarbeitern, die mit dem jeweiligen Arbeitgeberunternehmen der Uniper Gruppe übergegangen sind, als auch die Pensionsansprüche der zum Zeitpunkt des Übergangs des jeweiligen Arbeitgeberunternehmens bereits eine Rente beziehenden Rentner bzw. solcher ehemaliger Arbeitnehmer, deren Anwartschaft auf betriebliche Altersversorgung bei Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses unverfallbar war. Dies gilt aber nur insoweit, als die Zahlungsverpflichtungen aus Versorgungszusagen nicht bereits mit Wirkung zum 31. Dezember 2006, 24.00 Uhr auf die MEON Pensions GmbH & Co. KG, eine Gesellschaft des E.ON-Konzerns, ausgegliedert und übertragen worden waren.

Soweit (aktive) Mitarbeiter der im E.ON-Konzern verbleibenden Arbeitgeberunternehmen im Rahmen der Verselbständigung der Uniper Gruppe auf Arbeitgeberunternehmen der Uniper Gruppe transferiert wurden, erfolgte eine Überleitung der Pensionszusagen auf das jeweilige Unternehmen der Uniper Gruppe.

Die Pensionsansprüche der inländischen E.ON-Mitarbeiter sind in Treuhandstrukturen anteilig finanziert, die auch durch den E.ON-Konzern verwaltet werden. Im Zuge der Verselbständigung der Uniper Gruppe wurden korrespondierende Deckungsvermögen in eigenständige, von dem E.ON-Konzern unabhängige Treuhandstrukturen überführt. Zudem wurde die bestehende Rückdeckungsversicherung mit der Versorgungskasse Energie VVaG für die Unternehmen der Uniper Gruppe grundsätzlich beendet, um die Versorgungsverpflichtungen und -anwartschaften aus der sog. Zusatzsicherung im Rahmen eines Durchführungswegwechsels auf einen überbetrieblichen Pensionsfonds

zu überführen. In diesem fungieren Arbeitgeberunternehmen der Uniper Gruppe als Trägerunternehmen. In vergleichbarer Weise wurde im Hinblick auf die Pensionsansprüche von E.ON-Mitarbeitern in Großbritannien ein eigenständiger Pensionsfonds für die auf die Uniper Gruppe übergegangenen Mitarbeiter angelegt.

(iv) Genehmigungen

Die für den Betrieb der Unternehmen der Uniper Gruppe notwendigen behördlichen Genehmigungen haben die Gesellschaften der Uniper Gruppe schon vor der Verselbständigung selbst inne gehabt. Nur soweit im Zuge der Verselbständigung der Uniper Gruppe Gesellschaften des E.ON-Konzerns auf die Uniper Gruppe transferiert wurden, sind auch die Genehmigungen der jeweiligen Gesellschaft zusammen mit dieser auf die Uniper Gruppe übergegangen.

(v) Patente und Marken

Im Rahmen der Verselbständigung der Uniper Gruppe hat eine Übertragung von Patenten vom E.ON-Konzern auf die Uniper Gruppe nur insoweit stattgefunden, als die jeweilige Gesellschaft als Patentinhaberin auf die Uniper Gruppe transferiert wurde. Teilweise wurden die hierdurch auf die Uniper Gruppe übergegangenen Patente wieder zurück auf den E.ON-Konzern übertragen.

In gleicher Weise sind bestehende Produktmarken mit der jeweiligen Gesellschaft auf die Uniper Gruppe übergegangen. Altmarken des E.ON-Konzerns sind, soweit es dem Geschäftsbereich der Uniper Gruppe entspricht, auf die Uniper Gruppe übertragen worden. So wurde etwa die Marke „Ruhrgas“ auf die Uniper Global Commodities SE übertragen.

(vi) Einkauf und Verkauf von Strom und Gas

Der Einkauf und Verkauf von Strom und Gas erfolgte in der Vergangenheit für die Vertriebsgesellschaften des E.ON-Konzerns im Wesentlichen durch die Uniper Global Commodities SE (damals als E.ON Global Commodities SE firmierend), einer mittelbaren Tochtergesellschaft der Uniper SE. Im Zuge der Verselbständigung der Uniper Gruppe hat der E.ON-Konzern damit begonnen, einen eigenen Marktzugang für den Einkauf und Verkauf von Strom und Gas aufzubauen, wobei gegenwärtig weiterhin vertragliche Beziehungen zwischen dem E.ON-Konzern und der Uniper Gruppe für diesen Bereich bestehen (siehe hierzu ausführlich Abschnitt 8.5 „*Einkauf und Verkauf von Strom und Gas*“).

(vii) Steuern

Darüber hinaus haben die E.ON SE und die Uniper SE eine umfassende Zusammenarbeit in Steuerangelegenheiten betreffend den Zeitraum vor der Verselbständigung vereinbart. Für diesen Zeitraum gelten bestimmte Verhaltens- und Informationspflichten in steuerlichen Angelegenheiten und es sind Freistellungsansprüche im Falle von Pflichtverletzungen sowie Ausgleichsmechanismen vorgesehen, falls es zu einer Änderung der Besteuerung durch die Finanzbehörden kommen sollte.

(viii) Übergangsverträge

Im Zuge der Verselbständigung der Uniper Gruppe hat die Uniper Holding GmbH mit der E.ON SE Übergangsverträge für die Erbringung von bestimmten Leistungen (*Transitional Service Agreements*) abgeschlossen.

Aufgrund dieser Vereinbarungen erbringt die Uniper Holding GmbH seit dem 1. Januar 2016 bis zum Wirksamwerden der Abspaltung bestimmte Dienstleistungen an den E.ON-Konzern, insbesondere Beschaffungsleistungen im Bereich des deutschen Kernenergiegeschäfts, der Stilllegung des deutschen Kernenergiegeschäfts, Tätigkeiten bei der Vorbereitung des Rechnungswesens, Leistungen im Rahmen des Kreditrisikomanagements sowie Berichtsleistungen im Rahmen der European Market Infrastructure Regulation (*EMiR*). Die Vergütung erfolgt wie mit fremden Dritten („*at arm's length*“).

Die E.ON SE erbringt ihrerseits seit dem 1. Januar 2016 bis zum Wirksamwerden der Abspaltung an die Uniper Holding GmbH bestimmte Dienstleistungen, insbesondere in den Bereichen Rechnungslegung und Steuern, Investor Relations, Health, Safety and Environment, Beschaffung, Treasury und im Rahmen der Abspaltung. Die Vergütung erfolgt wie mit fremden Dritten („*at arm's length*“).

3.2.5 Kosten der Maßnahmen zur Verselbständigung der Uniper Gruppe

Die externen Kosten der Verselbständigung der Uniper Gruppe beliefen sich zum 31. Dezember 2015 auf insgesamt rund EUR 120 Mio. Bis zum vollständigen Abschluss der Maßnahmen zur Trennung werden weitere externe Verselbständigungskosten von geschätzt rund EUR 160 Mio. erwartet, so dass sich die externen Kosten der Verselbständigung der Uniper Gruppe in einer Größenordnung von rund EUR 280 Mio. bewegen werden (siehe hierzu Abschnitt 3.6 „*Kosten der Abspaltung*“).

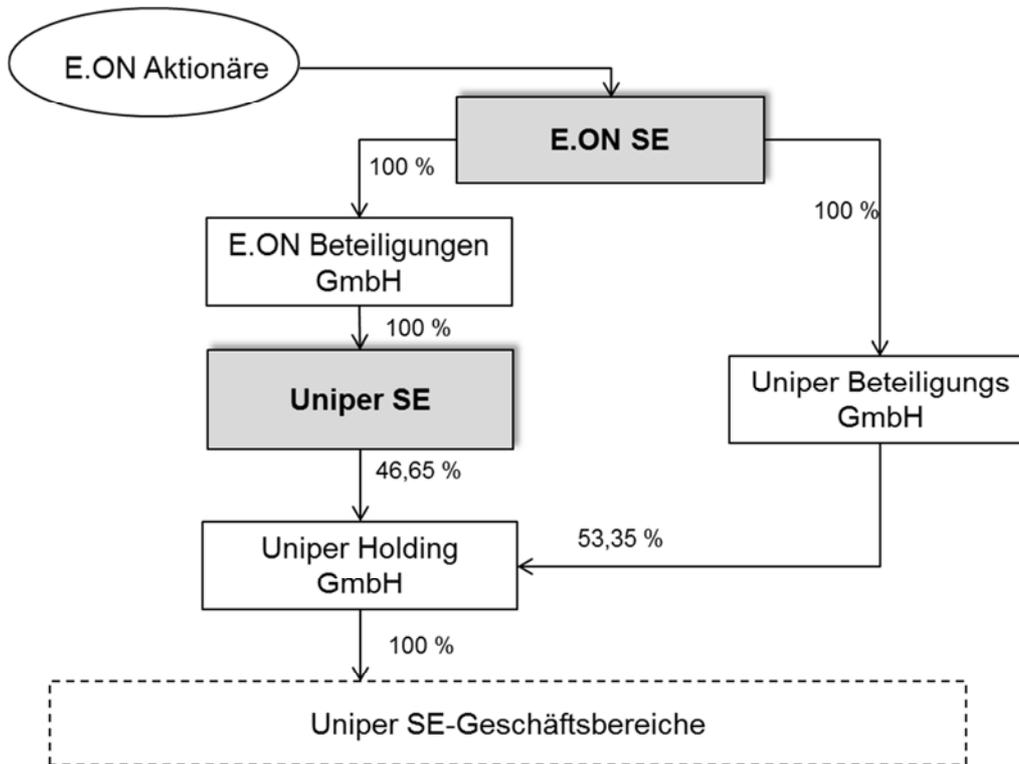
Die externen Kosten beinhalten u. a. die Teilung der Informationstechnologie-Systeme und -Anwendungen sowie den Aufbau der Energiebeschaffung und -vermarktung im E.ON-Konzern. Die Kosten werden größtenteils von der E.ON SE getragen.

Hinzu kommen die im Rahmen der Verselbständigung der Uniper Gruppe anfallenden Steuern, die sich voraussichtlich auf insgesamt rund EUR 80 Mio. belaufen werden. Hierin enthalten sind Grunderwerbsteuern i. H. v. bis zu rund EUR 10 Mio., die zum Teil nach handelsrechtlichen Vorschriften zu aktivieren sind.

3.3 Überblick über die Beteiligungsstruktur vor Durchführung der Abspaltung

Vor der Durchführung der Abspaltung stellt sich die Beteiligungsstruktur wie folgt dar:

Die E.ON SE hält alle Anteile an der E.ON Beteiligungen GmbH und der Uniper Beteiligungs GmbH. Die E.ON Beteiligungen GmbH hält wiederum alle Anteile an der Uniper SE. Diese hält 46,65 % der Anteile an der Uniper Holding GmbH, deren Anteile im Übrigen zu 53,35 % von der Uniper Beteiligungs GmbH gehalten werden. Unter der Uniper Holding GmbH sind die Gesellschaften der Uniper Gruppe gebündelt. Eine Aufstellung des Anteilsbesitzes der Uniper SE zum 31. Dezember 2015 ist diesem Spaltungsbericht als Anlage 2 beigefügt. Das nachfolgende Schaubild veranschaulicht die Beteiligungsverhältnisse unmittelbar vor der Abspaltung:



3.4 Rechtliche Durchführung der Abspaltung

3.4.1 Die beteiligten Rechtsträger

An der Abspaltung der Mehrheitsbeteiligung an der Uniper Gruppe sind die E.ON SE als übertragender Rechtsträger und die Uniper SE als übernehmender Rechtsträger beteiligt. Die E.ON SE hält bis zum Wirksamwerden der Abspaltung über ihre 100%ige Tochtergesellschaft, die E.ON Beteiligungen GmbH, sämtliche Aktien der Uniper SE.

3.4.2 Abspaltung zur Aufnahme nach § 123 Abs. 2 Nr. 1 UmwG

Die Abspaltung erfolgt im Wege der verhältnismäßigen Abspaltung zur Aufnahme gemäß § 123 Abs. 2 Nr. 1 UmwG. Die E.ON SE überträgt als übertragender Rechtsträger das abzusplattendes Vermögen in Form ihrer 100%igen Beteiligung an der Uniper Beteiligungs GmbH als Gesamtheit zur Aufnahme auf die Uniper SE als übernehmenden Rechtsträger. Als Gegenleistung für das abgesplattene Vermögen erhalten die Aktionäre der E.ON SE neu auszugebende Aktien an der Uniper SE als übernehmenden Rechtsträger. Anschließend soll das gesamte Grundkapital zum Handel am regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse im Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (*Prime Standard*) zugelassen werden.

3.4.3 Gegenstand der Abspaltung

Das von der E.ON SE im Wege der Abspaltung zur Aufnahme auf die Uniper SE übertragene Vermögen besteht aus sämtlichen Geschäftsanteilen an der Uniper Beteiligungs GmbH, d. h. dem Geschäftsanteil unter der laufenden Nummer 1 mit einem Nennbetrag von EUR 25.000 sowie dem Geschäftsanteil unter der laufenden Nummer 2 mit einem Nennbetrag von EUR 1.000 („**Abzuspaltendes Vermögen**“). Die Uniper Beteiligungs GmbH wiederum hält im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Abspaltung als einzigen Vermögensgegenstand 53,35 % des Stammkapitals an der Uniper Holding GmbH in Form eines Geschäftsanteils mit einem Nennbetrag von EUR 11.283.525.

3.4.4 Abspaltungs- und Übernahmevertrag

Die E.ON SE und die Uniper SE haben am 18. April 2016 zur Durchführung der Abspaltung einen notariell beurkundeten Abspaltungs- und Übernahmevertrag abgeschlossen, der diesem Spaltungsbericht als Anlage 1 beigelegt ist. Dieser Vertrag regelt die Einzelheiten der Abspaltung und bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlungen der E.ON SE und der Uniper SE (siehe hierzu Abschnitt 10.1 „*Abspaltungs- und Übernahmevertrag*“).

Der Abspaltungs- und Übernahmevertrag wird gemäß den Anforderungen des § 126 Abs. 3 UmwG dem Konzernbetriebsrat E.ON SE, dem Konzernbetriebsrat Uniper dem Gesamtbetriebsrat E.ON SE, dem Gesamtbetriebsrat Uniper sowie dem bei dem Betrieb der Uniper SE gebildeten Betriebsrat als zuständigen Betriebsräten der E.ON SE und der Uniper SE zugeleitet werden.

Dem Abspaltungs- und Übernahmevertrag ist als Anlage die zwischen der E.ON SE und der Uniper SE gemeinsam mit dem Abspaltungs- und Übernahmevertrag abgeschlossene Rahmenvereinbarung beigelegt (siehe hierzu Abschnitt 10.2 „*Rahmenvereinbarung betreffend die Herstellung der Unternehmensbereiche E.ON und Uniper*“).

3.4.5 Abspaltungsstichtag

Das Abzuspaltende Vermögen soll im Verhältnis zwischen der E.ON SE und der Uniper SE mit wirtschaftlicher Rückwirkung zum 1. Januar 2016, 0.00 Uhr („**Abspaltungsstichtag**“) übertragen werden. Im Verhältnis zwischen der E.ON SE und der Uniper SE sollen die Geschäfte, soweit sie das Abzuspaltende Vermögen betreffen, von diesem Abspaltungsstichtag an für Rechnung der Uniper SE vorgenommen werden. Für den Fall, dass die Eintragung der Abspaltung in das Handelsregister der E.ON SE nicht bis zum Ablauf des 28. Februar 2017 erfolgt sein sollte, verschiebt sich der Abspaltungsstichtag um ein Jahr auf den 1. Januar 2017, 0.00 Uhr (sog. rollierender Stichtag). Der Abspaltungsstichtag verschiebt sich jeweils um ein weiteres Jahr, sollte sich die Eintragung über den 28. Februar des Folgejahres hinaus verschieben.

3.4.6 Hauptversammlungen der E.ON SE und der Uniper SE

Zur Wirksamkeit des Abspaltungs- und Übernahmevertrags ist ein Zustimmungsbeschluss der Hauptversammlungen der E.ON SE sowie der Uniper SE jeweils mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals erforderlich (§ 125 Satz 1 i. V. m. §§ 13 Abs. 1, 65 Abs. 1 UmwG). Die ordentliche Hauptversammlung der E.ON SE wird am 8. Juni 2016 über die Zustimmung zum Abspaltungs- und Übernahmevertrag entscheiden.

Die Alleinaktionärin der Uniper SE, die E.ON Beteiligungen GmbH, wird dem Abspaltungs- und Übernahmevertrag in der Hauptversammlung der Uniper SE zustimmen. Diese Zustimmung soll bereits vor der am 8. Juni 2016 stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung der E.ON SE erteilt werden.

3.4.7 Kapitalerhöhung der Uniper SE zur Durchführung der Abspaltung

Zur Schaffung der neuen Aktien der Uniper SE, welche im Zuge der Abspaltung an die Aktionäre der E.ON SE gewährt werden, wird die Uniper SE ihr Grundkapital von EUR 290.224.578,00 um EUR 331.907.422,00 auf EUR 622.132.000,00 durch Ausgabe von 195.239.660 nennwertlosen auf den Namen lautende Stückaktien erhöhen (vgl. Ziffer 10.3 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags). Ein ggf. vorhandener Differenzbetrag zwischen dem handelsrechtlichen Buchwert des Abzuspaltenden Vermögens und dem Betrag der Kapitalerhöhung der Uniper SE wird gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 1 Handelsgesetzbuch („HGB“) in die Kapitalrücklage der Uniper SE eingestellt (vgl. Ziffer 10.4 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags). Der entsprechende Kapitalerhöhungsbeschluss soll in der Hauptversammlung der Uniper SE zusammen mit dem Beschluss über die Zustimmung zum Abspaltungs- und Übernahmevertrag gefasst werden. Die Eintragung der Spaltungskapitalerhöhung in das Handelsregister der Uniper SE ist Voraussetzung für die Eintragung der Abspaltung.

3.4.8 Spaltungsprüfungsbericht und Sacheinlageprüfung

Gemäß § 125 Satz 1 i. V. m. § 9 UmwG ist der Abspaltungs- und Übernahmevertrag von einem Spaltungsprüfer zu prüfen, der auf Antrag von dem zuständigen Gericht ausgewählt und bestellt wird. Das Landgericht Düsseldorf hat auf gemeinsamen Antrag des Vorstands der E.ON SE und der Geschäftsführung der E.ON Kraftwerke GmbH (der heutigen Uniper SE) mit Beschluss vom 4. August 2015 gemäß § 125 Satz 1 i. V. m. §§ 9 Abs. 1, 10 Abs. 1, Abs. 2 UmwG die Baker Tilly Roelfs AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, als gemeinsamen sachverständigen Spaltungsprüfer ausgewählt und bestellt. Über das Ergebnis der Prüfung erstattet der Spaltungsprüfer einen schriftlichen Bericht nach Maßgabe des § 125 Satz 1 i. V. m. § 12 UmwG, welcher beim Handelsregister der E.ON SE und der Uniper SE eingereicht und dort hinterlegt wird.

Zudem ist bei einer Kapitalerhöhung im Rahmen einer Abspaltung eine Sacheinlagenprüfung erforderlich. Bei dieser wird geprüft, ob der Wert der im Zuge der Abspaltung eingebrachten Sacheinlage den geringsten Ausgabebetrag der dafür gewährten Aktien erreicht (vgl. Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) der Verordnung über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) („SE-VO“) i. V. m. § 125 Satz 1 i. V. m. §§ 142 Abs. 1, 69 Abs. 1 Satz 1 UmwG i. V. m. §§ 183 Abs. 3, 33 Abs. 3 bis Abs. 5, 34 f. AktG). Als Sacheinlagenprüfer hat das Amtsgericht Düsseldorf mit Beschluss vom 8. März 2016 die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Friedrich-List-Straße 20, 45128 Essen, bestellt.

Der Sacheinlagenprüfer überprüft die Werthaltigkeit der Sacheinlage und erstattet hierüber einen Bericht. Gemäß § 142 Abs. 2 UmwG wird der Bericht über die Sacheinlagenprüfung zum Handelsregister der Uniper SE beim Amtsgericht Düsseldorf eingereicht und dort hinterlegt.

3.4.9 Anmeldung und Eintragung der Abspaltung in das Handelsregister

Der Vorstand der E.ON SE und der Vorstand der Uniper SE haben die Abspaltung zur Eintragung in die Handelsregister ihrer jeweiligen Gesellschaft anzumelden, nachdem die Hauptversammlungen der E.ON SE und der Uniper SE der Abspaltung jeweils mit der erforderlichen Mehrheit zugestimmt haben (§ 125 Satz 1 i. V. m. §§ 16 Abs. 1, 129 UmwG).

Der Handelsregisteranmeldung der E.ON SE ist eine Bilanz der E.ON SE als Schlussbilanz beizufügen, die bei Einreichung zum Handelsregister nicht älter als acht Monate sein darf (§ 125 Satz 1 i. V. m. § 17 Abs. 2 UmwG). Als Schlussbilanz der E.ON SE wird die Jahresbilanz der E.ON SE zum 31. Dezember 2015, 24.00 Uhr verwendet. Eine Prüfung der Bilanz erfolgte durch die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main (Niederlassung Düsseldorf, Moskauer Straße 19, 40227 Düsseldorf), die durch Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung der E.ON SE am 7. Mai 2015 zum Abschlussprüfer und zum Konzernabschlussprüfer entsprechend den gesetzlichen Anforderungen bestellt worden war.

Die Abspaltung wird erst mit ihrer Eintragung in das Handelsregister der E.ON SE beim Amtsgericht Düsseldorf wirksam. Bevor diese Eintragung erfolgen kann, muss die Abspaltung in das Handelsregister der Uniper SE beim Amtsgericht Düsseldorf eingetragen werden. Als Folge der Eintragung in das Handelsregister der E.ON SE beim Amtsgericht Düsseldorf geht das Abzusplattendes Vermögen entsprechend dem im Abspaltungs- und Übernahmevertrag vorgesehenen Umfang von Gesetzes wegen als Gesamtheit im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge auf die Uniper SE über.

Sollte keine oder keine fristgemäß erhobene Klage gegen die Wirksamkeit des Zustimmungsbeschlusses der Hauptversammlung der E.ON SE zum Abspaltungs- und Übernahmevertrag erhoben werden, kann die Eintragung der Abspaltung in das Handelsregister der E.ON SE voraussichtlich im August des Jahres 2016 erfolgen und die Abspaltung damit wirksam werden. Im Anschluss hieran sollen die Aktien der Uniper SE zum Handel am regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse im Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (*Prime Standard*) zugelassen werden.

Sofern allerdings eine Klage gegen die Wirksamkeit des Zustimmungsbeschlusses der Hauptversammlung der E.ON SE zum Abspaltungs- und Übernahmevertrag fristgemäß erhoben wird, verzögert sie – unabhängig von ihren Erfolgsaussichten – die Eintragung der Abspaltung in das Handelsregister der E.ON SE und damit das Wirksamwerden der Abspaltung. Die Ursache hierfür ist, dass die Vorstände der E.ON SE und der Uniper SE bei der Anmeldung gemäß § 125 Satz 1 i. V. m. § 16 Abs. 2 Satz 1 UmwG jeweils zu erklären haben, dass eine Klage gegen die Wirksamkeit des Spaltungsbeschlusses nicht oder nicht fristgemäß erhoben oder eine solche Klage rechtskräftig abgewiesen oder zurückgenommen worden ist (sog. Negativerklärung). Ist eine Klage gegen den Zustimmungsbeschluss fristgemäß erhoben worden, kann eine solche Negativerklärung nicht abgegeben werden.

Die E.ON Beteiligungen GmbH, eine 100 %ige Tochtergesellschaft der E.ON SE, wird als alleinige Aktionärin der Uniper SE bereits in der Hauptversammlung der Uniper SE, in der über die Zustimmung zum Abspaltungs- und Übernahmevertrag entschieden wird, erklären, dass sie auf eine Klageerhebung verzichtet. Es kann jedoch nicht aus-

geschlossen werden, dass der Zustimmungsbeschluss der Hauptversammlung der E.ON SE durch einen oder mehrere Aktionäre angefochten wird.

Die Abspaltung wird trotz fehlender Negativerklärung in das Handelsregister eingetragen, wenn das nach § 125 Satz 1 i. V. m. § 16 Abs. 3 Satz 7 UmwG zuständige Oberlandesgericht gemäß § 125 Satz 1 i. V. m. § 16 Abs. 3 Satz 1 UmwG durch Beschluss festgestellt hat, dass die Erhebung der Klage der Eintragung nicht entgegensteht (sog. Freigabeentscheidung). Ein solcher Beschluss ist gemäß § 125 Satz 1 i. V. m. § 16 Abs. 3 Satz 9 UmwG unanfechtbar. Gemäß § 125 Satz 1 i. V. m. § 16 Abs. 3 Satz 3 UmwG entspricht das Gericht dem Freigabebegehren, wenn (i) die Klage unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist, oder (ii) der Kläger nicht binnen einer Woche nach Zustellung des Antrags durch Urkunden nachgewiesen hat, dass er seit Bekanntmachung der Einberufung der Hauptversammlung einen anteiligen Betrag von mindestens EUR 1.000 am Grundkapital der E.ON SE hält, oder (iii) das alsbaldige Wirksamwerden der Abspaltung vorrangig erscheint, weil die von der E.ON SE dargelegten Nachteile für die an der Abspaltung beteiligten Rechtsträger und ihre Anteilsinhaber nach freier Überzeugung des Gerichts die Nachteile für den klagenden Aktionär überwiegen, es sei denn, es liegt ein besonders schwerer Rechtsverstoß vor.

Ein verzögertes Wirksamwerden der Abspaltung wäre nach Ansicht der Vorstände der E.ON SE und der Uniper SE nachteilig für beide Gesellschaften und liefe darüber hinaus dem Interesse der E.ON-Aktionäre zuwider, da es erhebliche zusätzliche Kosten verursachen sowie die Realisierung der mit der Abspaltung verbundenen Vorteile für die E.ON SE und die Uniper SE verzögern würde.

3.4.10 Wirkungen der Eintragung

Mit der Eintragung der Abspaltung in das Handelsregister der E.ON SE beim Amtsgericht Düsseldorf, welche zeitlich nach der Eintragung der Abspaltung in das Handelsregister der Uniper SE erfolgt, wird die Abspaltung wirksam. Damit geht das abzuspaltende Vermögen im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge auf die Uniper SE als übernehmenden Rechtsträger über. Im Gegenzug werden die Aktionäre der E.ON SE mit Wirksamwerden der Abspaltung Aktionäre der Uniper SE entsprechend dem Zuteilungsverhältnis von 10:1, wie es in Ziffer 10.1 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags festgelegt wurde.

3.4.11 Gewährung der Aktien der Uniper SE an die Aktionäre der E.ON SE; Teilrechte; Börsenzulassung und Börsenhandel; ADR-Programm

(i) Gewährung der Aktien der Uniper SE an die Aktionäre der E.ON SE

Zur Durchführung der Abspaltung werden den Aktionären der E.ON SE im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Abspaltung nennwertlose auf den Namen lautende Stückaktien der Uniper SE gewährt. Entsprechend dem in Ziffer 10.1 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags festgelegten Zuteilungsverhältnis erhalten die Aktionäre der E.ON SE für je zehn nennwertlose auf den Namen lautende Stückaktien der E.ON SE eine nennwertlose auf den Namen lautende Stückaktie der Uniper SE (siehe hierzu Abschnitt 3.5 „*Erläuterung und Begründung des Zuteilungsverhältnisses*“). Eigene Aktien der E.ON SE sind in der Abspaltung nicht zuteilungsberechtigt und bleiben bei der Zuteilung der zur Durchführung der Abspaltung gewährten neuen Uniper SE-Aktien unberücksichtigt. Die an die Aktionäre der E.ON SE gewährten Aktien der Uniper SE sind ab dem Geschäftsjahr, das am 1. Januar 2016 begonnen hat, gewinnbe-

rechtigt. Falls sich der Abspaltungstichtag verschiebt (siehe hierzu Abschnitt 3.4.5 „*Abspaltungstichtag*“), verschiebt sich der Beginn der Gewinnberechtigung der zu gewährenden Aktien entsprechend.

Die zu gewährenden Aktien werden durch die in Abschnitt 3.4.7 „*Kapitalerhöhung der Uniper SE zur Durchführung der Abspaltung*“ beschriebene Spaltungskapitalerhöhung geschaffen.

Am Zuteilungstichtag, d. h. an dem Tag, an dem die Abspaltung durch die Registereintragung im Handelsregister der E.ON SE wirksam wird, wird festgestellt, wer für die Zwecke der Zuteilung der neuen Uniper SE-Aktien Aktionär der E.ON SE ist. Die Feststellung erfolgt abends, d. h. nach Abschluss der Verbuchungen der Tagesumsätze bei Clearstream auf der Basis der jeweiligen Depotbestände in E.ON-Aktien.

Ausgehend von einem Grundkapital der E.ON SE von EUR 2.001.000.000,00, das in 2.001.000.000 Aktien eingeteilt ist, und 48.603.400 von der E.ON SE gehaltenen eigenen Aktien, die nicht zuteilungsberechtigt sind, werden entsprechend dem Zuteilungsverhältnis von 10:1 insgesamt 195.239.660 Aktien der Uniper SE an die Aktionäre der E.ON SE ausgegeben. Die E.ON SE wird dafür Sorge tragen, dass genau 1.952.396.600 Aktien der E.ON SE im Zeitpunkt der Eintragung der Abspaltung in das Handelsregister der E.ON SE zuteilungsberechtigt sind.

Die E.ON SE hat die Morgan Stanley Bank AG, Frankfurt am Main, mit der Abwicklung der Zuteilung beauftragt und sie zugleich als Treuhänder gemäß § 125 Satz 1 i. V. m. § 71 Abs. 1 UmwG für den Empfang der zu gewährenden Aktien der Uniper SE und deren Aushändigung an die berechtigten Aktionäre bestellt. Die Morgan Stanley Bank AG nimmt als Treuhänder vor Wirksamwerden der Abspaltung die den Aktionären der E.ON SE zu gewährenden Uniper SE-Aktien in Besitz und stellt diese den E.ON-Aktionären unverzüglich nach Wirksamwerden der Abspaltung entsprechend dem im Abspaltungs- und Übernahmevertrag festgelegten Zuteilungsverhältnis von 10:1 zur Verfügung. Die Zuteilung der Uniper SE-Aktien erfolgt für die berechtigten Aktionäre der E.ON SE über die Clearstream bezogen auf die einzelnen Depots im Verhältnis 10:1 mittels Depotgutschrift durch die jeweilige Depotbank. Die E.ON SE wird den in Deutschland ansässigen Depotbanken der Aktionäre freiwillig für die Abwicklung eine Aufwandsvergütung zahlen. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die jeweilige Depotbank dem jeweiligen E.ON-Aktionär ggf. zusätzliche Kosten in Rechnung stellt. Einzelheiten der Abwicklung der Zuteilung werden den Aktionären der E.ON SE unverzüglich nach Eintragung der Abspaltung in das Handelsregister der E.ON SE gesondert bekannt gegeben („**Zuteilungsbekanntmachung**“). Die Zuteilungsbekanntmachung wird in Deutschland von der E.ON SE im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Die Aktien der E.ON SE sind in Form von bei der Clearstream hinterlegten Globalurkunden verbriefte. Daher brauchen die E.ON-Aktionäre – abgesehen von einer eventuellen Regulierung der Spitzenbeträge (Aktienteilrechte) – hinsichtlich der Zuteilung der Uniper SE-Aktien nichts zu veranlassen. Die zugeordneten Aktien der Uniper SE werden am Morgen des auf den Zuteilungstichtag folgenden Börsenhandelstages vor Handelsbeginn von der Clearstream zunächst in Form von Teilrechten auf die Konten der Depotbanken eingebucht.

Die jeweilige depotführende Bank wird die Uniper SE-Aktien dann im Regelfall noch vor Handelsbeginn dem Depot des jeweiligen E.ON SE-Aktionärs gutschreiben und bei der Clearstream die Umbuchung der dort verbuchten Teilrechte der Uniper SE-Aktien vornehmen, sofern diese nicht auf Aktienteilrechten für Rechnung der Aktionäre beruhen. Der Anspruch der Uniper SE-Aktionäre auf Verbriefung ihrer Aktien und Gewinnanteilsscheine ist gemäß der Satzung der Uniper SE ausgeschlossen, soweit nicht eine Verbriefung nach den Regeln erforderlich ist, die an einer Börse gelten, an der die Aktie zugelassen ist. Die Stückaktien der Uniper SE werden in einer oder mehreren Globalaktienurkunden verbrieft und bei der Clearstream hinterlegt; die Uniper SE-Aktionäre werden an den Globalurkunden entsprechend ihrem jeweiligen Anteil als Miteigentümer beteiligt.

(ii) Teilrechte und Teilrechteregulierung

Da den Aktionären der E.ON SE pro zehn Aktien an der E.ON SE eine Aktie der Uniper SE zugeteilt wird, ergeben sich jeweils Aktienspitzen (Teilrechte), sofern Depotbestände in E.ON-Aktien nicht glatt durch zehn teilbar sind. Die betroffenen Aktionäre der E.ON SE erhalten dann Teilrechte an einer Aktie der Uniper SE. Da aus Teilrechten grundsätzlich keine Aktionärsrechte geltend gemacht werden können (siehe § 213 Abs. 2 AktG), wird sich die Morgan Stanley Bank AG, Frankfurt am Main, als zentrale Abwicklungsstelle zusammen mit den Depotbanken bemühen, zwischen den Inhabern der Teilrechte einen Ausgleich zu vermitteln, so dass diese Inhaber die Möglichkeit haben, Teilrechte zu veräußern oder entsprechende Teilrechte zur Aufstockung auf ein Vollrecht zu erwerben. Eine sog. Spitzenregulierung, d. h. eine Arrondierung zu Vollrechten, setzt einen entsprechenden Kauf- oder Verkaufsauftrag des Aktionärs gegenüber seiner Depotbank bis zu einem in der Zuteilungsbekanntmachung festgelegten Zeitpunkt voraus. Es ist damit zu rechnen, dass im Einzelfall Banken, insbesondere im Ausland, an einer Spitzenregulierung nicht mitwirken oder entsprechende Aufträge nicht annehmen. Gegenüber der E.ON SE kann ein Kauf- oder Verkaufsauftrag nicht wirksam erteilt werden.

Soweit Aufträge zur Arrondierung der Teilrechte zu Vollrechten nicht erteilt werden oder eine Arrondierung zu Vollrechten aufgrund der erteilten Aufträge nicht möglich ist, wird die Morgan Stanley Bank AG, Frankfurt am Main, die von der E.ON SE als Treuhänder bestellt worden ist, zu einem noch festzulegenden Zeitpunkt die auf E.ON-Aktien zugeteilten und dann noch nicht zu Vollrechten zusammengefassten Teilrechte auf Uniper SE-Aktien zu Vollrechten (Aktien) der Uniper SE zusammenführen und über die Börse veräußern. Den betroffenen Inhabern der Teilrechte wird dann im Verhältnis der auf sie entfallenden Teilrechte der Erlös aus dieser Veräußerung gutgeschrieben. Die Teilrechteregulierung erfolgt für die Inhaber von Teilrechten, die ihre E.ON-Aktien auf Depots in Deutschland halten, provisions- und spesenfrei. Für Aktionäre, die ihre E.ON-Aktien auf Depots im Ausland halten, fallen ggf. Provisionen und Spesen aufgrund der bestehenden Vereinbarungen mit dem depotführenden Institut an.

(iii) Börsenzulassung und Börsenhandel

Sämtliche Aktien der Uniper SE sollen an dem Tag, an dem die Abspaltung durch Eintragung im Handelsregister der E.ON SE wirksam wird, am regulier-

ten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (Teilbereich *Prime Standard*) zugelassen werden. Die Aufnahme des Handels für die Aktien der Uniper SE soll erstmalig am Morgen des darauffolgenden Börsenhandelstags erfolgen. Zum gleichen Tag ist die Notierung der Aktien der E.ON SE „ex Abspaltung“ vorgesehen. An dem Tag, an dem die Abspaltung durch die Eintragung im Handelsregister der E.ON SE wirksam wird, ist ein Handel mit Aktien der Uniper SE noch nicht möglich und die E.ON-Aktie wird noch „cum Uniper SE“ gehandelt.

(iv) ADR-Programm

In den USA werden die Aktien der E.ON SE in Form sog. American Depositary Receipts („**ADRs**“) außerbörslich gehandelt. Die Depotvereinbarung (*Deposit Agreement*) zwischen der E.ON SE und der Citibank, N.A. als *Depositary* und den ADR Inhabern sieht vor, dass bei nicht in Geld bestehenden Ausschüttungen der E.ON SE (ausgenommen Bezugsrechte und zusätzliche E.ON-Aktien) der *Depositary* auf Anfrage und in Abstimmung mit der E.ON SE unter bestimmten Umständen, insbesondere wenn eine Ausschüttung von Wertpapieren praktisch oder rechtlich nicht durchführbar ist, berechtigt ist, statt der entsprechenden Wertpapiere den Nettoerlös aus dem Verkauf dieser Wertpapiere an die Inhaber der ADRs auszuschütten.

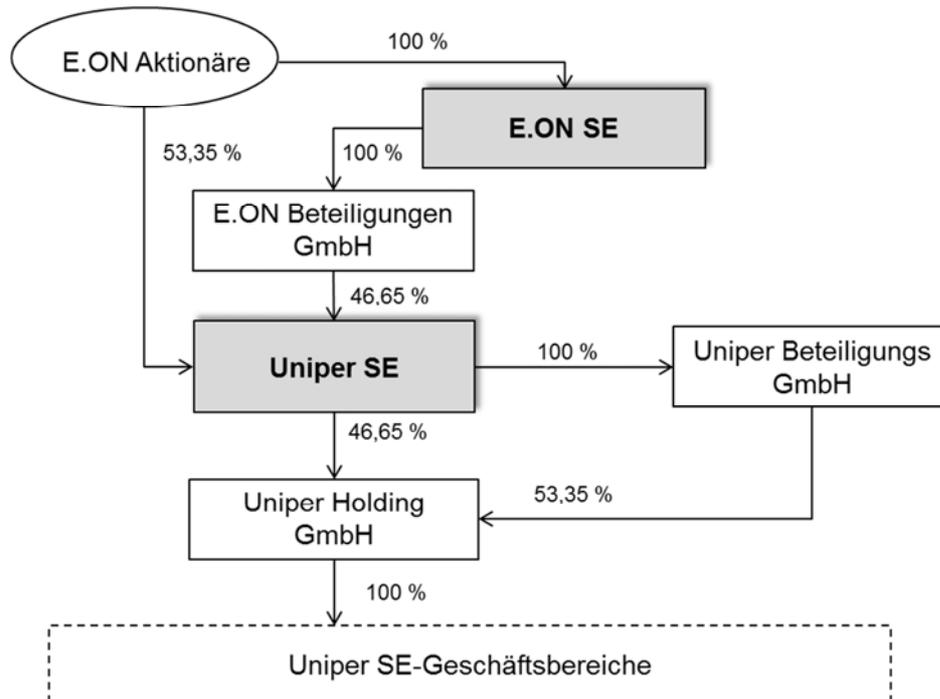
Da für die Uniper SE-Aktien kein ADR-Programm geschaffen werden soll, ist vorgesehen, dass auf Basis dieser Regelung des *Deposit Agreement*s die Citibank N.A. als *Depositary* (oder ein Beauftragter des *Depositary*, beispielsweise ein verbundenes Unternehmen der Citibank Gruppe) die auf die ADRs entfallenden Uniper SE-Aktien nach Handelsaufnahme über die Börse verkauft und den Erlös nach Abzug von Kosten und Steuern an die Inhaber der ADRs anteilig auskehrt.

3.4.12 Beteiligungsverhältnisse nach der Abspaltung

Mit Wirksamwerden der Abspaltung wird sich die mittelbare Beteiligung der E.ON SE an der Uniper SE (über ihre 100 %ige Tochtergesellschaft, die E.ON Beteiligungen GmbH) von gegenwärtig 100 % auf dann 46,65 % reduzieren. Diese Reduzierung ist die Folge der Spaltungskapitalerhöhung bei der Uniper SE, in deren Rahmen 195.239.660 neue Aktien der Uniper SE an die Aktionäre der E.ON SE ausgegeben werden (siehe hierzu Abschnitt 3.4.7 „*Kapitalerhöhung der Uniper SE zur Durchführung der Abspaltung*“). Diese Aktien der Uniper SE, d. h. insgesamt 53,35 % des Grundkapitals, werden mit Wirksamwerden der Abspaltung von den E.ON-Aktionären gehalten. Der rechnerische Anteil eines jeden Aktionärs an den im Zuge der Spaltungskapitalerhöhung ausgegebenen 195.239.660 Aktien der Uniper SE wird seinem rechnerischen Anteil am Grundkapital der E.ON SE entsprechen, wobei eigene Aktien der E.ON SE nicht berücksichtigt werden (sog. verhältnismäßige Abspaltung).

Die Uniper SE wiederum wird zu 46,65 % unmittelbar und zu 53,35 % mittelbar über ihre 100 %ige Tochtergesellschaft, die Uniper Beteiligungs GmbH, die Geschäftsanteile an der Uniper Holding GmbH halten, in welcher die zu der klassischen Energiewelt zugehörigen Aktivitäten mit Ausnahme des deutschen Kernenergiegeschäfts gebündelt sind. Für weitere Erläuterungen der rechtlichen Struktur der Uniper Gruppe nach der Abspaltung vgl. Abschnitt 5.3 „*Rechtliche Struktur der Uniper SE und der Uniper Gruppe nach Wirksamwerden der Abspaltung*“.

Das nachfolgende Schaubild veranschaulicht die Beteiligungsverhältnisse unmittelbar nach Wirksamwerden der Abspaltung:



3.5 Erläuterung und Begründung des Zuteilungsverhältnisses

Die von der E.ON SE gehaltenen Geschäftsanteile an der Uniper Beteiligungs GmbH und damit ihre mittelbare 53,35 %-Beteiligung an der Uniper Holding GmbH werden von der E.ON SE auf die Uniper SE gegen Gewährung von Aktien der Uniper SE an die Aktionäre der E.ON SE abgespalten. Das Zuteilungsverhältnis nach § 126 Abs. 1 Nr. 3 UmwG für die Gewährung der Aktien beträgt gemäß Ziffer 10.1 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags 10:1, d. h. jeder E.ON-Aktionär erhält bei Wirksamwerden der Abspaltung für je zehn E.ON-Aktien eine Aktie an der Uniper SE. Die Leistung von zusätzlichen baren Zuzahlungen ist nicht vorgesehen.

Die Festlegung des Zuteilungsverhältnisses in Höhe von 10:1 wurde ganz wesentlich von folgenden Parametern bestimmt:

Ausgangspunkt war zunächst die Höhe des Grundkapitals und die Aktienzahl der E.ON SE und die Höhe des Grundkapitals und die Aktienzahl der Uniper SE, jeweils vor der Abspaltung.

Ein weiterer wesentlicher Faktor war der Umstand, dass sich die Abspaltung auf eine mittelbare 53,35 %ige Beteiligung an der Uniper Holding GmbH bezieht. Da das Vermögen der Uniper SE lediglich aus ihrer 46,65 %igen Beteiligung an der Uniper Holding GmbH besteht (hierzu im Einzelnen unten), ist den Aktionären der E.ON SE im Rahmen der Abspaltung eine Beteiligung an der Uniper SE in Höhe von 53,35 % einzuräumen (siehe zu den weiteren Gründen der Abspaltung die Abschnitte 3.1.1 ff.).

Weiterhin war bei der Festlegung des Zuteilungsverhältnisses zu berücksichtigen, dass die Höhe des zukünftigen Grundkapitals der Uniper SE in einem angemessenen Verhältnis zu deren Eigenkapital stehen muss. Bei der Festlegung des Grundkapitals der Uniper SE und des rechnerischen Anteils der Aktien an deren Grundkapital musste auch berücksichtigt werden, dass der zukünftige Börsenkurs der Aktien der Uniper SE ein für Privatanleger und institutio-

nelle Investoren attraktives Kursniveau erreicht und insbesondere deutlich über dem rechnerischen Anteil der Aktien am Grundkapital der Uniper SE liegt.

Im Rahmen der Vorbereitung der Abspaltung wurde vor dem Hintergrund dieser Überlegungen das Grundkapital der Uniper SE, das dem Stammkapital der E.ON Kraftwerke GmbH vor dem Formwechsel entsprach, geringfügig erhöht und der anteilige rechnerische Betrag der Aktien am Grundkapital der Uniper SE auf EUR 1,70 je Aktie festgelegt (siehe hierzu Abschnitt 2.5.4 „*Entwicklung des Grundkapitals*“).

Das sich aus diesen Faktoren ergebende glatte Zuteilungsverhältnis von 10:1 trägt zudem einem weiteren Ziel Rechnung, den Umfang von Teilrechten, die im Rahmen der Zuteilung der Aktien der Uniper SE an E.ON-Aktionäre entstehen können, gering zu halten. Es führt nach Überzeugung der Vorstände der E.ON SE und der Uniper SE dazu, dass einem großen Teil der E.ON-Aktionäre eine bestimmte Zahl von Aktien der Uniper SE ohne weitere Teilrechte zugewiesen werden kann. Wenn Aktionäre pro Depot weniger als zehn E.ON-Aktien oder eine nicht glatt durch zehn teilbare Anzahl an E.ON-Aktien halten, können diese im Rahmen der vorgesehene Teilrechteregulierung durch Verkauf oder auch Erwerb von Teilrechten mit einem voraussichtlich überschaubaren Mitteleinsatz ihre Teilrechte verwerten oder auf eine volle Uniper SE-Aktie aufstocken (siehe hierzu Abschnitt 3.4.11(ii) „*Teilrechte und Teilrechteregulierung*“). Das nächstgeringere „glatte“ Zuteilungsverhältnis von 5:1 hätte zu einem wesentlich höheren Grundkapital und einer höheren Aktienzahl der Uniper SE geführt. Dies hätte dazu geführt, dass sich aufgrund der deutlich höheren Aktienzahl der Unternehmens- und auch Börsenwert der Uniper SE auf eine solche größere Anzahl von Aktien verteilt hätte. Bei diesen Überlegungen haben sich die Vorstände der E.ON SE und der Uniper SE auch von Erfahrungen von Investmentbanken im Rahmen von Börsengängen leiten lassen.

Die E.ON SE wird daher die Zahl ihrer gemäß § 131 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 UmwG zuteilungsberechtigten E.ON-Aktien bis zum Wirksamwerden der Abspaltung bei genau 1.952.396.600 halten. Dies ermöglicht eine glatte Teilung durch das Zuteilungsverhältnis von 10:1. In Ziffer 10.1 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags hat sich die E.ON SE daher verpflichtet, dafür zu sorgen, dass zum Zeitpunkt des Wirksamwerden der Abspaltung die Zahl der insgesamt ausgegebenen Aktien der E.ON SE 2.001.000.000 beträgt und die Zahl der nach § 131 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 UmwG nicht zuteilungsberechtigten eigenen Aktien exakt 48.603.400 betragen wird (siehe hierzu Abschnitt 10.1.10 „*Gegenleistung, Kapitalmaßnahmen (Ziffer 10)*“).

Eine Unternehmensbewertung, bei der einerseits das Abzusplattende Vermögen und andererseits der übernehmende Rechtsträger zu bewerten wäre, um hieraus ein Wertverhältnis zu errechnen, war für die Festlegung des Zuteilungsverhältnisses aus den folgenden Gründen nicht erforderlich:

Das Abzusplattende Vermögen besteht allein aus der 100 %igen Beteiligung der E.ON SE an der Uniper Beteiligungs GmbH, deren alleiniger Vermögensgegenstand die 53,35 %-Beteiligung an der Uniper Holding GmbH ist. Dem steht als Vermögen der Uniper SE lediglich deren 46,65 %-Beteiligung an der Uniper Holding GmbH gegenüber, da die Uniper SE im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlungen der E.ON SE und der Uniper SE bei wirtschaftlicher Betrachtung über keine weiteren Vermögensgegenstände verfügen wird (siehe hierzu Abschnitt 4.1.1 „*Ausgangspunkt und Pro-forma-Annahmen*“). Um dies sicherzustellen, wurden zwischen der E.ON SE und der Uniper Beteiligungs GmbH, zwischen der E.ON Beteiligungs GmbH und der Uniper SE sowie zwischen der Uniper SE, der Uniper Beteiligungs GmbH und der Uniper Holding GmbH jeweils Ausgleichsvereinbarungen abgeschlossen, nach welchen letztlich sämtliche Ausgaben und Einnahmen der Uniper SE und der Uniper Beteiligungs GmbH laufend ausgeglichen werden, so dass bis zum Wirksamwerden

der Abspaltung gewährleistet wird, dass die sonstigen Vermögen der Uniper SE und der Uniper Beteiligungs GmbH, also die Vermögen ohne Berücksichtigung der jeweiligen Beteiligungen an der Uniper Holding GmbH, stets einen Verkehrswert von Null aufweisen.

Somit sind für das Wertverhältnis zwischen der Uniper Beteiligungs GmbH und der Uniper SE lediglich die von den beiden Gesellschaften gehaltenen Geschäftsanteile an der Uniper Holding GmbH relevant, die sich im Verhältnis 53,35 zu 46,65 gegenüber stehen. Entsprechend der Beteiligungsverhältnisse müssen mit Wirksamwerden der Abspaltung die E.ON-Aktionäre und die E.ON SE, über ihre 100 %ige Tochtergesellschaft E.ON Beteiligungen GmbH, an der Uniper SE beteiligt werden. Ausgehend von dem Grundkapital der Uniper SE in Höhe von EUR 290.224.578,00, das in 170.720.340 Aktien eingeteilt ist, werden die entsprechend dem Zuteilungsverhältnis von 10:1 zur Durchführung der Abspaltung auszubehenden 195.239.660 neuen Aktien der Uniper SE 53,35 % des Grundkapitals der Uniper SE unmittelbar nach Wirksamwerden der Abspaltung darstellen. Die von der E.ON SE mittelbar gehaltenen 170.720.340 Aktien an der Uniper SE werden unmittelbar nach Wirksamwerden der Abspaltung 46,65 % des Grundkapitals der Uniper SE ausmachen. Die Aktionäre der E.ON SE und die E.ON SE, über ihre 100 % ige Tochtergesellschaft E.ON Beteiligungen GmbH, werden damit unmittelbar nach Wirksamwerden der Abspaltung exakt im Verhältnis 53,35 zu 46,65 an der Uniper SE beteiligt sein.

Die Gewährung der Aktien der Uniper SE an die Aktionäre der E.ON SE als Gegenleistung für die Übertragung des abzusplittenden Vermögens erfolgt entsprechend deren Beteiligung an der E.ON SE. Daher werden die Aktionäre der E.ON SE in dem gleichen Verhältnis zueinander an der Uniper SE beteiligt sein wie an der E.ON SE. Zwar wird die absolute Beteiligungshöhe der Aktionäre der E.ON SE an der Uniper SE, wegen der bei der E.ON SE zurückbleibenden mittelbaren Beteiligung an der Uniper SE, nicht deren Beteiligung an der E.ON SE entsprechen, jedoch gehören den E.ON-Aktionären bei wirtschaftlicher Betrachtung unmittelbar nach Wirksamwerden der Abspaltung 100 % der Uniper SE, d. h. 53,35 % unmittelbar und 46,65 % mittelbar über ihre Beteiligung an der E.ON SE, jeweils zu gleichen Anteilen.

Die Abspaltung erfolgt daher verhältnismäßig; eine Vermögensverschiebung zwischen der E.ON SE, ihren Aktionären oder den E.ON-Aktionären untereinander findet im Rahmen der Abspaltung nicht statt. Eine vergleichende Unternehmensbewertung ist auch aus diesem Grund nicht erforderlich.

Der Abspaltungs- und Übernahmevertrag ist gemäß § 125 Satz 1 i. V. m. § 9 UmwG von einem Spaltungsprüfer zu prüfen. Der gerichtlich bestellte sachverständige Spaltungsprüfer Baker Tilly Roelfs AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, wird über das Ergebnis der Prüfung nach Maßgabe des § 125 Satz 1 i. V. m. § 12 Abs. 1, Abs. 2 UmwG einen gesonderten schriftlichen Bericht erstatten. Darin wird der Spaltungsprüfer auch erklären, ob das vorgeschlagene Zuteilungsverhältnis angemessen ist.

3.6 Kosten der Abspaltung

Die externen Kosten der Abspaltung und ihrer Durchführung, einschließlich der Kosten für die Börsenzulassung der Uniper-Aktien, werden im Wesentlichen im Geschäftsjahr 2016 anfallen. Bis zum Wirksamwerden der Abspaltung werden externe Kosten der Abspaltung und ihrer Durchführung in Höhe von insgesamt rund EUR 80 Mio. erwartet (zu den Kosten der Verselbständigung der Uniper Gruppe, die neben den Kosten der Abspaltung und ihrer Durchführung anfallen, vgl. Abschnitt 3.2.5 „Kosten der Maßnahmen zur Verselbständigung der Uniper Gruppe“).

Die externen Kosten der Abspaltung betreffen im Wesentlichen Kosten für externe Beratung (insbesondere durch Investmentbanken und Rechtsberater), Prüfungskosten (Wirtschaftsprüfer), sonstige Transaktionskosten einschließlich Beurkundungskosten und Kosten der Handelsregisteranmeldungen sowie Kosten für die Zulassung der Aktien der Uniper SE zum Börsenhandel. Diese Kosten werden grundsätzlich von der E.ON SE getragen.

Die durch die Abspaltung entstehenden Steuern, einschließlich Grunderwerbsteuern in Höhe von rund EUR 260 Mio., werden sich voraussichtlich auf rund EUR 300 Mio. belaufen, wovon rund EUR 180 Mio. Grunderwerbsteuern nach handelsrechtlichen Vorschriften zu aktivieren sind. Die Steuerkosten betragen somit rund EUR 120 Mio. Die mit der Beurkundung des Abspaltungs- und Übernahmevertrags und seiner Durchführung entstehenden Verkehrssteuern trägt Uniper. Im Übrigen trägt die Gesellschaft, die nach Maßgabe des Steuergesetzes Steuerschuldner ist, durch die Beurkundung des Abspaltungs- und Übernahmevertrags und seine Durchführung entstehende Steuern.

4 Bilanzielle, steuerliche und sonstige Auswirkungen der Abspaltung

In diesem Abschnitt werden die bilanziellen, steuerlichen und sonstigen Auswirkungen der Abspaltung dargestellt.

4.1 Bilanzielle Auswirkungen der Abspaltung

Der Abschnitt enthält eine Darstellung der bilanziellen Auswirkungen der Abspaltung auf (i) die Einzelbilanzen (HGB) der E.ON SE und der Uniper SE sowie (ii) auf die Konzernbilanz (IFRS) der E.ON SE jeweils zum 31. Dezember 2015.

Eine Konzernbilanz der Uniper SE zum 31. Dezember 2015, in der die Auswirkungen der Abspaltung dargestellt werden könnten, wurde nicht erstellt, da die Uniper SE und deren Tochterunternehmen gemäß § 292 Abs. 1 HGB in den befreienden, nach § 315a Abs. 1 HGB erstellten Konzernabschluss der E.ON SE bis zum 31. Dezember 2015 einbezogen waren. Die Darstellung der bilanziellen Auswirkungen der Abspaltung auf die Uniper Gruppe basieren daher auf der Kombinierten Bilanz der Uniper Gruppe („**Kombinierte Bilanz**“) des Kombinierten Abschlusses der Uniper Gruppe zum 31. Dezember 2015 („**Kombinierter Abschluss**“), der zur Vorbereitung der Abspaltung aufgestellt wurde. Für Zwecke des Kombinierten Abschlusses besteht der relevante Kombiniierungskreis der Uniper Gruppe aus der Uniper SE und ihren unmittelbaren und mittelbaren Tochtergesellschaften, der Uniper Beteiligungs GmbH sowie aus Uniper-Geschäftsaktivitäten, die in unmittelbaren und mittelbaren Tochtergesellschaften der E.ON SE erbracht wurden.

Die Darstellung in diesem Abschnitt beschränkt sich auf die bilanziellen Auswirkungen der Abspaltung, also die in Abschnitt 3.4 „*Rechtliche Durchführung der Abspaltung*“ im Detail dargestellten Schritte, nämlich die Übertragung der 100 %igen Beteiligung der E.ON SE an der Uniper Beteiligungs GmbH an die Uniper SE (vgl. hierzu Abschnitt 3.4.3 „*Gegenstand der Abspaltung*“) sowie die Erhöhung des Grundkapitals der Uniper SE zur Gewährung der Spaltungsgegenleistung (vgl. hierzu Abschnitt 3.4.7 „*Kapitalerhöhung der Uniper SE zur Durchführung der Abspaltung*“).

4.1.1 Ausgangspunkt und Pro-forma-Annahmen

Ausgangspunkt für die Darstellung und Erläuterung sind die Einzelbilanz der E.ON SE, die Konzernbilanz des E.ON-Konzerns, die Einzelbilanz der Uniper AG (heutige Uniper SE) sowie die Kombinierte Bilanz der Uniper Gruppe, jeweils zum 31. Dezember 2015. Auf dieser Grundlage wurden die Pro-forma-Bilanz der E.ON SE,

die Pro-forma-Bilanz des E.ON-Konzerns und die Pro-forma-Bilanz der Uniper SE jeweils zum 1. Januar 2016 erstellt.

Die Einzelbilanzen der E.ON SE und der Uniper AG (heutige Uniper SE) und die Konzernbilanz der E.ON SE, jeweils zum 31. Dezember 2015, bilden den Zustand vor Wirksamwerden der Abspaltung und des Vollzugs der Entkonsolidierungsvereinbarung (siehe dazu in einzelnen Abschnitt 8.1.2 „*Entkonsolidierungsvereinbarung zwischen der E.ON SE und der Uniper SE*“) ab. Die Pro-forma-Bilanzen zum 1. Januar 2016, 0.00 Uhr, stellen den Zustand dar, der bestünde, wären die Abspaltung und die Entkonsolidierung am 1. Januar 2016, 0.00 Uhr, wirksam geworden. Als Pro-forma-Annahmen wurde der Vollzug der Übertragung der Beteiligung der E.ON SE an der Uniper Beteiligungs GmbH an die Uniper SE, die Erhöhung des Grundkapitals der Uniper SE zur Gewährung der Spaltungsgegenleistung sowie der Vollzug der Entkonsolidierungsvereinbarung unterstellt.

Die Bilanzen wurden auf den 31. Dezember 2015, 24.00 Uhr, und die Pro-forma-Bilanzen auf den Abspaltungstichtag 1. Januar 2016, 0.00 Uhr, aufgestellt. Der Abspaltungstichtag ist der Zeitpunkt, von dem an die Handlungen der E.ON SE, die das Abzuspaltende Vermögen betreffen, als für Rechnung der Uniper SE vorgenommen gelten (§ 126 Abs. 1 Nr. 6 UmwG). Dies bedeutet, dass die Abspaltung und damit die Übertragung des Abzuspaltenden Vermögens wirtschaftlich auf den 1. Januar 2016, 0.00 Uhr, zurückbezogen werden. Durch die Aufstellung der Pro-forma-Bilanzen auf den 1. Januar 2016, 0.00 Uhr, werden die wesentlichen unmittelbaren bilanziellen Effekte der Abspaltung auf Basis der Bilanzwerte zum 31. Dezember 2015, 24.00 Uhr, dargestellt. Die tatsächlichen Bilanzen im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Abspaltung können von diesen Pro-forma-Bilanzen deutlich abweichen.

Insbesondere berücksichtigen die Pro-forma-Bilanzen zum 1. Januar 2016 keine Veränderungen der Aktiva und Passiva sowie des Eigenkapitals aufgrund von Geschäftsvorfällen nach dem 31. Dezember 2015, insbesondere aus der Geschäftstätigkeit der Gesellschaften der Uniper Gruppe und der Gesellschaften des E.ON-Konzerns ab dem 1. Januar 2016 bis zum Wirksamwerden der Abspaltung. Geschäftsvorfälle nach dem 1. Januar 2016 sind auch dann nicht in den Pro-forma-Bilanzen berücksichtigt, wenn sie mit der Abspaltung in engem Zusammenhang stehen.

Nicht berücksichtigt sind u. a. die folgenden Ereignisse:

- Am 1. Januar 2016 wurde das deutsche Strom- und Gas-Großkundengeschäft von der E.ON Energie Deutschland GmbH, München, auf die Uniper Energy Sales GmbH (vormals E.ON Energy Sales GmbH, Düsseldorf) übertragen.
- Mit wirtschaftlicher Wirkung zum 1. Januar 2016 wurden sämtliche Anteile an der PEG Infrastruktur AG („**PEGI**“), Zug, Schweiz, einer Tochtergesellschaft der Uniper Global Commodities SE, einschließlich der von ihr gehaltenen 15,5 %igen Beteiligung an der Nord Stream AG, Zug, Schweiz, an die E.ON Beteiligungen GmbH veräußert. Die Veräußerung führt zur Entkonsolidierung der in der Uniper Gruppe vollkonsolidierten Beteiligung an der PEGI sowie der bisherigen *at equity* bilanzierten Beteiligung an der Nord Stream AG im ersten Quartal 2016. Der Veräußerungserlös betrug rund EUR 1,0 Mrd. und wurde von der Uniper Global Commodities SE bereits vereinnahmt.
- Am 1. Februar 2016 ist ein Feuer im Kesselhaus des Kraftwerksblocks 3 am Uniper Standort Berezovskaya in Russland ausgebrochen. Dadurch wurden

wesentliche Komponenten des 800-MW-Kessels beschädigt und müssen ersetzt werden. Der Kraftwerksblock wird für Reparaturarbeiten mindestens 20 Monate außer Betrieb genommen, er wird keinen Strom erzeugen und einen erheblichen Teil der Kapazitätsmarge einbüßen. Das Management geht davon aus, dass keine zusätzlichen Bußgelder anfallen, obwohl in dieser Zeit keine Kapazität zur Verfügung gestellt werden kann. Derzeit bewertet das Management den Umfang des Schadens am Kraftwerksblock, um die Dauer des Stillstands zu beurteilen. Die Kosten für die Wiederherstellung werden auf mindestens RUB 15 Mrd. geschätzt. Das Unternehmen ist gegen Baurisiken, Anlagen- und Maschinenschäden sowie Betriebsunterbrechungen versichert. Derzeit werden Untersuchungen unter Einbeziehung von Vertretern der Versicherungen durchgeführt, um zu prüfen, ob der Unfall durch einen Versicherungsvertrag abgedeckt ist und welcher Betrag von den Versicherungen ausgeglichen wird. Das Management der Uniper SE geht davon aus, dass ein erheblicher Teil des Schadens von den Versicherungen ausgeglichen wird.

- Im ersten Quartal 2016 hat die OKG AB, Schweden, eine Tochtergesellschaft der Uniper SE, im Rahmen der Durchführung einer bereits zum Jahresende 2015 bestehenden Vereinbarung die Finanzverbindlichkeiten einer schwedischen Kraftwerksgesellschaft gegenüber einem ihrer Minderheitsgesellschafter mit einer gegen diesen bestehenden Forderung in Höhe von EUR 424 Mio. aufgerechnet.
- Im ersten Quartal 2016 erfolgte bezüglich der bei der Versorgungskasse Energie (VVaG), Hannover, (VKE) rückgedeckten Pensionszusagen ein Wechsel des Durchführungswegs der betrieblichen Altersversorgung zu einer Pensionsfondszusage. Die Verträge über die Rückdeckungsversicherungen wurden mit Ablauf des 31. Dezember 2015 beendet. Die entsprechenden Rückdeckungsforderungen wurden bis zum 31. Dezember 2015 im Kombinierten Abschluss der Uniper Gruppe im Bilanzposten betriebliche Forderungen und sonstige betriebliche Vermögenswerte ausgewiesen. In Höhe dieser Ansprüche (EUR 0,2 Mrd.) wurden Vermögenswerte von der VKE in einen überbetrieblichen Pensionsfonds, der als Planvermögen nach International Accounting Standard („IAS“) 19R qualifiziert, eingebracht.
- Im März 2016 haben sich die Uniper Global Commodities SE und die russische Gazprom Gruppe in Verhandlungen über langfristige Gaslieferverträge auf eine Anpassung der Konditionen auf Grundlage aktueller Marktverhältnisse geeinigt. In diesem Zusammenhang wird durch die Auflösung von Rückstellungen für in der Vergangenheit liegende Lieferperioden ein positiver Ergebniseffekt im Jahr 2016 in Höhe von rund EUR 0,4 Mrd. entstehen.
- Im ersten Quartal haben die E.ON SE und die E.ON Beteiligungen GmbH zur Anpassung der Kapitalstruktur der Uniper Gruppe insgesamt einen Betrag in Höhe von insgesamt EUR 272 Mio. in das Eigenkapital der Uniper SE und der Uniper Beteiligungen GmbH eingezahlt. Davon entfällt auf die Uniper SE ein Betrag von EUR 127 Mio., der sich aus einer Erhöhung des gezeichneten Kapitals der Uniper SE um rund EUR 7 Mio. zur Vorbereitung der Abspaltung sowie einer Einzahlung in die freie Kapitalrücklage von EUR 120 Mio. zusammensetzt.

- Die Bewertung der Pensionsrückstellungen für die Mitarbeiter ist im Konzernabschluss der E.ON SE mit einer Duration über den gesamten jeweiligen Mitarbeiterbestand berechnet worden. Durch den Übergang der Mitarbeiter zur Uniper Gruppe kann sich eine hiervon abweichende Duration für die im E.ON-Konzern verbleibenden Mitarbeiter und entsprechende Auswirkung auf die versicherungsmathematischen Parameter ergeben.

Schließlich sind etwa Transaktionskosten im Zusammenhang mit der Verselbständigung der Uniper Gruppe und der Abspaltung, soweit diese dem Geschäftsjahr 2016 zuzurechnen sind, ebenfalls nicht berücksichtigt. Transaktionskosten, die dem Geschäftsjahr 2015 zuzurechnen sind, sind hingegen bereits in den entsprechenden Bilanzen zum 31. Dezember 2015 berücksichtigt (zu den im Rahmen der Verselbständigung der Uniper Gruppe anfallenden Kosten, siehe Abschnitt 3.2.5 „Kosten der Maßnahmen zur Verselbständigung der Uniper Gruppe“ und den im Rahmen der Abspaltung anfallenden Transaktionskosten siehe Abschnitt 3.6 „Kosten der Abspaltung“).

Soweit Geschäftsvorfälle über die zuvor genannten hinaus nach dem 31. Dezember 2015 eingetreten sind und deren Auswirkungen im Zusammenhang mit der Abspaltung bereits absehbar sind und wesentliche bilanzielle Auswirkungen haben, werden sie in den nachfolgenden Abschnitten erläutert, ohne dass sie in den Pro-forma-Bilanzen berücksichtigt sind.

4.1.2 Aufstellung, Feststellung und Prüfung der relevanten Bilanzen

Die Einzelbilanzen der E.ON SE und der Uniper AG (heutige Uniper SE) wurden jeweils nach den Bilanzierungsgrundsätzen des HGB, des AktG (ggf. in Verbindung mit der SE-VO) und des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) aufgestellt, während die Konzernbilanz der E.ON SE und die Kombinierte Bilanz der Uniper Gruppe zum 31. Dezember 2015 auf der Grundlage der IFRS und der Interpretationen des IFRS Interpretation Committee („IFRIC“), wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind, aufgestellt wurden. Die Pro-forma-Einzelbilanzen orientieren sich an den entsprechenden Bilanzierungsgrundsätzen gemäß HGB und die Pro-forma-Konzernbilanz sowie die Kombinierte Bilanz orientieren sich an den entsprechenden Bilanzierungsgrundsätzen nach IFRS. Insoweit wurde – wie nachfolgend näher beschrieben – auf den Bilanzen zum 31. Dezember 2015 aufgesetzt und die darin ausgewiesenen Buchwerte fortgeführt. Im Hinblick auf die Darstellung der bilanziellen Effekte aus der Abspaltung auf die Vermögenslage der E.ON SE und des E.ON-Konzerns zum 31. Dezember 2015 liegen den Pro-forma-Bilanzen zum 1. Januar 2016 die gleichen Rechnungslegungsvorschriften zugrunde wie den entsprechenden Bilanzen zum 31. Dezember 2015.

Bei den Pro-forma-Bilanzen handelt es sich um ausschließlich für Zwecke dieses gemeinsamen Spaltungsberichts erstellte ungeprüfte Pro-forma-Darstellungen.

Die Einzelbilanz der E.ON SE wurde als Teil des Jahresabschlusses und die Konzernbilanz der E.ON SE als Teil des Konzernabschlusses, jeweils zum 31. Dezember 2015, von deren Abschlussprüfer, der PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, geprüft, mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen und durch Billigung des Aufsichtsrats der E.ON SE am 8. März 2016 festgestellt. Die Einzelbilanz der E.ON SE ist zugleich Schlussbilanz gemäß § 125 Satz 1 i. V. m. § 17 Abs. 2 UmwG. Die Einzelbilanz der Uniper AG (heutige Uniper SE) wurde als Teil des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2015 von der PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, geprüft,

mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen und durch Billigung des Aufsichtsrats der Uniper AG (heutige Uniper SE) am 11. April 2016 festgestellt. Die Kombinierte Bilanz wurde als Teil des Kombinierten Abschlusses zum 31. Dezember 2015 von der PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft, und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Die nachfolgenden Zahlen der Bilanzen und Pro-forma-Bilanzen sind gerundet. Infolgedessen kann es vorkommen, dass sie sich nicht genau zu angegebenen Summen aufaddieren.

4.1.3 Bilanzielle Auswirkungen der Abspaltung auf die E.ON SE (Einzelbilanz nach HGB)

Die Spalte „31. Dezember 2015“ der folgenden Tabelle enthält die Einzelbilanz der E.ON SE zum 31. Dezember 2015, 24.00 Uhr. Sie bildet insoweit den Zustand vor Wirksamwerden der Abspaltung ab. Die Spalte „1. Januar 2016“ enthält die Pro-forma-Bilanz der E.ON SE zum 1. Januar 2016, 0.00 Uhr. Sie bildet den Zustand nach Wirksamwerden der Abspaltung ab, wobei die zuvor im Abschnitt 4.1.1 „*Ausgangspunkt und Pro-forma-Annahmen*“ erläuterten Pro-forma-Annahmen zugrunde gelegt wurden. Die Spalte „Effekte aus der Abspaltung“ zeigt die bilanziellen Effekte aus der Abspaltung entsprechend der jeweiligen Bilanzposition.

(in Mio. EUR)	31. Dezember 2015	Effekte aus der Abspaltung	Pro-forma 1. Januar 2016
Aktiva			
Sachanlagen	18		18
Finanzanlagen	47.986	-6.823	41.163
Anlagevermögen	48.004	-6.823	41.181
Forderungen und sonstige Vermögens- gegenstände			
<i>Forderungen gegen verbundenen Un- ternehmen.....</i>	22.919	-9.951	12.968
<i>Sonstige Vermögensgegenstände</i>	1.020	9.951	10.971
Wertpapiere.....	744		744
Flüssige Mittel.....	4.343		4.343
Umlaufvermögen	29.026		29.026
Rechnungsabgrenzungsposten	37		37
Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung	1		1
Summe Aktiva	77.068	-6.823	70.245
Passiva			
<i>Gezeichnetes Kapital</i>	2.001		2.001
<i>Rechnerischer Wert eigener Anteile</i>	-47		-47
Ausgegebenes Kapital	1.954		1.954
Bedingtes Kapital: EUR 175,0 Mio.			
Kapitalrücklage.....	5.866	-3.197	2.669
Gewinnrücklagen	3.673	-3.626	47
Bilanzgewinn	976		976
Eigenkapital	12.469	-6.823	5.646
Pensionsrückstellungen	27		27
Steuerrückstellungen	1.488		1.488
Sonstige Rückstellungen	1.146		1.146
Rückstellungen.....	2.661		2.661
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinsti- tuten	863		863
Verbindlichkeiten gegenüber verbunde- nen Unternehmen.....	60.892	-8.401	52.491
Übrige Verbindlichkeiten	173	8.401	8.574
Verbindlichkeiten.....	61.928	0	61.928
Rechnungsabgrenzungsposten	10		10
Summe Passiva	77.068	-6.823	70.245

(i) In der Pro-forma-Bilanz dargestellte Auswirkungen der Abspaltung

Die Einzelbilanz der E.ON SE zum 31. Dezember 2015, 24.00 Uhr, enthält in der Position „Finanzanlagen“ die 100 %-Beteiligung an der Uniper Beteiligungs GmbH mit einem Buchwert von EUR 6.823 Mio. Durch die Abspaltung reduziert sich die Position „Finanzanlagen“ um diesen Betrag und in der Pro-forma-Bilanz der E.ON SE zum 1. Januar 2016, 0.00 Uhr, ist die Beteiligung an der Uniper Beteiligungs GmbH ausgebucht. Korrespondierend hierzu sind in der Pro-forma-Bilanz die Gewinnrücklagen sowie die Kapitalrücklage und damit das Eigenkapital der E.ON SE um den Buchwert der Uniper Beteiligungs GmbH zu reduzieren.

Als Folge der Abspaltung verkürzt sich dementsprechend die Bilanz der E.ON SE um EUR 6.823 Mio.

Infolge der Abspaltung qualifizieren sich die Gesellschaften der Uniper Gruppe nach den Rechnungslegungsgrundsätzen des HGB nicht länger als verbundene Unternehmen der E.ON SE. Entsprechend mindern sich gegenüber der Bilanz zum 31. Dezember 2015 in der Pro-forma-Bilanz zum 1. Januar 2016 die Positionen „Forderungen gegen verbundene Unternehmen“ um EUR 9.951 Mio. und „Verbindlichkeiten gegen verbundene Unternehmen“ um EUR 8.401 Mio. und es erhöhen sich entsprechend die Positionen „Übrige Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände“ um EUR 9.951 Mio. und „Übrige Verbindlichkeiten“ um EUR 8.401 Mio.

Zur geplanten Ablösung dieser Positionen seitens der Uniper Gruppe durch eine externe Finanzierung bei einem internationalen Bankenkonsortium vgl. Abschnitt 3.2.3 „*Maßnahmen im Hinblick auf die Finanzierung der Uniper Gruppe*“.

(ii) Nicht in der Pro-forma-Bilanz dargestellte Auswirkungen

In der Pro-forma Bilanz der E.ON SE sind die Einzahlungen von E.ON SE und E.ON Beteiligungen GmbH in Höhe von insgesamt EUR 272 Mio. in das Eigenkapital der Uniper SE und der Uniper Beteiligungs GmbH zur Anpassung der Kapitalstruktur der Uniper Gruppe nicht berücksichtigt.

4.1.4 Bilanzielle Auswirkungen der Abspaltung auf die Uniper SE (Einzelabschluss nach HGB)

Die Spalte „31. Dezember 2015“ der nachfolgenden Tabelle enthält die Einzelbilanz der Uniper AG (heutige Uniper SE) zum 31. Dezember 2015, 24.00 Uhr. Diese Bilanz bildet den Zustand vor Wirksamwerden der Abspaltung ab. Die Spalte „1. Januar 2016“ enthält die Pro-forma-Bilanz der Uniper AG (heutige Uniper SE) zum 1. Januar 2016, 0.00 Uhr. Sie bildet den Zustand nach Wirksamwerden der Abspaltung ab, wobei die zuvor im Abschnitt 4.1.1 „*Ausgangspunkt und Pro-forma-Annahmen*“ erläuterten Pro-forma-Annahmen zugrunde gelegt wurden. Die Spalte „Effekte aus der Abspaltung“ zeigt die bilanziellen Effekte aus der Abspaltung entsprechend der jeweiligen Bilanzposition.

(in Mio. EUR)	31. Dezember 2015	Effekte aus der Abspaltung	Pro-forma 1. Januar 2016
Aktiva			
Finanzanlagen	4.367	6.823	11.190
Anlagevermögen	4.367	6.823	11.190
Forderungen gegen verbundenen Un- ternehmen	788		788
Guthaben bei Kreditinstituten	1		1
Umlaufvermögen	789		789
Summe Aktiva	5.156	6.823	11.979
Passiva			
Gezeichnetes Kapital.....	283	332	615
Kapitalrücklage.....	4.068	6.491	10.559
Gewinnrücklagen	16		16
Eigenkapital	4.367	6.823	11.190¹⁾
Verbindlichkeiten gegenüber verbunde- nen Unternehmen.....	789	-789	0
Verbindlichkeiten gegenüber Unter- nehmen, mit denen ein Beteiligungsver- hältnis besteht	0	789	789
Verbindlichkeiten	789		789
Summe Passiva	5.156	6.823	11.979

¹⁾ ohne Berücksichtigung der Einzahlungen der E.ON Beteiligungen GmbH in Höhe von zusammen EUR 127 Mio. in das Eigenkapital der Uniper SE; siehe nachfolgend auch (ii)

(i) In der Pro-forma-Bilanz dargestellte Auswirkungen der Abspaltung

Die Einzelbilanz der Uniper SE zum 31. Dezember 2015, 24.00 Uhr, beinhaltet die Position „Finanzanlagen“ EUR 4.367 Mio. und besteht aus der 46,65 %igen Beteiligung an der Uniper Holding GmbH. Durch den Erwerb der 100 %igen Beteiligung an der Uniper Beteiligungs GmbH im Zuge der Abspaltung erhöht sich unter Berücksichtigung der Buchwertfortführung die Bilanzposition „Finanzanlagen“ um EUR 6.823 Mio. Die Ausübung eines Wahlrechts durch die Uniper Holding GmbH im ersten Quartal 2016 und die entsprechende Anpassung ihres handelsrechtlichen Eigenkapitals in ihrem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 auf den Betrag EUR 11.190 Mio. hat keine Auswirkung auf die Bilanzierung der Beteiligung an der Uniper Holding GmbH durch die Uniper SE.

Korrespondierend hierzu ergibt sich aus der Durchführung der Spaltungskapitalerhöhung durch die Ausgabe von 195.239.660 neuen Aktien der Uniper SE an die Aktionäre der E.ON SE eine Erhöhung des Gezeichneten Kapitals sowie eine Erhöhung der Kapitalrücklage um den Differenzbetrag zum Betrag des Buchwerts der Beteiligung an der Uniper Beteiligungs GmbH.

Als Folge der Abspaltung verlängert sich dementsprechend die Bilanz der Uniper SE um EUR 6.823 Mio.

Da infolge der Abspaltung die Gesellschaften des E.ON-Konzerns nach den Rechnungslegungsgrundsätzen des HGB nicht länger als verbundene Unternehmen der Uniper SE zu qualifizieren sind, mindert sich gegenüber der Bi-

lanz zum 31. Dezember 2015 in der Pro-forma-Bilanz zum 1. Januar 2016 die Position „Verbindlichkeiten gegen verbundene Unternehmen“ um EUR 789 Mio. und es erhöht sich entsprechend die Position „Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht“ um EUR 789 Mio.

(ii) Nicht in der Pro-forma-Bilanz dargestellte Auswirkungen

In der Pro-forma-Bilanz der Uniper SE ist die Einzahlung der E.ON Beteiligungen GmbH in die freie Kapitalrücklage der Uniper SE in Höhe von EUR 120 Mio. vom 30. März 2016, sowie die am 19. Januar 2016 zur Vorbereitung der Abspaltung beschlossene Kapitalerhöhung nicht enthalten. Durch die Kapitalerhöhung erhöhte sich das gezeichnete Kapital um rund EUR 7 Mio. auf rund EUR 290 Mio. Insgesamt erhöhte sich damit das Eigenkapital der Uniper SE um EUR 127 Mio. (siehe hierzu Abschnitt 4.1.1 „*Ausgangspunkt und Pro-forma-Annahmen*“).

Die in der Pro-forma-Bilanz ausgewiesenen Forderungen und Verbindlichkeiten gegen verbundene Unternehmen aus Ergebnisabführungsverträgen wurden im ersten Quartal 2016 ausgeglichen.

4.1.5 Bilanzielle Auswirkungen der Abspaltung auf den E.ON-Konzern (Konzernabschluss auf Grundlage der IFRS)

Die folgende Tabelle enthält in der Spalte „31. Dezember 2015“ die Bilanz des E.ON-Konzerns zum 31. Dezember 2015, 24.00 Uhr. Diese zeigt die Bilanz des E.ON-Konzerns vor Wirksamwerden der Abspaltung. Die Spalte „1. Januar 2016“ enthält die Pro-forma-Bilanz des E.ON-Konzerns zum 1. Januar 2016, 0.00 Uhr. Sie bildet den Zustand nach Wirksamwerden der Abspaltung und Entkonsolidierung der Uniper Gruppe ab, wobei die zuvor im Abschnitt 4.1.1 „*Ausgangspunkt und Pro-forma-Annahmen*“ erläuterten Pro-forma-Annahmen zugrunde gelegt wurden. Die Spalte „Effekte aus der Abspaltung“ zeigt die bilanziellen Effekte aus der Abspaltung entsprechend der jeweiligen Bilanzposition.

(in Mio. EUR gerundet)	31. Dezember 2015	Effekte aus der Abspaltung	Pro-forma 1. Januar 2016
Aktiva			
Goodwill.....	6.441	-2.997	3.444
Immaterielle Vermögenswerte	4.465	-2.154	2.311
Sachanlagen	38.997	-14.282	24.715
At equity bewertete Unternehmen.....	4.536	6.091	10.627
Sonstige Finanzanlagen.....	5.926	-540	5.386
<i>Beteiligungen</i>	1.202	-351	851
<i>Langfristige Wertpapiere</i>	4.724	-189	4.535
Finanzforderungen und sonstige finanzielle Vermögenswerte	3.571	-2.162	1.409
Betriebliche Forderungen und sonstige betriebliche Vermögenswerte.....	5.534	-4.063	1.471
Ertragsteueransprüche	46	-8	38
Aktive latente Steuern	4.096	-2.144	1.952
Langfristige Vermögenswerte	73.612	-22.259	51.353
Vorräte	2.546	-1.730	816
Finanzforderungen und sonstige finanzielle Vermögenswerte	1.493	9.766	11.259
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstige betriebliche Vermögenswerte	25.331	-18.400	6.931
Ertragsteueransprüche	1.330	-536	794
Liquide Mittel.....	8.190	-361	7.829
<i>Wertpapiere und Festgeldanlagen</i>	2.078	-60	2.018
<i>Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, die einer Verfügungsbeschränkung unterliegen</i>	923	-1	922
<i>Zahlungsmittel und Zahlungäquivalente</i>	5.189	-300	4.889
Zur Veräußerung gehaltene Vermögenswerte	1.191	-228	963
Kurzfristige Vermögenswerte	40.081	-11.489	28.592
Summe Aktiva	113.693	-33.748	79.945
Passiva			
Eigenkapital	19.077	-8.278	10.799
Finanzverbindlichkeiten	14.954	-1.290	13.664
Betriebliche Verbindlichkeiten.....	8.346	-3.289	5.057
Ertragsteuern	1.562	0	1.562
Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	4.210	-929	3.281
Übrige Rückstellungen	26.445	-5.737	20.708
Passive latente Steuern.....	5.655	-2.728	2.927
Langfristige Schulden	61.172	-13.973	47.199
Finanzverbindlichkeiten	2.788	7.885	10.673
Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistungen und sonstige betriebliche Verbindlichkeiten.....	24.811	-16.387	8.424
Ertragsteuern	814	-450	364
Übrige Rückstellungen	4.280	-2.427	1.853
Mit zur Veräußerung gehaltene Vermögenswerten verbundene Schulden	751	-118	633
Kurzfristige Schulden.....	33.444	-11.497	21.947
Summe Passiva	113.693	-33.748	79.945

- (i) In der Pro-forma-Konzernbilanz dargestellte Auswirkungen der Abspaltung und der Entkonsolidierung

Die oben aufgeführte Tabelle zeigt die Veränderungen der Bilanzpositionen durch die Abspaltung und Entkonsolidierung der Uniper Gruppe, unterstellt, dass diese am 1. Januar 2016, 0.00 Uhr, rechtlich wirksam geworden wäre. Im Einzelnen sind folgende Punkte besonders hervorzuheben:

Mit Wirksamwerden der Abspaltung und der Entkonsolidierungsvereinbarung verliert die E.ON SE die Kontrolle gemäß IFRS 10 über die Geschäftsaktivitäten der Uniper Gruppe, da sie unabhängig von etwaigen faktischen Hauptversammlungsmehrheiten auf die Ausübung von Stimmrechten bei der Wahl von zwei Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner der Uniper SE verzichtet (siehe hierzu Abschnitt 8.1.2 „*Entkonsolidierungsvereinbarung zwischen der E.ON SE und der Uniper SE*“). Dementsprechend wurden die Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten der Geschäftsaktivitäten der Uniper Gruppe eliminiert.

In der Pro-forma-Konzernbilanz sind Forderungen und Verbindlichkeiten des verbleibenden E.ON-Konzerns gegenüber der künftigen Uniper Gruppe nach der Abspaltung aufgrund des Wegfalls der Konsolidierung ausgewiesen. Zur geplanten teilweisen Ablösung einzelner Bilanzpositionen seitens der Uniper Gruppe durch eine externe Finanzierung bei einem internationalen Bankenkonsortium siehe Abschnitt 3.2.3 „*Maßnahmen im Hinblick auf die Finanzierung der Uniper Gruppe*“.

Bei der E.ON SE verbleibt eine mittelbare Beteiligung von 46,65 % an der Uniper SE. Die IFRS erfordern die Zugangsbewertung der verbleibenden mittelbaren 46,65 %igen *at equity* bilanzierten Beteiligung der E.ON SE an der Uniper SE zum beizulegenden Zeitwert. Dieser beizulegende Zeitwert wird sich nach Wirksamwerden der Abspaltung, der nachfolgenden Börsennotierung der Uniper SE und dem Vollzug der Entkonsolidierungsvereinbarung auf Basis des Börsenkurses der Uniper SE ableiten. Da eine Börsennotierung der Uniper SE erst unmittelbar nach Wirksamwerden der Abspaltung erfolgen wird, greift E.ON für die Zwecke dieser Pro-forma-Konzernbilanz auf den anteiligen Buchwert als Differenz aus den Vermögensgegenständen und Schulden der Uniper Gruppe gemäß der Bilanz des E.ON-Konzerns zum 31. Dezember 2015 zurück. Für die Uniper Gruppe ergibt sich ein Netto-Buchwert von EUR 15,5 Mrd. (siehe hierzu Abschnitt 6.2.1 „*E.ON-Konzern*“).

Das Eigenkapital des E.ON-Konzerns mindert sich um den Buchwert der abgehenden Uniper Gruppe, teilweise kompensiert durch den Ansatz der verbleibenden mittelbaren 46,65 %igen Beteiligung an der Uniper SE (EUR 7,2 Mrd.). Die Vermögensgegenstände und Schulden der Uniper Gruppe wurden wie oben erläutert in der Pro-forma-Bilanz mit dem hierauf entfallenden Anteil des Netto-Buchwerts bewertet, so dass sich das Eigenkapital des E.ON-Konzerns um insgesamt EUR 8.278 Mio. verringert. Im Fall eines über (unter) dem Buchwert liegenden beizulegenden Zeitwerts käme es zu einer geringeren (größeren) Eigenkapitalreduktion aufgrund der Tatsache, dass der abgehende Buchwert unverändert bleibt und die zum beizulegenden Zeitwert bewertete 46,65 %ige Beteiligung die Eigenkapitaländerung mindern (erhöhen) würde.

(ii) Nicht in der Pro-forma-Bilanz dargestellte Auswirkungen

In der Pro-forma-Bilanz des E.ON-Konzerns sind die nach dem Pro-forma Zeitpunkt eingetretenen Ereignisse (siehe dazu oben 4.1.1 „*Ausgangspunkt und Pro-forma-Annahmen*“) nicht dargestellt. Wesentliche Punkte in diesem Zusammenhang sind:

- die Übertragung des deutschen Strom- und Gas-Großkundengeschäfts von der E.ON Energie Deutschland GmbH, München, Deutschland, auf die Uniper Energy Sales GmbH;
- der Erwerb von 100 % der Anteile an der PEG Infrastruktur AG (PEGI), einer Tochtergesellschaft der Uniper Global Commodities SE, einschließlich der von ihr gehaltenen 15,5 %igen Beteiligung an der Nord Stream AG, durch die E.ON Beteiligungen GmbH;
- das Feuer im Kesselhaus des Kraftwerksblocks 3 am Uniper Standort Berezovskaya in Russland;
- die Aufrechnung einer Finanzverbindlichkeit einer schwedischen Kraftwerksgesellschaft gegenüber einem Minderheitsgesellschafter an dieser Kraftwerksgesellschaft mit einer bestehenden betrieblichen Forderung in Höhe von EUR 424 Mio.;
- der Wechsel des Durchführungsweges der rückgedeckten Pensionszusagen bei der VKE;
- die Einigung der Uniper Global Commodities SE mit der russischen Gazprom-Gruppe über die Anpassung der Konditionen der langfristigen Gaslieferverträge an die aktuellen Marktverhältnisse;
- die Einzahlungen von E.ON SE und E.ON Beteiligungen GmbH in Höhe von insgesamt EUR 272 Mio. in das Eigenkapital der Uniper SE und der Uniper Beteiligungs GmbH zur Anpassung der Kapitalstruktur der Uniper Gruppe;
- die Neubewertung der Pensionsrückstellungen für die Mitarbeiter durch eine Anpassung der Duration.

4.1.6 Bilanzielle Auswirkungen der Abspaltung auf die Uniper Gruppe (Kombinierte Bilanz auf Grundlage der IFRS)

Die folgende Tabelle enthält die Kombinierte Bilanz der Uniper Gruppe zum 1. Januar 2016, 0.00 Uhr, die auf dem Kombinierten Abschluss der Uniper Gruppe zum 31. Dezember 2015 beruht. Sie bildet den Zustand nach Wirksamwerden der Abspaltung und Entkonsolidierung der Uniper Gruppe ab, wobei die zuvor im Abschnitt 4.1.1 „*Ausgangspunkt und Pro-forma-Annahmen*“ erläuterten Annahmen zugrunde gelegt wurden. Die Kombinierte Bilanz der Uniper Gruppe ist nicht identisch mit der Konzernbilanz der Uniper Gruppe, wie sie im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Abspaltung mit Eintragung in das Handelsregister aussehen wird.

(in Mio. EUR)	1. Januar 2016
Aktiva	
Goodwill.....	2.555
Immaterielle Vermögenswerte	2.159
Sachanlagen.....	14.297
At equity bewertete Unternehmen.....	1.136
Sonstige Finanzanlagen.....	558
<i>Beteiligungen</i>	369
<i>Langfristige Wertpapiere</i>	189
Finanzforderungen und sonstige finanzielle Vermögenswerte	3.029
Betriebliche Forderungen und sonstige betriebliche Vermögenswerte	4.687
Ertragsteueransprüche	9
Aktive latente Steuern	1.031
Langfristige Vermögenswerte	29.461
Vorräte.....	1.734
Finanzforderungen und sonstige finanzielle Vermögenswerte	8.359
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstige betriebliche Vermögenswerte.....	23.085
Ertragsteueransprüche	296
Liquide Mittel.....	360
<i>Wertpapiere und Festgeldanlagen</i>	60
<i>Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, die einer Verfügungsbeschränkung unterliegen</i>	1
<i>Zahlungsmittel und Zahlungäquivalente</i>	299
Zur Veräußerung gehaltene Vermögenswerte....	228
Kurzfristige Vermögenswerte	34.062
Summe Aktiva	63.523
Passiva	
Eigenkapital	15.001
Finanzverbindlichkeiten	2.296
Betriebliche Verbindlichkeiten	3.781
Ertragsteuern	0
Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	796
Übrige Rückstellungen	5.809
Passive latente Steuern.....	1.622
Langfristige Schulden	14.304
Finanzverbindlichkeiten	10.551
Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistungen und sonstige betriebliche Verbindlichkeiten	20.642
Ertragsteuern	338
Übrige Rückstellungen	2.569
Mit zur Veräußerung gehaltene Vermögenswerten verbundene Schulden	118
Kurzfristige Schulden.....	34.218
Summe Passiva	63.523

Der Kombinierte Abschluss wurde unter Berücksichtigung der IFRS und der Interpretationen des IFRIC aufgestellt, wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind. Die Uniper SE verwendete bei der Aufstellung des Kombinierten Abschlusses grundsätzlich dieselben Rechnungslegungsgrundsätze und Wertansätze, die für die Erstellung der Finanzinformationen für den E.ON-Konzernabschluss angewendet wurden.

Allerdings wurde von diesen Rechnungslegungsgrundsätzen und Wertansätzen abgewichen, soweit dies notwendig war, um die Uniper Gruppe als vom E.ON-Konzern

unabhängige Unternehmensgruppe darzustellen. Transaktionen zwischen der Uniper Gruppe und dem E.ON-Konzern wurden in Übereinstimmung mit IFRS bilanziert und als Transaktionen mit nahestehenden Unternehmen klassifiziert.

(i) In der Kombinierten Bilanz dargestellte Auswirkungen der Abspaltung und der Entkonsolidierung

Da die Kombinierte Bilanz der Uniper Gruppe zum 31. Dezember 2015 für die Uniper Gruppe bereits die Geschäftsaktivitäten der Uniper Gruppe mit den zugeordneten Vermögenswerten und Verbindlichkeiten enthält, wurden keine wesentlichen bilanziellen Auswirkungen der Abspaltung und der vorbereitenden Transaktionen auf die Vermögenslage der Uniper Gruppe identifiziert, so dass sich keine Auswirkungen der Abspaltung auf die Kombinierte Bilanz ergeben.

(ii) Nicht in der Kombinierten Bilanz dargestellte Auswirkungen

In der Kombinierten Bilanz der Uniper Gruppe sind die nach dem Pro-forma Zeitpunkt eingetretenen Ereignisse (siehe hierzu Abschnitt 4.1.1 „Ausgangspunkt und Pro-forma-Annahmen“) nicht dargestellt. Wesentliche Punkte in diesem Zusammenhang sind:

- die Übertragung des deutschen Strom- und Gas-Großkundengeschäfts von der E.ON Energie Deutschland GmbH, München, Deutschland, auf die Uniper Energy Sales GmbH;
- der Erwerb von 100 % der Anteile an der PEG Infrastruktur AG (PEGI), einer Tochtergesellschaft der Uniper Global Commodities SE, einschließlich der von ihr gehaltenen 15,5 %igen Beteiligung an der Nord Stream AG, durch die E.ON Beteiligungen GmbH;
- das Feuer im Kesselhaus des Kraftwerksblocks 3 am Uniper Standort Berezovskaya in Russland;
- die Aufrechnung einer Finanzverbindlichkeit einer schwedischen Kraftwerksgesellschaft gegenüber einem Minderheitsgesellschafter an dieser Kraftwerksgesellschaft mit einer bestehenden betrieblichen Forderung in Höhe von EUR 424 Mio.;
- der Wechsel des Durchführungsweges der rückgedeckten Pensionszusagen bei der VKE;
- die Einigung der Uniper Global Commodities SE mit der russischen Gazprom-Gruppe über die Anpassung der Konditionen der langfristigen Gaslieferverträge an die aktuellen Marktverhältnisse;
- die Einzahlungen von E.ON SE und E.ON Beteiligungen GmbH in Höhe von insgesamt EUR 272 Mio. in das Eigenkapital der Uniper SE und der Uniper Beteiligungs GmbH zur Anpassung der Kapitalstruktur der Uniper Gruppe.

4.2 Steuerliche Auswirkungen der Abspaltung

Die nachfolgenden Ausführungen erläutern die wesentlichen steuerlichen Auswirkungen der Abspaltung für die Aktionäre der E.ON SE, die E.ON SE und die Uniper SE. Eine umfassende oder abschließende Darstellung aller denkbaren steuerlichen Aspekte für jeden einzelnen

E.ON SE-Aktionär kann nicht erfolgen, da diese von dessen individuellen Steuerverhältnissen abhängen. Die nachfolgende Darstellung kann auch nicht die steuerliche Beratung des einzelnen Aktionärs ersetzen. Aktionäre sollten daher ihren Steuerberater zu den individuellen steuerlichen Auswirkungen der Abspaltung konsultieren.

Die nachfolgende Darstellung basiert auf dem derzeit geltenden deutschen Steuerrecht und dessen Auslegung durch Gerichte und Verwaltungsanweisungen. Steuerliche Vorschriften können sich – unter Umständen auch rückwirkend – ändern. Es kann ferner nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzverwaltung oder Gerichte eine andere Beurteilung für zu treffend erachten als die in diesem Abschnitt dargestellte. Die steuerlichen Auswirkungen nach ausländischen Rechtsordnungen sowie den möglicherweise anwendbaren Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung werden nachfolgend nicht erläutert.

4.2.1 Steuerliche Auswirkungen für die Aktionäre

Die steuerlichen Auswirkungen der Abspaltung für in Deutschland steuerpflichtige Aktionäre der E.ON SE ergeben sich aus den Vorschriften der §§ 15 Abs. 1 i. V. m. 13 Umwandlungssteuergesetz („**UmwStG**“) sowie § 20 Abs. 4a Einkommensteuergesetz („**EStG**“).

(i) Steuerliche Auswirkungen für im Betriebsvermögen gehaltene Aktien

Bei im Betriebsvermögen gehaltenen Aktien an der E.ON SE ergeben sich die steuerlichen Rechtsfolgen für die Aktionäre aus §§ 15 i. V. m. 13 UmwStG. Danach gelten die Anteile an der übertragenden Gesellschaft (E.ON SE) anteilig als zum gemeinen Wert veräußert und die an ihre Stelle tretenden Anteile an der übernehmenden Gesellschaft (Uniper SE) gelten als mit diesem (anteiligen) Wert angeschafft, § 13 Abs. 1 UmwStG. Der daraus resultierende Gewinn oder Verlust ist die Differenz zwischen dem anteiligen Buchwert und dem anteiligen gemeinen Wert der Aktien an der E.ON SE im Zeitpunkt der Eintragung der Abspaltung im Handelsregister der E.ON SE. Der gemeine Wert der Aktien an der E.ON SE ergibt sich aus dem Börsenkurs der E.ON-Aktie (zur Aufteilung der steuerlichen Anschaffungskosten für die Aktien an der E.ON SE auf die Aktien an der E.ON SE einerseits und an der Uniper SE andererseits siehe nachfolgend).

Mit den vorgenannten gesetzlichen Regelungen wird ein Veräußerungsgeschäft des Aktionärs fingiert, welches den allgemeinen steuerlichen Regelungen für die Besteuerung von Gewinnen (oder Verlusten) aus der Veräußerung von Aktien unterliegt. Im Falle eines Veräußerungsgewinns ist die Besteuerung davon abhängig, ob der Aktionär eine Körperschaft, ein Einzelunternehmer oder eine Personengesellschaft ist.

Die den Aktionären der E.ON SE als Gegenleistung für die Abspaltung zu gewährenden Aktien an der Uniper SE gelten steuerlich als neu angeschafft. Die steuerlichen Merkmale der von dem einzelnen Aktionär gehaltenen E.ON-Aktien (wie z. B. Besitzzeiten, latente Wertaufholungsverpflichtungen) gehen in diesem Falle daher nicht auf die neu gewährten Aktien an der Uniper SE über (keine Anwendung der sog. „Fußstapfentheorie“, zur Anwendung der „Fußstapfentheorie“ im Falle der Buchwertfortführung siehe nachfolgend).

Das Finanzamt Düsseldorf-Nord hat der E.ON SE im Rahmen einer verbindlichen Auskunft bestätigt, dass die Abspaltung des 100 %-Anteils an der Uniper Beteiligungs GmbH von der E.ON SE auf die Uniper SE als Teilbetriebsüber-

tragung im Sinne des § 15 Abs. 1 UmwStG (mit Erfüllung der doppelten Teilbetriebsbedingung) zu qualifizieren ist. Deshalb können nach Ansicht der E.ON SE auf Antrag des jeweiligen Aktionärs abweichend von dem oben beschriebenen Grundsatz die Aktien an der Uniper SE mit dem anteiligen Buchwert der Aktien an der E.ON SE angesetzt werden, wenn die übrigen Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 UmwStG vorliegen, d. h., wenn insbesondere das Recht der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich der Besteuerung des Gewinns aus der Veräußerung der Aktien an der Uniper SE nicht ausgeschlossen oder beschränkt wird. Formal ist das jeweils für den Aktionär zuständige Finanzamt an die der E.ON SE zum Vorliegen der doppelten Teilbetriebsbedingung erteilte verbindliche Auskunft allerdings nicht gebunden.

Im Fall des § 13 Abs. 2 UmwStG gelten die Aktien an der E.ON SE bei entsprechender Antragstellung abweichend von dem oben beschriebenen Grundsatz nicht anteilig als zum gemeinen Wert veräußert. Es kommt dann bei Wirksamwerden der Abspaltung zu keinem (steuerpflichtigen) Veräußerungsgewinn. Die Aktien an der Uniper SE treten in diesem Fall für steuerliche Zwecke anteilig an die Stelle der Aktien an der E.ON SE (sog. „Fußstapfentheorie“). Dies bedeutet, dass bestimmte steuerliche Merkmale der Aktien bzw. des Aktienbesitzes an der E.ON SE auf die Aktien an der Uniper SE übergehen und sich insoweit fortsetzen.

Der Antrag auf Fortführung der Buchwerte nach § 13 Abs. 2 UmwStG ist vom jeweiligen Aktionär der E.ON SE bei dem für ihn zuständigen Finanzamt zu stellen. Der Antrag bedarf keiner besonderen Form, ist bedingungsfeindlich und unwiderruflich. Eine bestimmte Frist ist gesetzlich ebenfalls nicht vorgeschrieben. Eine veröffentlichte Aussage der Finanzverwaltung zum Zeitpunkt der Antragstellung liegt nicht vor. Aus Sicht der E.ON SE empfiehlt es sich, dass diejenigen Aktionäre der E.ON SE, die einen Antrag auf Buchwertfortführung stellen wollen, diesen Antrag zeitnah (beispielsweise mit Einreichung ihrer Steuererklärung oder bereits unmittelbar nach Wirksamwerden der Abspaltung) stellen.

Infolge der Abspaltung sind die Anschaffungskosten bzw. Buchwerte für die Aktien an der E.ON SE auf die Aktien an der E.ON SE nach Abspaltung einerseits und auf die neuen Aktien an der Uniper SE andererseits aufzuteilen. Nach Ansicht der Finanzverwaltung kann für diese Aufteilung grundsätzlich das Umtauschverhältnis der Aktien im Spaltungsvertrag oder -plan zugrunde gelegt werden (vgl. Tz. 15.43 des Schreibens des Bundesministeriums der Finanzen vom 11. November 2011 zur Anwendung von § 13 UmwStG im Falle der Spaltung). Ein Umtauschverhältnis wird vorliegend indes nicht ermittelt. In diesem Fall ziehen die depotführenden Finanz- oder Kreditinstitute ersatzweise regelmäßig das Zuteilungsverhältnis als Aufteilungsmaßstab heran. Vorliegend entspricht dies einer Aufteilung im Verhältnis 10:1.

Es ist allerdings unklar, ob nicht das Verhältnis des Börsenwerts der E.ON SE nach Spaltung zu 53,35 % des Börsenwerts der Uniper SE nach Spaltung ein vorzugswürdiger Maßstab für die Aufteilung der Anschaffungskosten bzw. Buchwerte ist, weil dies im Unterschied zu der Aufteilung nach Maßgabe des Zuteilungsverhältnisses der gesetzlich geforderten Aufteilung nach gemeinen Werten besser entspricht. Zwar sind die depotführenden Finanz- oder Kreditinstitute nach den der E.ON SE vorliegenden Informationen aus abwicklungs-

technischen Gründen regelmäßig nicht in der Lage, eine Aufteilung nach Börsenwerten nachträglich vorzunehmen. Gleichwohl kann der Aktionär im Rahmen seiner individuellen Steuerveranlagung prüfen, ob er von der Aufteilung nach Maßgabe des Zuteilungsverhältnisses durch das depotführende Finanz- und Kreditinstitut abweichen und eine Aufteilung nach Börsenwerten vornehmen möchte.

Die Einholung einer verbindlichen Auskunft aller für die jeweiligen Aktionäre zuständigen Finanzbehörden zur Frage des steuerrechtlich zutreffenden Maßstabes bei der Aufteilung der Anschaffungskosten bzw. Buchwerte des Aktionärs war aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen weder für die E.ON SE noch für die Uniper SE möglich. Ungeachtet dessen hat die E.ON SE eine entsprechende Anfrage zur steuerlichen Aufteilung der Anschaffungskosten für die Aktien beim Bundesministerium der Finanzen gestellt, deren Beantwortung bis zur Verabschiedung des Spaltungsberichts noch ausstand. Zu gegebener Zeit wird die E.ON SE die Kernaussagen eines Antwortschreibens entsprechend veröffentlichen.

Das jeweils depotführende Finanz- oder Kreditinstitut wird für das aufgrund der Abspaltung steuerlich zu fingierende Veräußerungsgeschäft regelmäßig keine Kapitalertragsteuer einbehalten. Sollte Kapitalertragsteuer dennoch einbehalten und abgeführt worden sein, kommt grundsätzlich eine Anrechnung oder Erstattung entrichteter Kapitalertragsteuer im Rahmen der steuerlichen Veranlagung des jeweiligen Aktionärs in Betracht. Es ist auch nicht ausgeschlossen, dass die Finanzverwaltung die Kapitalertragsteuer beim jeweiligen Aktionär nachfordert. Vor diesem Hintergrund sollten die Aktionäre der E.ON SE bereits vor dem Wirksamwerden der Abspaltung die Voraussetzungen für eine mögliche Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug prüfen und entsprechende Mitteilungen an das depotführende Finanz- oder Kreditinstitut veranlassen (z. B. durch Abgabe von Erklärungen gegenüber der depotführenden Bank).

(ii) Steuerliche Auswirkungen für im Privatvermögen gehaltene Aktien

(a) Aktionäre im Sinne des § 17 EStG:

Die Vorschrift des § 13 UmwStG und entsprechend die Erläuterungen unter Punkt (i) zur Aufteilung der Anschaffungskosten für die Aktien finden auch auf Anteile im Privatvermögen im Sinne des § 17 EStG Anwendung. Anteile in diesem Sinne liegen vor, wenn ein Aktionär oder bei unentgeltlicher Rechtsnachfolge einer seiner Rechtsvorgänger innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Abspaltung am Kapital der E.ON SE unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 1 % beteiligt war (Aktionär im Sinne des § 17 EStG).

Auch in diesem Fall wird also grundsätzlich ein Veräußerungsgeschäft fingiert, welches den allgemeinen steuerlichen Regelungen für die Besteuerung von Gewinnen (oder Behandlung von Verlusten) aus der Veräußerung von Aktien unterliegt. Stellt der einzelne Aktionär einen Antrag auf Fortführung seiner Anschaffungskosten, gelten die Aktien an der E.ON SE abweichend von dem oben beschriebenen Grundsatz nicht anteilig als zum gemeinen Wert veräußert. Es kommt also zu keinem (steuerpflichtigen) Veräußerungsgewinn. Die Aktien an der Uniper SE

treten in diesem Fall für steuerliche Zwecke anteilig an die Stelle der Aktien an der E.ON SE (sog. „Fußstapfentheorie“).

Das jeweils depotführende Finanz- oder Kreditinstitut wird für das aufgrund der Abspaltung steuerlich zu fingierende Veräußerungsgeschäft regelmäßig keine Kapitalertragsteuer einbehalten. Auch im Übrigen gelten die Ausführungen unter Punkt (i) zum Kapitalertragsteuerabzug entsprechend.

(b) Aktionäre im Sinne des § 20 EStG:

Soweit die Aktien der E.ON SE zum Privatvermögen gehören und der Aktionär oder bei unentgeltlicher Rechtsnachfolge einer seiner Rechtsvorgänger innerhalb der letzten fünf Jahre nicht zu mindestens 1 % an der E.ON SE beteiligt war (Aktionäre im Sinne des § 20 EStG), wird die Abspaltung steuerneutral, d. h. ohne Realisierung steuerpflichtiger Kapitalerträge, durchgeführt (§ 20 Abs. 4a Satz 7 EStG). Folglich ist keine Kapitalertragsteuer einzubehalten und abzuführen.

Die bei der Abspaltung an die Aktionäre der E.ON SE gewährten Aktien der Uniper SE treten gemäß § 20 Abs. 4a Satz 7 EStG anteilig an die Stelle der E.ON-Aktien, d. h. die Abspaltung führt nicht zur Realisierung von Gewinnen oder Verlusten aus den Aktien an der E.ON SE, sondern erfolgt steuerneutral zu Anschaffungskosten. Es besteht kein Antragserfordernis für die Fortführung der Anschaffungskosten. Nach Ansicht der Finanzverwaltung (vgl. Tz. 101 des Schreibens des Bundesministeriums der Finanzen vom 18. Januar 2016 zu § 20 Abs. 4a EStG) ist hierfür grundsätzlich auf das Umtauschverhältnis laut Abspaltungs- und Übernahmevertrag oder -plan abzustellen. Ein Umtauschverhältnis wird vorliegend nicht ermittelt. In diesem Fall ziehen die depotführenden Finanz- und Kreditinstitute ersatzweise regelmäßig das Zuteilungsverhältnis als Aufteilungsmaßstab heran. Vorliegend entspricht dies einer Aufteilung im Verhältnis 10:1. Nach Einschätzung der E.ON SE ist unklar, ob stattdessen im vorliegenden Fall die unter Punkt (i) für zum Betriebsvermögen gehörende Aktien dargestellte Heranziehung von Börsenkursen steuerrechtlich zutreffend ist und vom jeweiligen Aktionär im Rahmen seiner individuellen Steuerveranlagung entsprechend angewendet werden kann. Die Einholung einer verbindlichen Auskunft aller für die jeweiligen Aktionäre zuständigen Finanzbehörden zu diesem Punkt war aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen weder für die E.ON SE noch für die Uniper SE möglich. Ungeachtet dessen hat die E.ON SE eine entsprechende Anfrage zur steuerlichen Aufteilung der Anschaffungskosten für die Aktien beim Bundesministerium der Finanzen gestellt, deren Beantwortung bis zur Verabschiedung des Spaltungsberichts noch ausstand. Zu gegebener Zeit wird die E.ON SE die Kernaussagen eines Antwortschreibens entsprechend veröffentlichen.

Soweit die E.ON-Aktien vor dem 1. Januar 2009 erworben wurden und somit zwischenzeitlich wegen des Ablaufs der früher geltenden sog. „Spekulationsfrist“ steuerfrei veräußert werden könnten, sollte diese Eigenschaft unter Zugrundelegung eines Schreibens des Bundesministeriums der Finanzen vom 18. Januar 2016 zu § 20 Abs. 4a EStG

(Tz. 100) auf die bei der Abspaltung gewährten Aktien der Uniper SE übergehen. Nach Einschätzung der E.ON SE gilt dieses Schreiben auch für den hier einschlägigen § 20 Abs. 4a Satz 7 EStG, der den Anwendungsbereich des § 20 Abs. 4a Satz 1 EStG auf Abspaltungen erweitert (vgl. auch Tz. 115 des Schreibens des Bundesministeriums der Finanzen vom 18. Januar 2016 zu § 20 Abs. 4a EStG).

(c) Weitere Fälle:

Soweit Aktionäre der E.ON SE steuerlich nicht in Deutschland ansässig sind (Steuerausländer) und die Aktien in Deutschland steuerverhaftet sind (beispielsweise bei Zugehörigkeit zu einer inländischen Betriebsstätte des Steuerausländers), gelten die vorstehend unter (i) dargestellten Grundsätze entsprechend.

Soweit Aktionären der E.ON SE anlässlich der Abspaltung sog. Teilrechte auf Aktien der Uniper SE zugeteilt werden (siehe hierzu Abschnitt 3.4.11(ii) „*Teilrechte und Teilrechteregulierung*“) und sie diese Teilrechte veräußern, sollte dieser Vorgang steuerlich nach Einschätzung der E.ON SE wie eine steuerpflichtige Veräußerung von Aktien zu behandeln sein bzw. wie eine Anschaffung von Aktien.

4.2.2 Steuerliche Auswirkungen für die E.ON SE

Die wesentlichen ertragsteuerlichen Auswirkungen der Abspaltung ergeben sich für die E.ON SE aus § 15 UmwStG. Der steuerliche Übertragungsstichtag im Sinne des § 2 Abs. 1 UmwStG für die Abspaltung ist der Tag, auf den der übertragende Rechtsträger die handelsrechtliche Schlussbilanz aufzustellen hat. Dies ist der 31. Dezember 2015, 24.00 Uhr. Bei der E.ON SE und bei der Uniper SE sind das Einkommen und das Vermögen folglich so zu ermitteln, als ob das abzuspaltende Vermögen (die Anteile an der Uniper Beteiligungs GmbH) der E.ON SE mit Ablauf des 31. Dezember 2015 auf die Uniper SE übergegangen wäre.

Auf Ebene der E.ON SE werden die stillen Reserven in dem im Rahmen der Abspaltung abgehenden Vermögen realisiert. Dies deshalb, weil das übergehende Vermögen in der steuerlichen Schlussbilanz der E.ON SE mit dem gemeinen Wert gemäß §§ 15 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. 11 Abs. 1 UmwStG angesetzt wird. Da mit der Uniper Beteiligungs GmbH ausschließlich eine 100 %ige Tochterkapitalgesellschaft der E.ON SE abgespalten wird, ist die Aufdeckung der stillen Reserven bei der E.ON SE nach § 8b Abs. 2, 3 KStG zu 95 % körperschaft- und gewerbesteuerfrei. In Anbetracht dieser Steuerbefreiung wird auf die Ausübung des Antragswahlrechts nach §§ 15 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. 11 Abs. 2 UmwStG (Buchwertansatz) insbesondere auch deshalb verzichtet, weil wegen des Börsenhandels sowohl der Aktien der E.ON SE als auch der Uniper SE andernfalls ein Sperrfristverstoß im Sinne des § 15 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 UmwStG (Veräußerung in steuerschädlichem Umfang innerhalb von fünf Jahren nach der Abspaltung) rein praktisch nicht ausgeschlossen werden könnte.

Gegen die wesentlichen, bereits im Vorfeld zu der Abspaltung bestehenden Sperrfristen im Sinne des § 15 Abs. 2 UmwStG wird durch die Abspaltung nicht verstoßen. Dies wurde mittels verbindlicher Auskünfte der Finanzverwaltung abgesichert. Zum Teil konnten Verstöße gegen schon vor der Abspaltung in Gang gesetzte Sperrfristen im Sinne des § 15 Abs. 2 UmwStG allerdings nicht mit verbindlichen Auskünften ausgeschlossen werden.

Gemäß § 15 Abs. 3 UmwStG mindern sich verrechenbare Verluste, verbleibende Verlustvorträge, nicht ausgeglichene negative Einkünfte, ein Zinsvortrag nach § 4h Abs. 1 Satz 5 EStG und ein EBITDA-Vortrag nach § 4h Abs. 1 Satz 3 EStG der E.ON SE in dem Verhältnis, in dem bei Zugrundelegung des gemeinen Werts das Vermögen der E.ON SE auf die Uniper SE übergeht. Das steuerliche Einlagekonto der E.ON SE wird auf die E.ON SE und die Uniper SE nach § 29 Abs. 3 Satz 2 KStG aufgeteilt.

In grunderwerbsteuerlicher Hinsicht wird durch die Abspaltung aufgrund des Ausscheidens der Uniper-Gesellschaften aus dem E.ON-Konzernverbund gegen die fünfjährige Nachbehaltensfrist nach § 6a Grunderwerbsteuergesetz („GrEStG“) verstoßen. Dies betrifft zum Teil frühere Übertragungsvorgänge zur Errichtung der Uniper Gruppe und zum Teil frühere Übertragungsvorgänge im Zusammenhang mit der Umstrukturierung des E.ON-Konzerns. Verstöße gegen grunderwerbsteuerliche Nachbehaltensfristen, die aus früheren Umstrukturierungen des E.ON-Konzerns resultieren oder E.ON-Konzerngesellschaften im Zusammenhang mit der Errichtung der Uniper Gruppe treffen, werden dem jeweiligen Steuerschuldner zugerechnet.

4.2.3 Steuerliche Auswirkungen für die Uniper SE

Auf Ebene der Uniper SE kommt es hinsichtlich des übergewandenen Vermögens zum Steuerbilanzansatz mit dem gemeinen Wert gemäß §§ 15 Abs. 1 i. V. m. 12 Abs. 1 UmwStG. Die Uniper SE tritt in Bezug auf das übernommene Vermögen in die steuerliche Rechtsstellung der E.ON SE ein (§§ 15 Abs. 1 i. V. m. 12 Abs. 3 Satz 1 UmwStG). Zur Aufteilung des steuerlichen Einlagekontos der E.ON SE auf die E.ON SE und die Uniper SE siehe oben.

In grunderwerbsteuerlicher Hinsicht wird durch den Rechtsvorgang der Abspaltung auf Ebene der Uniper SE eine mittelbare Anteilsvereinigung verwirklicht, die dazu führt, dass der gesamte inländische Grundbesitz der Uniper-Konzerngesellschaften der Uniper SE zugerechnet wird und der Besteuerung mit Grunderwerbsteuer unterliegt. Die Verstöße gegen die fünfjährige Nachbehaltensfrist nach § 6a GrEStG durch die Abspaltung aufgrund des Ausscheidens der Uniper-Konzerngesellschaften aus dem E.ON-Konzernverbund werden, soweit es um Nachbehaltensfristen geht, die im Zusammenhang mit der Errichtung der Uniper Gruppe betreffend Uniper-Konzerngesellschaften in Gang gesetzt wurden, der Uniper SE als Steuerschuldner zugerechnet.

Darüber hinaus ist es nicht ausgeschlossen, dass durch die Spaltung bestehende Verlustvorträge und laufende Verluste der Uniper SE und der Uniper-Konzerngesellschaften nicht genutzt werden könnten.

4.3 Sonstige Auswirkungen der Abspaltung

4.3.1 Haftung nach Umwandlungsgesetz

Aus dem Umwandlungsgesetz ergeben sich im Zusammenhang mit einer Abspaltung zur Aufnahme verschiedene zwingende Haftungsregelungen, die nachfolgend in diesem Abschnitt beschrieben werden:

- (i) Nachhaftung gemäß § 133 UmwG der E.ON SE als übertragender Rechtsträger

Die E.ON SE haftet gemäß § 133 Abs. 1 und 3 UmwG gesamtschuldnerisch mit der Uniper SE für Verbindlichkeiten, die im Zuge der Abspaltung auf die

Uniper SE übertragen werden, wenn sie vor Ablauf von fünf Jahren nach der Bekanntmachung der Eintragung der Abspaltung in das Handelsregister der E.ON SE fällig und daraus Ansprüche gegen die E.ON SE in einer in § 197 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs („BGB“) bezeichneten Art festgestellt sind oder eine gerichtliche oder behördliche Vollstreckungshandlung vorgenommen oder beantragt wird. Bei öffentlich-rechtlichen Verbindlichkeiten genügt der Erlass eines Verwaltungsakts. Für Versorgungsverpflichtungen aufgrund des Betriebsrentengesetzes verlängert sich die genannte Frist von fünf Jahren auf zehn Jahre.

Im Zuge der Abspaltung werden lediglich sämtliche Geschäftsanteile an der Uniper Beteiligungs GmbH auf die Uniper SE übertragen. Verbindlichkeiten werden demgegenüber nicht im Zuge der Abspaltung auf die Uniper SE übertragen. Daher führt das Wirksamwerden der Abspaltung nicht zu einer Haftung der E.ON SE gemäß § 133 Abs. 1 und 3 UmwG.

Umgekehrt bleiben etwaige Nachhaftungen von Gesellschaften des E.ON-Konzerns gemäß § 133 Abs. 1 und 3 UmwG für Verbindlichkeiten, die im Zuge von in der Vergangenheit erfolgten Spaltungen auf Gesellschaften der Uniper Gruppe übertragen wurden, von dem Wirksamwerden der Abspaltung unberührt.

- (ii) Nachhaftung gemäß § 133 UmwG der Uniper SE als übernehmender Rechtsträger

Die Uniper SE haftet gemäß § 133 Abs. 1 und 3 UmwG gesamtschuldnerisch mit der E.ON SE für die bei der E.ON SE verbleibenden Verbindlichkeiten, die vor dem Wirksamwerden der Abspaltung begründet worden sind, wenn sie vor Ablauf von fünf Jahren nach der Bekanntmachung der Eintragung der Abspaltung in das Handelsregister der E.ON SE fällig und daraus Ansprüche gegen die Uniper SE in einer in § 197 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 BGB bezeichneten Art festgestellt sind oder eine gerichtliche oder behördliche Vollstreckungshandlung vorgenommen oder beantragt wird. Bei öffentlich-rechtlichen Verbindlichkeiten genügt der Erlass eines Verwaltungsakts. Für Versorgungsverpflichtungen aufgrund des Betriebsrentengesetzes verlängert sich die genannte Frist von fünf Jahren auf zehn Jahre.

Wie im vorigen Absatz dargelegt, werden im Zuge der Abspaltung keine Verbindlichkeiten der E.ON SE auf die Uniper SE übertragen, so dass sämtliche Verbindlichkeiten der E.ON SE bei dieser verbleiben. Daher führt das Wirksamwerden der Abspaltung dazu, dass die Uniper SE unter den soeben dargestellten Voraussetzungen des § 133 Abs. 1 und 3 UmwG für sämtliche Verbindlichkeiten der E.ON SE haftet, die vor dem Wirksamwerden der Abspaltung begründet worden sind.

Im Innenverhältnis zwischen der E.ON SE und der Uniper SE richtet sich die Verteilung der Haftung nach den entsprechenden Regelungen des Abspaltungs- und Übernahmevertrags (siehe hierzu Abschnitt 10.1.8 „Gläubigerschutz und Innenausgleich (Ziffer 8)“). Es wird eine weitgehende Freistellung der Uniper SE durch die E.ON SE für die bei der E.ON SE verbleibenden Verbindlichkeiten vereinbart, für die die Uniper SE nach § 133 UmwG nachhaftet.

Außerdem bleiben etwaige Nachhaftungen von Gesellschaften der Uniper Gruppe gemäß § 133 Abs. 1 und 3 UmwG für Verbindlichkeiten, die im Zuge von in der Vergangenheit erfolgten Spaltungen auf Gesellschaften des E.ON-Konzerns übertragen wurden, von dem Wirksamwerden der Abspaltung unberührt.

(iii) Haftung gemäß §§ 133 Abs. 2, 125 i. V. m. 23 UmwG

Die E.ON SE und die Uniper SE haften gemäß § 133 Abs. 2 UmwG gesamtschuldnerisch für die Erfüllung der Verpflichtung zur Gewährung gleichwertiger Rechte nach §§ 125 i. V. m. 23 UmwG.

(iv) Sicherheitsleistung gemäß §§ 133 Abs. 1 Satz 2, 125 i. V. m. 22 UmwG

Nach §§ 133 Abs. 1 Satz 2, 125 i. V. m. 22 UmwG können Gläubiger der E.ON SE bzw. der Uniper SE innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag, an dem die Eintragung der Abspaltung in das Handelsregister der E.ON SE bzw. der Uniper SE bekannt gemacht worden ist, die Leistung einer Sicherheit für ihren Anspruch von der Gesellschaft verlangen, gegen die sich ihr jeweiliger Anspruch richtet. Dies setzt voraus, dass die Gläubiger ihre jeweiligen Ansprüche nach Grund und Höhe schriftlich anmelden und glaubhaft machen, dass durch die Abspaltung die Erfüllung des Anspruchs gefährdet wird. Außerdem besteht das Recht, Sicherheitsleistung zu verlangen, nur, soweit die Gläubiger nicht Befriedigung verlangen können.

Für den Fall der Inanspruchnahme der E.ON SE bzw. der Uniper SE auf Sicherheitsleistung durch Gläubiger, richtet sich das Innenverhältnis zwischen der E.ON SE und der Uniper SE nach den entsprechenden Regelungen des Abspaltungs- und Übernahmevertrags (siehe hierzu Abschnitt 10.1.8 „Gläubigerschutz und Innenausgleich (Ziffer 8)“).

Die Vorstände der E.ON SE und der Uniper SE gehen davon aus, dass durch die Abspaltung die Erfüllung von Ansprüchen von Gläubigern der E.ON SE bzw. der Uniper SE nicht gefährdet wird und deshalb keine Pflicht der E.ON SE bzw. der Uniper SE zur Sicherheitsleistung gemäß §§ 133 Abs. 1 Satz 2, 125 i. V. m. 22 UmwG bestehen wird.

4.3.2 Gesetz zur Nachhaftung für Rückbau- und Entsorgungskosten im Kernenergiebereich
Zu den Auswirkungen des geplanten Gesetzes zur Nachhaftung für Rückbau- und Entsorgungskosten im Kernenergiebereich auf die Abspaltung und die Haftungssituation der Uniper SE bzw. der Uniper Gruppe siehe Abschnitt 7.4 „Haftung der Uniper SE nach dem Umwandlungsgesetz für die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Kernenergiegeschäft in Deutschland“.

4.3.3 Auswirkungen der Abspaltung auf die Aktien der E.ON SE

Die Abspaltung wird keine Auswirkung auf die Börsenzulassung der Aktien der E.ON SE haben. Die Aktien der E.ON SE werden nach Wirksamwerden der Abspaltung wie bisher zum Börsenhandel im regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse im Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (*Prime Standard*) notiert sein. Darüber hinaus werden die Aktien der E.ON SE voraussichtlich weiterhin in Deutschland an der Börse Düsseldorf, der Baden-Württembergischen Börse, der Börse Berlin, der Börse München, der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg und der Niedersächsischen Börse zu Hannover gehandelt.

Die Aktien der E.ON SE werden ab dem Tag der Börseneinführung der Uniper Aktie „ex Uniper SE“ gehandelt.

Die E.ON-Aktie wird in den USA weiterhin in Form von American Depositary Receipts (ADR) außerbörslich gehandelt.

Der Vorstand der E.ON SE geht davon aus, dass die E.ON-Aktie auch nach der Abspaltung die Kriterien für die Aufnahme in den Auswahlindex „DAX“ erfüllt und deshalb im „DAX“ verbleiben wird. Gleiches gilt nach Einschätzung des Vorstands auch für den Euro Stoxx 50.

4.3.4 Auswirkungen der Abspaltung auf die Dividendenpolitik der E.ON SE und der Uniper SE

Die Vorstände der E.ON SE und der Uniper SE haben jeweils für ihre Gesellschaft geprüft, wie sich die Abspaltung der Uniper Gruppe auf die Höhe des ausschüttungsfähigen Bilanzgewinns und die Dividendenpolitik für die künftigen Geschäftsjahre auswirken wird.

Die vom Aufsichtsrat und Vorstand verabschiedete Dividendenpolitik der E.ON SE sieht vor, 40 % bis 60 % des nachhaltigen Konzernüberschusses auszuschütten. Dabei muss die Dividende im Kontext aller Ziele des Unternehmens gesehen werden und insbesondere auch eine nachhaltige Unternehmensentwicklung angemessen berücksichtigen. Rechtlich ist die Ausschüttung an ein ausreichendes handelsrechtliches Ergebnis der E.ON SE gebunden. Schließlich bedürfen sämtliche Gewinnverwendungsvorschläge des Vorstands und des Aufsichtsrats der Zustimmung der Hauptversammlung.

Die Uniper SE plant für das Jahr 2016, eine Dividende von EUR 200 Mio. auszuschütten. In den Folgejahren wird sich die Dividendenpolitik der Uniper SE insbesondere an der Entwicklung des zur Ausschüttung verfügbaren freien Cashflows unter Berücksichtigung der Verschuldungssituation der Uniper SE und dem damit verbundenen Rating orientieren. Ziel wird es sein, den generierten freien Cashflow in signifikanter Höhe an die Aktionäre der Uniper SE auszuschütten, wobei die Verschuldungssituation der Uniper SE zu jedem Zeitpunkt ein Investment Grade-Rating ermöglichen sollte und somit der Fokus in den Jahren 2016 und 2017 zunächst auch auf einer Rückführung der Verschuldung liegen wird.

4.3.5 Auswirkungen der Abspaltung auf die E.ON-Aktionäre

Alle Aktionäre der E.ON SE bleiben auch nach Wirksamwerden der Abspaltung im bisherigen Umfang an der E.ON SE und damit an den verbleibenden wirtschaftlichen Aktivitäten des E.ON-Konzerns beteiligt. Die Anzahl der von der E.ON SE ausgegebenen Aktien wird durch die Abspaltung nicht verändert. Die Rechte des E.ON-Aktionärs ändern sich durch die Abspaltung ebenfalls nicht. Auch die Aktionärsstruktur der E.ON SE wird sich durch die Abspaltung der Aktivitäten der Uniper Gruppe nicht unmittelbar ändern.

Alle Aktionäre der E.ON SE erhalten als Gegenleistung für die Übertragung des abzusplattendes Vermögens im Rahmen der Abspaltung nach Maßgabe des Zuteilungsverhältnisses verhältnismäßig Aktien der Uniper SE. In Bezug auf den abzusplattendes Teil sind sie damit unmittelbar an der Uniper SE beteiligt und nicht mehr nur mittelbar über ihre Beteiligung an der E.ON SE (siehe hierzu Abschnitt 5.3.2 „Aktionärsstruktur“).

5 Die Uniper Gruppe nach Wirksamwerden der Abspaltung

5.1 Geschäftstätigkeit der Uniper Gruppe nach Wirksamwerden der Abspaltung

5.1.1 Überblick

Mit Wirksamkeit der Abspaltung wird die Uniper Gruppe zu einem rechtlich und wirtschaftlich eigenständigen Konzern im Bereich Energiewirtschaft.

Die Uniper SE wird die Obergesellschaft der Uniper Gruppe, die mit einer Erzeugungskapazität von rund 40 Gigawatt im Geschäftsjahr 2015 (entsprechend der Beteiligungsquote der Uniper Gruppe an den Kraftwerken) und einem Bereinigten EBIT von rund EUR 801 Mio. (2014: EUR 826 Mio., 2013: EUR 1.048 Mio.) sowie Umsatzerlösen von EUR 92.115 Mio. im Geschäftsjahr 2015 (2014: EUR 88.225 Mio., 2013: EUR 94.750 Mio.) zu den bedeutenden Akteuren im Bereich der konventionellen Energieerzeugung und des Energiehandels in Deutschland, Europa und Russland gehören wird. Die Uniper Gruppe wird hauptsächlich in den Bereichen der Stromerzeugung und dem Handel mit Strom, Gas, Kohle, Frachtkontingenten, Flüssigerdgas und Öl sowie dem Gasspeicherbetrieb und im Rahmen von Gasinfrastrukturbeteiligungen tätig. Daneben wird sie auch mit CO₂-Zertifikaten handeln. Ihre Kunden werden dabei vor allem Groß- und Geschäftskunden sein, zu denen u. a. Netzbetreiber, Stadtwerke und andere Energieverteiler zählen.

5.1.2 Segmente der Uniper Gruppe

Die Uniper Gruppe wird in drei operative Segmente und Administration/Konsolidierung gegliedert sein. Die drei operativen Segmente decken die Geschäftsfelder Europäische Erzeugung, Globaler Handel und Internationale Stromerzeugung ab. Daneben sind unter „Administration/Konsolidierung“ die Unternehmensführung und die Zentralfunktionen, die vollständig integriert sind, zusammengefasst.

Das nachfolgende Schaubild gibt einen schematischen Überblick über die Segmente und Aktivitäten der Uniper Gruppe:

Uniper Gruppe				
	Segmente			Administration / Konsolidierung
	Europäische Erzeugung	Globaler Handel	Internationale Stromerzeugung	
Aktivitäten	<ul style="list-style-type: none"> Wasserkraft Kernkraft (Schweden) Fossile Erzeugung Sonstiges 	<ul style="list-style-type: none"> Strom Gas Gasfeld Yushno Russkoje Kohle & Fracht/Flüssigerdgas/Öl 	<ul style="list-style-type: none"> Russland Brasilien 	

Gemessen am Bereinigten EBIT wird der Schwerpunkt der operativen Geschäftstätigkeit der Uniper Gruppe in Deutschland, Russland und Schweden liegen. Außerdem ist

die Uniper Gruppe insbesondere in Großbritannien, Frankreich und den Beneluxländern sowie den USA tätig.

Der zukünftige Schwerpunkt der operativen Geschäftstätigkeit wird auch davon abhängen, ob und in welchem Umfang die Uniper Gruppe Maßnahmen zur Portfolio-Optimierung durchführen wird. Die Uniper Gruppe beabsichtigt, den zunehmenden Herausforderungen des Marktumfeldes aus der Entwicklung der Strom- und Primärenergiepreise und deren Auswirkungen auf die zukünftige Profitabilität der Uniper Gruppe weiterhin zu begegnen. Dazu werden u. a. gruppenweite Optimierungsprogramme implementiert. Entsprechende Maßnahmen werden derzeit umfassend geprüft, mit dem Ziel, diese bis 2018 abzuschließen. Zu den Maßnahmen werden voraussichtlich drei Komponenten, nämlich Kostenreduzierungen, die Analyse von Investitionen und die weitere Optimierung des Umlaufvermögens gehören. Außerdem beabsichtigt die Uniper Gruppe, zur Schuldenrückführung Portfolio-Verkäufe im Wert von mindestens EUR 2 Mrd. durchzuführen. Kriterien für einen Portfolio-Verkauf sind begrenzte Überschneidungen und Synergien mit dem verbleibenden Portfolio und der Abbau von Klumpenrisiken im Gesamtportfolio. Insgesamt wird sich durch diese Maßnahmen die Zahl der Beschäftigten in der Uniper Gruppe reduzieren.

(i) Segment Europäische Erzeugung

(a) Übersicht

Das Segment Europäische Erzeugung umfasst die verschiedenen zur Erzeugung von Strom und Wärme vorhandenen Erzeugungsanlagen der Uniper Gruppe in Europa. Neben konventionellen Kraftwerken (Wasser-, Kohle-, Gas-, Öl- sowie kombinierte Gas- und Dampfkraftwerke) zählen dazu auch Kernkraftwerke in Schweden sowie eine Biomasseanlage in Frankreich. Der Großteil der erzeugten Energie wird konzernintern von dem Segment Europäische Erzeugung an das Segment Globaler Handel verkauft, welches die Vermarktung und den Absatz der Energie über die Handelsmärkte sowie über eine eigene Vertriebsstruktur an Großkunden sicherstellt.

Innerhalb des Segments Europäische Erzeugung werden die Aktivitäten Wasserkraft, Kernkraft (Schweden), Fossile Erzeugung und Sonstiges unterschieden. Die Aktivität Fossile Erzeugung umfasst ihrerseits die Teilaktivitäten Gas und Dampf sowie Kohle.

Insgesamt betreibt die Uniper Gruppe europaweit etwa 300 Wasser-, Kohle-, Gas- und Kernkraftwerke sowie Biomasseanlagen (einschließlich Minderheitsbeteiligungen und nicht konsolidierten Anlagen) mit einer Erzeugungskapazität von zusammen mehr als 30 Gigawatt (entsprechend der Beteiligungsquote der Uniper Gruppe an den Kraftwerken) und einer der Uniper Gruppe zuzurechnenden Stromerzeugung von 83,9 Terrawattstunden im Geschäftsjahr 2015.

(b) Aktivität Wasserkraft

In der zum Segment Europäische Erzeugung gehörenden Aktivität Wasserkraft sind die in Deutschland und Schweden betriebenen Wasserkraftwerke zusammengefasst. Die Aktivität umfasst rund 200 Wasserkraftwerke in Deutschland und Schweden. Zur Erzeugung der Energie werden passend zu den jeweiligen topographischen Gegebenheiten

entweder Laufwasserkraftwerke, Speicherkraftwerke oder Pumpspeicherkraftwerke eingesetzt. Die Aktivität Wasserkraft wird von Deutschland aus gesteuert und ist nach Regionen in die Teilaktivitäten Deutschland und Schweden untergliedert.

(c) Aktivität Kernkraft (Schweden)

Die Aktivität Kernkraft (Schweden) umfasst die auf Kernkraft beruhenden Energieerzeugungsaktivitäten der Uniper Gruppe. Diese erfolgen ausschließlich in Schweden, wo die Uniper Gruppe derzeit drei Siedewasserreaktoren am Standort Oskarshamn betreibt, die sich in Alter und Erzeugungskapazität unterscheiden. Zudem besitzt die Uniper Gruppe Minderheitsbeteiligungen an weiteren sieben Reaktorblöcken von Kernkraftwerken an den Standorten Ringhals und Forsmark in Schweden, die von anderen Energieerzeugern betrieben werden, sowie Eigentum an einem Kernkraftwerk am Standort Barsebäck, das bereits stillgelegt wurde.

Die Gesamtkapazität der von der Uniper Gruppe in Schweden betriebenen Reaktorblöcke betrug zum 31. Dezember 2015 rund 2,9 Gigawatt (entsprechend der Beteiligungsquote der Uniper Gruppe an den Kraftwerken), im Geschäftsjahr 2015 wurden der Uniper Gruppe zurechenbar rund 12,2 Terawattstunden Strom erzeugt (2014: 12,3 Terawattstunden, 2013: 11,7 Terawattstunden).

Unter anderem aufgrund der fallenden Strompreise und der Kernbrennstoffsteuer in Schweden plant die Uniper Gruppe derzeit keine weiteren Kernkraftwerke in Betrieb zu nehmen oder Beteiligungen an solchen aufzubauen. Nachdem 2005 bereits das Kernkraftwerk Barsebäck stillgelegt wurde, wurde Ende 2015 und Anfang 2016 die Stilllegung von zwei der drei noch betriebenen Reaktorblöcke in Oskarshamn beschlossen. Während einer dieser beiden Reaktorblöcke bereits stillgelegt wurde und sich in der Nachbetriebsphase befindet, soll der verbleibende Reaktorblock ab Juni 2017 in die Nachbetriebsphase gehen. Es ist derzeit geplant, den dritten Reaktorblock bis voraussichtlich 2045 weiter zu betreiben. Außerdem soll bis 2020 der Betrieb von zwei weiteren Reaktorblöcken in der Anlage Ringhals in Schweden, an denen die Uniper Gruppe Minderheitsbeteiligungen besitzt, eingestellt werden.

Die Aktivität Kernkraft (Schweden) im Segment Europäische Erzeugung übernimmt neben dem Betrieb der Kraftwerke auch die notwendige Planung und Organisation der Entsorgung der abgebrannten Brennelemente und der radioaktiven Reststoffe sowie der Rückbauabfälle.

(d) Aktivität Fossile Erzeugung

In der zum Segment Europäische Erzeugung gehörenden Aktivität Fossile Erzeugung bündelt die Uniper Gruppe sämtliche auf fossilen Brennstoffen basierenden Energieerzeugungsarten. Die Aktivität gliedert sich in die zwei Teilaktivitäten Gas und Dampf sowie Kohle.

(I) Gas und Dampf

In der Teilaktivität Gas und Dampf der Uniper Gruppe ist die Erzeugung von Energie durch Gas- und Dampf-Kombikraftwerke sowie reine Gasturbinenkraftwerke zusammengefasst.

Die Teilaktivität Gas und Dampf erzeugt in sieben europäischen Ländern Energie, insbesondere in Deutschland, Großbritannien, Schweden, Frankreich und den Beneluxländern, und ist verantwortlich für rund 50 Kraftwerke. Insgesamt haben die in der Teilaktivität Gas und Dampf zusammengefassten Kraftwerke eine Kapazität von insgesamt rund 11,1 Gigawatt (entsprechend der Beteiligungsquote der Uniper Gruppe an den Kraftwerken).

(II) Kohle

In der Teilaktivität Kohle des Segments Europäische Erzeugung der Uniper Gruppe ist die Erzeugung von Energie durch Dampfkraftwerke, die Stein- oder Braunkohle als Brennstoff verwenden, zusammengefasst.

Unter den Kraftwerken der Teilaktivität Kohle befinden sich derzeit rund 40 Kohlekraftwerke an 19 Standorten. Darüber hinaus umfasst die Teilaktivität Kohle aus historischen Gründen auch Solar- und Windenergieanlagen in Frankreich sowie den Vertrieb von Strom, Gas und Serviceleistungen für Kunden in Frankreich und den Beneluxländern.

Abgesehen von dem derzeit im Bau befindlichen Steinkohlekraftwerk Datteln 4 plant die Uniper Gruppe u. a. aufgrund der niedrigen Großhandelspreise für Strom und der Überkapazitäten, die zu einer geringeren Auslastung führen, derzeit nicht, weitere Kohlekraftwerke in Europa zu errichten.

(e) Aktivität Sonstiges

In der Aktivität Sonstiges im Segment Europäische Erzeugung bündelt die Uniper Gruppe die Erzeugung von Energie durch Dampfkraftwerke, die Öl oder Biomasse als Brennstoff verwenden. Darüber hinaus sind in dieser Aktivität verschiedene Servicegesellschaften zusammengefasst. Die Aktivität gliedert sich in die zwei Teilaktivitäten Öl und Biomasse sowie (Dritt-)Dienstleistungen.

(I) Öl und Biomasse

Die Teilaktivität Öl und Biomasse betreibt zwei mit Öl befeuerte Kraftwerke und ein mit Biomasse befeuertes Kraftwerk. Ein Biomassekraftwerk in Frankreich befindet sich derzeit im Bau und ein weiteres wird zurückgebaut.

(II) (Dritt-)Dienstleistungen

In der Teilaktivität (Dritt-)Dienstleistungen sind verschiedene Servicegesellschaften zusammengefasst. Hierzu gehört insbesondere die Uniper Engineering GmbH, die fachübergreifend ingenieurtechnischen Support und Beratungsleistungen über den

gesamten Lebenszyklus von der Planung über den Betrieb und Instandhaltung bis zur Stilllegung von Energieanlagen innerhalb der Uniper Gruppe und an externe Kunden erbringt.

(ii) Segment Globaler Handel

(a) Übersicht

Das Segment Globaler Handel bildet das zweite wesentliche Tätigkeitsfeld der Uniper Gruppe. Das Segment umfasst sämtliche Handels-, Transport- und Speicheraktivitäten im Zusammenhang mit Gas, insbesondere die Beschaffung von Gas, die Optimierung des Gasportfolios, die Großhandels- und Handelsaktivitäten, den Gasspeicherbetrieb, die Beteiligungen an Gaspipelines sowie den Gasabsatz an Großkunden. Außerdem beinhaltet es sämtliche Aktivitäten der Uniper Gruppe im Zusammenhang mit ihrer Beteiligung an dem sibirischen Gasfeld Yushno Russkoje in Russland. Des Weiteren ist das Segment Globaler Handel im Wesentlichen für die Vermarktung und den Absatz der von den Einheiten des Segments Europäische Erzeugung erzeugten bzw. der von Dritten beschafften Energie in Europa (Strom und Gas) über die Energiemärkte und über eine eigene Vertriebsstruktur an Großkunden verantwortlich. Ferner konzentriert sich das Segment auf die Beschaffung der für die Stromproduktion durch die Kraftwerke des Segments Europäische Erzeugung erforderlichen Brennstoffe, die Optimierung des Kraftwerkseinsatzes und des Energieportfolios. Das Segment Globaler Handel gliedert sich in die vier Aktivitäten Strom, Gas, Gasfeld Yushno Russkoje und Kohle & Fracht/Flüssigerdgas/Öl.

(b) Aktivität Strom

In der zum Segment Globaler Handel gehörenden Aktivität Strom hat die Uniper SE im Hinblick auf die Stromerzeugung die Optimierung des Kraftwerkseinsatzes und des Stromportfolios, den Stromhandel (einschließlich des CO₂-Zertifikatehandels) und den Stromabsatz über die zur Uniper Gruppe gehörende Vertriebsgesellschaft Uniper Energy Sales GmbH zusammengefasst. Daneben umfasst die Aktivität Strom das USA-Geschäft.

Die Aktivität Strom übernimmt im Wesentlichen die Kraftwerkseinsatzplanung und -steuerung der Uniper Gruppe für alle europäischen Kraftwerke, um die betriebenen Kraftwerke möglichst effizient einzusetzen. Die Kraftwerke außerhalb Europas werden vom Segment Internationale Stromerzeugung gesteuert. Die Aktivität Strom im Segment Globaler Handel entscheidet entsprechend der jeweils bestehenden Marktgegebenheiten, u. a. unter Berücksichtigung der Strompreise und der Kraftwerksverfügbarkeiten, wann, in welchem Umfang und für welches Marktsegment (Spot- oder Regelenergiemarkt bzw. Intraday-Markt) in den vorhandenen Kraftwerken Strom erzeugt wird.

Die Aktivität Strom im Segment Globaler Handel stellt des Weiteren den Marktzugang zu den europäischen Energiehandelsmärkten für die Uniper Gruppe dar und ist für den gesamten Handel der Uniper Gruppe mit physischen und finanziellen Produkten für Strom sowie CO₂-

Zertifikaten an den Energiemärkten zuständig. Sie ist für den wesentlichen Teil des Absatzes der erzeugten bzw. gekauften Strommengen der Uniper Gruppe verantwortlich. Neben dem durch den Stromhandel auf den Energiemärkten abgesetzten Strom der Uniper Gruppe wird ein Teil des von der Uniper Gruppe erzeugten bzw. gekauften Stroms über eine eigene Vertriebsseinheit, die Uniper Energy Sales GmbH, an Großkunden, wie z. B. Stadtwerke und Industriekunden, verkauft. Sie nimmt neben dem Vertrieb auch das (Vertriebs-)Marketing der Uniper Gruppe wahr. Zusätzlich bietet die zum Segment Globaler Handel gehörende Aktivität Strom den Kunden Dienstleistungen in den Bereichen Beratung, Service und Stromwirtschaft an.

In der Aktivität Strom sind zudem die Geschäftstätigkeiten der Uniper Gruppe in den USA gebündelt. Zu diesen gehören der physische und finanzielle Stromhandel sowie der Handel mit Gas in physischer Form und der finanzielle Gashandel. Dies schließt die Buchung von Gasspeicherkapazitäten und den Eigenhandel zur Margenerzielung ein.

(c) Aktivität Gas

In der zum Segment Globaler Handel gehörenden Aktivität Gas bündelt die Uniper Gruppe im Wesentlichen sämtliche Handels-, Transport- und Speicheraktivitäten im Zusammenhang mit Gas. Diese umfassen insbesondere die Beschaffung von Gas, die Optimierung des Gasportfolios, die Großhandels- und Handelsaktivitäten, den Gasspeicherbetrieb, die Beteiligungen an Gaspipelines sowie den Gasabsatz an Großkunden. Nicht erfasst werden die Aktivitäten der Uniper Gruppe im Zusammenhang mit Flüssigerdgas (*Liquefied Natural Gas, LNG*), welche gesondert der Aktivität Kohle & Fracht/Flüssigerdgas/Öl im Segment Globaler Handel zugeordnet sind.

Die Beschaffung von Gas erfolgt auf der Grundlage von verschiedenen mit Gasproduzenten geschlossenen Langfristverträgen. Durch verschiedene Maßnahmen im Rahmen der Beschaffung wird auch die Portfoliooptimierung vorgenommen. Die Aktivität Gas ist zudem bereichsübergreifend für den gesamten Handel der Uniper Gruppe mit physischen und finanziellen Produkten für Gas zuständig und handelt ebenfalls an den Börsen sowie außerbörslich.

Der Aktivität Gas im Segment Globaler Handel ist zudem der Betrieb der Gasspeicher durch die Uniper Energy Storage GmbH zugeordnet. Zu ihren wahrgenommenen Aktivitäten gehören die technische und kommerzielle Entwicklung, der Bau und der Betrieb von Untertageerdgasspeichern, die Vermarktung von Kapazitäten, Dienstleistungen und Produkten auf dem europäischen Speichermarkt sowie die Entwicklung neuer Speichertechnologien. Die Uniper Energy Storage GmbH besitzt und betreibt derzeit Erdgasspeicher in Deutschland, Österreich und Großbritannien.

Des Weiteren sind in der Aktivität Gas die bestehenden Beteiligungen der Uniper Global Commodities SE an gaswirtschaftlicher Infrastruktur gebündelt. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Beteiligungen an Gaspipelines.

Die zum Segment Globaler Handel gehörende Aktivität Gas ist zudem für den Vertrieb bezogener Gasmengen der Uniper Gruppe verantwortlich. Neben den durch den Gashandel auf den Energiemärkten abgesetzten Gasmengen wird ein Teil des von der Uniper Gruppe gekauften Gases über eine eigene Vertriebsseinheit, die Uniper Energy Sales GmbH, an Großkunden, wie z. B. Stadtwerke, regionale Gasversorger, Industriekunden und Kraftwerke im In- und Ausland, verkauft.

Die von der Uniper Energy Sales GmbH im Geschäftsjahr 2015 über die Aktivität Gas abgesetzte Gasmenge belief sich auf rund 294 Terawattstunden (2014: 316 Terawattstunden, 2013: 443 Terawattstunden).

(d) Aktivität Gasfeld Yushno Russkoje

In der Aktivität Gasfeld Yushno Russkoje des Segments Globaler Handel sind sämtliche Aktivitäten der Uniper Gruppe im Zusammenhang mit ihrer Beteiligung an dem sibirischen Gasfeld Yushno Russkoje in Russland gebündelt.

Die Beteiligung der Uniper SE am Gasfeld Yushno Russkoje wird dargestellt durch eine knapp 25 %ige Beteiligung der Uniper Gruppe an der Betreibergesellschaft OAO Severneftegazprom. Diese ist Inhaberin der Lizenz für die Exploration und Förderung des Gases im Gasfeld Yushno Russkoje und dessen Betriebsführerin.

Die Uniper Gruppe hat über ihre Beteiligung im Rahmen von Abstimmungen der Anteilseigner und verschiedenen Komitees Mitgestaltungsrechte hinsichtlich der wesentlichen technischen und wirtschaftlichen Entscheidungen in Bezug auf das Gasfeld Yushno Russkoje, z. B. hinsichtlich des Wirtschaftsplans, der Investitionen und des Produktionsvolumens. Der knapp 25 %ige Anteil der Uniper Gruppe an der Gasproduktion wird an den sog. Trader, die Joint Stock Company (JSC) Gazprom YRGM Development, der als Zwischenhändler dient, konzernintern verkauft. Bei diesem Trader handelt es sich um eine vollkonsolidierte Gesellschaft der Uniper Gruppe.

Die Beteiligung wurde mit der vertraglichen Annahme erworben, dass das Gasfeld über sog. 2p-Gasreserven in Höhe von 610 Mrd. m³ verfügt. Die Uniper Gruppe hat mit Gazprom, welche mehrheitlich am Gasfeld beteiligt ist, eine Vereinbarung getroffen, die Ausgleichszahlungen zwischen der Uniper Gruppe und Gazprom bei Abweichungen zwischen angenommenem und tatsächlichem Volumen der Gasreserven in Yushno Russkoje vorsieht. Der tatsächliche Umfang der Gasvorräte in Yushno Russkoje soll im Jahr 2023 festgestellt werden. Je nachdem, ob dabei höhere oder geringere sog. 2p-Gasreserven als die im Vertrag unterstellten 610 Mrd. m³ festgestellt werden, könnte entweder die Uniper Gruppe zu Ausgleichszahlungen an Gazprom verpflichtet sein, oder Gazprom zu Ausgleichszahlungen an die Uniper Gruppe.

(e) Aktivität Kohle & Fracht/Flüssigerdgas/Öl

In der ebenfalls zum Segment Globaler Handel gehörenden Aktivität Kohle & Fracht/Flüssigerdgas/Öl sind die Handelsaktivitäten der Uniper Gruppe in Bezug auf Kohle und Frachtkontingente, Flüssigerdgas sowie

Öl zusammengefasst. Sie gliedert sich in die Teilaktivitäten Kohle & Fracht, Flüssigerdgas und Öl.

Die Teilaktivität Kohle & Fracht umfasst das von der Uniper Gruppe betriebene globale Kohle- und Seefracht-Logistikgeschäft. Indem sie die gesamte Lieferkette von der Beschaffung an der Mine bis zur Lieferung zum Kraftwerk abbildet, kann sie auf globaler Ebene Kohle beschaffen, lagern, mischen, transportieren und handeln.

Die Teilaktivität Flüssigerdgas umfasst die globale Geschäftstätigkeit der Uniper Gruppe im Zusammenhang mit dem Import und Handel von Flüssigerdgas (*Liquefied Natural Gas, LNG*) sowie der für den Transport in Pipelines erforderlichen Umwandlung von flüssigem Gas in Erdgas (Regasifizierung).

Die Teilaktivität Öl umfasst zwei 100 %ige Tochtergesellschaften der Uniper Gruppe in den Vereinigten Arabischen Emiraten, deren Geschäftszweck in der Bereitstellung von Kraftstoffen für Schiffe im Seeverkehr besteht.

(iii) Segment Internationale Stromerzeugung

In dem Segment Internationale Stromerzeugung ist das Geschäft der Uniper Gruppe in Russland und Brasilien zusammengefasst. Das Segment ist hierzu in die beiden Aktivitäten Russland und Brasilien gegliedert. In ihren jeweiligen Ländern sind die regionalen Einheiten zudem die alleinigen Ansprechpartner für alle relevanten Interessengruppen, z. B. in der Politik, bei Behörden, Verbänden und Medien.

(a) Russland

Die Aktivität Russland umfasst das Stromerzeugungsgeschäft in Russland, welches eine Schwerpunktregion für die Uniper SE ist, aufgrund seiner geografischen Lage und Marktgegebenheiten jedoch nicht in das Segment Europäische Erzeugung integriert wurde. Es ergeben sich hinsichtlich der wahrgenommenen Aktivitäten auch keine Schnittstellen zu den Segmenten Europäische Erzeugung und Globaler Handel, weil keine Verbindung zwischen den Märkten in Russland und den übrigen Märkten, in denen die Uniper Gruppe tätig ist, besteht und auch keine Synergieeffekte aus einer zentralen Optimierung bestehen.

Die Aktivität Russland nimmt über die OAO E.ON Russia, einer Aktiengesellschaft nach russischem Recht, an der die Uniper Gruppe 83,7 % der Anteile hält, jegliche mit der Stromerzeugung in Russland zusammenhängenden Aktivitäten wahr. Hierzu gehören u. a. die Beschaffung der in den Kraftwerken notwendigen Energieträger, der Betrieb und die Steuerung der Kraftwerke sowie der Handel und der Absatz der erzeugten Energie.

Die Aktivität Russland in dem Segment Internationale Stromerzeugung betreibt über ihre Tochtergesellschaft OAO E.ON Russia u. a. an fünf Standorten Kraftwerke mit einer der Uniper Gruppe zurechenbaren Gesamtleistung von bisher rund 9 Gigawatt. Bis auf ein Braunkohlekraftwerk wird Gas als Brennstoff zur Stromerzeugung genutzt. Die

Kraftwerke der Aktivität Internationale Erzeugung in Russland erzeugten der Uniper Gruppe zurechenbar im Geschäftsjahr 2015 rund 52 Terawattstunden Strom (2014: 56 Terawattstunden, 2013: 61 Terawattstunden).

Auf dem russischen Strommarkt werden zwei Güter gehandelt: Zum einen der erzeugte Strom (Strommarkt im engeren Sinne) und zum anderen die Bereitstellung von Kapazität zur Stromerzeugung (sog. Kapazitätsmarkt). Die Uniper Gruppe nimmt mit der Aktivität Internationale Stromerzeugung-Russland sowohl am Strommarkt im engeren Sinne als auch am Kapazitätsmarkt teil.

(b) Brasilien

Die Aktivität Brasilien besteht aus einem von der Uniper Gruppe gehaltenen Anteil an dem im Gläubigerschutzverfahren befindlichen Energieversorger ENEVA S.A. in Brasilien in Höhe von 12,25 % (Stichtag 31. Dezember 2015). Die ENEVA S.A. ist im Wesentlichen in Brasilien im Bereich der Stromerzeugung aus Kohle und Gas tätig. Zusätzlich betreibt die ENEVA S.A. zusammen mit der Uniper SE eine mit Kohle befeuerte Kraftwerksanlage in Brasilien (Pecém II), an der beide Gesellschaften (mittelbar) jeweils 50 % halten.

Aufgrund externer Marktfaktoren, wachsender Finanzierungsschwierigkeiten und der verzögerten Inbetriebnahme von Kraftwerken sowie der daraus resultierenden regulatorischen Verpflichtung, Strom am Markt teuer einzukaufen, hat die ENEVA S.A. Anfang Dezember 2014 ein Gläubigerschutzverfahren bei den zuständigen brasilianischen Behörden beantragt. Das Verfahren befindet sich derzeit in der finalen Phase. Ende März 2016 hat die ENEVA S.A. den Kapitalmarkt informiert, mit dem brasilianischen Investmentfond Cambuhy sowie der OGX Petroleo e Gas S.A. Verträge über den Erwerb von deren Beteiligung an der Parnaiba Gas Natural S.A. abgeschlossen zu haben. Dieser Erwerb soll über die Einbringung dieser Beteiligungen im Rahmen einer Kapitalerhöhung der ENEVA S.A. erfolgen. In diesem Zuge wird sich die Beteiligung der Uniper Gruppe an der ENEVA S.A. reduzieren, sofern sich diese nicht an der geplanten Kapitalerhöhung beteiligt.

(iv) Administration/Konsolidierung

Unter „Administration/Konsolidierung“ hat die Uniper Gruppe im Wesentlichen die Konzernleitung und die Zentralfunktionen, die vollständig integriert sind, zusammengefasst. Hierunter werden auch die auf Konzernebene durchzuführenden Konsolidierungen und Tochtergesellschaften zusammengefasst, die die Segmente der Uniper Gruppe unterstützen.

(a) Konzernleitung

Hauptaufgabe der Konzernleitung ist die Unternehmensführung und die funktionale und integrierte Koordination der Zentralfunktionen. In der Konzernleitung sind u. a. die segmentübergreifenden administrativen Funktionen wie etwa Audit, Beschaffung, Recht, Risikomanagement und Versicherung und ein Teil des Rechnungswesens und Personalwesens zusammengeführt. Darüber hinaus umfasst die Konzernleitung die

Funktionen Rechnungswesen, Informationstechnologie und Teile des Personalwesens, die von der E.ON Business Services GmbH, einer 100 %igen Tochtergesellschaft der E.ON SE, wahrgenommen werden (siehe hierzu Abschnitt 8.2 „Informationstechnologie, Personal und Rechnungswesen“).

(b) E.ON Perspekt GmbH und Energie-Pensions-Management GmbH

Die E.ON Perspekt GmbH wird als Joint-Venture zwischen der E.ON Beteiligungen GmbH, einer Tochtergesellschaft der E.ON SE, und der Uniper Holding GmbH, einer Tochtergesellschaft der Uniper SE, geführt. Die E.ON Beteiligungen GmbH ist an der E.ON Perspekt GmbH mit einem Anteil von 70 % und die Uniper Holding GmbH mit einem Anteil von 30 % beteiligt. Die E.ON Perspekt GmbH wurde auf tarifvertraglicher Grundlage sowie einer hierauf basierenden Konzernbetriebsvereinbarung gegründet und dient dazu, Mitarbeiter des E.ON-Konzerns und der Uniper Gruppe, die von Personalanpassungsmaßnahmen im Sinne vorstehender Regelungen (bzw. deren jeweils gültigen Neufassungen) betroffen sind, durch vermittlungsunterstützende Maßnahmen in ein neues dauerhaftes Arbeitsverhältnis innerhalb oder außerhalb des E.ON-Konzerns oder der Uniper Gruppe zu vermitteln.

Die Energie-Pensions-Management GmbH nimmt die Pensionsverwaltung sowohl des E.ON-Konzerns als auch der Uniper Gruppe wahr. An ihr ist die E.ON Beteiligungen GmbH, eine Tochtergesellschaft der E.ON SE, zu 70 % und die Uniper Holding GmbH, eine Tochtergesellschaft der Uniper SE, zu 30 % beteiligt.

(c) Uniper Market Solutions GmbH

Mit der zum Bereich Administration/Konsolidierung gehörenden Uniper Market Solutions GmbH bietet die Uniper Gruppe weiterverteilenden Energieversorgern und großen Industrieunternehmen in ganz Europa umfassende Beratungs- und Dienstleistungen, wie z. B. die tägliche Anlageberatung über diskretionäres Portfoliomanagement und die Vermittlung von Handelsgeschäften rund um ihr Stromportfolio an.

5.2 Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Uniper Gruppe und der Uniper SE nach Wirksamwerden der Abspaltung

Durch die Verselbständigung und die anschließende Abspaltung der Uniper Gruppe wird diese zukünftig die Geschäftsaktivitäten der klassischen Energiewelt des E.ON-Konzerns in den neuen Geschäftssegmenten Europäische Erzeugung, Globaler Handel und Internationale Stromerzeugung eigenständig fortführen. Nach Wirksamwerden der Abspaltung wird die Uniper SE unmittelbar mit 46,65 % und über ihre dann 100 %ige Tochtergesellschaft, die Uniper Beteiligungen GmbH, mit 53,35 % an der Uniper Holding GmbH beteiligt sein. Unter der Uniper Holding GmbH ist das gesamte operative Geschäft der künftigen Uniper Gruppe gebündelt.

Zwischen der Uniper SE und ihren wesentlichen unmittelbaren und mittelbaren inländischen Tochtergesellschaften bestehen spätestens mit Wirkung zum 1. Januar 2016 Gewinnabführungs- und Beherrschungsverträge. Damit ist die Uniper SE ab dem Wirksamwerden der Abspaltung nicht nur gesellschaftsrechtlich herrschendes Unternehmen der zukünftigen Uniper Gruppe, sondern auch steuerrechtlicher Organträger des Uniper-Organkreises.

5.2.1 Uniper Gruppe

Die Abspaltung wird im Wesentlichen die folgenden Auswirkungen haben:

Mit Wirksamwerden der Abspaltung und der Entkonsolidierung bilden die Uniper SE und die zu ihr gehörenden Tochtergesellschaften einen eigenständigen Konzern, an dem die E.ON SE – mittelbar über die E.ON Beteiligungen GmbH – zu 46,65 % beteiligt sein wird. Die E.ON SE und die Uniper SE beabsichtigen, nach Wirksamwerden der Abspaltung eine Entkonsolidierungsvereinbarung abzuschließen, in der Regelungen zu der Nichtausübung von Stimmrechten durch die E.ON SE in Bezug auf die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern in der Hauptversammlung der Uniper SE getroffen werden (siehe Abschnitt 8.1.2 „*Entkonsolidierungsvereinbarung zwischen der E.ON SE und der Uniper SE*“). Mit Vollzug der Entkonsolidierungsvereinbarung wird eine Entkonsolidierung der Uniper Gruppe erreicht. Die Uniper SE hat ab dem Zeitpunkt der Börsennotierung gemäß § 315a HGB einen Konzernabschluss für die Uniper Gruppe unter Anwendung der IFRS aufzustellen.

Das Ausscheiden der Uniper Gruppe aus dem E.ON-Konzern wirkt sich für die Uniper Gruppe in den folgenden Bereichen aus:

(i) Finanzierung

Die Uniper Gruppe war bis zu dem Beginn ihrer Verselbständigung in das Finanzmanagement des E.ON-Konzerns eingebunden. Mit der Abspaltung wird sie finanziell verselbständigt sein. Die zukünftigen Finanzierungsmöglichkeiten und -kosten werden daher von der eigenen Bonität der Uniper SE und der Uniper Gruppe abhängen.

Die Uniper SE strebt ein Rating einer der großen Rating-Agenturen im Investment Grade-Bereich an. Abhängig vom Rating können sich die Refinanzierungskonditionen für die gesamte Uniper Gruppe verändern und höhere Refinanzierungskosten ergeben als zu Zeiten ihrer Zugehörigkeit zum E.ON-Konzern.

Dies trifft auch für die zukünftige Bestellung von Sicherheiten und die damit verbundenen Konditionen und Kosten zu. Aufgrund eines veränderten Ratings der Uniper SE und damit mittelbar auch der Uniper Gruppe, können höhere Sicherheiten zu stellen sein und die Kosten hierfür höher ausfallen als dies im Falle der Begebung von Sicherheiten durch die E.ON SE oder die von ihr beauftragten Finanzinstitute der Fall war.

(ii) Personalkosten

Mit der Trennung des E.ON-Konzerns und der Uniper Gruppe wird es erforderlich sein, verschiedene Bereiche und Einheiten in der Uniper Gruppe auf- bzw. auszubauen. Dies kann nicht lediglich durch eine entsprechende Umverteilung von Personal aus dem E.ON-Konzern in die Uniper Gruppe erfolgen, sondern erfordert auch Neueinstellungen. Skaleneffekte beim Einsatz von Personal können daher nicht mehr im gewohnten Ausmaß genutzt werden. Betroffen ist davon vor allem die in der Uniper SE untergebrachte Konzernleitung, der die Unternehmensführung und die funktionale und integrierte Koordination der Zentralfunktionen, wie z. B. Rechnungswesen, Controlling, Steuern und Einkauf, obliegt. Ziel der Uniper Gruppe ist es jedoch, die durch die Abspaltung bedingten Personalmehrkosten durch entsprechende Maßnahmen, u. a. durch Effizienzsteigerungen, zu reduzieren.

(iii) Informationstechnologie

Im Bereich Informationstechnologie werden sich nach der Abspaltung ebenfalls Mehraufwendungen für die Uniper Gruppe ergeben. Die Abspaltung macht es erforderlich, bislang im E.ON-Konzern vorhandene Dienste zu trennen und für die Uniper Gruppe eigenständig bereitzustellen. Infolgedessen ergeben sich für die Uniper Gruppe vor allem Kosten aufgrund von Änderungen hinsichtlich der Informationstechnologie, u. a. die Erweiterung bzw. der Erwerb von Softwarelizenzen und Software-Support. Bei den durchgeführten Maßnahmen und der Anpassung der relevanten Verträge wurde auf eine möglichst kostenneutrale Durchführung geachtet und auch zukünftig sollen die anfallenden Betriebskosten mit geeigneten Gegenmaßnahmen gemindert werden.

(iv) Versicherungen

In der Vergangenheit waren die Geschäftsaktivitäten der Uniper Gruppe in den globalen Unternehmensversicherungsschutz des E.ON-Konzerns einbezogen. Im Rahmen der Abspaltung wird der Versicherungsschutz beider Konzerne getrennt und die Uniper Gruppe wird einen eigenständigen Versicherungsschutz erhalten. Aufgrund des separat erfolgenden Einkaufs des Versicherungsschutzes entstehen Mehrkosten bei der Uniper Gruppe, weil Skaleneffekte nicht mehr genutzt werden können bzw. Versicherungslimits teilweise zweifach eingekauft werden müssen.

(v) Verringerung von Portfolioeffekten

Im Zuge der Abspaltung wird die bislang zum E.ON-Konzern gehörende Beschaffungs- und Vermarktungseinheit für Großkunden auf die Uniper Gruppe übertragen. Das Geschäft mit der Vermarktung von Strom, Gas und Fernwärme an Privatkunden sowie kleine und mittelständische Kunden wird vom E.ON-Konzern fortgeführt. Das der Uniper Gruppe zugeordnete Vertriebsportfolio ist entsprechend kleiner als das zuvor im E.ON-Konzern verwaltete Portfolio, so dass korrespondierend mit einem Rückgang der Beschaffungsaktivitäten zu rechnen ist. Mit einer Verkleinerung der Portfolien reduzieren sich die Möglichkeiten zur Ausnutzung von sog. Portfolioeffekten, d. h. der Kompensation potenzieller Nachteile in einem Bereich mit Vorteilen in einem anderen Bereich. Es ist daher grundsätzlich mit steigenden Transaktionskosten sowie ggf. geringeren Optimierungsspielräumen zu rechnen.

(vi) Investitionen

Hinsichtlich der von der Uniper Gruppe zu tätigen Investitionen ergeben sich infolge der Abspaltung keine wesentlichen Auswirkungen. Aufgrund der mit der Abspaltung verbundenen Neuausrichtung werden in einigen Bereichen Investitionen in unwesentlichem Umfang erforderlich werden.

Die bilanziellen Auswirkungen der Abspaltung auf die Uniper Gruppe sind in Abschnitt 4.1 „*Bilanzielle Auswirkungen der Abspaltung*“ dargestellt. Zu den steuerlichen Auswirkungen der Abspaltung siehe Abschnitt 4.2 „*Steuerliche Auswirkungen der Abspaltung*“.

5.2.2 Uniper SE

Die Uniper SE ist übernehmender Rechtsträger der von E.ON SE abzuspaltenden Uniper Beteiligungs GmbH, die wiederum 53,35 % der Anteile an der Uniper Holding

GmbH hält. In der Uniper Holding GmbH ist das operative Geschäft der Uniper Gruppe gebündelt. Unmittelbar ist die Uniper SE bereits mit 46,65 % der Anteile an der Uniper Holding GmbH beteiligt, so dass sie nach erfolgter Abspaltung unmittelbar und mittelbar sämtliche Anteile an der Uniper Holding GmbH und damit am operativen Geschäft der Uniper Gruppe hält. Für Zwecke der Abspaltung wird die Uniper SE ihr Grundkapital erhöhen, um die neuen Aktien an die Aktionäre der E.ON SE auszugeben.

Aufgrund ihrer Stellung als börsennotierte Obergesellschaft der Uniper Gruppe wird die Uniper SE vielfältige Aufgaben, insbesondere in der Außendarstellung der Uniper Gruppe wahrnehmen und die hiermit korrespondierenden Kosten tragen, soweit diese nicht im Wege der Konzernumlage von ihren Tochtergesellschaften getragen werden. Hierzu zählen insbesondere die Kosten im Zusammenhang mit der Börsennotierung, damit verbundene Kosten der Finanzberichterstattung, Erfüllung gesetzlicher Publizitätspflichten, Investor Relations, aber auch Kosten für die weiteren konzernweiten Unterstützungsfunktionen, wie z. B. Audit, Beschaffung, Informationstechnologie, Personal, Rechnungswesen, Recht, Risikomanagement und Versicherung.

Die Uniper SE wird ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Abspaltung neben der Leitung der Uniper Gruppe auch zentral deren Finanzierung sicherstellen. Mit Vollzug der Abspaltung wird sich die Uniper Gruppe im Wesentlichen durch Inanspruchnahme einer syndizierten Bankenfinanzierung finanzieren. Die durch den E.ON-Konzern oder von diesem beauftragten Finanzinstitute begebenen Sicherheiten werden von ihr abgelöst. Zur Anpassung der Kapitalstruktur der Uniper Gruppe haben die E.ON SE und die E.ON Beteiligungen GmbH, eine 100 %ige Tochtergesellschaft der E.ON SE, insgesamt einen Betrag in Höhe von EUR 272 Mio. in das Eigenkapital der Uniper SE und der Uniper Beteiligungs GmbH eingezahlt, die diesen Betrag entsprechend ihrer jeweiligen Beteiligungsverhältnisse in die Kapitalrücklage der Uniper Holding GmbH eingelegt haben (siehe hierzu Abschnitt 3.2.3 „*Maßnahmen im Hinblick auf die Finanzierung der Uniper Gruppe*“).

Die bilanziellen Auswirkungen der Abspaltung auf die Uniper SE sind in Abschnitt 4.1 „*Bilanzielle Auswirkungen der Abspaltung*“ dargestellt.

Zwischen der E.ON Beteiligungen GmbH, einer 100 %igen Tochtergesellschaft der E.ON SE, und der Uniper SE bestand ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag. Dieser wurde mit Wirkung zum 31. Dezember 2015 beendet. Hierdurch wurden die vertragliche Weisungsbefugnis der E.ON SE, die Pflicht der Uniper SE zur Ergebnisabführung, ihr Recht auf Verlustausgleich und ihre Teilnahme an der steuerlichen Organshaft im E.ON-Konzern aufgehoben. Nach Wirksamkeit der Abspaltung werden die Uniper SE und ihre Tochtergesellschaften daher keine mittelbaren oder unmittelbaren Gewinnabführungen mehr an die E.ON SE zu leisten haben. Im Gegenzug entfällt ihr Recht auf Verlustausgleich gegenüber der E.ON SE.

Der Uniper SE werden – bereits vor Wirksamwerden der Abspaltung – als Obergesellschaft der zukünftigen Uniper Gruppe durch die mit ihren Tochtergesellschaften abgeschlossenen Gewinnabführungs- und Beherrschungsverträge die abgeführten Gewinne zufließen bzw. sie wird Verluste ihrer Tochtergesellschaften auszugleichen haben.

5.3 Rechtliche Struktur der Uniper SE und der Uniper Gruppe nach Wirksamwerden der Abspaltung

5.3.1 Allgemeine gesellschaftsrechtliche Angaben

Das Grundkapital der Uniper SE wird unmittelbar nach Wirksamwerden der Abspaltung EUR 622.132.000,00 betragen und in 365.960.000 auf den Namen lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,70 je Aktie eingeteilt sein.

Die Abspaltung der Uniper Gruppe hat unmittelbar keine Auswirkungen auf die rechtliche Struktur der Uniper SE und deren Satzung (mit Ausnahme der im Zuge der Abspaltung stattfindenden Kapitalerhöhung). Die Abspaltung hat auch keine Auswirkungen auf die Bestimmungen hinsichtlich der Anzahl der Mitglieder des Vorstands der Uniper SE, deren Bestellung und Abberufung sowie die Vertretungsregeln (siehe hierzu und auch zu den Vorstandsmitgliedern Abschnitt 2.5.5 „Vorstand“). Die Abspaltung hat ferner keine Auswirkungen auf die Bestimmungen hinsichtlich der Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrats der Uniper SE sowie deren Wahl und die Zusammensetzung des Aufsichtsrats (siehe hierzu und auch zu den Aufsichtsratsmitgliedern Abschnitt 2.5.6 „Aufsichtsrat“).

Mit Ausnahme der Tatsache, dass die Uniper SE durch die Abspaltung zur alleinigen Obergesellschaft der Uniper Gruppe wird, wird sich durch die Abspaltung die Konzernstruktur der Uniper Gruppe nicht verändern. Jedoch wird sich die Aktionärsstruktur der Uniper SE verändern.

5.3.2 Aktionärsstruktur

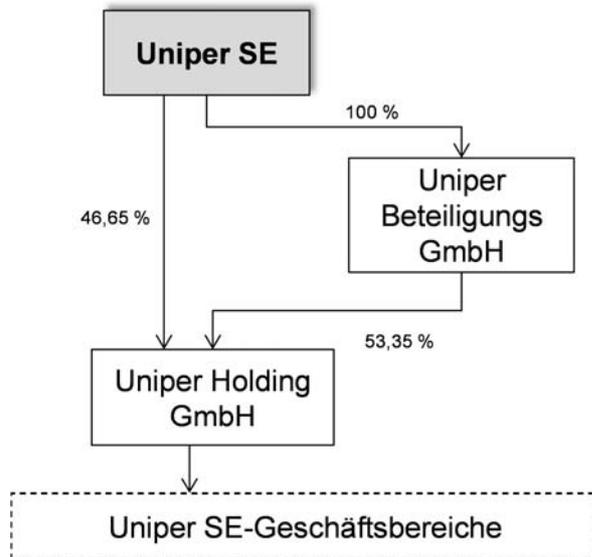
Unmittelbar nach Wirksamwerden der Abspaltung wird die E.ON SE mit einem Anteil von 46,65 % größte Einzelaktionärin der Uniper SE sein. Die weiteren Aktien an der Uniper SE werden mit Wirksamwerden der Abspaltung von den Aktionären der E.ON SE im Verhältnis ihrer Beteiligung an der E.ON SE gehalten, wobei eigene Aktien der E.ON SE nicht berücksichtigt werden. Die Beteiligungsstruktur bezogen auf die E.ON SE im Zeitpunkt der Abspaltung wird sich daher in den 53,35 % des Grundkapitals an der Uniper SE, das infolge der Abspaltung an die E.ON-Aktionäre gewährt wird, widerspiegeln.

Bezogen auf das gesamte Grundkapital der Uniper SE wird sich wegen der mittelbaren Beteiligung der E.ON SE die Beteiligungsquote der einzelnen E.ON-Aktionäre an der Uniper SE verringern. Das kann dazu führen, dass E.ON-Aktionäre, deren Beteiligungsquote (alleine oder zusammen mit anderen Aktionären) an der E.ON SE bestimmte Aktionärsrechte gewährt (z. B. Verlangen der Einberufung der Hauptversammlung oder Ergänzung der Tagesordnung, § 122 Abs. 1 Satz 1 bzw. Abs. 2 Satz 1 AktG, Antrag auf Bestellung eines Sonderprüfers, § 142 Abs. 2 Satz 1 AktG), keine entsprechenden Rechte bei der Uniper SE haben werden. Unter Berücksichtigung der mittelbaren Beteiligung der E.ON SE an der Uniper SE in Höhe von 46,65 % wird auf Basis der bei Abfassung dieses Berichts der E.ON SE mitgeteilten Wertpapierhandelsgesetz-Stimmrechtsmeldungen die BlackRock, Inc., Wilmington, USA mit den ihr von ihren Tochtergesellschaften zugerechneten Stimmrechten mit Wirksamwerden der Abspaltung und unter Berücksichtigung der Zurechnungen nach dem Wertpapierhandelsgesetz die Stimmrechtsschwelle von 3 % bei der Uniper SE überschreiten.

5.3.3 Konzernstruktur

Mit Wirksamwerden der Abspaltung entsteht bei der Uniper Gruppe eine Holdingstruktur mit der Uniper SE als alleinige Obergesellschaft der Uniper Gruppe. Die Uniper SE hält 46,65 % der Anteile an der Uniper Holding GmbH unmittelbar und die weiteren 53,35 % über ihre dann 100 %ige Tochtergesellschaft, die Uniper Beteiligungs GmbH.

Das folgende Schaubild veranschaulicht die Struktur der Uniper Gruppe:



5.3.4 Satzung der Uniper SE

Die nach Wirksamwerden der Abspaltung geltende Satzung der Uniper SE ist dem Abspaltungs- und Übernahmevertrag als Anlage 13.1 beigefügt. Diese beinhaltet noch vor dem Wirksamwerden der Abspaltung durch die E.ON Beteiligungen GmbH beschlossene Satzungsänderungen bezüglich des Unternehmensgegenstandes und des Grundkapitals (siehe zum vorherigen Unternehmensgegenstand Abschnitt 2.5.2 „Unternehmensgegenstand der Uniper SE“ sowie zum vorherigen Grundkapital Abschnitt 2.2.2 „Grundkapital und Aktien“).

In § 1 der Satzung der Uniper SE sind allgemeine Bestimmungen wie der Sitz und das Geschäftsjahr der Uniper SE enthalten. Es handelt sich inhaltlich um übliche Bestimmungen.

In § 2 ist der Unternehmensgegenstand der Uniper SE dargestellt. Dieser besteht in der Versorgung mit Energie (vornehmlich Strom und Gas). Die Tätigkeit kann sich auf die Erzeugung bzw. die Gewinnung, die Übertragung bzw. den Transport, den Erwerb, den Vertrieb und den Handel von Energie erstrecken. Es können Anlagen aller Art errichtet, erworben und betrieben sowie Dienstleistungen und Kooperationen aller Art vorgenommen werden.

In § 3 sind Angaben zum Grundkapital und zu den Aktien enthalten. Das Grundkapital beträgt EUR 622.132.000 und ist eingeteilt in 365.960.000 Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag). Die Aktien lauten auf den Namen. Zu den Einzelheiten des genehmigten und bedingten Kapitals siehe sogleich Abschnitt 5.3.5 „Genehmigtes Kapital; bedingtes Kapital; Ermächtigungen zur Ausgabe von Wandel-/Optionsschuldverschreibungen und zum Erwerb und Verwendung eigener Aktien“.

In § 4 sind Regelungen zu den Aktienurkunden vorgesehen. Es ist die für eine börsennotierte Gesellschaft übliche Bestimmung enthalten, dass der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Aktien und Gewinnanteilsscheine ausgeschlossen ist, soweit nicht eine Verbriefung nach den Regeln erforderlich ist, die an einer Börse gelten, an der die Aktie zugelassen ist. Außerdem ist die Berechtigung der Uniper SE enthalten, Sammelurkunden auszustellen.

§ 5 enthält eine Aufzählung der Organe (Vorstand, Aufsichtsrat und Hauptversammlung) der Uniper SE.

Die §§ 6 und 7 enthalten für deutsche börsennotierte Gesellschaften übliche Regelungen zum Vorstand. § 6 regelt, dass der Vorstand aus mindestens zwei Mitgliedern besteht und der Aufsichtsrat die Anzahl der Vorstandsmitglieder, ihre Bestellung und Abberufung bestimmt. § 7 legt fest, dass die Uniper SE durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied und einen Prokuristen gesetzlich vertreten wird.

Die §§ 8 bis 15 enthalten Regelungen zum Aufsichtsrat der Uniper SE. § 8 enthält u. a. Angaben zur Zusammensetzung des Aufsichtsrats und der Wahl seiner Mitglieder. Danach besteht der Aufsichtsrat der Uniper SE aus zwölf Mitgliedern. Die sechs Anteilseignervertreter werden durch die Hauptversammlung gewählt. Weitere sechs Mitglieder werden als Arbeitnehmervertreter vom SE-Betriebsrat der Uniper SE entsprechend der geschlossenen Uniper-Beteiligungsvereinbarung nach Maßgabe des SE-Beteiligungsgesetzes bestimmt. § 10 enthält einen Katalog mit zustimmungspflichtigen Geschäften und Maßnahmen des Vorstands, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen (z. B. Festlegung der Investitions-, Finanz- und Personalplanung des Konzerns für das folgende Geschäftsjahr (Budget) oder Abschluss, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen). § 15 bestimmt, dass die Aufsichtsratsmitglieder eine von der Hauptversammlung festzulegende Vergütung sowie für die Teilnahme an Aufsichtsrats- und Ausschusssitzungen ein Anwesenheitsgeld erhalten, das ebenfalls von der Hauptversammlung festgesetzt wird. Eine Festsetzung einer marktüblichen Standards entsprechenden Vergütung und des Anwesenheitsgelds jeweils für den derzeit amtierenden ersten Aufsichtsrat soll durch die Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2016 beschließt, erfolgen; in dieser Hauptversammlung soll den Aktionären auch vorgeschlagen werden, eine marktübliche Vergütungsregelung in die Satzung der Uniper SE aufzunehmen.

Die Bestimmungen der §§ 16 bis 21 enthalten Regelungen zur Hauptversammlung der Gesellschaft; diese umfassen Regelungen zum Ort der Hauptversammlung (§ 17, zum Beispiel am Sitz der Gesellschaft), zu den Teilnahmebedingungen (§ 18), zur Durchführung und Leitung der Hauptversammlung (§ 19), zur Ausübung der Stimmrechte in der Hauptversammlung (§ 20) und zur Beschlussfassung und Mehrheitserfordernissen (§ 21).

§ 22 enthält Bestimmungen zum Jahresabschluss und der Gewinnverteilung. § 23 regelt die Bekanntmachung und Informationsübermittlung an die Aktionäre der Uniper SE. § 24 enthält als Schlussbestimmung eine Regelung zur Kostentragung der mit der erfolgten Umwandlung in eine Europäische Gesellschaft verbundenen Kosten. Bei den Regelungen handelt es sich um übliche Bestimmungen.

5.3.5 Genehmigtes Kapital; bedingtes Kapital; Ermächtigungen zur Ausgabe von Wandel-/Optionsschuldverschreibungen und zum Erwerb und Verwendung eigener Aktien
Noch vor Wirksamwerden der Abspaltung wird die E.ON Beteiligungen GmbH als derzeitige Alleinaktionärin der Uniper SE über ein genehmigtes Kapital (§ 3 Abs. 5 der zukünftigen Satzung der Uniper SE), ein bedingtes Kapital (§ 3 Abs. 4 der zukünftigen Satzung der Uniper SE), eine Ermächtigung zum Erwerb und Verwendung eigener Aktien (siehe auch Anlage 13.2 zum Abspaltungs- und Übernahmevertrag) sowie eine Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel-/Optionsschuldverschreibungen (siehe auch Anlage 13.3 zum Abspaltungs- und Übernahmevertrag) beschließen, die wie folgt erläutert werden:

(i) Genehmigtes Kapital

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 30. Juni 2021 das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 145.112.289,00 durch ein- oder mehrmalige Ausgabe von bis zu 85.360.170 neuer, auf den Namen lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2016). Dies entspricht knapp 25 % des nach Wirksamwerden der Abspaltung erhöhten Grundkapitals der Uniper SE.

Die Satzungsregelung sieht vor, dass der Vorstand das den Aktionären grundsätzlich einzuräumende Bezugsrecht mit Zustimmung des Aufsichtsrats ausschließen kann.

Ein solcher Bezugsrechtsausschluss ist möglich bei der Ausgabe von Aktien gegen Bareinlagen in Höhe von bis zu 10 % des Grundkapitals im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung oder – falls dieser Wert geringer ist – im Zeitpunkt der Ausübung der vorliegenden Ermächtigung, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenkurs nicht wesentlich unterschreitet (§ 186 Abs. 3 Satz 4 AktG). Im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ermächtigung werden 10 % des Grundkapitals einem Betrag von EUR 62.213.200,00 entsprechen.

Zudem kann das Bezugsrecht bei Aktienaussgabe gegen Sacheinlagen ausgeschlossen werden, allerdings nur insoweit, als dass die unter dieser Ermächtigung ausgegebenen Aktien gegen Sacheinlagen unter Bezugsrechtsausschluss zusammen nicht mehr als 20 % des Grundkapitals im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung oder – falls dieser Wert geringer ist – im Zeitpunkt der Ausübung der vorliegenden Ermächtigung ausmachen dürfen. Im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung werden 20 % des Grundkapitals einem Betrag von EUR 124.426.400,00 entsprechen.

Ferner kann das Bezugsrecht der Aktionäre im Hinblick auf Spitzenbeträge sowie bei der Ausgabe von Aktien an Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zu der Gesellschaft oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen stehen, ausgeschlossen werden.

(ii) Bedingtes Kapital

In der künftigen Satzung der Uniper SE wird das Grundkapital ferner um bis zu EUR 145.112.289,00 durch Ausgabe von bis zu 85.360.170 auf den Namen lautenden Stückaktien bedingt erhöht sein (Bedingtes Kapital 2016). Dies ent-

spricht knapp 25 % des nach Wirksamwerden der Abspaltung erhöhten Grundkapitals der Uniper SE.

Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Aktien bei Ausübung von Wandlungsrechten bzw. -pflichten und Optionsrechten bzw. -pflichten, die aufgrund der im Folgenden unter (iii) „*Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen*“ beschriebenen erteilten Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen durch die Uniper SE oder Unternehmen der Uniper Gruppe dienen.

(iii) Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats in der Zeit bis zum 30. Juni 2021 Schuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 1.000.000.000,00 zu begeben, die nach näherer Maßgabe der jeweiligen Bedingungen der Schuldverschreibungen bzw. Optionsscheine den Inhabern oder Gläubigern der Schuldverschreibungen bzw. Optionsscheine Wandlungsrechte, -pflichten, Optionsrechte und/oder -pflichten auf insgesamt bis zu 85.360.170 auf den Namen lautende Stückaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von insgesamt bis zu EUR 145.112.289,00 gewähren bzw. auferlegen. Die Schuldverschreibungen können gegen Barleistung und/oder Sachleistung auch durch ein mit der Uniper SE verbundenes Unternehmen ausgegeben werden.

Im Fall der Ausgabe von Schuldverschreibungen mit Wandlungsrecht der -pflicht erhalten die Inhaber das Recht bzw. übernehmen die Pflicht, ihre Wandelschuldverschreibungen nach näherer Maßgabe der Emissionsbedingungen in Aktien der Gesellschaft umzutauschen. Der anteilige Betrag des Grundkapitals der je Schuldverschreibung bei Wandlung auszugebenden Aktien der Gesellschaft darf den Nennbetrag der Schuldverschreibung bzw., wenn der Ausgabepreis unter dem Nennbetrag liegt, den Ausgabepreis der Schuldverschreibung, nicht übersteigen. Dies gilt auch für Schuldverschreibungen mit Optionsrecht oder Optionspflicht. Der jeweils festzusetzende Wandlungs- bzw. Optionspreis muss, mit Ausnahme der Fälle, in denen eine Wandlungs- bzw. Optionspflicht oder eine Ersetzungsbefugnis vorgesehen ist, mindestens 80 % eines Referenzkurses, der sich an dem volumengewichteten durchschnittlichen Börsenkurs der Aktien der Uniper SE orientiert, betragen.

Die Emissionsbedingungen können auch Verwässerungsschutzregelungen und Anpassungsmechanismen z. B. für Kapitalmaßnahmen bei der Gesellschaft während der Laufzeit der Schuldverschreibungen, Dividendenausschüttungen, Ausgabe von Bezugsrechten auf weitere Schuldverschreibungen mit Wandlungsrechten, Wandlungspflichten, Optionsrechten und/oder Optionspflichten, die zum Bezug von Aktien der Gesellschaft berechtigen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse während der Laufzeit der Schuldverschreibungen vorsehen. In den Emissionsbedingungen vorgesehene Verwässerungsschutzregelungen und Anpassungsmechanismen können insbesondere die Veränderung des Wandlungs- bzw. Optionspreises, die Gewährung von Bezugsrechten auf Aktien der Gesellschaft oder auf Wandel- bzw. Optionsschuldverschreibungen oder die Gewährung oder Anpassung von Barkomponenten sein.

Der Vorstand ist ermächtigt, das den Aktionären grundsätzlich zustehende Bezugsrecht auf die Schuldverschreibungen, mit Zustimmung des Aufsichtsrats in folgenden Fällen auszuschließen:

- zum Ausgleich von Spitzenbeträgen;
- soweit Schuldverschreibungen gegen Sachleistung ausgegeben werden;
- soweit Schuldverschreibungen gegen Bareinlage ausgegeben werden und die Voraussetzungen des vereinfachten Bezugsrechtsausschlusses gem. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG eingehalten werden; dies bedeutet, dass die Ausgabe der Schuldverschreibungen nur zu einem Preis erfolgen darf, der ihren theoretischen Marktwert nicht wesentlich unterschreitet, und eine Ausgabe von Schuldverschreibungen nur in einer Größenordnung zulässig ist, die zum Bezug von Aktien der Uniper SE in Höhe von maximal 10 % des Grundkapitals im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung oder – falls dieser Wert geringer ist – im Zeitpunkt der Ausübung der vorliegenden Ermächtigung berechtigen bzw. verpflichten. Im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ermächtigung werden 10 % des Grundkapitals einem Betrag von EUR 62.213.200,00 entsprechen;
- soweit es zum Verwässerungsschutz erforderlich ist.

(iv) Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien

Die Gesellschaft wird bis zum 30. Juni 2021 ermächtigt, eigene Aktien bis zu insgesamt 10 % des Grundkapitals zu erwerben (vgl. Anlage 13. 2 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags).

Der Erwerb kann nach Wahl des Vorstands über die Börse, mittels eines an alle Aktionäre gerichteten Erwerbsangebots, mittels eines öffentlichen Angebots bzw. einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines Angebots auf Tausch von liquiden Tauschaktien gegen Aktien der Gesellschaft (sog. Tauschangebot) oder durch Einsatz von Derivaten (Put- oder Call-Optionen oder einer Kombination aus beiden) erfolgen.

Bei einem Erwerb über die Börse darf der Preis nicht mehr als 10 % über und nicht mehr als 20 % unter dem durch die Eröffnungsauktion ermittelten Kurs der Aktie der Uniper SE an diesem Handelstag liegen.

Erfolgt der Erwerb über ein Erwerbs- bzw. Tauschangebot, kann die Gesellschaft einen Kaufpreis oder eine Kaufpreisspanne bzw. Tauschverhältnis oder Tauschspanne für den Erwerb der Aktien festlegen, der einen am Börsenkurs der Gesellschaft orientierten Durchschnittskurs um nicht mehr als 10 % über- und um nicht mehr als 20 % unterschreiten darf.

Der Erwerb kann auch über ein Tauschangebot erfolgen.

Erfolgt der Erwerb unter Einsatz von Derivaten in Form von Put- oder Call-Optionen oder einer Kombination aus beiden, müssen die Optionsgeschäfte zu marktnahen Konditionen abgeschlossen werden. In jedem Fall dürfen unter Einsatz von diesen Derivaten maximal eigene Aktien bis insgesamt 5 % des Grundkapitals erworben werden. Die Laufzeit der jeweiligen Option übersteigt

nicht 18 Monate und endet in jedem Fall spätestens am 30. Juni 2021. Den Aktionären steht – in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG – ein Recht, derartige Optionsgeschäfte mit der Gesellschaft abzuschließen, nicht zu. Der Ausübungspreis darf ebenfalls einen am Börsenkurs der Gesellschaft orientierten Durchschnittskurs um nicht mehr als 10 % über- und um nicht mehr als 20 % unterschreiten.

Der Vorstand wird auch ermächtigt, Aktien der Gesellschaft unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu verwenden. So können vorbezeichnete Aktien der Gesellschaft gegen Barleistung veräußert werden, sofern der Veräußerungspreis den Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet (§ 186 Abs. 3 Satz 4 AktG). Die Summe der unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußerten Aktien darf dabei 10 % des Grundkapitals nicht übersteigen. Maßgebend für die Berechnung der 10 %-Grenze ist die Höhe des Grundkapitals im Zeitpunkt des Wirksamwerdens oder – falls dieser Wert geringer ist – der Ausnutzung dieser Ermächtigung. Im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ermächtigung werden 10 % des Grundkapitals einem Betrag von EUR 62.213.200,00 entsprechen.

Vorbezeichnete Aktien der Gesellschaft dürfen gegen Sachleistung veräußert werden, insbesondere auch im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen oder anderen Wirtschaftsgütern. Eine Veräußerung in diesem Sinne stellt auch die Einräumung von Wandel- oder Bezugsrechten sowie von Kaufoptionen und die Überlassung von Aktien im Rahmen einer Wertpapierleihe dar. Die vorbezeichneten Aktien können darüber hinaus auch zur Beendigung bzw. vergleichweisen Erledigung von gesellschaftsrechtlichen Spruchverfahren bei verbundenen Unternehmen der Gesellschaft verwendet werden.

Vorbezeichnete Aktien der Gesellschaft dürfen verwendet werden, um die Rechte von Gläubigern von durch die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften ausgegebenen Schuldverschreibungen mit Wandel- oder Optionsrechten bzw. Wandlungspflichten zu erfüllen. Ferner dürfen sie Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zu der Gesellschaft oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen stehen oder standen, zum Erwerb angeboten und auf diese übertragen werden.

Der Vorstand wird außerdem ermächtigt, eigene Aktien einzuziehen, ohne dass die Einziehung oder ihre Durchführung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf.

(v) Anrechnungsklausel

Aufgrund entsprechender Anrechnungsklauseln werden die in diesem Abschnitt 5.3.5 „Genehmigtes Kapital; bedingtes Kapital; Ermächtigungen zur Ausgabe von Wandel-/Optionsschuldverschreibungen und zum Erwerb und Verwendung eigener Aktien“ erläuterten Ermächtigungen zu Bezugsrechtsausschlüssen derart aufeinander angerechnet, dass diese Ermächtigungen zum Ausschluss des Bezugsrechts nur insoweit ausgenutzt werden können, als die derart ausgegebenen oder veräußerten neuen Aktien und die neuen Aktien, die aufgrund von Rechten, die den Bezug von Aktien der Gesellschaft ermöglichen oder zu ihm verpflichten, auszugeben sind, rechnerisch nicht

mehr als 20 % des Grundkapitals im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ermächtigungen oder – falls dieser Wert geringer ist – im Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigungen ausmachen dürfen. Im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ermächtigungen zum Ausschluss des Bezugsrechts werden 20 % des Grundkapitals einem Betrag von EUR 124.426.400,00 entsprechen.

5.3.6 Aktienbasierte Vergütungsprogramme und Mitarbeiteraktienprogramme in der Uniper Gruppe

Um die Mitarbeiterbeteiligung am Unternehmen zu fördern und die Möglichkeiten für die weitere Anwerbung und Bindung von hochqualifiziertem Personal zu steigern, soll in der Uniper Gruppe nach Wirksamwerden der Abspaltung ab dem Jahr 2017 für die oberen Führungskräfte ein aktienbasiertes Vergütungsprogramm bestehen. Die Erfüllung des Vergütungsprogramms soll durch die Gewährung von virtuellen Aktien der Uniper SE, d. h. dem monetären Gegenwert einer echten Aktie ohne Stimmrecht, in bar erfolgen. Wie das Vergütungsprogramm im Einzelnen ausgestaltet sein wird und ab wann es gelten soll, wird derzeit geprüft und soll noch in diesem Jahr abschließend entschieden werden.

Zudem soll zu einem späteren Zeitpunkt und in Abhängigkeit von der wirtschaftlichen Entwicklung der Uniper Gruppe geprüft werden, ob für die Mitarbeiter der Uniper Gruppe ein Mitarbeiteraktienprogramm aufgesetzt wird.

6 Der E.ON-Konzern nach der Abspaltung

6.1 Geschäftstätigkeit des E.ON-Konzerns nach Wirksamwerden der Abspaltung

6.1.1 Überblick

Nach Wirksamwerden der Abspaltung und Vollzug der Entkonsolidierungsvereinbarung wird die bisher zum E.ON-Konzern gehörende Uniper SE und die zu ihr gehörenden Tochtergesellschaften die eigenständige Uniper Gruppe bilden und somit aus dem E.ON-Konzern ausscheiden. Allerdings wird die E.ON SE mit Wirksamwerden der Abspaltung mittelbar am Grundkapital der Uniper SE mit einem Anteil von 46,65 % beteiligt sein. Als Folge der Abspaltung wird der E.ON-Konzern seine Geschäftstätigkeit auf die Geschäftsfelder Energienetze, Kundenlösungen, Erneuerbare Energien, Nicht-Kerngeschäft und Konzernleitung & Sonstiges konzentrieren.

6.1.2 Geschäftsfelder des zukünftigen E.ON-Konzerns

In der neuen Konzernstruktur soll der E.ON-Konzern in drei, zum Teil neu geschaffene, operative Geschäftsfelder, das Geschäftsfeld Nicht-Kerngeschäft sowie das Geschäftsfeld Konzernleitung & Sonstiges, das in erster Linie die Holdingfunktionen wahrnimmt, gegliedert sein. Die drei operativen Geschäftsfelder decken die Geschäftsfelder Energienetze, Kundenlösungen und Erneuerbare Energien ab. Daneben wird in dem Geschäftsfeld Nicht-Kerngeschäft das deutsche Kernenergiegeschäft unter einer gesonderten Aktivität mit dem Namen PreussenElektra geführt und die nach Wirksamwerden der Abspaltung bestehende mittelbare 46,65 %ige Beteiligung der E.ON SE an der Uniper Gruppe gehalten und verwaltet.

Das nachfolgende Schaubild gibt einen schematischen Überblick über die Geschäftsfelder und Aktivitäten des E.ON-Konzerns nach der Abspaltung:

	E.ON-Konzern				
Geschäftsfelder	Energienetze	Kundenlösungen	Erneuerbare Energien	Nicht-Kerngeschäft	Konzernleitung & Sonstiges
Aktivitäten	<ul style="list-style-type: none"> • Deutschland • Schweden • Zentraleuropa Ost & Türkei 	<ul style="list-style-type: none"> • Deutschland • Großbritannien • Sonstige 	<ul style="list-style-type: none"> • Onshore-Wind / Solar • Offshore-Wind / Sonstiges 	<ul style="list-style-type: none"> • PreussenElektra • Uniper 	<ul style="list-style-type: none"> • Konzernleitung (Group Management) • E.ON Business Services GmbH (EBS)

(i) Geschäftsfeld Energienetze

In dem Geschäftsfeld Energienetze werden die Verteilnetze für Strom und Gas und die damit verbundenen Aktivitäten zusammengefasst. Innerhalb des Geschäftsfelds werden entsprechend den regionalen Märkten die Aktivitäten Deutschland, Schweden und Zentraleuropa Ost & Türkei unterschieden, in welchen der E.ON-Konzern seine Strom- und Gasnetze betreibt. In Zentraleuropa Ost & Türkei umfasst dies die Geschäftstätigkeit in Tschechien, Ungarn, Rumänien, der Slowakei und der Türkei.

Zu den Hauptaufgaben gehören der sichere Betrieb der Strom- und Gasnetze, die Durchführung aller erforderlichen Instandhaltungs- und Wartungsmaßnahmen sowie die Erweiterung der Strom- und Gasnetze, oft im Zusammenhang mit der Realisierung von Kundenanschlüssen. Viele Netzanschlüsse dienen auch der Integration von Erneuerbaren Energien und dezentralen Anlagen und ermöglichen dadurch erst den Umbau des Energiesystems. Dadurch entwickeln sich die Stromnetze des E.ON-Konzerns zunehmend zu „intelligenten Netzen“, die Strom nicht nur verteilen, sondern an vielen dezentralen Einspeisepunkten auch aufnehmen.

Über die Verteilnetze mit einer Gesamtlänge von 835.000 Kilometern werden ca. 17 Mio. Haushalte, regionale und kommunale Weiterverteiler sowie Industriekunden in ganz Europa und in der Türkei (dort über eine Beteiligung von 50 % am türkischen Energieunternehmen Enerjisa Enerji A.Ş mit Hauptsitz in Istanbul) versorgt.

Die Aktivität Deutschland betreut im Geschäftsfeld Energienetze den größten Markt. Mit mehr als 400.000 km Leitungen für Strom und Gas versorgt der E.ON-Konzern rund 6,7 Mio. Kunden. Mit einer Leistung von rund 43 Gigawatt sind rund ein Drittel aller erneuerbaren Energiequellen an die Energienetze des E.ON-Konzerns angeschlossen. Damit trägt der E.ON-Konzern in erheblichem Maße zur Umsetzung der Energiewende bei.

In der Aktivität Schweden ist E.ON Elnät mit 137.000 km Länge eines der größten Stromnetze für die etwa eine Million Netzkunden in Nord- und Südschweden. 2.000 km Gasnetze mit 24.000 Kunden vervollständigen hierbei das Portfolio.

In der Aktivität Zentraleuropa Ost werden in insgesamt vier Märkten mit mehr als 280.000 km Leitungen für Strom und Gas rund 9,1 Mio. Kunden mit Strom und Gas versorgt. In der Aktivität Türkei werden mit mehr als 200.000 km Leitungen für Strom rund 9 Mio. Kunden mit Strom versorgt.

(ii) Geschäftsfeld Kundenlösungen

Das Geschäftsfeld Kundenlösungen bildet die Plattform zur aktiven Gestaltung der europäischen Energiewende gemeinsam mit den Kunden. Es umfasst die Versorgung von 23 Mio. Kunden in Europa (ohne die Türkei mit rund 9 Mio. Kunden) mit Strom, Gas und Wärme sowie deren Versorgung mit Lösungen z. B. zur Steigerung der Energieeffizienz und Energieautarkie. Innerhalb des Geschäftsfelds Kundenlösungen werden die Aktivitäten Deutschland, Großbritannien und Sonstige unterschieden, welche sich jeweils in die Teilaktivitäten Fernwärme sowie Vermarktung und Lösungen unterteilen.

Die Lösungen im Bereich Kundenlösungen sind auf die individuellen Bedürfnisse der Kunden in den Segmenten Privatkunden, kleine & mittelständische sowie große Geschäftskunden und Kunden der öffentlichen Hand ausgerichtet. Dabei wird der zukünftige E.ON-Konzern insbesondere in den Märkten Deutschland, Großbritannien, Schweden, Italien, Tschechische Republik, Ungarn, Rumänien und der Slowakei vertreten sein.

Energieeffizienzlösungen wie z. B. intelligente Beleuchtungssysteme oder holistische Energieeinsparungsprojekte unterstützen die Kunden bei der Einsparung von Kosten. Dezentrale Energielösungen ermöglichen Privatkunden, z. B. durch Solaranlagen oder Heizwärmelösungen sowie Geschäftskunden durch Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung, Kontrolle über den eigenen Energieverbrauch zu erlangen. Über den Aufbau, den Betrieb und die Instandhaltung von Wärmenetzen wird den Kunden zudem eine günstige und nachhaltige Energiequelle zur Verfügung gestellt. Zur Maximierung des Kundenvorteils und der Flexibilität werden diese Angebote durch Lösungen zur Vernetzung von Energieerzeugern und -verbrauchern unterstützt.

Im Geschäftsfeld Kundenlösungen ist die Aktivität Deutschland mit 6,2 Mio. Kunden und einem Stromabsatz von 46 TWh, sowie einem Gasabsatz von 52 TWh einer der wichtigsten Märkte. Zudem ist das Wärmegeschäft mit rund 140.000 versorgten Haushalten und einem Wärmeabsatz von 2,7 TWh sowie einer Stromproduktion von 0,5 TWh eine weitere wichtige Säule des Geschäfts des E.ON-Konzerns.

In der Aktivität Großbritannien im Geschäftsfeld Kundenlösungen werden mehr als 7,6 Mio. Kunden versorgt. Der Stromabsatz entspricht 41 TWh, bei einem Gasabsatz von 51 TWh. Im stark wachsenden Wärmegeschäft werden bei einem Wärmeabsatz von rund 1,1 TWh ca. 15.000 Kunden mit Wärme versorgt.

In den übrigen Regionen versorgt der E.ON-Konzern mit der Aktivität Sonstige mehr als 9 Mio. Kunden bei einem Stromabsatz von 64 TWh und einem Gas-

absatz von 65 TWh. In Schweden versorgt der E.ON-Konzern bei einem Wärmeabsatz von 5,7 TWh zudem ca. 220.000 Haushalte mit Wärme.

(iii) Erneuerbare Energien

(a) Übersicht

In dem Geschäftsfeld Erneuerbare Energien des E.ON-Konzerns werden nach der Abspaltung die beiden Aktivitäten Onshore-Wind / Solar und Offshore-Wind / Sonstiges zusammengefasst. Die Aktivität Onshore-Wind / Solar umfasst alle auf dem Festland gebauten Wind- und Solarparks, während die Aktivität Offshore-Wind / Sonstiges insbesondere alle Windparks auf See umfasst. Die Aktivitäten sind regional in weitere Bereiche untergliedert.

Die Aktivitäten nehmen die Planung, den Bau und den Betrieb sowie die Steuerung der jeweiligen Stromerzeugungsanlagen wahr. Die Vermarktung der gewonnenen Energie erfolgt teils im Rahmen von Anreizsystemen für Erneuerbare Energien, teils über langfristige Stromlieferverträge an Großabnehmer und teils im Rahmen von direkter Vermarktung in den jeweiligen Märkten.

(b) Aktivität Onshore-Wind / Solar

Die Aktivität Onshore-Wind / Solar umfasst neben dem Betrieb von Onshore-Windparks auch den Ausbau und den Betrieb von Solaranlagen.

Die gesamte Erzeugungskapazität der von dem E.ON-Konzern im Bereich der Onshore-Windenergie betriebenen Anlagen beträgt rund 3,3 Gigawatt. Die für diesen Bereich zuständige Aktivität Onshore-Wind des E.ON-Konzerns unterteilt sich regional in die Teilaktivitäten USA und Europa.

In den USA betreibt die Aktivität Onshore-Wind 19 Onshore-Windparks mit mehr als 2,3 Gigawatt installierter Kapazität, darunter einen der weltweit größten Onshore-Windparks. Aufgrund der für Großprojekte geeigneten Flächen und Windbedingungen sind die USA einer der Fokusbereiche des E.ON-Konzerns.

In Europa betreibt der E.ON-Konzern zur Zeit Onshore-Windparks mit einer Gesamtkapazität von rund 1 Gigawatt. Die Anlagen befinden sich u. a. in Großbritannien, Deutschland, Polen, Schweden und Italien. Für zukünftige Projekte konzentriert sich der E.ON-Konzern auf aktuelle Märkte, in denen E.ON bereits tätig ist.

In den USA betreibt das Geschäftsfeld Erneuerbare Energien 19 Megawatt Fotovoltaik-Kapazität.

(c) Aktivität Offshore-Wind / Sonstiges

Die Aktivität Offshore Wind / Sonstiges umfasst neben dem Betrieb von Offshore-Windparks in Europa außerdem auch die Ergebnisse der Leitungs- und Supportfunktionen.

Die (konsolidierte) Erzeugungskapazität der Aktivität Offshore Wind / Sonstiges betrug zum Ende des Jahres 2015 rund 1,1 Gigawatt. Die Aktivität Offshore-Wind / Sonstiges unterteilt sich regional in die Teilaktivitäten Großbritannien, Deutschland und übrige Märkte. Sie betreibt in Europa bereits neun Offshore-Windparks. Diese befinden sich in Deutschland, Großbritannien, Dänemark und Schweden. Der E.ON-Konzern beabsichtigt, die Offshore-Windkapazität weiter auszubauen. Nachdem im Jahr 2015 mit den Offshore-Windparks Amrumbank West (301 Megawatt) in Deutschland und Humber Gateway in Großbritannien (219 Megawatt) zwei weitere große Projekte realisiert wurden, befindet sich momentan der Offshore Windpark Rampion (400 Megawatt) in Großbritannien im Bau. In der fortgeschrittenen Entwicklungsphase befindet sich das Offshore-Windprojekt Arkona, das an der deutschen Ostsee liegt und eine Kapazität von bis zu 378 Megawatt hat.

(iv) Nicht-Kerngeschäft

In dem Geschäftsfeld Nicht-Kerngeschäft werden die nicht strategischen Aktivitäten des E.ON-Konzerns zusammengefasst. Dies betrifft neben dem Halten und Verwalten der mittelbaren Beteiligung der E.ON SE an der Uniper SE insbesondere den Betrieb der deutschen Kernenergiekraftwerke.

Dabei wird die deutsche Kernenergie von einer gesonderten operativen Aktivität mit dem Namen PreussenElektra gesteuert. Neben dem Betrieb der konzerneigenen deutschen Kernenergiekraftwerke wird auch deren Rückbau in diesem Geschäftsfeld gesteuert (siehe hierzu Abschnitt 7 „Das deutsche Kernenergiegeschäft des E.ON-Konzerns nach der Abspaltung“).

(v) Konzernleitung & Sonstiges

Im Geschäftsfeld Konzernleitung & Sonstiges hat der E.ON-Konzern im Wesentlichen die Konzernleitung und die bereichsübergreifenden administrativen Funktionen gebündelt, die zentral für alle Geschäftsfelder des E.ON-Konzerns wahrgenommen werden. Außerdem wird diesem Geschäftsfeld die E.ON Business Services GmbH zugeordnet.

(a) Konzernleitung (*Group Management*)

Hauptaufgabe der Konzernleitung ist die Führung des E.ON-Konzerns. Dazu zählen die strategische Weiterentwicklung des E.ON-Konzerns sowie die Steuerung und Finanzierung des bestehenden Geschäftsportfolios. Aufgaben, die in diesem Zusammenhang u. a. wahrgenommen werden sind die länder- und markübergreifende Optimierung des Gesamtgeschäfts unter finanziellen, strategischen und Risikogesichtspunkten sowie die Betreuung von Aktionären. Entsprechend sind in der Konzernleitung geschäftsfeldübergreifende administrative Funktionen wie z. B. Audit, Beschaffung, Recht und Risikomanagement enthalten. Weiterhin ist das Energie-Management in der Konzernleitung angesiedelt, das die dezentral in den Regionen vorgenommene Energiebeschaffung koordiniert.

(b) E.ON Business Services GmbH

Das Geschäftsfeld Konzernleitung & Sonstiges umfasst ferner die E.ON Business Services GmbH, die Funktionen in den Bereichen Rechnungswesen und Informationstechnologie sowie Teilen des Personalwesens erfüllt.

6.2 Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des E.ON-Konzerns und der E.ON SE nach Wirksamwerden der Abspaltung

Mit Wirksamwerden der Abspaltung der Beteiligung der E.ON SE an der Uniper Beteiligungs GmbH auf die Uniper SE und der im Gegenzug erfolgenden Gewährung von Aktien der Uniper SE an die Aktionäre der E.ON SE sowie dem Vollzug der Entkonsolidierungsvereinbarung werden die der klassischen Energiewelt zugeordneten und unter der Uniper SE gebündelten Aktivitäten aus dem E.ON-Konzern ausscheiden und von der Uniper Gruppe selbstständig fortgeführt.

Die E.ON SE wird nach Wirksamwerden der Abspaltung an der Uniper SE zunächst mittelbar über ihre Tochtergesellschaft, die E.ON Beteiligungen GmbH, mit einem Anteil von 46,65 % beteiligt bleiben. Die verbleibende mittelbare Beteiligung der E.ON SE an der Uniper SE soll über einen mittelfristigen Zeitraum veräußert werden.

6.2.1 E.ON-Konzern

Die Abspaltung wird im Wesentlichen die folgenden Auswirkungen haben:

Bislang waren die dem klassischen Energiegeschäft zugeordneten Aktivitäten Teil der Geschäftsaktivitäten des E.ON-Konzerns und wurden in dem Konzernabschluss der E.ON SE konsolidiert. Mit Wirksamwerden der Abspaltung durch Eintragung im Handelsregister der E.ON SE sowie dem Vollzug der Entkonsolidierungsvereinbarung werden diese unter der Uniper SE gebündelten Aktivitäten nicht weiter in den E.ON-Konzernabschluss einbezogen. Ab dem Zeitpunkt der Zustimmung der Hauptversammlung der E.ON SE zu dem Spaltungsvertrag wird die E.ON SE die Geschäftsaktivitäten der Uniper Gruppe in Übereinstimmung mit den IFRS, insbesondere IFRS 5, als „Nicht fortgeführte Aktivitäten“ ausweisen. Die Bewertung erfolgt bis zum Stichtag zu dem niedrigeren Wert aus Buchwert der abzugebenden Uniper-Aktivitäten und dem erwarteten Börsenwert abzüglich der Transaktionskosten. Dies kann erhebliche erfolgswirksame Effekte bei Umgliederung und in der Folgebewertung zur Folge haben.

Im Wesentlichen werden mit der Spaltung die Vermögensgegenstände und Schulden, die der Uniper SE zuzuordnen sind, nicht mehr in den entsprechenden Bilanzpositionen des E.ON-Konzerns ausgewiesen. Mit Eintragung der Spaltung wird die E.ON SE eine entsprechende Minderheitsbeteiligung der Uniper-Aktionäre an der Uniper SE bilanzieren, die dem Anteil von 53,35 % entspricht. Mit anschließendem Vollzug der Entkonsolidierungsvereinbarung erfolgt die Entkonsolidierung der Uniper SE. Die E.ON SE wird eine At-Equity-Beteiligung ausweisen, die dem Anteil von 46,65 % entspricht. Weiterhin werden zuvor konsolidierte Forderungen und Verbindlichkeiten, die zwischen Gesellschaften des E.ON-Konzerns und der Uniper Gruppe bestehen, als Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber der Uniper Gruppe im E.ON-Konzernabschluss ausgewiesen. Darüber hinaus werden die von den Gesellschaften der Uniper Gruppe erwirtschafteten Ergebnisbeiträge ab dem Wirksamwerden der Abspaltung nicht mehr in voller Höhe in den Konzernabschluss der E.ON SE einfließen. Lediglich anteilige Ergebnisse der Uniper SE aus der zunächst bei der E.ON SE ver-

bleibenden Beteiligung an der Uniper SE finden im Rahmen der At-Equity-Bewertung nach IAS 28 Eingang in den Konzernabschluss der E.ON SE, solange ein maßgeblicher Einfluss besteht.

Neben dem Ausweis der Uniper Gruppe und ihrer zur klassischen Energiewelt gehörenden Geschäftsaktivitäten als „Nicht fortgeführte Aktivitäten“ werden auch die in dem E.ON-Konzern verbleibenden Geschäftsfelder der neuen Energiewelt einer angepassten Steuerung unterliegen und dementsprechend in dem Konzernabschluss der E.ON SE neu segmentiert.

Ab dem Zeitpunkt der Entkonsolidierung werden Leistungsbeziehungen der Gesellschaften des E.ON-Konzerns mit Gesellschaften der Uniper Gruppe als Umsätze, Erträge bzw. Aufwendungen in dem Konzernabschluss der E.ON SE dargestellt.

Das Ausscheiden der Uniper Gruppe aus dem E.ON-Konzern mit Wirksamwerden der Abspaltung wirkt sich für den E.ON-Konzern in den folgenden Bereichen aus:

(i) Finanzierung

Bis zu dem Beginn ihrer Verselbständigung war die Uniper Gruppe in das Finanzmanagement des E.ON-Konzerns eingebunden. Mit der Abspaltung wird sie finanziell verselbständigt sein. Damit verbunden ist eine Reduzierung des von dem E.ON-Konzern benötigten Finanzierungsvolumens.

Derzeit verfügt die E.ON SE über ein Investment Grade-Rating. Insgesamt ergeben sich aus heutiger Sicht aus der Abspaltung keine wesentlichen Veränderungen für die zukünftigen Finanzierungsmöglichkeiten und -kosten. Dies gilt ebenso für die Bestellung von Sicherheiten.

(ii) Personalkosten

Mit der Trennung des E.ON-Konzerns und der Uniper Gruppe wird es erforderlich sein, verschiedene Bereiche und Einheiten im E.ON-Konzern, wie z. B. die Energiebeschaffung und -vermarktung, den Einkauf sowie die Personaldienstleistungen, auf- bzw. auszubauen. Dies kann nicht lediglich durch eine entsprechende Umverteilung von Personal aus dem E.ON-Konzern in die Uniper Gruppe erfolgen, sondern erfordert zum Teil auch Neueinstellungen. Skaleneffekte beim Einsatz von Personal können daher nicht mehr im gewohnten Ausmaß genutzt werden. Ziel des E.ON-Konzerns ist es jedoch, die durch die Abspaltung bedingten Personalmehrkosten durch entsprechende Maßnahmen, u. a. durch Effizienzsteigerungen, wieder abzubauen.

(iii) Informationstechnologie

In den Bereichen der Informationstechnologie werden sich nach der Abspaltung ebenfalls Mehraufwendungen für den E.ON-Konzern ergeben. Die Abspaltung macht es erforderlich, bislang im E.ON-Konzern vorhandene Dienste zu trennen und für die Uniper Gruppe eigenständig bereitzustellen. Infolgedessen ergeben sich auch für den E.ON-Konzern vor allem Kosten aufgrund von Änderungen hinsichtlich der Informationstechnologie, u. a. durch die Erweiterung bzw. den Erwerb von Softwarelizenzen und den Software-Support. Bei den durchgeführten Maßnahmen und der Anpassung der relevanten Verträge wurde auf eine möglichst kostenneutrale Durchführung geachtet und auch zukünftig sollen die anfallenden Betriebskosten mit geeigneten Gegenmaßnahmen gemindert werden.

(iv) Versicherungen

In der Vergangenheit umfasste der globale Unternehmensversicherungsschutz des E.ON-Konzerns auch die Geschäftsaktivitäten der Uniper Gruppe. Im Rahmen der Abspaltung wird der Versicherungsschutz beider Konzerne getrennt und die Uniper Gruppe wird einen eigenständigen Versicherungsschutz erhalten. Aufgrund des separat erfolgenden Einkaufs des Versicherungsschutzes entstehen Mehrkosten beim E.ON-Konzern, weil Skaleneffekte nicht mehr genutzt werden können bzw. Versicherungslimits teilweise zweifach eingekauft werden müssen.

(v) Verringerung von Portfolioeffekten

Das Geschäft mit der Vermarktung von Strom, Gas und Fernwärme an Privatkunden sowie kleine und mittelständische Kunden verbleibt auch nach der Abspaltung beim E.ON-Konzern. Die bislang zum E.ON-Konzern gehörende Beschaffungs- und Vermarktungseinheit für Großkunden wird hingegen auf die Uniper Gruppe übertragen. Im Zuge der Abspaltung reduziert sich das dem E.ON-Konzern zuzuordnende Vertriebsportfolio entsprechend, was grundsätzlich mit geringeren Möglichkeiten zur Ausnutzung von sog. Portfolioeffekten einhergeht. Portfolioeffekte betreffen dabei die Kompensation potenzieller Nachteile in einem Bereich mit Vorteilen in einem anderen Bereich. In diesem Zusammenhang ist daher mit steigenden Transaktionskosten sowie ggf. geringeren Optimierungsspielräumen zu rechnen.

(vi) Investitionen

Infolge der Abspaltung vermindert sich das Eigenkapital der E.ON SE in Höhe des Buchwerts der abgespaltenen Beteiligung. Die vom E.ON-Konzern für die Neuausrichtung des operativen Geschäftes zu tätigen Investitionen wurden vom Vorstand der E.ON SE unter Berücksichtigung der durch die Abspaltung veränderten Eigenkapitalsituation geplant.

Die bilanziellen Auswirkungen der Abspaltung auf den E.ON-Konzern sind in Abschnitt 4.1 „*Bilanzielle Auswirkungen der Abspaltung*“ dargestellt.

Zu den steuerlichen Auswirkungen der Abspaltung siehe Abschnitt 4.2 „*Steuerliche Auswirkungen der Abspaltung*“.

6.2.2 E.ON SE

Mit Wirksamwerden der Abspaltung geht die von der E.ON SE gehaltene Beteiligung an der Uniper Beteiligungs GmbH auf die Uniper SE über.

Zwischen der E.ON Beteiligungen GmbH, einer 100 %igen Tochtergesellschaft der E.ON SE, und der Uniper SE bestand ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag. Dieser wurde mit Wirkung zum 31. Dezember 2015 beendet. Nach der Abspaltung wird die E.ON SE daher keine mittelbaren oder unmittelbaren Gewinnabführungen von der Uniper SE und somit auch ihren Tochtergesellschaften erhalten. Aufgrund ihrer nach Wirksamwerden der Abspaltung bestehenden mittelbaren Beteiligung in Höhe von anfangs 46,65 % an der Uniper SE wird die E.ON SE jedoch die ihr auf der Grundlage ihrer jeweiligen Beteiligungshöhe zustehenden Dividendenausschüttungen erhalten.

Infolge der nach Wirksamkeit der Abspaltung erfolgenden Ablösung von Darlehen der E.ON SE und Sicherheiten, die in der Vergangenheit von der E.ON SE zugunsten der Uniper Gruppe bestellt wurden, wird sich die Nettofinanzverschuldung sowie das Sicherheitenvolumen der E.ON SE verringern.

Die bilanziellen Auswirkungen der Abspaltung auf die E.ON SE sind in Abschnitt 4.1 „*Bilanzielle Auswirkungen der Abspaltung*“ dargestellt.

Darüber hinaus hat die Abspaltung der Uniper Gruppe keine weiteren wesentlichen Auswirkungen auf die zukünftige Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der E.ON SE.

6.3 Rechtliche Struktur der E.ON SE und des E.ON-Konzerns nach Wirksamwerden der Abspaltung und der Entkonsolidierung

Die Abspaltung der Uniper Gruppe hat keine Auswirkungen auf die rechtliche Struktur der E.ON SE, deren Satzung und deren Kapitalia (genehmigtes und bedingtes Kapital). Bei der E.ON SE bestehende Ermächtigungen (z. B. die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien), die Mandatierung des Abschlussprüfers der Gesellschaft und die Aktionärsstruktur der E.ON SE bleiben von der Abspaltung unberührt. Die der Hauptversammlung am 8. Juni 2016 zur Beschlussfassung vorgeschlagenen Satzungsänderungen sind unabhängig von der Abspaltung. Die bisher an der E.ON SE bestehenden Beteiligungen der Aktionäre bleiben unverändert bestehen.

Durch die Abspaltung und die Entkonsolidierung wird sich die rechtliche Struktur des E.ON-Konzerns insoweit verändern, als die Gesellschaften der Uniper Gruppe aus dem E.ON-Konzern ausscheiden.

7 Das deutsche Kernenergiegeschäft des E.ON-Konzerns nach der Abspaltung

Vorstand und Aufsichtsrat der E.ON SE haben im September 2015 beschlossen, dass der Betrieb der deutschen Energieerzeugung aus Kernenergie und der Rückbau der Kernkraftwerke im E.ON-Konzern verbleiben. Die strategische Neuausrichtung des E.ON-Konzerns wird dadurch nicht berührt; der E.ON-Konzern wird sich auf die Geschäftsfelder Erneuerbare Energien, Energienetze und Kundenlösungen fokussieren. Die deutsche Kernenergie wird kein strategisches Geschäftsfeld des E.ON-Konzerns sein.

Bei dieser Entscheidung haben Vorstand und Aufsichtsrat der E.ON SE insbesondere den Gesetzesentwurf über ein Gesetz zur Nachhaftung für Rückbau- und Entsorgungskosten im Kernenergiebereich berücksichtigt (siehe dazu nachstehend Abschnitt 7.5 „*Auswirkungen des Nachhaftungsgesetzes auf die Abspaltung*“). Dieser hätte nach dem Eintritt seiner Wirksamkeit zu einer zeitlich sowie betragsmäßig unbegrenzten Haftung der E.ON SE für die auf die Uniper Gruppe abgespaltenen Kernenergieaktivitäten und deren Verpflichtungen geführt. Durch die gewählte Lösung wird eine Trennung von Haftung und unternehmerischem Einfluss vermieden.

7.1 Zukünftige Steuerung des deutschen Kernenergiegeschäfts durch die „PreussenElektra“

Das deutsche Kernenergiegeschäft wird künftig von der heutigen E.ON Kernkraft GmbH unter der neuen Bezeichnung PreussenElektra GmbH („**PreussenElektra**“) als gesonderte operative Einheit mit Sitz in Hannover gesteuert. Die E.ON SE hält die PreussenElektra zu 100 % über die E.ON Energie AG. Zwischen der E.ON SE und der PreussenElektra besteht eine durchgehende Kette von Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen. Die künftige PreussenElektra betreibt derzeit noch drei Kernkraftwerke im Leistungsbetrieb (Kernkraftwerke Brokdorf, Grohnde und Isar 2) und ist an drei weiteren noch im Leistungsbetrieb befindli-

chen Kernkraftwerken (Kernkraftwerke Gundremmingen B, Gundremmingen C und Lippe-Ems) minderheitlich beteiligt, die von den jeweiligen Mehrheitsgesellschaftern betrieben werden. Darüber hinaus ist PreussenElektra Alleineigentümerin von vier Kernkraftwerken (Isar 1, Unterweser, Grafenrheinfeld und Würgassen) und einer Mehrheitsbeteiligung am Kernkraftwerk Stade, die sich alle im Nichtleistungsbetrieb befinden. Die Kernkraftwerke Würgassen und Stade befinden sich bereits im weit fortgeschrittenen Rückbau. Sämtliche der beim E.ON-Konzern verbleibenden Kernkraftwerke befinden sich in Deutschland; die Gesamterzeugungskapazität der noch aktiven von PreussenElektra betriebenen Kernkraftwerke beträgt 4.128 Megawatt Nettonennleistung.

Der Geschäftsführung der PreussenElektra gehören derzeit fünf Mitglieder an. Der Aufsichtsrat der PreussenElektra besteht aus zwölf Mitgliedern, von denen sechs von der Generalversammlung und sechs von den Arbeitnehmern nach Maßgabe des Mitbestimmungsgesetzes vom 4. Mai 1976 bestellt werden.

PreussenElektra wird weitgehend nicht in die funktionalen Führungsstrukturen des E.ON-Konzerns eingebunden.

Die E.ON SE wird die Produkte von PreussenElektra nicht den eigenen Kunden anbieten. Vielmehr werden diese vollständig an den Großhandelsmarkt verkauft.

7.2 Angemessenheit und Gewährleistung der zukünftigen Deckung der von der PreussenElektra bilanzierten Rückstellungen für den Betrieb und den Rückbau der Kernenergie

7.2.1 Umfang und Angemessenheit der von der PreussenElektra bilanzierten Rückstellungen für den Betrieb und den Rückbau der Kernenergie

Die im E.ON-Konzernabschluss bilanzierten Rückstellungen für vertragliche und nicht vertragliche Entsorgungsverpflichtungen im Kernenergiebereich in Deutschland betragen zum 31. Dezember 2015 rund EUR 17,0 Mrd. (31. Dezember 2014 rund EUR 16,6 Mrd.).

(i) Rückstellungen für nicht vertragliche Verpflichtungen im Kernenergiebereich (EUR 9,8 Mrd.)

Die Rückstellungen für nicht vertragliche Verpflichtungen im Kernenergiebereich in Deutschland beinhalten auf der Grundlage von Gutachten und Kostenschätzungen sämtliche nuklearen Verpflichtungen für die Entsorgung von abgebrannten Brennelementen und schwach radioaktiven Betriebsabfällen sowie für die Stilllegung und den Rückbau der nuklearen Kraftwerksanlagenteile.

Die Rückstellungen werden im Wesentlichen als langfristige Rückstellungen mit ihrem auf den Bilanzstichtag abgezinsten Erfüllungsbetrag bewertet.

Die in den Rückstellungen für nicht vertragliche nukleare Verpflichtungen erfassten Stilllegungsverpflichtungen beinhalten die erwarteten Kosten des Nach- bzw. Restbetriebs der Anlage, der Demontage sowie der Beseitigung und der Entsorgung der nuklearen Bestandteile des Kernkraftwerks.

Zusätzlich sind im Rahmen der Entsorgung von Brennelementen Kosten für durchzuführende Transporte zum Endlager sowie Kosten für eine endlagergerechte Konditionierung einschließlich erforderlicher Behälter berücksichtigt.

Die Stilllegungskosten sowie die Kosten der Entsorgung der Brennelemente und der schwach radioaktiven Betriebsabfälle enthalten jeweils auch die ei-

gentlichen Endlagerkosten. Die Endlagerkosten umfassen insbesondere die voraussichtlichen Investitions-, Betriebs- und Stilllegungskosten der Endlagerprojekte Gorleben und Konrad und basieren auf Angaben des Bundesamtes für Strahlenschutz und der Endlagervorausleistungsverordnung; dazu kommen die Mehrkosten im Rahmen des im Jahr 2013 in Kraft getretenen Standortauswahlgesetzes.

Sämtliche den Rückstellungen zugrunde liegenden Kostenansätze werden jährlich auf Basis externer Sachverständigengutachten bzw. -analysen aktualisiert. Bei der Bemessung der Rückstellungen in Deutschland wurden die Änderungen des Atomgesetzes vom 6. August 2011 berücksichtigt.

(ii) Rückstellungen für vertragliche Verpflichtungen im Kernenergiebereich (EUR 7,2 Mrd.)

Die Rückstellungen für vertragliche Verpflichtungen im Kernenergiebereich in Deutschland beinhalten sämtliche vertraglichen nuklearen Verpflichtungen für die Entsorgung von abgebrannten Brennelementen und schwach radioaktiven Betriebsabfällen, die Stilllegung und den Rückbau der nuklearen Kraftwerksanlageanteile, deren Bewertung auf zivilrechtlichen Verträgen beruht.

Die Rückstellungen werden im Wesentlichen als langfristige Rückstellungen mit ihrem auf den Bilanzstichtag abgezinsten Erfüllungsbetrag bewertet.

Die in den Rückstellungen erfassten Verpflichtungen beinhalten im Rahmen der Entsorgung von Brennelementen die vertragsgemäßen Kosten zum einen für die Restabwicklung der Wiederaufarbeitung und die damit verbundene Rückführung von Abfällen mit anschließender Zwischenlagerung in Gorleben und Ahaus und zum anderen die im Zusammenhang mit dem Entsorgungspfad „direkte Endlagerung“ anfallenden Kosten für die standortnahe Zwischenlagerung einschließlich der erforderlichen Zwischenlagerbehälter. Des Weiteren sind die vertragsgemäßen Kosten des Stilllegungsbereichs sowie der Konditionierung von schwach radioaktiven Betriebsabfällen in den Rückstellungen berücksichtigt.

Die bilanzielle Darstellung der bei der PreussenElektra zur Erfüllung der Verbindlichkeiten für die Kernenergie-tätigkeit in Deutschland gebildeten Rückstellungen wird jährlich durch die Abschlussprüfer des Konzernabschlusses der E.ON SE bzw. des Einzelabschlusses der PreussenElektra auf ihre Vereinbarkeit mit nationalen und internationalen Rechnungslegungsstandards geprüft und bestätigt.

Zuletzt wurde die bilanzielle Darstellung der Kernenergie-Rückstellungen im Rahmen der Abschlussprüfung des Konzernabschlusses der E.ON SE sowie des Jahresabschlusses der PreussenElektra für das Geschäftsjahr 2015 geprüft. Auf Grundlage der Prüfung hat der Abschlussprüfer jeweils einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt und festgestellt, dass der Konzernabschluss bzw. der Jahresabschluss mit den jeweils maßgeblichen Bilanzierungsgrundsätzen im Einklang steht und ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des E.ON-Konzerns bzw. der PreussenElektra vermittelt. Der Jahresabschluss der PreussenElektra wird im Bundesanzeiger veröffentlicht.

7.2.2 Bestätigung der Angemessenheit der bilanzierten Kernenergie-Rückstellungen durch den vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie in Auftrag gegebenen Stress-test

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie („**BMWi**“) hat die Warth & Klein Grant Thornton AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft („**Warth & Klein**“) am 11. Juni 2015 mit der Erstellung einer gutachtlichen Stellungnahme zur Bewertung der zukünftigen Entsorgungsverpflichtungen im Kernenergiebereich beauftragt (sog. „**Stress-test**“).

Gegenstand der Begutachtung waren die von der E.ON SE, der RWE AG, der EnBW AG, der Vattenfall GmbH und der Stadtwerke München GmbH einschließlich ihrer Tochtergesellschaften (zusammen die „**EVU**“) in den Konzernabschlüssen zum 31. Dezember 2014 bilanzierten Kernenergie-Rückstellungen für ihre bestehenden Verpflichtungen zur Stilllegung und zum Rückbau der Kernkraftwerke sowie zur Entsorgung und zur Endlagerung der radioaktiven Abfälle in Deutschland (zusammen die „**Entsorgungsverpflichtungen**“).

Die Begutachtung umfasste die drei folgenden Aspekte:

- die Vollständigkeit der von den EVU bei der Ermittlung ihrer Kernenergie-Rückstellungen zugrunde gelegten Aufgaben und Kosten,
- die Übereinstimmung der Rückstellungen mit den zugrunde gelegten Gutachten, Verträgen und Schätzungen sowie die Berechnung der Rückstellungen zum 31. Dezember 2014 nach IFRS sowie
- die Eignung der Vermögenswerte der EVU für die Finanzierung der künftigen Entsorgungskosten.

Das BMWi veröffentlichte das Gutachten von Warth & Klein am 10. Oktober 2015. Warth & Klein kommt in seinem Gutachten insbesondere zu den folgenden Ergebnissen:

Die EVU haben in ihren Konzernabschlüssen zum 31. Dezember 2014 Kernenergie-Rückstellungen in Höhe von insgesamt EUR 38,3 Mrd. gebildet. Diese Kernenergie-Rückstellungen basieren auf geschätzten Kosten zur Erfüllung der Entsorgungsverpflichtungen zu aktuellen Preisen in Höhe von rund EUR 47,5 Mrd. Aus Sicht der Gutachter ist diese Kostenschätzung nachvollziehbar und bildet sämtliche für eine vollständige Erfüllung der Entsorgungsverpflichtungen notwendigen Entsorgungsschritte vollständig ab. Die von den deutschen EVU bilanzierten Kernenergie-Rückstellungen liegen über internationalen Vergleichswerten. Auch sind die von den EVU bilanzierten Rückstellungswerte von insgesamt EUR 38,3 Mrd. nach Auffassung der Gutachter auf Grundlage nachvollziehbarer Kostenschätzungen der EVU zu Kosten, Kostensteigerungen und Diskontierungszinssätzen korrekt berechnet.

Nach Ansicht der Gutachter wird die Höhe der erforderlichen Kernenergie-Rückstellungen im Wesentlichen durch die Höhe der Diskontierungszinssätze und die erwartete nuklearspezifische Kostensteigerung beeinflusst. Die von den Gutachtern auf Basis von unterschiedlichen Annahmen zur Höhe der Diskontierungszinssätze und zur Kostensteigerung gebildeten Szenarien ergeben erforderliche Rückstellungen zwischen rund EUR 29 Mrd. und EUR 77 Mrd. Der von den EVU bilanzierte Wert von insgesamt EUR 38,3 Mrd. liegt also innerhalb der von den Gutachtern berechneten Spannbreiten.

Die von den Gutachtern vorgenommene Prüfung der Eignung der Vermögenswerte der EVU für die Finanzierung der künftigen Entsorgungskosten zeigt, dass diese in Summe ausreichen, um ihre atomrechtlichen Entsorgungsverpflichtungen vollständig zu erfüllen.

In einer Pressemitteilung des BMWi vom 10. Oktober 2015 erklärte Bundeswirtschaftsminister Sigmar Gabriel dementsprechend zu den Ergebnissen des Stresstests, dieser habe gezeigt, dass die Unternehmen in der Lage seien, die Kosten des Kernenergieausstiegs zu tragen. Die betroffenen Unternehmen hätten bei der Rückstellungsbildung die Kosten vollständig abgebildet. Die Vermögenswerte der Unternehmen deckten in der Summe die Finanzierung des Rückbaus der Kernkraftwerke und der Entsorgung der radioaktiven Abfälle ab.

Die EVU veröffentlichten am 10. Oktober 2015 eine gemeinsame Pressemitteilung zu den Ergebnissen des Stresstests. In dieser Pressemitteilung führten die EVU aus, dass der Stresstest bestätigt habe, dass die bilanzierten Kernenergie-Rückstellungen die zukünftigen Entsorgungsverpflichtungen vollständig abdeckten. Des Weiteren hätten die Gutachter keinerlei Beanstandungen an der – jahrzehntelangen und von führenden Wirtschaftsprüfungsgesellschaften bestätigten – Bilanzierungspraxis der EVU festgestellt, so dass Spekulationen über einen etwaigen Bedarf für höhere Rückstellungen in den Bilanzen der EVU keine sachliche Grundlage hätten.

7.2.3 Deckung der Kernenergie-Verpflichtungen durch PreussenElektra auch nach der Abspaltung gewährleistet

PreussenElektra wird auf Grundlage des aktuellen Erkenntnisstands auch nach der Abspaltung ihren zukünftigen Kernenergie-Verpflichtungen, z. B. finanzieller Art oder in Bezug auf Entsorgungsverpflichtungen, nachkommen können.

7.3 Angemessene Liquiditätsvorsorge im E.ON-Konzern für die Risiken im Fall eines nuklearen Schadensereignisses

Für die Risiken aus nuklearen Schäden haben die deutschen Kernkraftwerksbetreiber nach Inkrafttreten des entsprechend novellierten Atomgesetzes und der entsprechend novellierten Atomrechtlichen Deckungsvorsorge-Verordnung vom 27. April 2002 bis zu einem Maximalbetrag von EUR 2,5 Mrd. je Schadensfall Deckungsvorsorge nachzuweisen.

Von dieser Vorsorge sind EUR 255,6 Mio. über eine einheitliche Haftpflichtversicherung abgedeckt.

Zur Erfüllung der restlichen Deckungsvorsorge in Höhe von EUR 2,244 Mrd. je Schadensfall haben die E.ON Energie AG und die Obergesellschaften der deutschen Kernkraftwerksbetreiber mit Vertrag vom 11. Juli/ 27. Juli/ 21. August/ 28. August 2001, verlängert mit Vereinbarung vom 25. März/ 18. April/ 28. April/ 1. Juni 2011, vereinbart, den haftenden Kernkraftwerksbetreiber im Schadensfall – nach Ausschöpfung seiner eigenen Möglichkeiten und der seiner Muttergesellschaft – finanziell so auszustatten, dass dieser seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommen kann (sog. „**Solidarvereinbarung**“). Vertragsgemäß beträgt der auf die E.ON Energie AG entfallende Anteil bezüglich der Haftung, zuzüglich 5 % für Schadensabwicklungskosten, am 31. Dezember 2015 42 %.

Um sicherzustellen, dass die Vertragspartner der Solidarvereinbarung im Schadensfall ihren Zahlungsverpflichtungen nachkommen können, haben diese innerhalb eines Jahres realisierbare liquide Mittel vorzuhalten, die dem zweifachen Betrag entsprechen, der prozentual auf den jeweiligen Solidarpartner entfällt. Vertragsgemäß beträgt der auf die E.ON Energie AG

entfallende Anteil zum 31. Dezember 2015 EUR 1,9798 Mrd. Eine ausreichende Liquiditätsvorsorge der E.ON Energie AG zur Deckung ihrer vertragsgemäßen Verpflichtungen aus der Solidarvereinbarung besteht und ist im Liquiditätsplan berücksichtigt. Die Verfügbarkeit dieser ausreichenden Liquiditätsvorsorge der E.ON Energie AG wird jährlich – zuletzt zum 31. Dezember 2015 – durch einen Wirtschaftsprüfer geprüft und testiert.

Die ausreichende Liquiditätsvorsorge ist auf Grundlage des heutigen Erkenntnisstands auch nach Wirksamwerden der Abspaltung gewährleistet, da die entsprechenden finanziellen Mittel weiterhin der E.ON Energie AG zur Verfügung stehen werden.

7.4 Haftung der Uniper SE nach dem Umwandlungsgesetz für die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Kernenergiegeschäft in Deutschland

Gemäß § 133 Abs. 1 und Abs. 3 UmwG haftet die Uniper SE gesamtschuldnerisch mit der E.ON SE für die Erfüllung der bei der E.ON SE verbliebenen Verbindlichkeiten, die vor dem Wirksamwerden der Abspaltung begründet worden sind, wenn sie innerhalb von fünf Jahren ab Bekanntmachung der Eintragung der Abspaltung in das Handelsregister der E.ON SE fällig und daraus Ansprüche gegen die Uniper SE gerichtlich oder in einer anderen in § 133 UmwG beschriebenen Weise festgestellt werden (siehe Abschnitt 4.3.1(ii) „*Nachhaftung gemäß § 133 UmwG der Uniper SE als übernehmender Rechtsträger*“). Die Haftung der Uniper SE nach § 133 Abs. 1 UmwG betrifft nur eigene Verbindlichkeiten der E.ON SE und nicht solche Verbindlichkeiten der Tochtergesellschaften der E.ON SE. Dementsprechend besteht gemäß § 133 Abs. 1 und Abs. 3 UmwG insbesondere keine unmittelbare Haftung der Uniper SE für die Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen mit Blick auf die Stilllegung und den Rückbau von Kernkraftwerken sowie die Entsorgung und die Endlagerung der radioaktiven Abfälle in Bezug auf das im E.ON-Konzern verbleibende Kernenergiegeschäft in Deutschland. Diese Verpflichtungen treffen nicht die an der Spaltung beteiligte E.ON SE, sondern deren mittelbare Tochtergesellschaft PreussenElektra. Lediglich soweit gegenwärtige und zukünftige atomrechtliche Verpflichtungen zu einem Verlust bei der PreussenElektra und in der Folge auch zu einem Verlust bei ihrer unmittelbaren Muttergesellschaft, der E.ON Energie AG, führen und die E.ON SE für diesen Verlust aufgrund des zwischen der E.ON SE und der E.ON Energie AG bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags gemäß § 302 AktG haften muss, besteht innerhalb der dargestellten Fünfjahresfrist (§ 133 Abs. 3 Satz 1 UmwG) eine mittelbare Haftungsverpflichtung der Uniper SE gegenüber der E.ON Energie AG in Höhe der Verlustausgleichspflicht.

Die E.ON SE hat sich gemäß Ziffer 8.2 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags verpflichtet, die Uniper SE von sämtlichen vorgenannten Verpflichtungen freizustellen (siehe dazu nachstehend Abschnitt 10.1.8 „*Gläubigerschutz und Innenausgleich (Ziffer 8)*“).

7.5 Auswirkungen des Nachhaftungsgesetzes auf die Abspaltung

Das Bundeskabinett hat am 14. Oktober 2015 den Entwurf des sog. „Gesetzes zur Nachhaftung für Rückbau- und Entsorgungskosten im Kernenergiebereich“ („**NachhaftungsG-Entwurf**“) beschlossen. In der ersten Beratung des NachhaftungsG-Entwurf im Bundestag am 12. November 2015 wurde beschlossen, den Gesetzentwurf dem federführenden Ausschuss für Wirtschaft und Energie des Bundestages zu überweisen. Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie des Bundestages hat am 23. November 2015 eine öffentliche Anhörung von Sachverständigen zu dem NachhaftungsG-Entwurf durchgeführt. Der NachhaftungsG-Entwurf wurde von den geladenen Sachverständigen unterschiedlich beurteilt: Ein Teil der Sachverständigen bezeichneten den NachhaftungsG-Entwurf als verfassungswidrig, während anderen die angestrebte Lösung noch nicht weit genug ging. Ursprünglich war beabsichtigt, dass der Nachhaf-

tungsG-Entwurf zum 1. Januar 2016 in Kraft treten soll. Die vorgesehene Beratung des NachhaftungsG-Entwurf im Ausschuss für Wirtschaft und Energie des Bundestages wurde mehrmals abgesagt. Die Regierungsparteien verständigten sich darauf mit dem weiteren Gesetzgebungsprozess bis zur Veröffentlichung der Ergebnisse der Kommission zur Überprüfung der Finanzierung des Kernenergieausstiegs (siehe dazu Abschnitt 7.6 „*Einsetzung der Kommission zur Überprüfung der Finanzierung des Kernenergieausstiegs*“) zu warten. Mit einer Verabschiedung des NachhaftungsG-Entwurfs wird nach der Veröffentlichung des Abschlussberichts der Kommission zur Überprüfung der Finanzierung des Kernenergieausstiegs gerechnet.

Eine etwaige Verabschiedung des NachhaftungsG-Entwurfs hätte in Anbetracht des Verbleibs der deutschen Kernenergieaktivitäten im E.ON-Konzern keine Auswirkungen auf die Abspaltung und die Haftungssituation der Uniper SE bzw. der Uniper Gruppe. Der NachhaftungsG-Entwurf sieht eine zeitlich unbeschränkte gesetzliche Nachhaftung von herrschenden Unternehmen für von ihnen unmittelbar oder mittelbar beherrschte Betreibergesellschaften von Kernkraftwerken vor. Dies betrifft Kosten von Stilllegung und Rückbau ihrer Kernkraftwerke sowie die Entsorgung und die Endlagerung der radioaktiven Abfälle. Die Haftung nach dem NachhaftungsG-Entwurf bleibt auch dann bestehen, wenn das herrschende Unternehmen – etwa durch eine Abspaltung der Betreibergesellschaften auf eine nicht von dem herrschenden Unternehmen beherrschte Gesellschaft – seinen beherrschenden Einfluss auf die Betreibergesellschaften verliert.

Über diese Haftungsfolge hinaus hat der derzeitige NachhaftungsG-Entwurf keine Auswirkungen auf die Abspaltung.

7.6 Einsetzung der Kommission zur Überprüfung der Finanzierung des Kernenergieausstiegs

Die Bundesregierung hat mit Kabinettsbeschluss vom 14. Oktober 2015 eine Kommission zur Überprüfung der Finanzierung des Kernenergieausstiegs („**KFK**“) unter Vorsitz von Matthias Platzeck, Ole von Beust und Jürgen Trittin eingesetzt. Die KFK soll im Auftrag der Bundesregierung prüfen und Handlungsempfehlungen erarbeiten, wie die Sicherstellung der Finanzierung von Stilllegung und Rückbau der Kernkraftwerke sowie die Entsorgung der radioaktiven Abfälle so ausgestaltet werden kann, dass die verantwortlichen Unternehmen auch langfristig wirtschaftlich in der Lage sind, ihre Verpflichtungen aus dem Atombereich zu erfüllen.

Eine wesentliche Arbeitsgrundlage für die KFK stellen die Ergebnisse des von der Bundesregierung in Auftrag gegebenen Stresstests vom 10. Oktober 2015 dar. Darüber hinaus hat sich die KFK auf Grundlage einer Reihe von Anhörungen mit Sachverständigen sowie Vertretern der beteiligten EVU ein umfassendes Bild von der rechtlichen und finanziellen Lage in Bezug auf die Kernenergie-Verpflichtungen der EVU gemacht.

Der abschließende Bericht und die abschließenden Empfehlungen der KFK lagen zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Spaltungsberichts noch nicht vor. Mit einer Veröffentlichung des Berichts und der Empfehlungen der KFK wird nachzeitigem Stand Ende April 2016 gerechnet. Diese abschließenden Empfehlungen der KFK bedürften sodann einer gesetzlichen Umsetzung, die von der Bundesregierung zu erarbeiten ist, und gegebenenfalls vertraglichen Vereinbarungen mit den Betreibern.

Nach den der E.ON SE zur Verfügung stehenden Informationen geht die E.ON SE davon aus, dass die KFK der Bundesregierung empfehlen wird, die Verantwortung für Stilllegung und Rückbau vollständig und für die Verpackung, die Betriebsabfälle und den Transport teilweise bei den Betreibern zu belassen. Soweit die Betreiber die Verantwortung tragen, sollen auch die entsprechenden Rückstellungen und die finanzielle Verantwortung bei den Betreibern ver-

bleiben. Damit verbunden soll eine höhere Transparenz der Deckung der Rückstellungen geschaffen sowie einer staatlichen Behörde ein Recht auf Prüfung der Rückstellungen eingeräumt werden. Die Verantwortung für Zwischenlagerung und Endlagerung soll (zu unterschiedlichen Zeitpunkten) der Bund übernehmen. Im Gegenzug sollen die EVU einen entsprechenden Teil ihrer Rückstellungen in geldlicher Form auf den Bund übertragen. Die Modalitäten der Ausgestaltung einschließlich der Frage der haftungsrechtlichen Folgen sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch Gegenstand der Gespräche zwischen der KFK und den EVU.

8 Beziehungen zwischen der Uniper Gruppe und dem E.ON-Konzern nach der Abspaltung

Nach Wirksamwerden der Abspaltung bestehen zwischen der Uniper Gruppe und dem E.ON-Konzern im Wesentlichen die folgenden Beziehungen.

8.1 Gesellschaftsrechtliche Beziehungen

Die E.ON Beteiligungen GmbH, eine 100 %ige Tochtergesellschaft der E.ON SE, wird unmittelbar nach Wirksamwerden der Abspaltung mit 170.720.340 Aktien, das entspricht einem Anteil von 46,65 % des Grundkapitals der Uniper SE, an der Uniper SE beteiligt sein.

8.1.1 Doppelmandate

Voraussichtlich zwei Mitglieder des Aufsichtsrats der Uniper SE, Dr. Johannes Teysen und Herr Michael Sen, werden nach Wirksamwerden der Abspaltung zugleich Mitglied des Vorstands der E.ON SE sein. Es ist beabsichtigt, dass Dr. Johannes Teysen spätestens im ersten Halbjahr 2017 aus dem Aufsichtsrat der Uniper SE ausscheidet. Der Aufsichtsratsvorsitzende der Uniper SE, Dr. Bernhard Reutersberg, ist derzeit noch Vorstandsmitglied der E.ON SE; Dr. Bernhard Reutersberg scheidet am 30. Juni 2016 aus dem Vorstand der E.ON SE aus, so dass er voraussichtlich zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Abspaltung nicht mehr Mitglied des Vorstands der E.ON SE sein wird.

Die Interessen der E.ON SE und der Uniper SE sind nicht notwendig stets gleich gelagert. Ansonsten bestehen keine Interessenkonflikte oder potentielle Interessenkonflikte zwischen den Verpflichtungen der Mitglieder des Vorstands bzw. der Mitglieder des Aufsichtsrats gegenüber der jeweiligen Gesellschaft.

8.1.2 Entkonsolidierungsvereinbarung zwischen der E.ON SE und der Uniper SE

Die E.ON SE und die Uniper SE beabsichtigen, nach Wirksamwerden der Abspaltung eine Entkonsolidierungsvereinbarung abzuschließen, um eine Entkonsolidierung der Uniper Gruppe spätestens im ersten Halbjahr 2017 zu erreichen. In der Entkonsolidierungsvereinbarung werden Regelungen zu der Nichtausübung von Stimmrechten durch die E.ON SE in Bezug auf die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern in der Hauptversammlung der Uniper SE getroffen. Die Vereinbarung soll sicherstellen, dass trotz der bei der E.ON SE zunächst verbleibenden Minderheitsbeteiligung an der Uniper SE von 46,65 % – die voraussichtlich eine Präsenzmehrheit in der Hauptversammlung der Uniper SE darstellt – die Pflicht zur Vollkonsolidierung der Uniper Gruppe im Konzernabschluss der E.ON SE beendet wird.

In der Vereinbarung wird vorgesehen sein, dass die E.ON SE sich gegenüber der Uniper SE verpflichtet, ihre Stimmrechte bei der Wahl von zwei der sechs gemäß Art. 40 SE-VO von den Anteilseignern zu wählenden Aufsichtsratsmitgliedern der Uniper SE nicht auszuüben. Ebenso wird die E.ON SE ihre Stimmrechte bei der Ent-

scheidung über die vorzeitige Wiederwahl, die Wahl von Ersatzmitgliedern sowie die Abberufung von solchen Aufsichtsratsmitgliedern nicht ausüben, bei deren ursprünglicher Wahl sie ihre Stimmrechte nicht ausgeübt hat. Ferner ist vorgesehen, dass die Uniper SE die von der E.ON SE erhaltenen Informationen über das Stimmverhalten der E.ON SE im Zusammenhang mit der Wahl bzw. Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern der Uniper SE unverzüglich auf ihrer Homepage veröffentlichen und mindestens bis zum Ablauf der Hauptversammlung, in der über die Wahl bzw. Abberufung entschieden wird, auf ihrer Homepage verfügbar halten wird.

Die Einhaltung der Vereinbarung durch die E.ON SE kann von der Uniper SE sowie von Anteilseignern der Uniper SE, deren Anteile zusammen einen anteiligen Betrag des Grundkapitals der Uniper SE von zumindest EUR 50.000 erreichen, verlangt werden.

Die Vereinbarung soll für die Zeit bis zum Ende der fünften ordentlichen Hauptversammlung der Uniper SE, die auf die ordentliche Hauptversammlung der Uniper SE im Jahr 2017 folgt, gelten. Wird die Vereinbarung nicht bis spätestens sechs Monate vor ihrem Ablauf ordentlich gekündigt, soll sie sich bis zum Ende der fünften ordentlichen Hauptversammlung, die auf die sonst eintretende Beendigung dieser Vereinbarung folgt, verlängern. Unabhängig davon ist vorgesehen, dass die Vereinbarung automatisch endet, wenn der Anteilsbesitz der E.ON SE an der Uniper SE auf unter 30 % der Anteile fallen sollte.

8.2 Informationstechnologie, Personal und Rechnungswesen

Die E.ON Business Services GmbH, eine mittelbare 100 %ige Tochtergesellschaft der E.ON SE, wird für die Uniper Gruppe für einen Übergangszeitraum weiter Dienstleistungen, insbesondere in den Bereichen Informationstechnologie (IT), Personal (HR) und Rechnungswesen (FS) erbringen. Die Grundlage hierfür ist der Partnerschaftsvertrag, der zwischen der E.ON Beteiligungen GmbH, der Uniper Holding GmbH und der E.ON Business Services GmbH abgeschlossen wurde und sicherstellen soll, dass die Dienstleistungen der Informationstechnologie und daneben auch Dienstleistungen in den Bereichen Personal und Rechnungswesen auch über die am 1. Januar 2016 vollzogene operative Trennung sukzessive auf die Uniper Gruppe übertragen werden. Der Partnerschaftsvertrag hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2018.

Im Bereich der Informationstechnologie reichen die Dienstleistungen von der Beratung bezüglich der Planung bis hin zur Erbringung von Hardware-, Software-, Service- und Projektleistungen und umfassen daneben auch den Support bei laufenden Informationstechnologie-Systemen. Die Migration soll spätestens mit dem Ende des Partnerschaftsvertrages abgeschlossen sein. Eine nähere Ausgestaltung der Erbringung der Dienstleistungen sowie der Vergütung derselben durch die Uniper Gruppe erfolgt in einem entsprechenden Uniper-IT-Rahmenvertrag sowie diesen konkretisierenden Verträgen zwischen dem E.ON-Konzern und der Uniper Gruppe.

In den Bereichen Personal und Rechnungswesen wird die E.ON Business Services GmbH auch nach Wirksamwerden der Abspaltung für einen Übergangszeitraum für die Uniper Gruppe Dienstleistungen übernehmen. Personaldienstleistungen betreffen etwa Payroll, Recruiting, Learning, Executive HR Services und HR Controlling & Planning. Dienstleistungen im Bereich Rechnungswesen betreffen etwa Accounts Payable, Accounts Receivable, Fixed Assets, General Ledger und Banking & Payment. Grundlage hierfür ist neben dem Partnerschaftsvertrag ein entsprechender Uniper-HR/FS-Rahmenvertrag sowie diesen konkretisierende Verträge zwischen dem E.ON-Konzern und der Uniper Gruppe. In dem Umfang, in welchem nach Ende

der Vertragslaufzeit weiterhin Dienstleistungen von der E.ON Business Services GmbH an die Uniper Gruppe erbracht werden sollen, werden die Parteien einen entsprechenden Vertrag rechtzeitig vor Ablauf der Vertragslaufzeit schließen.

8.3 Nutzung gewerblicher Schutzrechte und Marken

Vereinzelte Gesellschaften des E.ON-Konzerns haben in der Vergangenheit auf der Basis eines sog. Pool Administration Agreements gemeinsam Forschung und Entwicklung betrieben. Die hieraus hervorgegangenen, auf die E.ON SE angemeldeten bzw. eingetragenen Patente sowie das dazugehörige Know-how betreffen im Wesentlichen die in den sog. Innovationszentren im Steam-, Storage-, Hydro- sowie im Wärmebereich vorangetriebenen Forschungsvorhaben. Aufgrund des Pool Administration Agreements stehen den Pool-Mitgliedsunternehmen auch nach ihrem Ausscheiden nicht-ausschließliche, weltweite, übertragbare und unterlizenzierbare Nutzungsrechte an den Forschungsergebnissen des Pools zu.

Die Gesellschaften, die im Zuge der Verselbständigung der Uniper Gruppe aus dem E.ON-Konzern auf die Uniper Gruppe transferiert wurden, schieden durch entsprechende Kündigung mit Wirkung zum 31. Dezember 2015 aus dem Pool aus. Dies betrifft u. a. die Uniper Global Commodities SE, die eine der Parteien des Pool Administration Agreements war. Ferner schied auch die Uniper Kraftwerke GmbH, die über ein mit der E.ON Beteiligungen GmbH bestehendes Sub Pool Administration Agreement ebenfalls wie ein Pool-Mitglied berechtigt war, aus dem Pool aus. Entsprechend den Bestimmungen des Pool Administration Agreements bzw. des Sub Pool Administration Agreements stehen den jeweiligen Gesellschaften der Uniper Gruppe, wie z. B. der Uniper Global Commodities SE und der Uniper Kraftwerke GmbH auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Pool Administration Agreement bzw. dem Sub Pool Administration Agreement weiterhin entsprechende Nutzungsrechte an dem aus dem Pool hervorgegangenen Know-how bzw. den Schutzrechten zu, die sie zur eigenständigen Weiterentwicklung und Vermarktung berechtigen. Das Know-how ist in einer allen Pool- und Sub Pool-Mitgliedern zugänglichen Datenbank gespeichert. Aufgrund der Kündigung des Pool Administration Agreements durch die Uniper Global Commodities SE bzw. des Sub Pool Administration Agreements durch die Uniper Kraftwerke GmbH zum 31. Dezember 2015, erhielt die Uniper Gruppe eine sich auf diesen Stichtag beziehende Kopie der Datenbank. Die Uniper Gruppe ist ausdrücklich zu einer von dem Pool losgelösten eigenständigen Weiterentwicklung der zum 31. Dezember 2015 bestehenden Forschungsergebnisse aus der Datenbank berechtigt.

Darüber hinaus wurden zwischen der E.ON Beteiligungen GmbH, Uniper Holding GmbH und der E.ON Business Services GmbH im Rahmen des Partnerschaftsvertrags Regelungen zur gemeinsamen Nutzung von im Eigentum der E.ON Business Services GmbH stehenden Informationstechnologie-Infrastrukturen, -Lizenzen und -Applikationen, die für die Serviceerbringung durch die E.ON Business Services GmbH für die Zeit nach der Abspaltung vorgesehen und erforderlich ist, getroffen. Damit die Nutzung uneingeschränkt und ohne Verletzung gewerblicher Schutzrechte Dritter auch nach der Abspaltung fortgeführt werden kann, werden weitere entsprechende Asset- und Lizenzanpassungen verhandelt.

Die E.ON SE gewährt der Uniper Benelux Holding B.V., der Uniper Benelux N.V., der E.ON Benelux Levering B.V. sowie der E.ON Belgium N.V. im Wege einer Lizenzvereinbarung mit einer Laufzeit bis zum 30. Juni 2017 für die Zeit nach Wirksamwerden der Abspaltung das Recht zur Nutzung des Markennamens „E.ON“ bzw. „e.on“ sowie weiterer verschiedener Markeneintragungen, die den Begriff „E.ON“ bzw. „e.on“ betreffen („**E.ON Marken**“). Die Nutzung umfasst das Recht zur Vervielfältigung der E.ON Marken, u. a. um Produkte und Dienstleistungen der genannten Uniper Gesellschaften zu individualisieren, sie im Bereich der Werbung

und bei öffentlichen Veranstaltungen (z. B. Konferenzen) zu gebrauchen und sie im Bereich der Kommunikation und in Massenmedien zu nutzen. Die Lizenzvereinbarung berechtigt zur Nutzung der E.ON Marken, um die Geschäftsziele der jeweiligen Gesellschaft in Benelux (Belgien, Niederlande und Luxemburg) während einer Übergangszeit bis zur Umbenennung in „Uniper“ zu erreichen. Eine Übertragung des Nutzungsrechts sowie eine Unterlizenzierung sind grundsätzlich nicht zulässig. Allein die E.ON Benelux Levering B.V. hat das Recht zur Unterlizenzierung an die Uw Huismeester B.V. für gemeinsame Produkte und Dienstleistungen. Die E.ON Marken sind entsprechend der E.ON Group Corporate Design Guidelines zu verwenden.

Darüber hinaus gewährt die E.ON SE der E.ON Russia JSC im Wege einer Lizenzvereinbarung mit einer Laufzeit bis zum 31. Dezember 2016 das Recht zur Nutzung der E.ON Marken. Eine Übertragung des Nutzungsrechts sowie eine Unterlizenzierung sind nicht zulässig.

8.4 Vereinbarung zum Versicherungsschutz

Zwischen der E.ON SE und der Uniper Holding GmbH ist am 17. Dezember 2015 die Vereinbarung betreffend den Versicherungsschutz unter gemeinsamen Versicherungspolice abgeschlossen worden. Die Vereinbarung endet entweder nach Abwicklung des letzten Schadensfalles (einschließlich eines etwaigen Nachteilsausgleichs) oder sobald kein Anspruch unter einer gemeinsamen Police mehr geltend gemacht werden kann.

Nach der Vereinbarung sollen die namentlich aufgeführten Versicherungen als gemeinsame Polices mit den beiden Parteien der Vereinbarung als gleichberechtigte Hauptversicherungsnehmer mit jeweils nur eigenen Rechten und Pflichten aus dem Versicherungsverhältnis, mit einer jeweiligen Laufzeit vom 1. Januar 2016 bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Abspaltung, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 2016 abgeschlossen werden. In den Versicherungsschutz können weitere Gesellschaften aus dem E.ON-Konzern und der Uniper Gruppe als jeweils weitere Mitversicherte einbezogen werden. Der gemeinsame Versicherungsschutz wird von dem Versicherungsbetreuungsunternehmen der Uniper Gruppe, der Uniper Risk Consulting GmbH, für die Dauer der Vereinbarung als gemeinsamer Makler vermittelt. Die Vereinbarung sieht ein Abstimmungsverfahren zur Nachversicherung neu auftretender Risiken sowie einen Nachteilsausgleich zwischen den Parteien der Vereinbarung im Falle fehlender Deckung vor.

Darüber hinaus soll im Hinblick auf die angestrebte Börsennotierung der Aktien der Uniper SE eine Prospekthaftungsversicherung abgeschlossen werden, die sowohl einen Versicherungsschutz für den E.ON-Konzern als auch für die Uniper Gruppe beinhalten soll.

8.5 Einkauf und Verkauf von Strom und Gas

Der Einkauf und Verkauf von Strom und Gas wird nach der Abspaltung sowohl für die Uniper Gruppe als auch für den E.ON-Konzern durch die Uniper Global Commodities SE, eine Tochtergesellschaft der Uniper SE, wahrgenommen. Für den E.ON-Konzern gilt dies solange, bis er eine eigene Beschaffungs- und Vermarktungseinheit bzw. -funktion geschaffen hat, die den Einkauf und Verkauf anstelle der im Zuge der Verselbständigung der Uniper Gruppe aus dem E.ON-Konzern ausgeschiedenen Uniper Global Commodities SE wahrnehmen wird.

8.5.1 Vermarktung des aus deutscher Kernenergie erzeugten Stroms

Das deutsche Kernenergiegeschäft wird künftig von der heutigen E.ON Kernkraft GmbH unter der neuen Bezeichnung PreussenElektra GmbH („**PreussenElektra**“) als gesonderte operative Einheit mit Sitz in Hannover gesteuert. Die Vermarktung des aus Kernenergie erzeugten Stroms der PreussenElektra erfolgt bis auf weiteres an die

Uniper Global Commodities SE. Die Verträge für Stromlieferungen der PreussenElektra an die Uniper Global Commodities SE aus Bezugsrechten in Belgien, Frankreich und den Niederlanden bleiben hierbei im Wesentlichen unverändert. Für Stromlieferungen in Deutschland besteht ein eigener Stromlieferungs- und Dienstleistungsvertrag, der verändert und in Teilen durch mehrere neue Verträge zwischen der Uniper Global Commodities SE und der PreussenElektra – für beide Parteien wertneutral – abgelöst wurde. Aufgrund dessen werden die bereits an die Uniper Global Commodities SE vermarkteten Strommengen für die Jahre 2016 und 2017 (für die vollständige, geplante Erzeugung) sowie 2018 seit dem 1. Januar 2016 in der Form von Standardhandelsprodukten an die Uniper Global Commodities SE geliefert.

Ergänzend dazu wurden weitere energiewirtschaftliche Verträge zwischen der PreussenElektra und der Uniper Global Commodities SE abgeschlossen. Zu diesen zählen u. a. sog. Forward-Verträge, die sicherstellen, dass die Uniper Global Commodities SE die durch die PreussenElektra vermarkteten Strommengen im Rahmen der Liquiditätssituation an den Handelsmärkten für die verschiedenen gehandelten Zeiträume (Jahres-, Quartals-, Monats- und Wochenzeiträume) abnimmt.

Daneben bestehen zwischen der PreussenElektra und der Uniper Global Commodities SE Verträge, die die Kapazitätsplanung der Kernkraftwerke durch die Uniper Global Commodities SE regeln, und zwar in Form eines Dienstleistungsvertrages, eines Flexibilitätsvertrages und eines Reservelieferungsvertrags. Über letzteren wird sichergestellt, dass die PreussenElektra ihre im Rahmen der durchgeführten Handelsgeschäfte eingegangenen Lieferverpflichtungen insbesondere auch bei einem Ausfall der größten Einzelanlage erfüllen kann. Die PreussenElektra zahlt hierfür an die Uniper Global Commodities SE eine Pauschale, zuzüglich der Kosten der in Anspruch genommenen Leistung und Arbeit im Anforderungsfall. Zwischen der PreussenElektra und der Uniper Kraftwerke GmbH besteht zudem ein Infrastrukturvertrag, auf dessen Grundlage die Uniper Kraftwerke GmbH für die PreussenElektra die EDV-seitigen Voraussetzungen für die Erfüllung regulatorischer Anforderungen des Energiemarktes im Wesentlichen abdeckt.

8.5.2 Vermarktung des aus Erneuerbarer Energie erzeugten Stroms des E.ON-Konzerns

Nach der Abspaltung werden zwischen dem E.ON-Konzern und der Uniper Gruppe verschiedene Verträge hinsichtlich der Vermarktung des aus Erneuerbaren Energien erzeugten Stroms in den Regionen Schweden, Großbritannien, USA und Deutschland bestehen.

Für die Region Schweden erfolgt die Vermarktung des aus Erneuerbaren Energien, vor allem aus Windkraft, gewonnenen Stroms für den E.ON-Konzern durch die Uniper Global Commodities SE auf Basis zwischen der E.ON Vind Sverige AB und der Uniper Global Commodities SE abgeschlossener Verträge. Deren Laufzeit endet am 31. Dezember 2016.

Für die Region Großbritannien erfolgt die Vermarktung des aus Erneuerbaren Energien, vor allem aus Windkraft, gewonnenen Stroms für den E.ON-Konzern durch die Uniper Global Commodities SE auf Basis des zwischen der E.ON UK PLC. und der Uniper Global Commodities SE abgeschlossenen sog. Electricity Supply and Service Agreements. Dessen Laufzeit endet spätestens am 31. Dezember 2016.

In den USA bestehen zwischen der Uniper Global Commodities North America LLC und der zum E.ON-Konzern gehörenden E.ON Climate & Renewables US Verträge

über die Vermarktung des aus Erneuerbaren Energien gewonnenen Stroms. Derzeit ist noch keine abschließende Entscheidung getroffen, ob die Vermarktung auch mittel- bis langfristig über die Uniper Global Commodities North America LLC, eine eigene Vermarktungseinheit des E.ON-Konzerns, oder einen Dritten erfolgen wird. Insofern können die derzeitigen Verträge ggf. auch nach Wirksamwerden der Abspaltung fortbestehen.

Für die Region Deutschland erfolgt die Vermarktung des aus Erneuerbaren Energien, vor allem aus Windkraft, gewonnenen Stroms für den E.ON-Konzern durch die Uniper Global Commodities SE im Rahmen der zwischen der E.ON Deutschland GmbH und der Uniper Global Commodities SE abgeschlossenen Verträge zum allgemeinen An- und Verkauf von Strom. Deren Laufzeit endet am 31. Dezember 2016. Im Anschluss daran soll die Vermarktung über eine eigene Beschaffungs- und Vermarktungseinheit des E.ON-Konzerns erfolgen.

8.5.3 Sonstige Verträge zwischen dem E.ON-Konzern und der Uniper Gruppe

Zwischen dem E.ON-Konzern und der Uniper Gruppe werden auch nach der Abspaltung weitere Vertragsbeziehungen im Zusammenhang mit der Vermarktung sowie dem Einkauf von Strom und Gas bestehen. Im Einzelnen handelt es sich u. a. um frei vereinbarte Strom- und Gaslieferungsverträge wie zwischen fremden Dritten sowie um verschiedene Dienstleistungsverträge (u. a. Dispatch, technische Abwicklung und Ausgleichsdienstleistungen).

8.6 Sonstige Vereinbarungen

8.6.1 Gemeinsame Pensionsverwaltung

Die Pensionsverwaltung sowohl des E.ON-Konzerns als auch der Uniper Gruppe wird von der Energie-Pensions-Management GmbH wahrgenommen. Sie verwaltet die Versorgungszusagen der Unternehmen, insbesondere in den Durchführungswegen der betrieblichen Altersversorgung in der Bundesrepublik Deutschland. An der Energie-Pensions-Management GmbH ist die E.ON Beteiligungen GmbH, als 100 %ige Tochtergesellschaft der E.ON SE, zu 70 % und die Uniper Holding GmbH, die nach der Abspaltung eine (mittelbare) 100 %ige Tochtergesellschaft der Uniper SE sein wird, zu 30 % beteiligt. Für die Verwaltung der Energie-Pensions-Management GmbH als gemeinsames Unternehmen der Parteien ist ein selbständiger Konsortialvertrag und für die Erbringung ihrer Dienstleistungen sind Pensionsdienstleistungsverträge mit den Gesellschaften des E.ON-Konzerns und den Gesellschaften der Uniper Gruppe vorgesehen.

8.6.2 Mietverträge

Auch nach der Abspaltung werden zwischen dem E.ON-Konzern und der Uniper Gruppe Miet- und Nutzungsverträge und evtl. dazugehörige Dienstleistungsvereinbarungen bestehen. Im Wesentlichen sind davon die Standorte der Uniper Gruppe in Hannover, Essen und Regensburg betroffen. Die bereits vor der Abspaltung bestehenden Verträge sind zu marktüblichen Konditionen geschlossen und bleiben daher bis zu neuen Entscheidungen in derzeitiger Form bestehen.

8.6.3 Dienstleistungsverträge (*Service Agreements*)

Zwischen den Gesellschaften des E.ON-Konzerns und der Uniper Gruppe gibt es eine Vielzahl weiterer Dienstleistungsbeziehungen. Bei ihnen handelt es sich z. B. um Ver-

träge über Forschungsleistungen, Bauplanungsverträge und Verträge über die Bereitstellung von Serverleistungen. Sie wurden – wo steuerrechtlich erforderlich – bereits vor der Abspaltung zu marktüblichen Konditionen („*at arm's length*“) geschlossen. Sofern solche Leistungsbeziehungen bzw. deren vertragliche Dokumentation erst durch die Abspaltungsmaßnahme erforderlich wurden, sind entsprechende Verträge ebenfalls mit der Maßgabe der Drittvergleichbarkeit bzw. zu marktüblichen Konditionen („*at arm's length*“) geschlossen worden.

8.6.4 Sonstige materielle Verträge

Schließlich bestehen zwischen dem E.ON-Konzern und der Uniper Gruppe noch weitere materielle Verträge, die vereinzelt auch über das Wirksamwerden der Abspaltung hinaus fortbestehen. Materiell im vorgenannten Sinne sind solche Verträge, die entweder ein jährliches Volumen von über EUR 10 Mio. haben oder aber Leistungen betreffen, die strategische Relevanz besitzen, deren Wegfall sich nachteilig auf das operative Geschäft auswirken würde. Es handelt sich um einzelne Vereinbarungen über punktuelle Beziehungen, u. a. in den Bereichen Vertrieb, Einkauf, Forschung und Entwicklung, Ausbildung, Archivierung und Markennutzung.

9 Folgen der Abspaltung für die Arbeitnehmer und Arbeitnehmervertreter

9.1 Arbeitnehmer

Die E.ON SE hatte am 31. März 2016 etwa 860 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ("**Arbeitnehmer**"). Die Uniper SE hatte am 31. März 2016 etwa 320 Arbeitnehmer.

Da es sich bei der zu übertragenden Beteiligung an der Uniper Beteiligungs GmbH um eine 100 %ige Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft handelt, ergeben sich wegen der Abspaltung nach dem Abspaltungs- und Übernahmevertrag für die Arbeitnehmer der E.ON SE und der Uniper SE keine Veränderungen. Die Arbeitsverhältnisse bleiben von der Abspaltung nach dem Abspaltungs- und Übernahmevertrag unberührt.

Die Abspaltung hat keine Folgen für die Arbeitnehmer des E.ON-Konzerns. Sie bleiben Arbeitnehmer ihrer jeweiligen Gesellschaft.

Die Abspaltung hat auch keine unmittelbaren Folgen für die Arbeitnehmer der Uniper Gruppe, deren alleinige Obergesellschaft nach Wirksamwerden der Abspaltung die Uniper SE ist. Sie bleiben Arbeitnehmer ihrer jeweiligen Gesellschaft. Die Uniper Gruppe beabsichtigt, den zunehmenden Herausforderungen des Marktumfeldes aus der Entwicklung der Strom- und Primärenergiepreise und deren Auswirkungen auf die zukünftige Profitabilität der Uniper Gruppe weiterhin zu begegnen. Dazu werden u. a. gruppenweite Optimierungsprogramme implementiert werden. Entsprechende Maßnahmen werden derzeit umfassend geprüft, mit dem Ziel, diese bis 2018 abzuschließen. Zu den Maßnahmen werden voraussichtlich drei Komponenten, nämlich Kostenreduzierungen, die Analyse von Investitionen und die weitere Optimierung des Umlaufvermögens gehören. Außerdem beabsichtigt die Uniper Gruppe, zur Schuldentrückführung Portfolio-Verkäufe durchzuführen (siehe hierzu Abschnitt 5.1.2 „*Segmente der Uniper Gruppe*“). Insgesamt wird sich durch diese Maßnahmen die Zahl der Beschäftigten in der Uniper Gruppe reduzieren.

9.2 Betriebliche Strukturen

Die betrieblichen Strukturen in den Unternehmen des E.ON-Konzerns und der Uniper Gruppe bleiben von der Abspaltung unberührt.

9.3 Mitgliedschaften

Die E.ON SE und die Uniper SE sind Mitglieder ohne Tarifbindung in der Arbeitgebervereinigung energiewirtschaftlicher Unternehmen e. V. (AVE), Hannover, Tarifgemeinschaft Energie. Diese Mitgliedschaften bleiben von der vorliegenden Abspaltung unberührt.

9.4 Folgen für betriebsverfassungsrechtliche Arbeitnehmervertretungen

Die bei der E.ON SE und im E.ON-Konzern gebildeten Arbeitnehmervertretungsgremien werden von der Abspaltung nach dem Abspaltungs- und Übernahmevertrag nicht berührt. Dies gilt insbesondere für den SE-Betriebsrat der E.ON SE („**SE-BR der E.ON SE**“), den Konzernbetriebsrat der E.ON SE („**KBR E.ON SE**“) und die in den einzelnen Unternehmen gebildeten Betriebs- und Gesamtbetriebsräte sowie für die auf Grundlage des Strukturtarifvertrags zur Bildung eines Konzernbetriebsrates für den Konzern der E.ON SE vom 30. November 2015 gebildete Konzernschwerbehindertenvertretung sowie die Konzernjugend- und Auszubildendenvertretung und den auf der Grundlage des Strukturtarifvertrags nach § 3 Betriebsverfassungsgesetz zur Bildung eines gemeinsamen, rechtsträgerübergreifenden Gesamtbetriebsrates („**G-GBR DL**“) von Enkel- und Dienstleistungsunternehmen im Konzern der E.ON SE vom 30. November 2015 gebildeten G-GBR DL.

Auch die derzeit bei der Uniper SE und in der Uniper Gruppe gebildeten Arbeitnehmervertretungsgremien werden von der Abspaltung nach dem Abspaltungs- und Übernahmevertrag nicht berührt. Dies gilt insbesondere für den SE-Betriebsrat der Uniper SE, den auf Grundlage des Strukturtarifvertrages zur Bildung einer einheitlichen Betriebsratsstruktur für den Konzern der Uniper vom 8. Juli 2015 gebildeten und nach dem Strukturtarifvertrag zur Bildung einer zweckmäßigen Betriebsratsstruktur für den Konzern der Uniper vom 30. November 2015 fortbestehenden Konzernbetriebsrat Uniper („**KBR Uniper**“) und Gesamtbetriebsrat Uniper („**GBR Uniper**“) sowie für die Gesamtschwerbehindertenvertretung und Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung. Sollte, was möglich ist, in der Uniper Gruppe noch eine Konzernschwerbehindertenvertretung gebildet werden, bleibt auch diese von der Abspaltung unberührt.

Der für den bei der Uniper SE bestehenden Betrieb gebildete Betriebsrat bleibt von der Abspaltung ebenfalls unberührt.

Mit Wirksamwerden der Abspaltung scheidet sämtliche Unternehmen der Uniper Gruppe aus dem E.ON-Konzern aus. Sie bilden ab diesem Zeitpunkt die eigenständige und vom E.ON-Konzern unabhängige Uniper Gruppe. Das bedeutet, dass die Vertretung der dortigen Arbeitnehmer durch den KBR E.ON SE sowie den SE-BR der E.ON SE beendet wird. Mit dem Ausscheiden der Uniper Gruppe aus dem Konzern der E.ON SE verändert sich auch die personelle Zusammensetzung des KBR E.ON SE und des SE-BR der E.ON SE. So scheidet mit Wirksamwerden der Abspaltung die Mitarbeiter der Uniper Gruppe aus dem KBR E.ON SE und dem SE-BR der E.ON SE aus. Hierbei handelt es sich derzeit um insgesamt 12 Mitarbeiter.

Mit dem Ausscheiden der Uniper Gruppe aus dem Konzern der E.ON SE verändert sich auch die personelle Zusammensetzung der Konzernschwerbehindertenvertretung und Konzernjugend- und Auszubildendenvertretung der E.ON SE. So scheidet mit Wirksamwerden der Abspaltung die Mitarbeiter der Uniper Gruppe aus diesen Vertretungen aus. Hierbei handelt es sich derzeit um insgesamt 6 Mitarbeiter.

9.5 Konzernbetriebsvereinbarungen

Die zum Zeitpunkt der Abspaltung im E.ON-Konzern geltenden Konzernbetriebsvereinbarungen bleiben von der Abspaltung unberührt. Soweit der Geltungsbereich einer heutigen Konzernbetriebsvereinbarung des E.ON-Konzerns die Uniper SE und andere Gesellschaften der Uniper Gruppe erfasst, ist der Abschluss einer Konzernbetriebsvereinbarung zwischen dem KBR Uniper und der Uniper SE zur Regelung der Geltungsbereiche der Konzernbetriebsvereinbarungen der E.ON SE geplant, nach der die genannten Konzernbetriebsvereinbarungen nach der Abspaltung nach Maßgabe ihres jeweiligen Geltungsbereichs als Konzernbetriebsvereinbarung für die Unternehmen der Uniper Gruppe fortgelten.

Die derzeit im E.ON-Konzern und in der Uniper Gruppe bestehenden Betriebs- und Gesamtbetriebsvereinbarungen bleiben von der Abspaltung ebenfalls unberührt.

9.6 Sprecherausschüsse

Im E.ON-Konzern sind Unternehmenssprecherausschüsse, Gesamtsprecherausschüsse und Sprecherausschüsse der leitenden Angestellten gebildet. Diese bleiben von der Abspaltung unberührt. Sie bestehen nach Wirksamwerden der Abspaltung in den jeweiligen Unternehmen des E.ON-Konzerns und der Uniper Gruppe fort.

Im E.ON-Konzern ist ein Konzernsprecherausschuss gebildet. Dieser bleibt von der Abspaltung ebenfalls unberührt. Mit dem Ausscheiden der Uniper Gruppe aus dem E.ON-Konzern verändert sich allerdings die personelle Zusammensetzung des Konzernsprecherausschusses des E.ON-Konzerns. So scheiden mit Wirksamwerden der Abspaltung die Mitarbeiter der Uniper Gruppe aus dem Konzernsprecherausschuss aus. Hierbei handelt es sich derzeit um 6 Mitarbeiter.

In der Uniper Gruppe sind Unternehmenssprecherausschüsse und Sprecherausschüsse der leitenden Angestellten gebildet. Diese bleiben von der Abspaltung unberührt. In der Uniper Gruppe ist zudem ein Konzernsprecherausschuss gebildet. Dieser bleibt von der Abspaltung ebenfalls unberührt.

Der Sprecherausschuss der E.ON SE Group Management hat derzeit aufgrund einer zwischen E.ON SE, Uniper AG, Sprecherausschuss Group Management E.ON SE und Sprecherausschuss Center of Competence E.ON SE getroffenen Vereinbarung vom 7. März 2016 ein Übergangsmandat, kraft dessen er die Interessen der leitenden Angestellten der Uniper SE vertritt. Diese Vertretung endet mit der Wahl eines Sprecherausschusses bei der Uniper SE.

9.7 Wirtschaftsausschüsse

Im E.ON-Konzern bestehen Wirtschaftsausschüsse. Sie bleiben von der Abspaltung unberührt und bestehen nach der Abspaltung im E.ON-Konzern fort.

Auch in der Uniper Gruppe bestehen Wirtschaftsausschüsse. Sie bleiben von der Abspaltung ebenfalls unberührt. Sie bestehen nach der Abspaltung in der Uniper Gruppe fort. Auch der aufgrund des Strukturtarifvertrags zur Bildung einer einheitlichen Betriebsratsstruktur für den Konzern der Uniper vom 8. Juli 2015 gebildete und nach dem Strukturtarifvertrag zur Bildung einer zweckmäßigen Betriebsratsstruktur für den Konzern der Uniper vom 30. November 2015 fortbestehende Wirtschaftsausschuss des GBR Uniper bleibt von der Abspaltung unberührt.

9.8 Folgen für die Aufsichtsräte

Der bei der E.ON SE gebildete und nach Maßgabe der E.ON-Beteiligungsvereinbarung besetzte Aufsichtsrat bleibt von der Abspaltung unberührt. Gleiches gilt für den bei der Uniper SE gebildeten und nach Maßgabe der Uniper-Beteiligungsvereinbarung besetzten Aufsichtsrat. Mit der Aufnahme der Börsennotierung der Aktien der Uniper SE an der Frankfurter Wertpapierbörse findet § 17 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft Anwendung. Danach müssen in dem Aufsichtsorgan Frauen und Männer jeweils mit einem Anteil von mindestens 30 % vertreten sein; dem Aufsichtsrat der Uniper SE müssen dann sowohl auf Anteilseigner- als auch auf Arbeitnehmerseite mindestens zwei Vertreter jeden Geschlechts angehören. Dieser Mindestanteil von jeweils 30 % an Frauen und Männern im Aufsichtsorgan ist bei erforderlich werdenden Neubesetzungen einzelner oder mehrerer Sitze im Aufsichtsorgan nach den Regelungen der am 12. Januar 2016 abgeschlossenen Uniper-Beteiligungsvereinbarung jeweils getrennt voneinander durch die Arbeitnehmer- und Anteilseignervertreter zu erfüllen (siehe hierzu Abschnitt 2.5.6 „Aufsichtsrat“).

Bei der Uniper Holding GmbH und der Uniper Beteiligungs GmbH besteht kein Aufsichtsrat. Die Abspaltung ändert daran nichts.

10 Erläuterung des Entwurfs des Abspaltungs- und Übernahmevertrags nebst Anlagen (u. a. Rahmenvereinbarung)

10.1 Abspaltungs- und Übernahmevertrag

Der Abspaltungs- und Übernahmevertrag, der diesem Spaltungsbericht als Anlage 1 beigelegt ist, gliedert sich in achtzehn Ziffern. Nach einer einleitenden Vorbemerkung folgen in den Ziffern 1 bis 4 allgemeine Regelungen zur Art der Abspaltung, zum Abspaltungstichtag, zum steuerlichen Übertragungstichtag, zur Abspaltungsbilanz und zur Schlussbilanz sowie zur Verschiebung der Stichtage. Anschließend wird in den Ziffern 5 bis 9 im Einzelnen der Teil des Vermögens beschrieben und bezeichnet, den die E.ON SE im Wege der Abspaltung auf die Uniper SE überträgt. Darüber hinaus werden einzelne Modalitäten der Übertragung, wie etwa das Wirksamwerden der Abspaltung, festgelegt. Die Ziffern 10 bis 12 behandeln die Gewährung von Aktien der Uniper SE als Gegenleistung für die Übertragung des abzuspaltenen Vermögens sowie die vorgesehenen Kapitalmaßnahmen der Uniper SE. Weiterhin behandelt werden besondere Rechte sowie Vorteile, die im Zusammenhang mit der Abspaltung gewährt werden. Die Ziffer 13 enthält gesellschaftsrechtliche Regelungen die Uniper SE betreffend, nämlich zur künftigen Satzung der Uniper SE, sowie zu einer Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien und einer Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- bzw. Optionsschuldverschreibungen. Die Entwürfe der Satzung und der Ermächtigungen sind dem Abspaltungs- und Übernahmevertrag als Anlagen beigelegt. Weiterhin finden sich in Ziffer 14 Regelungen zu der Rahmenvereinbarung, die dem Abspaltungs- und Übernahmevertrag als Anlage beigelegt ist. Die Ziffern 15 und 16 stellen die Folgen der Abspaltung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen dar. Schließlich enthalten die Ziffern 17 und 18 Kosten- und Steuerregelungen sowie Schlussbestimmungen.

Im Rahmen der Erläuterungen des Abspaltungs- und Übernahmevertrags werden die dort definierten Begriffe verwendet. In Bezug genommene Anlagen sind solche des Abspaltungs- und Übernahmevertrags.

10.1.1 Vermögensübertragung im Wege der Abspaltung (Ziffer 1)

Nach Ziffer 1.1 überträgt die E.ON SE als übertragender Rechtsträger einen Teil ihres Vermögens, der in Ziffer 5.1 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags spezifiziert wird, im Wege der Abspaltung zur Aufnahme gemäß § 123 Abs. 2 Nr. 1 UmwG als Gesamtheit auf die Uniper SE als übernehmenden Rechtsträger. Im Gegenzug werden den Aktionären der E.ON SE Aktien der Uniper SE gewährt (siehe hierzu Abschnitt 10.1.10 „Gegenleistung, Kapitalmaßnahmen (Ziffer 10)“). Die Übertragung im Wege der Abspaltung führt zu einer sog. partiellen Gesamtrechtsnachfolge gemäß § 131 Abs. 1 Nr. 1 UmwG, d. h. die Uniper SE wird in Bezug auf das Abzuspaltende Vermögen mit Wirksamwerden der Abspaltung Gesamtrechtsnachfolgerin der E.ON SE, wodurch eine Einzelrechtsübertragung entbehrlich wird.

Ziffer 1.2 stellt klar, dass Gegenstände, die nach dem Abspaltungs- und Übernahmevertrag nicht dem Abzuspaltenden Vermögen zuzuordnen oder von der Übertragung ausdrücklich ausgenommen sind, nicht auf die Uniper SE übertragen werden.

10.1.2 Abspaltungsstichtag und steuerlicher Übertragungsstichtag (Ziffer 2)

Ziffer 2.1 legt als Abspaltungsstichtag den 1. Januar 2016, 0:00 Uhr, fest. Der Abspaltungsstichtag ist der Zeitpunkt, von dem an die Handlungen der E.ON SE, die das Abzuspaltende Vermögen betreffen, als für Rechnung der Uniper SE vorgenommen gelten (§ 126 Abs. 1 Nr. 6 UmwG). Dies bedeutet, dass die Abspaltung wirtschaftlich auf den 1. Januar 2016, 0:00 Uhr, zurückbezogen wird und dass sich die E.ON SE und die Uniper SE so stellen werden, als wäre das Abzuspaltende Vermögen bereits am 1. Januar 2016, 0:00 Uhr, auf die Uniper SE übergegangen.

Ziffer 2.2 weist auf den steuerlichen Übertragungsstichtag für die Abspaltung hin. Der steuerliche Übertragungsstichtag ergibt sich nach § 2 UmwStG aus der Schlussbilanz, die gemäß §§ 125 Satz 1, 17 Abs. 2 UmwG der Abspaltung zugrunde gelegt wird, und ist somit der 31. Dezember 2015, 24:00 Uhr.

10.1.3 Abspaltungsbilanz und Schlussbilanz (Ziffer 3)

Grundlage für die Bestimmung der dem Abzuspaltenden Vermögen zuzuordnenden Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens ist gemäß Ziffer 3.1 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags die diesem als Anlage 3.1 beigefügte Abspaltungsbilanz zum 1. Januar 2016, 0:00 Uhr. Sie bildet das auf die Uniper SE im Wege der Abspaltung übergehende Vermögen der E.ON SE bilanziell ab. Die Abspaltungsbilanz wurde ihrerseits aus der zum 31. Dezember 2015 aufgestellten Jahresbilanz der E.ON SE entwickelt, die Teil des Jahresabschlusses der E.ON SE ist, der von deren Abschlussprüfer, der PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen und durch Billigung des Aufsichtsrats der E.ON SE am 8. März 2016 festgestellt wurde.

Die §§ 125 Satz 1, 17 Abs. 2 UmwG sehen vor, dass der Anmeldung zum Handelsregister des übertragenden Rechtsträgers eine sog. Schlussbilanz beizufügen ist. Ziffer 3.2 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags bestimmt insoweit, dass die Schlussbilanz die geprüfte Jahresbilanz der E.ON SE zum 31. Dezember 2015, 24:00 Uhr, ist.

Ziffer 3.3 regelt, dass die E.ON SE das Abzuspaltende Vermögen in ihrer handelsrechtlichen Schlussbilanz zu Buchwerten und in ihrer steuerlichen Übertragungsbilanz zu gemeinen Werten ansetzen wird.

Die Uniper SE wird das Abzuspaltende Vermögen in ihrer handelsrechtlichen Rechnungslegung nach Ziffer 3.4 zu Buchwerten ansetzen und in ihrer Steuerbilanz mit dem in der steuerlichen Übertragungsbilanz der E.ON SE enthaltenen Wert ansetzen.

10.1.4 Verschiebung der Stichtage (Ziffer 4)

Sofern die Abspaltung nicht bis zum Ablauf des 28. Februar 2017 in das Handelsregister der E.ON SE beim Amtsgericht Düsseldorf eingetragen wurde, verschieben sich nach Ziffer 4 der Abspaltungsstichtag und der steuerliche Übertragungsstichtag um jeweils ein Jahr, d. h. der Abspaltungsstichtag auf den 1. Januar 2017, 0:00 Uhr, und der steuerliche Übertragungsstichtag auf den 31. Dezember 2016, 24:00 Uhr. Außerdem wird der Abspaltung eine auf den 31. Dezember 2016, 24:00 Uhr, aufgestellte und geprüfte Bilanz der E.ON SE als Schlussbilanz zugrunde gelegt. Bei einer weiteren Verzögerung der Eintragung über den 28. Februar des Folgejahres hinaus, verschieben sich der Abspaltungsstichtag und der steuerliche Übertragungsstichtag jeweils um ein weiteres Jahr (sog. rollierender Stichtag). Diese Regelung gewährleistet Flexibilität, falls die Abspaltung wegen unvorhergesehener Hindernisse nicht bis zum Ablauf des 28. Februar 2017 wirksam wird. Ergänzt wird der rollierende Stichtag durch die entsprechende Verschiebung der Gewinnberechtigung der zur Durchführung der Abspaltung auszugebenden Aktien (Ziffer 10.2).

10.1.5 Abzuspaltendes Vermögen (Ziffer 5)

Das Abzuspaltende Vermögen besteht aus der in Ziffer 5.1 aufgeführten, gesamten Beteiligung der E.ON SE an der Uniper Beteiligungs GmbH, bestehend aus zwei Geschäftsanteilen, dem Geschäftsanteil mit der laufenden Nummer 1 im Nennbetrag von EUR 25.000 sowie dem Geschäftsanteil mit der laufenden Nummer 2 im Nennbetrag von EUR 1.000. Mit den Geschäftsanteilen an der Uniper Beteiligungs GmbH wird mittelbar deren einziger Vermögensgegenstand abgespalten, nämlich der Geschäftsanteil mit der laufenden Nummer 4 an der Uniper Holding GmbH. Dieser entspricht 53,35 % des Stammkapitals der Uniper Holding GmbH.

Ziffer 5.2 stellt klar, dass die Abspaltung der Beteiligung unter Einschluss sämtlicher damit verbundener Rechte und Pflichten, insbesondere des Anspruchs auf Gewinnausschüttung aus den Übertragenen Geschäftsanteilen an der Uniper Beteiligungs GmbH, für die Zeit ab dem Abspaltungsstichtag erfolgt.

Ziffer 5.3 regelt als Auffangbestimmung die Verpflichtung der E.ON SE und der Uniper SE, alle Handlungen vorzunehmen, die im Zusammenhang mit der Übertragung des Abzuspaltenden Vermögens etwa noch erforderlich oder zweckdienlich sind.

10.1.6 Wirksamwerden, Vollzugsdatum (Ziffer 6)

Nach Ziffer 6.1 erfolgt der Wechsel der Rechtsinhaberschaft an den Geschäftsanteilen an der Uniper Beteiligungs GmbH einschließlich der damit verbundenen Rechte und Pflichten als Gesamtheit gemäß § 131 Abs. 1 Nr. 1 UmwG mit der Eintragung der Abspaltung in das Handelsregister der E.ON SE beim Amtsgericht Düsseldorf. Der Zeitpunkt der wirksamkeitsbegründenden Eintragung wird definiert als das „**Vollzugsdatum**“. Das Vollzugsdatum unterscheidet sich damit vom Abspaltungsstichtag (1. Januar 2016, 0:00 Uhr).

Die E.ON SE verpflichtet sich nach Ziffer 6.2 als derzeitige Alleingesellschafterin der Uniper Beteiligungs GmbH, keine Gesellschafterbeschlüsse zu fassen, durch die das bei Abschluss des Abspaltungs- und Übernahmevertrags bestehende Stammkapital der Uniper Beteiligungs GmbH verändert wird. Weiterhin verpflichtet sie sich, bis zum Vollzugsdatum darauf hinzuwirken, dass die Uniper Beteiligungs GmbH weder über ihre Geschäftsanteile an der Uniper Holding GmbH verfügt, noch als Mehrheitsgesellschafterin der Uniper Holding GmbH Gesellschafterbeschlüsse fasst oder daran mitwirkt, durch die das bei Abschluss des Abspaltungs- und Übernahmevertrags bestehende Stammkapital der Uniper Holding GmbH verändert wird. Die E.ON SE verpflichtet sich weiterhin sicherzustellen, dass Entnahmen aus der Kapitalrücklage der Uniper Holding GmbH bis zum Vollzugsdatum nur proportional im Verhältnis der Beteiligungen der Uniper Beteiligungs GmbH (53,35 %) und der Uniper SE (46,65 %) an der Uniper Holding GmbH erfolgen. Diese Regelungen dienen der Sicherstellung der mit Wirksamwerden der Abspaltung angestrebten Beteiligungsverhältnisse sowie einem angemessenen Zuteilungsverhältnis und damit dem Schutz der Aktionäre der E.ON SE.

Ziffer 6.3 regelt die Pflichten der E.ON SE in der Übergangszeit zwischen dem Abschluss des Abspaltungs- und Übernahmevertrags und dem Vollzugsdatum im Hinblick auf das Abzuspaltende Vermögen. Die Regelung bestimmt, dass die E.ON SE das Abzuspaltende Vermögen nur im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsgangs und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes unter Beachtung der Vorgaben dieses Vertrages verwalten und nicht darüber verfügen wird. Die Vorschrift stellt damit eine Schutzvorschrift zugunsten der Uniper SE und somit schließlich auch der Aktionäre der E.ON SE dar.

10.1.7 Auffangbestimmungen (Ziffer 7)

Ziffer 7.1 stellt sicher, dass die E.ON SE das Abzuspaltende Vermögen, soweit es ausnahmsweise nicht schon mit der Eintragung der Abspaltung in das Handelsregister der E.ON SE auf die Uniper SE übergeht, durch einen getrennten dinglichen Vollzugsakt auf die Uniper SE überträgt. Die Uniper SE ist verpflichtet, der Übertragung zuzustimmen. Die beiden Gesellschaften werden sich im Innenverhältnis so stellen, als wäre die Übertragung im Außenverhältnis zum Abspaltungsstichtag erfolgt. Die Regelung dient somit als rein vorsorgliche Auffangbestimmung.

Ziffer 7.2 regelt in Ergänzung zu Ziffer 7.1, dass die E.ON SE und die Uniper SE im Zusammenhang mit einer Übertragung nach Ziffer 7.1 alle erforderlichen oder zweckdienlichen Maßnahmen und Rechtshandlungen einzuleiten und an ihnen mitzuwirken haben, um das Abzuspaltende Vermögen zu übertragen.

Ziffer 7.3 regelt, dass Ansprüche nach Ziffer 7 mit Ablauf des 31. Dezember 2031 verjähren und dass die §§ 203 ff. BGB (Hemmung, Ablaufhemmung und Neubeginn der Verjährung) Anwendung finden.

10.1.8 Gläubigerschutz und Innenausgleich (Ziffer 8)

Die E.ON SE haftet gemäß § 133 Abs. 1 und 3 UmwG gesamtschuldnerisch mit der Uniper SE für Verbindlichkeiten, die im Zuge der Abspaltung auf die Uniper SE übertragen werden, wenn sie vor Ablauf von fünf Jahren nach der Bekanntmachung der Eintragung der Abspaltung in das Handelsregister der E.ON SE fällig und daraus Ansprüche gegen die E.ON SE in einer in § 197 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 BGB bezeichneten Art festgestellt sind oder eine gerichtliche oder behördliche Vollstreckungshandlung vor-

genommen oder beantragt wird. Bei öffentlich-rechtlichen Verbindlichkeiten genügt der Erlass eines Verwaltungsakts. Für Versorgungsverpflichtungen aufgrund des Betriebsrentengesetzes verlängert sich die genannte Frist von fünf Jahren auf zehn Jahre. Ziffer 8.1 bestimmt in diesem Zusammenhang ergänzend zur gesetzlichen Regelung, dass die Uniper SE die E.ON SE auf erste Anforderung von der jeweiligen Verbindlichkeit, Verpflichtung oder Haftung freizustellen hat, wenn und soweit E.ON SE aufgrund der Bestimmungen in § 133 UmwG oder anderer Bestimmungen von Gläubigern für Verbindlichkeiten, Verpflichtungen oder Haftungsverhältnisse in Anspruch genommen wird, die nach Maßgabe der Bestimmungen des Abspaltungs- und Übernahmevertrags auf die Uniper SE übertragen werden. Das Gleiche gilt für den Fall, dass die E.ON SE von Gläubigern solcher Verbindlichkeiten, Verpflichtungen oder Haftungsverhältnisse auf Sicherheitsleistung in Anspruch genommen wird. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass unmittelbar keine Verbindlichkeiten, Verpflichtungen oder Haftungsverhältnisse von der E.ON SE abgespalten werden.

Die Uniper SE haftet gemäß § 133 Abs. 1 und 3 UmwG gesamtschuldnerisch mit der E.ON SE für die bei der E.ON SE verbleibenden Verbindlichkeiten, die vor dem Wirksamwerden der Abspaltung begründet worden sind, wenn sie vor Ablauf von fünf Jahren nach der Bekanntmachung der Eintragung der Abspaltung in das Handelsregister der E.ON SE fällig und daraus Ansprüche gegen die Uniper SE in einer in § 197 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 BGB bezeichneten Art festgestellt sind oder eine gerichtliche oder behördliche Vollstreckungshandlung vorgenommen oder beantragt wird. Bei öffentlich-rechtlichen Verbindlichkeiten genügt der Erlass eines Verwaltungsakts. Für Versorgungsverpflichtungen aufgrund des Betriebsrentengesetzes verlängert sich die genannte Frist von fünf Jahren auf zehn Jahre. Soweit die Uniper SE aufgrund der Bestimmungen in § 133 UmwG oder anderer Bestimmungen von Gläubigern für Verbindlichkeiten, Verpflichtungen oder Haftungsverhältnisse der E.ON SE in Anspruch genommen wird, die nach Maßgabe der Bestimmungen des Abspaltungs- und Übernahmevertrags nicht auf die Uniper SE übertragen werden, wird die E.ON SE gemäß Ziffer 8.2 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags die Uniper SE auf erste Anforderung von der jeweiligen Verbindlichkeit, Verpflichtung oder Haftung freistellen. Das Gleiche gilt für den Fall, dass die Uniper SE von Gläubigern solcher Verbindlichkeiten, Verpflichtungen oder Haftungsverhältnisse auf Sicherheitsleistung in Anspruch genommen wird.

Es handelt sich hierbei um eine übliche Regelung zwischen den an einer Abspaltung beteiligten Gesellschaften zum Innenausgleich der gesetzlichen angeordneten Haftung nach § 133 UmwG. Mit dieser gesetzlichen Vorschrift will der Gesetzgeber im Außenverhältnis zu den Gläubigern verhindern, dass diesen durch die Abspaltung Haftungsmasse entzogen wird.

10.1.9 Gewährleistung (Ziffer 9)

Ziffer 9 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags regelt abschließend die Gewährleistungsansprüche der Uniper SE und schließt die gesetzlichen Regelungen – soweit rechtlich zulässig – aus. Mit Ausnahme der in Ziffer 9 vorgesehenen Fälle wird damit die Haftung der E.ON SE auf das zwingend vorgesehene gesetzliche Maß begrenzt.

In Ziffer 9.1 gewährleistet die E.ON SE gegenüber der Uniper SE, dass sie zum Vollzugsdatum Inhaberin der Geschäftsanteile an der Uniper Beteiligungs GmbH ist, über diese Geschäftsanteile frei verfügen kann und dass die Geschäftsanteile nicht mit Rechten Dritter belastet sind. Nach Ziffer 9.1 ist in Bezug auf das Abzuspaltende Ver-

mögen keine darüber hinausgehende Beschaffenheit vereinbart. Daneben wird vorsorglich klargestellt, dass keine bestimmten Eigenschaften oder eine Werthaltigkeit des Unternehmens der Uniper Holding GmbH vereinbart sind.

Ziffer 9.2 schließt im Rahmen des rechtlich Zulässigen sämtliche Ansprüche, Rechte und Gewährleistungen, die nach den gesetzlichen Bestimmungen oder anderweitig zusätzlich zu jenen in Ziffer 9.1 bestehen können, aus.

10.1.10 Gegenleistung, Kapitalmaßnahmen (Ziffer 10)

Ziffer 10.1 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags regelt entsprechend den Vorgaben von § 126 Abs. 1 Nr. 3 und 4 UmwG die Gegenleistung für die Übertragung des Abzuspaltenden Vermögens. Danach wird den Aktionären der E.ON SE nach Maßgabe ihrer bisherigen Beteiligung (verhältnismäßig) für je zehn nennwertlose auf den Namen lautende Stückaktien der E.ON SE eine nennwertlose auf den Namen lautende Stückaktie der Uniper SE gewährt. Insgesamt werden an die Aktionäre der E.ON SE 195.239.660 nennwertlose auf den Namen lautende Stückaktien der Uniper SE gewährt. Dabei wurde berücksichtigt, dass die von der E.ON SE als eigene Aktien gehaltenen 48.603.400 Aktien gem. § 131 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 UmwG nicht zuteilungsberechtigt sind. Die E.ON SE wird dafür Sorge tragen, dass am Vollzugsdatum die Zahl der insgesamt ausgegebenen Aktien der E.ON SE 2.001.000.000 und die Zahl der nach § 131 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 UmwG nicht zuteilungsberechtigten eigenen Aktien exakt 48.603.400 betragen wird. Dadurch ist sichergestellt, dass die zur Durchführung der Abspaltung vorgesehenen neuen Aktien der Uniper SE ausreichen, um sie allen zuteilungsberechtigten Aktionären der E.ON SE zu gewähren. Soweit erforderlich, wird die genaue Adjustierung der Zahl zuteilungsberechtigter Aktien durch Erwerbe oder Veräußerung eigener Aktien über die Börse erfolgen. Eine bare Zuzahlung wird nicht geleistet.

Die an die Aktionäre der E.ON SE zu gewährenden Aktien sind gemäß Ziffer 10.2 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags ab dem am 1. Januar 2016 begonnenen Geschäftsjahr gewinnberechtigt (§ 126 Abs. 1 Nr. 5 UmwG). Sollte sich der Abspaltungstichtag nach Ziffer 4 verschieben, verschiebt sich auch der Beginn der Gewinnberechtigung der zu gewährenden Aktien entsprechend (siehe hierzu Abschnitt 10.1.4 „*Verschiebung der Stichtage (Ziffer 4)*“).

Ziffer 10.3 regelt, wie die Aktien, die den Aktionären der E.ON SE gewährt werden sollen, geschaffen werden. Zur Durchführung der Abspaltung wird die Uniper SE ihr Grundkapital um EUR 331.907.422,00 auf EUR 622.132.000,00 durch Ausgabe von 195.239.660 nennwertlosen auf den Namen lautende Stückaktien erhöhen. Auf jede dieser Aktien entfällt ein rechnerischer Anteil von EUR 1,70 am Grundkapital der Uniper SE. Die Kapitalerhöhung erfolgt unter Ausschluss des Bezugsrechts der bisherigen Alleinaktionärin, der E.ON Beteiligungen GmbH, gegen Sacheinlage. Die Abspaltung darf nach den Bestimmungen des Umwandlungsgesetzes erst eingetragen werden, nachdem die Durchführung dieser Kapitalerhöhung in das Handelsregister der Uniper SE eingetragen worden ist (§§ 125 Satz 1, 66 UmwG).

Ziffer 10.4 stellt klar, dass die Sacheinlage durch die Einbringung des Abzuspaltenden Vermögens erbracht wird. Ziffer 10.4 regelt weiterhin die bilanzielle Behandlung eines den Nennbetrag der ausgegebenen Aktien überschreitenden Wertes der Sacheinlage: Soweit der Wert, zu dem die durch die E.ON SE erbrachte Sacheinlage von der Uniper SE übernommen wird, also der handelsrechtliche Buchwert der von der E.ON SE gehaltenen zwei Geschäftsanteile an der Uniper Beteiligungen GmbH, den Betrag

der Kapitalerhöhung übersteigt, wird der übersteigende Betrag in die Kapitalrücklage der Uniper SE gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB eingestellt.

Nach §§ 125 Satz 1, 71 Abs. 1 Satz 1 UmwG hat der übertragende Rechtsträger für den Empfang der zu gewährenden Aktien einen Treuhänder zu bestellen. Ziffer 10.5 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags regelt, dass die Morgan Stanley Bank AG, Frankfurt am Main, als Treuhänder für den Empfang der zu gewährenden Aktien der Uniper SE und deren Aushändigung an die Aktionäre der E.ON SE bestellt wird. Der Besitz an den zu gewährenden Aktien wird dem Treuhänder vor Eintragung der Abspaltung eingeräumt. Zugleich wird die Morgan Stanley Bank AG angewiesen, die Aktien nach Eintragung der Abspaltung in das Handelsregister der E.ON SE den Aktionären der E.ON SE zu verschaffen.

Umgehend nach Wirksamwerden der Abspaltung soll die Fungibilität der Aktien der Uniper SE durch Zulassung zum Börsenhandel sichergestellt werden. Dadurch soll sichergestellt werden, dass den Aktionären der E.ON SE gleichwertige Rechte gewährt werden. Ziffer 10.6 verpflichtet die E.ON SE und die Uniper SE, alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um die Aktien der Uniper SE zum Handel am regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse im Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgebefugnissen (*Prime Standard*) zuzulassen.

10.1.11 Gewährung besonderer Rechte (Ziffer 11)

Ziffer 11 stellt klar, dass besondere Rechte im Sinne des § 126 Abs. 1 Nr. 7 UmwG einzelnen Anteilsinhabern oder Inhabern besonderer Rechte von dem übernehmenden Rechtsträger, der Uniper SE, weder gewährt worden sind, noch dass Maßnahmen im Sinne der vorgenannten Vorschrift für solche Personen vorgesehen sind.

10.1.12 Gewährung besonderer Vorteile (Ziffer 12)

Ziffer 12 beschreibt die Gewährung besonderer Vorteile im Sinne des § 126 Abs. 1 Nr. 8 UmwG.

Gegenstand von Ziffer 12.1 ist eine Sonderinzentivierung, die der Aufsichtsrat der Uniper SE den Vorstandsmitgliedern der Uniper SE – Klaus Schäfer, Christopher Delbrück, Keith Martin und Eckhardt Rümmler – im März 2016 zugesagt hat. Deren Auszahlung und Höhe hängt von dem Wirksamwerden der Abspaltung ab. Die Auszahlung dieser Sonderinzentivierung setzt voraus, dass die Hauptversammlung der E.ON SE der Abspaltung im Juni 2016 zustimmt und die Abspaltung bis spätestens Ende März 2017 in das Handelsregister der E.ON SE eingetragen worden ist. Die Höhe der Auszahlung hängt u. a. von der Marktkapitalisierung, dem Rating und dem Unternehmenswert (Enterprise Value/EBITDA) der Uniper SE im Vergleich zu einer definierten Peer Group ab. Der Aufsichtsrat der Uniper SE bewertet diese Erfolgskriterien – auch unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktbedingungen. Zusätzlich wird der Aufsichtsrat die individuellen Beiträge der Vorstandsmitglieder im Wege einer Ermessensbeurteilung berücksichtigen. Für Klaus Schäfer beträgt der Zielwert EUR 1,24 Mio. und für Christopher Delbrück, Keith Martin und Eckhardt Rümmler je EUR 700.000. Der Auszahlungsbetrag kann, unter Berücksichtigung der obengenannten Erfolgskriterien, zwischen 50 % und 150 % des Zielwerts liegen. Die Gewährung der Sonderinzentivierung steht unter der Bedingung, dass die Vorstandsmitglieder sich zum Aufbau eines Aktienbestandes in Uniper-Aktien im Rahmen von Aktienhalteverpflichtungen bereit erklären. Hiernach sind die Mitglieder des Vorstands verpflichtet, Uniper-Aktien im Wert von 100 % ihrer jährlichen Grundvergütung während ihrer

Amtszeit zu halten. Der Zeitraum für den Aufbau des entsprechenden Aktienbestandes beträgt maximal vier Jahre ab dem Zeitpunkt der Eintragung der Abspaltung in das Handelsregister der E.ON SE. Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds vor Ablauf von vier Jahren nach Wirksamwerden der Abspaltung ist eine gestaffelte, zeitanteilige Rückzahlung der Sonderinzentivierung vorgesehen.

Ziffer 12.2 stellt dar, welche Ämter im Vorstand und im Aufsichtsrat der Uniper SE mit Mitgliedern des Vorstands der E.ON SE besetzt worden sind. Der Vorsitzende des Vorstands der E.ON SE, Dr. Johannes Teysen, sowie die Mitglieder des Vorstands der E.ON SE, Dr. Bernhard Reutersberg und Michael Sen, sind am 23. März 2016 als Anteilseignervertreter in den Aufsichtsrat der Uniper SE gewählt worden. Dr. Bernhard Reutersberg, der sein Amt als Vorstandsmitglied der E.ON SE mit Wirkung zum 30. Juni 2016 niederlegen wird, ist zudem am 4. April 2016 zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats der Uniper SE gewählt worden. Klaus Schäfer hat sein Amt als Vorstand der E.ON SE im Einverständnis mit dem Aufsichtsrat der E.ON SE mit Wirkung zum 31. Dezember 2015 niedergelegt und wurde am 22. Dezember 2015 mit Wirkung zum 30. Dezember 2015 zum Vorsitzenden des Vorstands der Uniper AG und am 4. April 2016 zum Vorsitzenden des Vorstands der Uniper SE bestellt.

Ziffer 12.3 beschreibt, dass das Long Term Incentive Programm der E.ON SE („LTI“) mit Wirksamwerden der Abspaltung im Hinblick auf Klaus Schäfer, Christopher Delbrück und Eckhardt Rümmler vorzeitig abgerechnet und die insoweit noch laufenden LTI-Tranchen ausgezahlt werden. Dies hat zur Konsequenz, dass die Klaus Schäfer, Christopher Delbrück und Eckhardt Rümmler zugeteilten virtuellen E.ON-Aktien auf Basis des zum vorzeitigen Laufzeitende ermittelten Endkurses der E.ON-Aktie und eines vorzeitig ermittelten Dividenden-Äquivalents abgerechnet werden:

Name	Anzahl virtuelle E.ON-Aktien	Wert bei Gewährung
Klaus Schäfer	118.820	EUR 1.354.046
Christopher Delbrück	57.436	EUR 638.933
Eckhardt Rümmler	54.130	EUR 595.056

Die Höhe der Auszahlungswerte hängt maßgeblich von der Entwicklung des E.ON-Aktienkurses, der durchschnittlichen, um Sondereffekte bereinigten Kapitalrendite (ROACE) der E.ON SE und den Dividendenzahlungen ab und kann daher – unter Umständen erheblich – von den dargestellten Werten abweichen.

Ziffer 12.4 beschreibt schließlich, dass die E.ON SE und die Uniper SE beabsichtigen, im Zusammenhang mit der Börsenzulassung der Aktien der Uniper SE eine marktübliche Versicherung für die typischerweise mit einer Börsenzulassung verbundenen Risiken abzuschließen. In den Versicherungsschutz werden u. a. auch die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der E.ON SE und der Uniper SE einbezogen. Die persönliche und sachliche Ausgestaltung des Versicherungsschutzes, die Deckungssumme, die Versicherungsprämie und deren interne Verteilung wird zwischen den Vertragsparteien abgestimmt.

10.1.13 Satzung der Uniper SE, Ermächtigung nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG und Ermächtigung nach § 221 AktG (Ziffer 13)

Nach Ziffer 13.1 verpflichtet sich die E.ON SE als alleinige Gesellschafterin der alleinigen Aktionärin der Uniper SE, der E.ON Beteiligungen GmbH, diese anzuweisen, (i) vor dem Wirksamwerden der Abspaltung in der Hauptversammlung der Uniper SE einen Beschluss zu fassen, nach dem die Satzung der Uniper SE wie in der Anlage 13.1 beigefügten Fassung geändert wird, und (ii) dafür zu sorgen, dass diese Satzungsänderung nach Wirksamwerden der Abspaltung im Handelsregister eingetragen wird. Diese Satzung der Uniper SE enthält für eine deutsche börsennotierte Gesellschaft übliche Bestimmungen (siehe hierzu Abschnitt 5.3.4 „Satzung der Uniper SE“).

Nach Ziffer 13.2 verpflichtet sich die E.ON SE als alleinige Gesellschafterin der alleinigen Aktionärin der Uniper SE, der E.ON Beteiligungen GmbH, diese anzuweisen, dass sie vor Wirksamwerden der Abspaltung die als Anlage 13.2 beigefügte Ermächtigung der Uniper SE zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG beschließt.

Weiterhin verpflichtet sich die E.ON SE nach Ziffer 13.3, die E.ON Beteiligungen GmbH in ihrer oben genannten Funktion anzuweisen, dass diese vor Wirksamwerden der Abspaltung die als Anlage 13.3 beigefügte Ermächtigung der Uniper SE zur Ausgabe von Wandel-/Optionsschuldverschreibungen nach § 221 AktG beschließt.

10.1.14 Rahmenvereinbarung (Ziffer 14)

Ziffer 14 beschreibt den Abschluss der Rahmenvereinbarung zwischen der E.ON SE und der Uniper SE, die dem Abspaltungs- und Übernahmevertrag als Anlage beigefügt ist (siehe hierzu Abschnitt 10.2 „Rahmenvereinbarung betreffend die Herstellung der Unternehmensbereiche E.ON und Uniper“).

10.1.15 Folgen der Abspaltung für die Arbeitnehmer und Arbeitnehmervertreter (Ziffer 15)

Die Ziffern 15.1 bis 15.15 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags beschreiben die Folgen der Abspaltung für die Arbeitnehmer und Arbeitnehmervertreter entsprechend der gesetzlichen Vorgaben gemäß § 126 Abs. 1 Nr. 11 UmwG. Auf die Erläuterungen in den Abschnitten 9.1 „Arbeitnehmer“ bis 9.7 „Wirtschaftsausschüsse“ sowie in den Ziffern 15.1. bis 15.15 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags wird verwiesen.

10.1.16 Folgen der Abspaltung für die Unternehmensmitbestimmung/Aufsichtsräte (Ziffer 16)

Die Ziffern 16.1 und 16.2 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags beschreiben die Folgen der Abspaltung für die Unternehmensmitbestimmung/Aufsichtsräte. Auf die Erläuterungen in Abschnitt 9.8 „Folgen für die Aufsichtsräte“ und in Ziffer 16 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags wird verwiesen.

10.1.17 Kosten und Steuern (Ziffer 17)

Ziffer 17.1 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags trifft Kostenregelungen. Die E.ON SE trägt grundsätzlich die mit der Beurkundung des Abspaltungs- und Übernahmevertrags und seiner Durchführung bis zum Vollzugsdatum entstehenden Kosten (einschließlich der Kosten des gemeinsamen Spaltungsberichts, der Spaltungsprüfung und der geplanten Börsenzulassung sowie der jeweils dazugehörigen Kosten für Berater und Banken). Hiervon ausgenommen sind die Kosten der jeweiligen Hauptversammlungen und die Kosten der Anmeldung zum und der Eintragung in das jeweilige Handelsregister. Diese trägt jede Vertragspartei selbst.

Nach Ziffer 17.2 gilt im Hinblick auf Steuern, dass die Uniper SE die mit der Beurkundung des Abspaltungs- und Übernahmevertrags und seiner Durchführung entstehenden Verkehrsteuern trägt, insbesondere auch etwaige Grunderwerbsteuern (vorbehaltlich der im letzten Satz dieses Absatzes dargestellten Regelung). Im Übrigen trägt die Vertragspartei, die nach Maßgabe der Steuergesetze Steuerschuldner ist, die durch die Beurkundung des Abspaltungs- und Übernahmevertrags und seine Durchführung entstehenden Steuern. Dies gilt insbesondere, soweit die Abspaltung zu einem Verstoß gegen grunderwerbsteuerliche Sperrfristen führt.

10.1.18 Schlussbestimmungen (Ziffer 18)

Ziffer 18 enthält die Schlussbestimmungen. Ziffer 18.1 erklärt, dass der Abspaltungs- und Übernahmevertrag zu seiner Wirksamkeit sowohl der Zustimmung der Hauptversammlung der E.ON SE als auch der Hauptversammlung der Uniper SE bedarf.

In Ziffer 18.2 ist weiterhin geregelt, dass grundsätzlich alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Abspaltungs- und Übernahmevertrag oder über dessen Gültigkeit im Wege eines Schiedsgerichtsverfahrens nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) unter Ausschluss der Zuständigkeit staatlicher Gerichte (mit Ausnahme von Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes) endgültig entschieden werden. Ort des Schiedsverfahrens ist Düsseldorf.

Ziffer 18.3 stellt klar, dass es sich auch bei den Anlagen um Vertragsbestandteile handelt.

Ziffer 18.4 enthält eine übliche Regelung zu Formerfordernissen von Änderungen und Ergänzungen zu dem Abspaltungs- und Übernahmevertrag.

Ziffer 18.5 trifft die übliche Regelung zur sinngemäßen Ersetzung von etwaigen unwirksamen oder undurchführbaren Regelungen des Vertrags (sog. salvatorische Klausel).

10.2 Rahmenvereinbarung betreffend die Herstellung der Unternehmensbereiche E.ON und Uniper
Zum Zwecke der Vollendung der konzerninternen Umstrukturierung zur Herstellung der Unternehmensbereiche E.ON und Uniper unterhalb der E.ON SE haben die E.ON SE und die Uniper SE eine Rahmenvereinbarung geschlossen, die dem Abspaltungs- und Übernahmevertrag als Anlage 14 beigelegt ist. Die Rahmenvereinbarung bildet damit den Abschluss der Herstellung der Unternehmensbereiche, welche im Wesentlichen bis zum 1. Januar 2016 abgeschlossen worden ist. Die Rahmenvereinbarung hat den Zweck, nach Herstellung der Unternehmensbereiche ergänzende Regelungen zu noch nicht vollständig geregelten Sachverhalten zu treffen. Soweit Sachverhalte bereits Gegenstand von Regelungen zwischen den Parteien waren, ist die Rahmenvereinbarung darauf nicht anwendbar.

Die Rahmenvereinbarung ist nach einer einleitenden Vorbemerkung in sechs Teile gegliedert. Teil I (Ziffern 1 bis 4) behandelt dabei ergänzende Regelungen zur Herstellung der Unternehmensbereiche, Teil II (Ziffern 5 bis 9) die künftige Haftungsverteilung zwischen den Unternehmensbereichen, Teil III (Ziffern 10 bis 13) regelt fortlaufende Beziehungen der Unternehmensbereiche, Teil IV (Ziffer 14) Kooperationspflichten, Teil V (Ziffern 15 bis 18) enthält Bestimmungen zur Durchführung der Rahmenvereinbarung und Teil VI (Ziffern 19 bis 21) enthält sonstige Regelungen zum Anwendungsbereich der Vereinbarung und der Form von Änderungen.

Die nachstehende Zusammenfassung der Regelungen der Rahmenvereinbarung stellt keine Auslegungshilfe für Formulierungen in der Rahmenvereinbarung dar, sondern erläutert die Regelungsinhalte. Im Hinblick auf die Details der Rahmenvereinbarung wird auf die Rahmenvereinbarung verwiesen.

10.2.1 Abgeschlossene Zuordnung von Vermögensgegenständen (Ziffern 1 und 2)

Die Regelungen der Rahmenvereinbarung folgen dem Grundsatz, dass die Vermögensgegenstände, die zum 1. Januar 2016 dem Uniper Unternehmensbereich, dem E.ON Unternehmensbereich oder, zumindest vorübergehend, beiden Unternehmensbereichen zugeordnet sind, abschließend zugeordnet wurden und nachträgliche Übertragungen oder die Einräumung von Nutzungs- oder Zugriffsrechten nicht vorgesehen sind (Ziffer 1). Zwar soll es den Vertragsparteien grundsätzlich möglich sein, bei entsprechendem Bedarf über eine nachträgliche Änderung der Zuordnung zu verhandeln, ein Anspruch auf eine bestimmte Maßnahme besteht dabei jedoch nicht (Ziffer 2).

10.2.2 Ablösung von Sicherheitsleistungen und Übernahme vertraglicher Pflichten (Ziffern 3 und 7)

Sofern Sicherheitsleistungen bestehen, die durch Gesellschaften des einen Unternehmensbereichs für Gesellschaften des anderen Unternehmensbereichs erbracht wurden, sind diese grundsätzlich abzulösen. Eine Ausnahme zu dieser Ablösepflicht gilt nur für Sicherheitsleistungen aus oder im Zusammenhang mit Verträgen über den Kauf oder Verkauf von Anteilen an Gesellschaften oder Vermögensgegenständen. In jedem Fall ist jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders vorgesehen – die die Sicherheit leistende Gesellschaft von der Inanspruchnahme aus der Sicherheitsleistung freizustellen.

Ergänzend zu Ziffer 3 regelt Ziffer 7 die Freistellung von Sicherheitsleistungen, welche noch nicht erbracht worden sind, zu deren Erbringung sich jedoch bereits eine Gesellschaft gegenüber Dritten für Verbindlichkeiten einer Gesellschaft des jeweils anderen Unternehmensbereichs verpflichtet hat.

10.2.3 Steuern (Ziffer 4)

Ziffer 4 enthält Regelungen zu steuerrechtlichen Sachverhalten. Die steuerlichen Regelungen sind insbesondere vor dem Hintergrund zu sehen, dass zahlreiche Gesellschaften der Uniper Gruppe bis zum 31. Dezember 2015 in den steuerlichen Organkreis des E.ON-Konzerns einzubeziehen waren, weshalb sich nachträgliche Veränderungen der Steuerveranlagung einer Gesellschaft der Uniper Gruppe, die Steuerjahre bis einschließlich 2015 betreffen, unmittelbar auf die Steuerposition der E.ON SE auswirken können (bspw. aufgrund einer steuerlichen Betriebsprüfung). Aufgrund dieser Interdependenzen der Steuerpositionen beider Gruppen verpflichtet sich die Uniper SE steuerliche Minderbelastungen, die für Steuerjahre ab 2016 zahlungsmittelwirksam vereinnahmt werden und die mit einer nachträglichen Erhöhung der Steuerfestsetzung der E.ON SE in Zusammenhang stehen, an die E.ON SE zu erstatten. Entsprechendes gilt im Falle von steuerlichen Mehrbelastungen der Uniper SE, die aus einer nachträglichen Verminderung der Steuerfestsetzung von der E.ON SE resultieren; solche Mehrbelastungen der Uniper SE sind von der E.ON SE zu erstatten. Darüber hinaus bestehen Verhaltens- und Erstattungspflichten im Zusammenhang mit nachträglich von der Finanzverwaltung nicht anerkannten Organschaftsverhältnissen sowie im Zusammenhang mit ertragsteuerlichen Sperrfristen, die auf Anteilen an Gesellschaften der Uniper Gruppe lasten und die im Falle eines Sperrfristverstoßes zu

einer Erhöhung des steuerpflichtigen Einkommens der E.ON SE oder einer anderen Gesellschaft des E.ON-Konzerns führen. Sämtliche steuerlichen Erstattungsansprüche können nur bei Überschreitung einer gesonderten Mindestgrenze geltend gemacht werden.

Schließlich werden Verhaltens-, Informations- und Offenlegungspflichten im Zusammenhang mit der Steuerdeklaration und dem steuerlichen Rechtsbehelfsverfahren geregelt, um sicherzustellen, dass die Interessen der jeweils anderen Partei hinsichtlich ihrer jeweiligen Steuerposition gewahrt bleiben.

10.2.4 Allgemeine Haftungsregelung (Ziffer 5)

Die Rahmenvereinbarung verankert in Ziffer 5 den Grundsatz, dass jede Vertragspartei für die ihrem Unternehmensbereich am bzw. ab dem 1. Januar 2016 zugeordneten Risiken, Verbindlichkeiten, Gesellschaften und Vermögensgegenstände haftet. Ausnahmen davon bestehen nur, wo eine Verbindlichkeit durch die jeweils andere Vertragspartei und den ihr zugeordneten Unternehmensbereich nach dem 1. Januar 2016 verursacht wurde. Die Vertragspartei, welche nach diesem Grundsatz die Haftung trägt, hat die Gesellschaften des jeweils anderen Unternehmensbereichs bei einer Inanspruchnahme durch Dritte freizustellen.

10.2.5 Gewährleistungen (Ziffer 6)

Es werden keine Gewährleistungen für übertragene Gesellschaften und Vermögensgegenstände über das hinaus übernommen, was bereits im Rahmen der Herstellung der Unternehmensbereiche vereinbart wurde. Die Geltendmachung der entsprechenden Ansprüche aus solchen Vereinbarungen soll künftig allein über die Vertragsparteien erfolgen, um eine unkoordinierte Geltendmachung zwischen einzelnen Gesellschaften zu vermeiden.

10.2.6 Verfahren bei Freistellungspflicht, Umfang des Freistellungsanspruchs (Ziffern 8 und 9)

Das Verfahren und die Kostentragung bei Inanspruchnahme einer Gesellschaft aus dem Unternehmensbereich einer Vertragspartei für Verbindlichkeiten, von denen sie durch die Vertragspartei des anderen Unternehmensbereichs freizustellen ist, regelt Ziffer 8. Der Umfang von Freistellungsansprüchen gemäß der Rahmenvereinbarung wird in Ziffer 9 geregelt. Es wird geregelt, für welche Posten ein Anspruch auf Freistellung besteht sowie außerdem, wie hoch Freibeträge sind, ab deren Erreichen Ansprüche geltend gemacht werden können. Als Ausgleich für die Freistellungspflicht sind der Partei, welcher die Freistellung obliegt, solche Leistungen oder Vermögensvorteile zu gewähren, die einer Gesellschaft des freistellungsberechtigten Unternehmensbereichs für den Freistellungsfall zustehen.

10.2.7 Fördermittel, Beihilfen (Ziffer 10)

Soweit Fördermittel oder Beihilfen aufgrund der Herstellung der Unternehmensbereiche oder der Abspaltung widerrufen werden, soll keine der Vertragsparteien oder eine Gesellschaft ihres jeweiligen Unternehmensbereichs dafür haften. Die Vertragsparteien kooperieren, soweit rechtlich zulässig, bei der Wiederbeantragung der Fördermittel oder Beihilfen.

10.2.8 Versicherungsleistungen (Ziffer 11)

Für den Fall, dass bei Eintritt eines Schadensereignisses der Schaden bei einer Gesellschaft des einen Unternehmensbereichs liegt, eine Gesellschaft des jeweils anderen Unternehmensbereichs jedoch einen Anspruch auf eine Versicherungsleistung für diesen Schaden hat, sieht Ziffer 11 eine Regelung zum Zusammenwirken der Vertragsparteien vor, um den Anspruch auf Versicherungsleistung erfolgreich geltend zu machen und an die geschädigte Gesellschaft auszukehren.

10.2.9 Unterlagen, Daten (Ziffer 12), Vertrauliche Informationen (Ziffer 13)

Die Regelungen der Ziffer 12 betreffen die Übergabe und Migration von Unterlagen und Daten zwischen den Gesellschaften beider Unternehmensbereiche. Demnach ist eine Aufbewahrung von Unterlagen und Daten für den jeweils anderen Unternehmensbereich, soweit nicht datenschutzrechtlich verboten, auch über die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen hinaus zulässig. Des Weiteren beinhaltet Ziffer 12 Regelungen zu Einsichts- und Zugriffsrechten auf Unterlagen und Daten zwischen dem E.ON- und dem Uniper Unternehmensbereich.

Im Zusammenhang mit dem Regelungskomplex Unterlagen und Daten steht auch die Vertraulichkeitsvereinbarung in Ziffer 13, nach welcher Informationen über den jeweils anderen Unternehmensbereich grundsätzlich vertraulich zu behandeln sind. Die Klausel beinhaltet eine übliche Vertraulichkeitsregelung.

10.2.10 Kooperationspflichten (Ziffer 14)

Ziffer 14 enthält eine allgemeine Regelung zu Kooperationspflichten der Vertragsparteien. Im Gleichlauf zu Ziffer 2 sollen die Vertragsparteien in Verhandlungen eintreten können. Ansprüche auf weitere konkrete Kooperationshandlungen bestehen jedoch nicht. Eine Ausnahme gilt nur dort, wo es, soweit rechtlich zulässig, um Unterstützung in behördlichen Verfahren und Rechtsstreitigkeiten geht, für deren erfolgreiche Führung etwa Informationen aus dem anderen Unternehmensbereich benötigt werden. Zudem enthält die Ziffer eine Verpflichtung der Parteien sicherzustellen, dass bei einer Verschiebung des Spaltungsstichtags das Zuteilungsverhältnis im Rahmen der Abspaltung nicht verändert wird.

10.2.11 Geltendmachung und Erfüllung von Ansprüchen (Ziffer 15)

Die Regelungen in Ziffer 15 enthalten Vereinbarungen zur Umsetzung und Geltendmachung der Ansprüche unter den Vertragsparteien. Grundsätzlich sind allein die Vertragsparteien aus der Rahmenvereinbarung berechtigt und verpflichtet und haben innerhalb ihrer jeweiligen Unternehmensbereiche für die Erfüllung der Pflichten aus der Rahmenvereinbarung zu sorgen. Nur soweit eine Gesellschaft oder Vermögensgegenstände nachträglich aus ihrem jeweiligen Unternehmensbereich ausgeschieden sind, kann eine Einwirkung auf diese nicht mehr verlangt werden. Soweit allerdings Ansprüche aus der Rahmenvereinbarung an die Zuordnung einer Gesellschaft oder eines Vermögensgegenstands zu einem Unternehmensbereich anknüpfen, entstehen diese Ansprüche auch, oder bleiben bestehen, wenn die betreffende Gesellschaft oder der betreffende Vermögensgegenstand aus dem jeweiligen Unternehmensbereich ausscheidet oder schon ausgeschieden ist.

10.2.12 Verjährung (Ziffer 16)

Ansprüche unter der Rahmenvereinbarung verjähren zum Ablauf des 31. Dezember 2026.

10.2.13 Koordinationsausschuss (Ziffer 17) und Streitbeilegung (Ziffer 18)

Zur Überwachung der Einhaltung der Rahmenvereinbarung und auch als erstes Gremium zur Anrufung bei Streitigkeiten unter der Rahmenvereinbarung etablieren die Vertragsparteien einen Koordinationsausschuss, dessen nähere Ausgestaltung und Verfahrensabläufe Ziffer 17 regelt.

Ziffer 18 regelt das Verfahren zur Streitbeilegung zwischen den Vertragsparteien. Ziel des Verfahrens ist eine gütliche Einigung. Soweit weder der Koordinationsausschuss noch die Vorstandsvorsitzenden der Vertragsparteien zu einer Einigung in streitigen Punkten gekommen sind, werden diese Punkte endgültig durch ein Schiedsgericht nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) in der jeweils anwendbaren Fassung entschieden. Der ordentliche Rechtsweg wird mit Ausnahme von Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes ausgeschlossen.

10.2.14 Sonstige Regelungsinhalte (Ziffern 19 bis 21)

Am Ende der Rahmenvereinbarung finden sich übliche Regelungsinhalte zum Beginn des Vertrages, seiner Auslegung (beides Ziffer 19) und seinem geographischen Anwendungsbereich (Ziffer 20).

Des Weiteren ist eine übliche Schriftformklausel in Ziffer 21 enthalten.

E.ON SE

Der Vorstand

Düsseldorf, den 18. April 2016

Dr. Johannes Teysen

Dr.-Ing. Leonhard Birnbaum

Dr. Bernhard Reutersberg

Michael Sen

Dr. Karsten Wildberger

Uniper SE

Der Vorstand

Düsseldorf, den 18. April 2016

Klaus Schäfer

Christopher Delbrück

Eckhardt Rümmler

Keith Martin

Abspaltungs- und Übernahmevertrag

zwischen

E.ON SE, Düsseldorf,
– nachfolgend auch „**übertragender Rechtsträger**“ genannt –
als übertragendem Rechtsträger

und

Uniper SE, Düsseldorf,
– nachfolgend auch „**übernehmender Rechtsträger**“ genannt –
als übernehmendem Rechtsträger

– nachfolgend gemeinsam auch die „**Vertragsparteien**“ genannt –

Vorbemerkung

- (A) Die E.ON SE mit Sitz in Düsseldorf ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 69043. Das Grundkapital der E.ON SE beträgt bei Abschluss dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags EUR 2.001.000.000 und ist eingeteilt in 2.001.000.000 nennwertlose auf den Namen lautende Stückaktien. Die E.ON SE hält bei Abschluss dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags 48.603.400 eigene Aktien.
- (B) Die Uniper SE mit Sitz in Düsseldorf ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 77425. Das Grundkapital der Uniper SE beträgt bei Abschluss dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags EUR 290.224.578 und ist eingeteilt in 170.720.340 nennwertlose auf den Namen lautende Stückaktien. Die E.ON Beteiligungen GmbH mit Sitz in Düsseldorf, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 33888, hält sämtliche 170.720.340 Aktien der Uniper SE. Alleinige Gesellschafterin der E.ON Beteiligungen GmbH ist die E.ON SE. Zwischen der E.ON SE als herrschender Gesellschaft und der E.ON Beteiligungen GmbH als beherrschter Gesellschaft besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag.
- (C) Vor dem Hintergrund der fortschreitenden tief greifenden Änderungen auf den Energiemärkten hat die E.ON SE (im Folgenden zusammen mit ihren Tochtergesellschaften der „**E.ON-Konzern**“) im Rahmen einer neuen strategischen Ausrichtung des E.ON-Konzerns beschlossen, das traditionelle Energiegeschäft, bestehend aus den Geschäftsfel-

dem der konventionellen Erzeugung (einschließlich der Wasserkraft, jedoch ohne die deutschen Kernenergieaktivitäten), des globalen Energiehandels (insbesondere der Vermarktung von Strom und Gas) und der Stromerzeugung in Russland sowie des Betriebs des Gasfelds Yushno Russkoje, unter einer neuen, eigenständigen Gesellschaft, der Uniper SE (im Folgenden zusammen mit ihren Tochtergesellschaften die „**Uniper Gruppe**“), zusammenzufassen und die Mehrheitsbeteiligung an der Uniper Gruppe anschließend an die Aktionäre der E.ON SE abzuspalten. Unmittelbar nach dem Wirksamwerden der Abspaltung sollen die Aktien der Uniper SE zum Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen werden. Die E.ON SE beabsichtigt, vorerst an der zukünftig börsennotierten Uniper SE mittelbar über ihre Tochtergesellschaft, die E.ON Beteiligungen GmbH, beteiligt zu bleiben. Die verbleibende mittelbare Beteiligung der E.ON SE an der Uniper SE soll über einen mittelfristigen Zeitraum veräußert werden.

- (D) Zur Verselbstständigung des traditionellen Energiegeschäfts hat die E.ON SE die hierzu gehörenden Aktivitäten rechtlich und organisatorisch unter dem Dach der Uniper Holding GmbH mit Sitz in Düsseldorf, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 74963, gebündelt.
- (E) Das Stammkapital der Uniper Holding GmbH beträgt bei Abschluss dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags EUR 21.150.000 und ist eingeteilt in vier Geschäftsanteile – den Geschäftsanteil mit der laufenden Nummer 1 im Nennbetrag von EUR 25.000, den Geschäftsanteil mit der laufenden Nummer 2 im Nennbetrag von EUR 3.475.000, den Geschäftsanteil mit der laufenden Nummer 3 im Nennbetrag von EUR 6.366.475 sowie den Geschäftsanteil mit der laufenden Nummer 4 im Nennbetrag von EUR 11.283.525. 46,65% des Stammkapitals (entsprechend den Geschäftsanteilen mit den laufenden Nummern 1 bis 3) werden bei Abschluss dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags von der Uniper SE gehalten. Die restlichen 53,35% des Stammkapitals (entsprechend dem Geschäftsanteil unter der laufenden Nummer 4) werden von der Uniper Beteiligungs GmbH mit Sitz in Düsseldorf, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 60308, gehalten.
- (F) Das Stammkapital der Uniper Beteiligungs GmbH beträgt EUR 26.000 und ist eingeteilt in zwei Geschäftsanteile – den Geschäftsanteil mit der laufenden Nummer 1 im Nennbetrag von EUR 25.000 sowie den Geschäftsanteil mit der laufenden Nummer 2 im Nennbetrag von EUR 1.000. Beide Geschäftsanteile werden von der E.ON SE gehalten. Die Beteiligung an der Uniper Holding GmbH ist der einzige Vermögensgegenstand der Uniper Beteiligungs GmbH.
- (G) Die E.ON SE als übertragender Rechtsträger beabsichtigt, mit diesem Abspaltungs- und Übernahmevertrag sämtliche Geschäftsanteile an der Uniper Beteiligungs GmbH mit allen Rechten und Pflichten im Wege der Abspaltung zur Aufnahme gemäß § 123 Abs. 2 Nr. 1 des Umwandlungsgesetzes (nachfolgend „**UmwG**“) auf die Uniper SE als übernehmenden Rechtsträger zu übertragen (nachfolgend auch die „**Abspaltung**“). Infolge dieser Abspaltung wird die Uniper SE sämtliche Geschäftsanteile an der Uniper Holding GmbH halten, zum Teil unmittelbar und zum Teil mittelbar über die Uniper Beteiligungs GmbH.
- (H) Als Gegenleistung für die Abspaltung sollen den Aktionären der E.ON SE nach Maßgabe dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags von der Uniper SE insgesamt 195.239.660 auf den Namen lautende Stückaktien der Uniper SE gewährt werden. Die zur Durchführung der Abspaltung an die Aktionäre der E.ON SE zu gewährenden Aktien sollen 53,35% des nach der Abspaltung bestehenden zukünftigen Grundkapitals der Uniper SE entsprechen. Die restlichen 46,65% des zukünftigen Grundkapitals der Uniper SE werden

bei Wirksamwerden der Abspaltung von der E.ON Beteiligungen GmbH und damit mittelbar durch die E.ON SE gehalten.

- (I) Unmittelbar nach Wirksamwerden der Abspaltung sollen sämtliche Aktien der Uniper SE zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse im Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) zugelassen werden.
- (J) Zusammen mit diesem Abspaltungs- und Übernahmevertrag schließen die Vertragsparteien eine Rahmenvereinbarung, welche die im Vorfeld der Abspaltung getroffenen Maßnahmen zur Herstellung der Uniper Gruppe komplettiert. Mit dieser Rahmenvereinbarung werden Ansprüche der Vertragsparteien, welche sich aus der Zugehörigkeit der Uniper Gruppe zum E.ON-Konzern bis zum Wirksamwerden der Abspaltung ergeben können, einheitlichen und effizienten Regelungen zugeführt.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die E.ON SE und die Uniper SE das Folgende:

1 Vermögensübertragung im Wege der Abspaltung

- 1.1** Die E.ON SE als übertragender Rechtsträger überträgt im Wege der Abspaltung zur Aufnahme gemäß § 123 Abs. 2 Nr. 1 UmwG den unter Ziffer 5.1 dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags näher bestimmten Teil ihres Vermögens mit allen Rechten und Pflichten (nachfolgend auch das „**Abzuspaltende Vermögen**“) als Gesamtheit auf die Uniper SE als übernehmenden Rechtsträger gegen Gewährung von Aktien der Uniper SE an die Aktionäre der E.ON SE gemäß Ziffer 10 dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags (verhältnismäßige Abspaltung zur Aufnahme).
- 1.2** Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens und sonstige Rechte und Pflichten oder Rechtsstellungen der E.ON SE, die nach diesem Abspaltungs- und Übernahmevertrag nicht dem Abzuspaltenden Vermögen zuzuordnen oder die in diesem Abspaltungs- und Übernahmevertrag von der Übertragung ausdrücklich ausgenommen sind, werden nicht auf die Uniper SE übertragen.

2 Abspaltungstichtag und steuerlicher Übertragungstichtag

- 2.1** Die Übertragung des Abzuspaltenden Vermögens erfolgt im Verhältnis zwischen der E.ON SE und der Uniper SE mit Wirkung zum 1. Januar 2016, 0:00 Uhr („**Abspaltungstichtag**“). Von diesem Zeitpunkt an gelten die Handlungen der E.ON SE, soweit sie das Abzuspaltende Vermögen betreffen, im Verhältnis zwischen der E.ON SE und der Uniper SE als für Rechnung der Uniper SE vorgenommen.
- 2.2** Der steuerliche Übertragungstichtag für die Abspaltung ist der 31. Dezember 2015, 24:00 Uhr („**Steuerlicher Übertragungstichtag**“).

3 Abspaltungsbilanz und Schlussbilanz

- 3.1** Die Bestimmung der dem Abzuspaltenden Vermögen zuzuordnenden Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens erfolgt auf der Grundlage der in **Anlage 3.1** diesem Abspaltungs- und Übernahmevertrag beigefügten Abspaltungsbilanz zum 1. Januar 2016, 0:00 Uhr („**Abspaltungsbilanz**“). Die Abspaltungsbilanz wurde aus der zum 31. Dezember 2015 aufgestellten Jahresbilanz der E.ON SE entwickelt, die Teil des Jahresabschlusses der E.ON SE ist, der von deren Abschlussprüfer, der PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, geprüft und mit einem uneinge-

schränkten Bestätigungsvermerk versehen und durch Billigung des Aufsichtsrats der E.ON SE am 8. März 2016 festgestellt wurde.

- 3.2 Die Schlussbilanz des übertragenden Rechtsträgers gemäß §§ 125 S. 1, 17 Abs. 2 UmwG ist die unter Beachtung der Vorschriften über die Jahresbilanz und deren Prüfung aufgestellte, von der PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, geprüfte Jahresbilanz der E.ON SE zum 31. Dezember 2015, 24:00 Uhr („**Schlussbilanz**“).
- 3.3 Die E.ON SE wird das Abzuspaltende Vermögen in ihrer handelsrechtlichen Schlussbilanz zu Buchwerten ansetzen. Die E.ON SE wird das Abzuspaltende Vermögen in ihrer steuerlichen Übertragungsbilanz zu gemeinen Werten ansetzen.
- 3.4 Die Uniper SE wird das Abzuspaltende Vermögen in ihrer handelsrechtlichen Rechnungslegung zu Buchwerten ansetzen. Die Uniper SE wird das Abzuspaltende Vermögen in ihrer Steuerbilanz mit dem in der steuerlichen Übertragungsbilanz der E.ON SE enthaltenen Wert ansetzen.

4 Verschiebung der Stichtage

Falls die Abspaltung nicht bis zum Ablauf des 28. Februar 2017 in das Handelsregister der E.ON SE (als übertragender Rechtsträger) beim Amtsgericht Düsseldorf eingetragen sein sollte, gelten abweichend von vorstehender Ziffer 2.1 der 1. Januar 2017, 0:00 Uhr, als Abspaltungsstichtag und abweichend von Ziffer 2.2 der 31. Dezember 2016, 24:00 Uhr, als steuerlicher Übertragungsstichtag. In diesem Fall wird der Abspaltung abweichend von Ziffer 3.2 eine auf den 31. Dezember 2016, 24:00 Uhr, unter Beachtung der Vorschriften über die Jahresbilanz und deren Prüfung aufgestellte und geprüfte Bilanz der E.ON SE als Schlussbilanz zugrunde gelegt. Bei einer weiteren Verzögerung der Eintragung über den 28. Februar des Folgejahres hinaus verschieben sich der Abspaltungsstichtag und der steuerliche Übertragungsstichtag jeweils um ein Jahr.

5 Abzuspaltendes Vermögen

- 5.1 Die E.ON SE überträgt ihre gesamte Beteiligung an der Uniper Beteiligungs GmbH, bestehend aus zwei Geschäftsanteilen, dem Geschäftsanteil mit der laufenden Nummer 1 im Nennbetrag von EUR 25.000 und dem Geschäftsanteil mit der laufenden Nummer 2 im Nennbetrag von EUR 1.000 („**Übertragene Geschäftsanteile**“), auf die Uniper SE.
- 5.2 Die Abspaltung erfolgt unter Einschluss sämtlicher damit verbundenen Rechte und Pflichten, einschließlich des Anspruchs auf Gewinnausschüttung für die Zeit ab dem Abspaltungsstichtag.
- 5.3 Die Vertragsparteien werden alle Erklärungen abgeben, alle Urkunden ausstellen und alle sonstigen Handlungen vornehmen, die im Zusammenhang mit der Übertragung des Abzuspaltenden Vermögens etwa noch erforderlich oder zweckdienlich sind.

6 Wirksamwerden, Vollzugsdatum

- 6.1 Die Übertragung des Abzuspaltenden Vermögens erfolgt mit dinglicher Wirkung zum Zeitpunkt der Eintragung der Abspaltung in das Handelsregister der E.ON SE beim Amtsgericht Düsseldorf und damit mit dem Wirksamwerden der Abspaltung („**Vollzugsdatum**“).
- 6.2 Die E.ON SE verpflichtet sich als derzeitige Alleingesellschafterin der Uniper Beteiligungs GmbH, keine Gesellschafterbeschlüsse zu fassen, durch die das bei Abschluss die-

ses Abspaltungs- und Übernahmevertrags bestehende Stammkapital der Uniper Beteiligungs GmbH verändert wird. Sie verpflichtet sich weiterhin, bis zum Vollzugsdatum darauf hinzuwirken, dass die Uniper Beteiligungs GmbH weder über ihre Geschäftsanteile an der Uniper Holding GmbH verfügt, noch als Mehrheitsgesellschafterin der Uniper Holding GmbH Gesellschafterbeschlüsse fasst oder daran mitwirkt, durch die das bei Abschluss dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags bestehende Stammkapital der Uniper Holding GmbH verändert wird. Die E.ON SE verpflichtet sich weiterhin, sicherzustellen, dass Entnahmen aus der Kapitalrücklage der Uniper Holding GmbH bis zum Vollzugsdatum nur proportional im Verhältnis der Beteiligungen der Uniper Beteiligungs GmbH (53,35%) und der Uniper SE (46,65%) an der Uniper Holding GmbH erfolgen.

- 6.3** Die E.ON SE wird in der Zeit zwischen Abschluss dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags und dem Vollzugsdatum das Abzusplattendes Vermögen nur im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsgangs und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes unter Beachtung der Vorgaben dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags verwalten und nicht darüber verfügen.

7 Auffangbestimmungen

- 7.1** Wenn und soweit das Abzusplattendes Vermögen nicht schon mit der Eintragung der Abspaltung in das Handelsregister der E.ON SE auf die Uniper SE übergeht, wird die E.ON SE es auf die Uniper SE übertragen. Im Gegenzug ist die Uniper SE verpflichtet, der Übertragung zuzustimmen. Im Innenverhältnis werden sich die Vertragsparteien so stellen, als wäre die Übertragung auch im Außenverhältnis zum Abspaltungsstichtag erfolgt.
- 7.2** Die Vertragsparteien werden im Zusammenhang mit einer Übertragung gemäß Ziffer 7.1 alle erforderlichen und zweckdienlichen Maßnahmen und Rechtshandlungen einleiten und an ihnen mitwirken, um das Abzusplattendes Vermögen zu übertragen.
- 7.3** Ansprüche nach dieser Ziffer 7 verjähren mit Ablauf des 31. Dezember 2031. §§ 203 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches sind anzuwenden.

8 Gläubigerschutz und Innenausgleich

Soweit sich aus diesem Abspaltungs- und Übernahmevertrag keine andere Verteilung von Lasten und Haftungen aus oder im Zusammenhang mit dem Abzusplattendes Vermögen ergibt und soweit sich aus der in Anlage 14 beigefügten Rahmenvereinbarung keine andere Verteilung von Lasten und Haftungen ergibt, gelten die nachfolgenden Regelungen:

- 8.1** Wenn und soweit die E.ON SE aufgrund der Bestimmungen in § 133 UmwG oder anderer Bestimmungen von Gläubigern für Verbindlichkeiten, Verpflichtungen oder Haftungsverhältnisse in Anspruch genommen wird, die nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags auf die Uniper SE übertragen werden, hat die Uniper SE die E.ON SE auf erste Anforderung von der jeweiligen Verbindlichkeit, Verpflichtung oder Haftung freizustellen. Gleiches gilt für den Fall, dass die E.ON SE von solchen Gläubigern auf Sicherheitsleistung in Anspruch genommen wird.
- 8.2** Wenn und soweit die Uniper SE aufgrund der Bestimmungen in § 133 UmwG oder anderer Bestimmungen von Gläubigern für Verbindlichkeiten, Verpflichtungen oder Haftungsverhältnisse der E.ON SE in Anspruch genommen wird, die nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags nicht auf die Uniper SE übertragen werden, hat die E.ON SE die Uniper SE auf erste Anforderung von der jeweiligen Verbindlichkeit, Verpflichtung oder Haftung freizustellen. Gleiches gilt für den Fall, dass die Uniper SE von solchen Gläubigern auf Sicherheitsleistung in Anspruch genommen wird.

9 Gewährleistung

- 9.1** Die E.ON SE gewährleistet zum Vollzugsdatum, dass sie Inhaberin der Übertragenen Geschäftsanteile ist, dass sie frei über die Übertragenen Geschäftsanteile verfügen kann und dass diese nicht mit Rechten Dritter belastet sind. Eine Beschaffenheit des Abzuspaltenden Vermögens, insbesondere bestimmte Eigenschaften oder eine Werthaltigkeit des Unternehmens der Uniper Holding GmbH, ist darüber hinaus nicht vereinbart.
- 9.2** Soweit gesetzlich zulässig, werden alle Rechte und Gewährleistungen, welche nach den gesetzlichen Bestimmungen oder anderweitig zusätzlich zu jenen in Ziffer 9.1 bestehen können, ausgeschlossen. Die Regelung dieser Ziffer 9.2 gilt für alle Rechte und Gewährleistungen, gleichgültig welcher Rechtsnatur (vertragliche, vorvertragliche, deliktsrechtliche oder sonstige), und insbesondere auch für solche Rechte, die die Aufhebung oder Rückabwicklung dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags oder eine ähnliche Rechtswirkung zur Folge haben könnten.

10 Gegenleistung, Kapitalmaßnahmen

- 10.1** Als Gegenleistung für die Übertragung des Abzuspaltenden Vermögens der E.ON SE auf die Uniper SE erhalten die Aktionäre der E.ON SE entsprechend ihrer bisherigen Beteiligung an der E.ON SE (verhältnismäßig) kostenfrei für je zehn nennwertlose auf den Namen lautende Stückaktien an der E.ON SE eine nennwertlose auf den Namen lautende Stückaktie an der Uniper SE. Insgesamt werden den Aktionären der E.ON SE 195.239.660 nennwertlose auf den Namen lautende Stückaktien an der Uniper SE gewährt. Dabei wurde berücksichtigt, dass die von der E.ON SE als eigene Aktien gehaltenen 48.603.400 Aktien gemäß § 131 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 UmwG nicht zuteilungsberechtigt sind. Die E.ON SE wird dafür Sorge tragen, dass am Vollzugsdatum die Zahl der insgesamt ausgegebenen Aktien der E.ON SE 2.001.000.000 und die Zahl der nach § 131 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 UmwG nicht zuteilungsberechtigten eigenen Aktien exakt 48.603.400 betragen wird.

Bei den gemäß dieser Ziffer 10.1 zu gewährenden Aktien an der Uniper SE handelt es sich um die durch die Kapitalerhöhung unter Ziffer 10.3 und 10.4 zu schaffenden neuen Aktien.

Eine bare Zuzahlung wird nicht geleistet.

- 10.2** Die von Uniper SE zu gewährenden Aktien sind für das gesamte Geschäftsjahr, das am 1. Januar 2016 begonnen hat, gewinnberechtigt. Falls sich der Abspaltungstichtag gemäß Ziffer 4 verschiebt, verschiebt sich der Beginn der Gewinnberechtigung der zu gewährenden Aktien auf den Beginn des Geschäftsjahres der Uniper SE, in dem die Abspaltung wirksam wird.
- 10.3** Zur Durchführung der Abspaltung wird die Uniper SE ihr Grundkapital um EUR 331.907.422 auf EUR 622.132.000 durch Ausgabe von 195.239.660 nennwertlosen auf den Namen lautenden Stückaktien erhöhen. Auf jede dieser Aktien entfällt ein rechnerischer Anteil von EUR 1,70 am Grundkapital der Uniper SE. Die Kapitalerhöhung erfolgt unter Ausschluss des Bezugsrechts der bisherigen Alleinaktionärin, der E.ON Beteiligungen GmbH, gegen Sacheinlage.
- 10.4** Als Sacheinlage wird die E.ON SE das Abzuspaltende Vermögen in die Uniper SE einbringen. Soweit der Wert, zu dem die durch die E.ON SE erbrachte Sacheinlage von der Uniper SE übernommen wird, also der handelsrechtliche Buchwert des Geschäftsanteils mit der laufenden Nummer 1 im Nennbetrag von EUR 25.000 sowie des Geschäftsanteils

mit der laufenden Nummer 2 im Nennbetrag von EUR 1.000 an der Uniper Beteiligungs GmbH, den Betrag der Kapitalerhöhung übersteigt, wird der übersteigende Betrag in die Kapitalrücklage der Uniper SE gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB eingestellt.

- 10.5** Die E.ON SE hat die Morgan Stanley Bank AG, Frankfurt am Main, als Treuhänder für den Empfang der ihren Aktionären zu gewährenden Aktien der Uniper SE und deren Auslieferung an diese bestellt. Der Besitz an den zu gewährenden Aktien wird dem Treuhänder vor Eintragung der Abspaltung eingeräumt und der Treuhänder ist angewiesen, die Aktien nach Eintragung der Abspaltung in das Handelsregister der E.ON SE den Aktionären der E.ON SE zu verschaffen.
- 10.6** Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle Erklärungen abzugeben, alle Urkunden auszustellen und alle sonstigen Handlungen vorzunehmen, die noch erforderlich oder zweckdienlich sind, damit unmittelbar nach dem Wirksamwerden der Abspaltung sämtliche Aktien der Uniper SE zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse im Teilbereich des regulierten Markts mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) zugelassen werden.

11 Gewährung besonderer Rechte

Besondere Rechte im Sinne des § 126 Abs. 1 Nr. 7 UmwG sind einzelnen Anteilsinhabern oder Inhabern besonderer Rechte von dem übernehmenden Rechtsträger, der Uniper SE, weder gewährt worden, noch sind Maßnahmen im Sinne dieser Vorschrift für solche Personen vorgesehen.

12 Gewährung besonderer Vorteile

- 12.1** Der Aufsichtsrat der Uniper SE hat den Vorstandsmitgliedern der Uniper SE – Herrn Klaus Schäfer, Herrn Christopher Delbrück, Herrn Keith Martin und Herrn Eckhardt Rümmler – im März 2016 eine Sonderinzentivierung zugesagt, deren Auszahlung und Höhe von dem Wirksamwerden der Abspaltung abhängt. Voraussetzung für die Auszahlung dieser Sonderinzentivierung ist, dass die Hauptversammlung der E.ON SE der Abspaltung im Juni 2016 zustimmt und die Abspaltung bis spätestens Ende März 2017 in das Handelsregister der E.ON SE eingetragen worden ist. Die Höhe der Auszahlung hängt unter anderem von der Marktkapitalisierung, dem Bonitäts-Rating und dem Unternehmenswert (Enterprise Value/EBITDA) der Uniper SE im Vergleich zu einer definierten Peer Group ab. Der Aufsichtsrat der Uniper SE bewertet diese Erfolgskriterien – auch unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktbedingungen. Zusätzlich wird der Aufsichtsrat die individuellen Beiträge der Vorstandsmitglieder im Wege einer Ermessensbeurteilung berücksichtigen. Für Herrn Klaus Schäfer beträgt der Zielwert EUR 1,24 Mio. und für die Herren Christopher Delbrück, Keith Martin und Eckhardt Rümmler je EUR 700.000. Der Auszahlungsbetrag kann, unter Berücksichtigung der oben genannten Erfolgskriterien, zwischen 50% und 150% des Zielwerts liegen. Die Gewährung der Sonderinzentivierung steht unter der Bedingung, dass die Vorstandsmitglieder sich zum Aufbau eines Aktienbestandes in Uniper-Aktien im Rahmen von Aktienhalteverpflichtungen bereit erklären. Hiernach sind die Mitglieder des Vorstands verpflichtet, Uniper-Aktien im Wert von 100% ihrer jährlichen Grundvergütung während ihrer Amtszeit zu halten. Der Zeitraum für den Aufbau des entsprechenden Aktienbestandes beträgt maximal vier Jahre ab dem Zeitpunkt der Eintragung der Abspaltung in das Handelsregister der E.ON SE.
- 12.2** Der Vorsitzende des Vorstands der E.ON SE, Herr Dr. Johannes Teyssen, sowie die Mitglieder des Vorstands der E.ON SE, Herr Dr. Bernhard Reutersberg und Herr Michael Sen, sind am 23. März 2016 als Anteilseignervertreter in den Aufsichtsrat der Uniper SE

gewählt worden. Herr Dr. Bernhard Reutersberg, der sein Amt als Vorstandsmitglied der E.ON SE mit Wirkung zum 30. Juni 2016 niederlegen wird, ist zudem am 4. April 2016 zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats der Uniper SE gewählt worden. Herr Klaus Schäfer hat sein Amt als Vorstand der E.ON SE im Einverständnis mit dem Aufsichtsrat der E.ON SE mit Wirkung zum 31. Dezember 2015 niedergelegt und wurde am 22. Dezember 2015 mit Wirkung zum 30. Dezember 2015 zum Vorsitzenden des Vorstands der Uniper AG und am 4. April 2016 zum Vorsitzenden des Vorstands der Uniper SE bestellt.

- 12.3** Mit dem Wirksamwerden der Abspaltung wird das Long Term Incentive Programm der E.ON SE (LTI) im Hinblick auf Herrn Klaus Schäfer, Herrn Christopher Delbrück und Herrn Eckhardt Rümmler vorzeitig abgerechnet und die insoweit noch laufenden LTI-Tranchen werden ausgezahlt. Dies hat zur Konsequenz, dass die den Herren Klaus Schäfer, Christopher Delbrück und Eckhardt Rümmler zugeteilten virtuellen E.ON-Aktien auf Basis des zum vorzeitigen Laufzeitende ermittelten Endkurses der E.ON-Aktie und eines vorzeitig ermittelten Dividenden-Äquivalents abgerechnet werden:

Name	Anzahl virtuelle E.ON-Aktien	Wert bei Gewährung
Schäfer	118.820	EUR 1.354.046
Delbrück	57.436	EUR 638.933
Rümmler	54.130	EUR 595.056

Die Höhe der Auszahlungswerte hängt maßgeblich von der Entwicklung des E.ON-Aktienkurses, der durchschnittlichen, um Sondereffekte bereinigten Kapitalrendite (ROACE) der E.ON SE und den Dividendenzahlungen ab und kann daher – unter Umständen erheblich – von den dargestellten Werten abweichen.

- 12.4** Die Vertragsparteien beabsichtigen, im Zusammenhang mit der Börsenzulassung der Aktien der Uniper SE eine marktübliche Versicherung für die typischerweise mit einer Börsenzulassung verbundenen Risiken abzuschließen. In den Versicherungsschutz werden unter anderem auch die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der E.ON SE und der Uniper SE einbezogen. Die Vertragsparteien stimmen sich über die persönliche und sachliche Ausgestaltung des Versicherungsschutzes, die Deckungssumme, die Versicherungsprämie und deren interne Verteilung ab.

13 Satzung der Uniper, Ermächtigung nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG und Ermächtigung nach § 221 AktG

- 13.1** Die E.ON SE verpflichtet sich, die E.ON Beteiligungen GmbH, die derzeit Alleinaktionärin der Uniper SE ist, anzuweisen, (i) vor dem Wirksamwerden der Abspaltung in der Hauptversammlung der Uniper SE einen Beschluss zu fassen, nach dem die Satzung der Uniper SE wie in der in **Anlage 13.1** beigefügten Fassung geändert wird, und (ii) dafür zu sorgen, dass diese Satzungsänderung nach dem Wirksamwerden der Abspaltung im Handelsregister eingetragen wird.

- 13.2** Die E.ON SE als alleinige Gesellschafterin der alleinigen Aktionärin der Uniper SE, der E.ON Beteiligungen GmbH, verpflichtet sich, die E.ON Beteiligungen GmbH dahingehend anzuweisen, dass diese vor Wirksamwerden der Abspaltung die in **Anlage 13.2** beigefügte Ermächtigung der Uniper SE zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 des Aktiengesetzes („AktG“) beschließt.

13.3 Die E.ON SE als alleinige Gesellschafterin der alleinigen Aktionärin der Uniper SE, der E.ON Beteiligungen GmbH, verpflichtet sich, die E.ON Beteiligungen GmbH dahingehend anzuweisen, dass diese vor Wirksamwerden der Abspaltung die in **Anlage 13.3** beigefügte Ermächtigung der Uniper SE zur Ausgabe von Wandel-/Optionsschuldverschreibungen nach § 221 AktG beschließt.

14 Rahmenvereinbarung

Die E.ON SE und die Uniper SE schließen hiermit die in **Anlage 14** beigefügte Rahmenvereinbarung, die Bestandteil dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags ist.

15 Folgen der Abspaltung für die Arbeitnehmer und Arbeitnehmervertreter

15.1 Die E.ON SE hatte am 31. März 2016 etwa 860 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (nachfolgend „**Arbeitnehmer**“). Die Uniper SE hatte am 31. März 2016 etwa 320 Arbeitnehmer.

15.2 Da es sich bei der zu übertragenden Beteiligung an der Uniper Beteiligungen GmbH um eine 100%-ige Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft handelt, ergeben sich wegen der Abspaltung nach dem vorliegenden Abspaltungs- und Übernahmevertrag für die Arbeitnehmer der E.ON SE und der Uniper SE keine Veränderungen. Die Arbeitsverhältnisse bleiben von der Abspaltung nach dem vorliegenden Abspaltungs- und Übernahmevertrag unberührt.

15.3 Die Abspaltung hat keine Folgen für die Arbeitnehmer des E.ON-Konzerns. Sie bleiben Arbeitnehmer ihrer jeweiligen Gesellschaft.

15.4 Die Abspaltung hat auch keine Folgen für die Arbeitnehmer der Uniper Gruppe, deren alleinige Holdinggesellschaft nach dem Wirksamwerden der Abspaltung die Uniper SE ist. Sie bleiben Arbeitnehmer ihrer jeweiligen Gesellschaft.

15.5 Die betrieblichen Strukturen in den Unternehmen des E.ON-Konzerns und der Uniper Gruppe bleiben von der Abspaltung unberührt.

15.6 Die E.ON SE und die Uniper SE sind Mitglieder ohne Tarifbindung in der Arbeitgebervereinigung energiewirtschaftlicher Unternehmen e. V. (AVE), Hannover, Tarifgemeinschaft Energie. Diese Mitgliedschaften bleiben von der vorliegenden Abspaltung unberührt.

15.7 Die bei der E.ON SE und im E.ON-Konzern gebildeten Arbeitnehmervertretungsgremien werden von der Abspaltung nach diesem Abspaltungs- und Übernahmevertrag nicht berührt. Dies gilt insbesondere für den SE-Betriebsrat der E.ON SE („**SE-BR der E.ON SE**“), den Konzernbetriebsrat der E.ON SE („**KBR E.ON SE**“) und die in den einzelnen Unternehmen gebildeten Betriebs- und Gesamtbetriebsräte sowie für die auf Grundlage des Strukturtarifvertrags zur Bildung eines Konzernbetriebsrats für den Konzern der E.ON SE vom 30. November 2015 gebildete Konzernschwerbehindertenvertretung sowie die Konzernjugend- und Auszubildendenvertretung und den auf der Grundlage des Strukturtarifvertrags nach § 3 des Betriebsverfassungsgesetzes zur Bildung eines gemeinsamen, rechtsträgerübergreifenden Gesamtbetriebsrats („**G-GBR DL**“) von Enkel- und Dienstleistungsunternehmen im Konzern der E.ON SE vom 30. November 2015 gebildeten G-GBR DL, jedoch kann sich ihre Zusammensetzung teilweise ändern, vgl. Ziffer 15.10.

15.8 Auch die derzeit bei der Uniper SE und in der Uniper Gruppe gebildeten Arbeitnehmervertretungsgremien werden von der Abspaltung nach diesem Abspaltungs- und Übernahm-

mevertrag nicht berührt. Dies gilt insbesondere für den SE-Betriebsrat der Uniper SE, den auf Grundlage des Strukturtarifvertrages zur Bildung einer einheitlichen Betriebsratsstruktur für den Konzern der Uniper vom 8. Juli 2015 gebildeten und nach dem Strukturtarifvertrag zur Bildung einer zweckmäßigen Betriebsratsstruktur für den Konzern der Uniper vom 30. November 2015 fortbestehenden Konzernbetriebsrat Uniper („**KBR Uniper**“) und Gesamtbetriebsrat Uniper („**GBR Uniper**“) sowie für die Gesamtschwerbehindertenvertretung und Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung. Sollte, was möglich ist, in der Uniper Gruppe noch eine Konzernschwerbehindertenvertretung gebildet werden, bleibt auch diese von der Abspaltung unberührt.

15.9 Der für den bei der Uniper SE bestehenden Betrieb gebildete Betriebsrat bleibt von der Abspaltung ebenfalls unberührt.

15.10 Mit dem Wirksamwerden dieser Abspaltung scheiden sämtliche Unternehmen der Uniper Gruppe aus dem E.ON-Konzern aus. Sie bilden ab diesem Zeitpunkt die eigenständige und vom E.ON-Konzern unabhängige Uniper Gruppe. Das bedeutet, dass die Vertretung der dortigen Arbeitnehmer durch den KBR E.ON SE sowie den SE-BR der E.ON SE beendet wird. Mit dem Ausscheiden der Uniper Gruppe aus dem Konzern der E.ON SE verändert sich auch die personelle Zusammensetzung des KBR E.ON SE und des SE-BR der E.ON SE. So scheiden mit dem Wirksamwerden der Abspaltung die Mitarbeiter der Uniper Gruppe aus dem KBR E.ON SE und dem SE-BR der E.ON SE aus. Hierbei handelt es sich derzeit um insgesamt 12 Mitarbeiter.

Mit dem Ausscheiden der Uniper Gruppe aus dem Konzern der E.ON SE verändert sich auch die personelle Zusammensetzung der Konzernschwerbehindertenvertretung und Konzernjugend- und Auszubildendenvertretung der E.ON SE. So scheiden mit dem Wirksamwerden dieser Abspaltung die Mitarbeiter der Uniper Gruppe aus diesen Vertretungen aus. Hierbei handelt es sich derzeit um insgesamt 6 Mitarbeiter.

15.11 Die zum Zeitpunkt dieser Abspaltung im E.ON-Konzern geltenden Konzernbetriebsvereinbarungen bleiben von der Abspaltung unberührt. Soweit der Geltungsbereich einer heutigen Konzernbetriebsvereinbarung des E.ON-Konzerns die Uniper SE und andere Gesellschaften der Uniper Gruppe erfasst, ist der Abschluss einer Konzernbetriebsvereinbarung zwischen dem KBR Uniper und der Uniper SE zur Regelung der Geltungsbereiche der Konzernbetriebsvereinbarungen der E.ON SE geplant, nach der die genannten Konzernbetriebsvereinbarungen nach der Abspaltung nach Maßgabe ihres jeweiligen Geltungsbereichs als Konzernbetriebsvereinbarung für die Unternehmen der Uniper Gruppe fortgelten.

Die derzeit im E.ON-Konzern und in der Uniper Gruppe bestehenden Betriebs- und Gesamtbetriebsvereinbarungen bleiben von dieser Abspaltung ebenfalls unberührt.

15.12 Im E.ON-Konzern sind Unternehmenssprecherausschüsse, Gesamtsprecherausschüsse und Sprecherausschüsse der leitenden Angestellten gebildet. Diese bleiben von der Abspaltung unberührt. Sie bestehen nach dem Wirksamwerden der Abspaltung in den jeweiligen Unternehmen des E.ON-Konzerns und der Uniper Gruppe fort.

Im E.ON-Konzern ist zudem ein Konzernsprecherausschuss gebildet. Dieser bleibt von der Abspaltung ebenfalls unberührt. Mit dem Ausscheiden der Uniper Gruppe aus dem E.ON-Konzern verändert sich allerdings die personelle Zusammensetzung des Konzernsprecherausschusses des E.ON-Konzerns. So scheiden mit dem Wirksamwerden der Abspaltung die Mitarbeiter der Uniper Gruppe aus dem Konzernsprecherausschuss aus. Hierbei handelt es sich derzeit um 6 Mitarbeiter.

15.13 In der Uniper Gruppe sind Unternehmenssprecherausschüsse und Sprecherausschüsse der leitenden Angestellten gebildet. Diese bleiben von der Abspaltung unberührt.

In der Uniper Gruppe ist zudem ein Konzernsprecherausschuss gebildet. Dieser bleibt von der Abspaltung ebenfalls unberührt.

Der Sprecherausschuss der E.ON SE Group Management hat derzeit aufgrund einer zwischen der E.ON SE, der Uniper AG, dem Sprecherausschuss Group Management E.ON SE und dem Sprecherausschuss Center of Competence E.ON SE getroffenen Vereinbarung vom 7. März 2016 ein Übergangsmandat, kraft dessen er die Interessen der leitenden Angestellten der Uniper SE vertritt. Diese Vertretung endet mit der Wahl eines Sprecherausschusses bei der Uniper SE.

15.14 Im E.ON-Konzern bestehen Wirtschaftsausschüsse. Sie bleiben von der Abspaltung unberührt und bestehen nach der Abspaltung im E.ON-Konzern fort.

Auch in der Uniper Gruppe bestehen Wirtschaftsausschüsse. Sie bleiben von der Abspaltung ebenfalls unberührt. Sie bestehen nach der Abspaltung in der Uniper Gruppe fort. Auch der aufgrund des Strukturtarifvertrages zur Bildung einer einheitlichen Betriebsratsstruktur für den Konzern der Uniper vom 8. Juli 2015 gebildete und nach dem Strukturtarifvertrag zur Bildung einer zweckmäßigen Betriebsratsstruktur für den Konzern der Uniper vom 30. November 2015 fortbestehende Wirtschaftsausschuss des GBR Uniper bleibt von der Abspaltung unberührt.

15.15 Die Uniper Gruppe beabsichtigt, den zunehmenden Herausforderungen des Marktumfeldes aus der Entwicklung der Strom- und Primärenergiepreise und deren Auswirkungen auf die zukünftige Profitabilität der Uniper Gruppe weiterhin zu begegnen. Dazu werden unter anderem gruppenweite Optimierungsprogramme implementiert werden. Entsprechende Maßnahmen werden derzeit umfassend geprüft, mit dem Ziel, diese bis 2018 abzuschließen. Zu den Maßnahmen werden voraussichtlich drei Komponenten, nämlich Kostenreduzierungen, die Analyse von Investitionen und die weitere Optimierung des Umlaufvermögens, gehören. Außerdem beabsichtigt die Uniper Gruppe, Portfolio-Verkäufe im Wert von mindestens ca. EUR 2 Mrd. durchzuführen. Kriterien für einen Portfolio-Verkauf sind begrenzte Überschneidungen und Synergien mit dem verbleibenden Portfolio und der Abbau von Klumpenrisiken im Gesamtportfolio. Insgesamt wird sich durch diese Maßnahmen die Zahl der Beschäftigten in der Uniper Gruppe reduzieren.

16 Folgen der Abspaltung für die Unternehmensmitbestimmung/Aufsichtsräte

16.1 Bei der E.ON SE besteht ein nach Maßgabe der Beteiligungsvereinbarung vom 14. April 2016 besetzter Aufsichtsrat. Dieser bleibt von der Abspaltung unberührt.

16.2 Bei der Uniper SE besteht ein nach Maßgabe der Beteiligungsvereinbarung vom 12. Januar 2016 besetzter Aufsichtsrat. Mit der Aufnahme der Börsennotierung der Aktien der Uniper SE an der Frankfurter Wertpapierbörse findet § 17 Abs. 2 SEAG Anwendung. Danach müssen in dem Aufsichtsorgan Frauen und Männer jeweils mit einem Anteil von mindestens 30 Prozent vertreten sein; dem Aufsichtsrat der Uniper SE müssen dann sowohl auf Anteilseigner- als auch auf Arbeitnehmerseite mindestens zwei Vertreter jeden Geschlechts angehören. Dieser Mindestanteil von jeweils 30 Prozent an Frauen und Männern im Aufsichtsorgan ist bei erforderlich werdenden Neubesetzungen einzelner oder mehrerer Sitze im Aufsichtsorgan jeweils getrennt voneinander durch die Arbeitnehmer- und Anteilseignervertreter zu erfüllen.

17 Kosten und Steuern

- 17.1** Soweit in diesem Abspaltungs- und Übernahmevertrag nichts anderes vereinbart ist, trägt die E.ON SE die mit der Beurkundung dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags und seiner Durchführung bis zum Vollzugsdatum entstehenden Kosten (einschließlich der Kosten des gemeinsamen Spaltungsberichts, der Spaltungsprüfung und der geplanten Börsenzulassung sowie der jeweils dazugehörenden Kosten für Berater und Banken). Die Kosten der jeweiligen Hauptversammlungen und die Kosten der Anmeldung zum und der Eintragung ins jeweilige Handelsregister trägt jede Vertragspartei selbst.
- 17.2** Die mit der Beurkundung dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags und seiner Durchführung entstehenden Verkehrsteuern, insbesondere vorbehaltlich Satz 3 etwaige Grunderwerbsteuern, trägt die Uniper SE. Im Übrigen trägt die Vertragspartei, die nach Maßgabe des Steuergesetzes Steuerschuldner ist, durch die Beurkundung dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags und seine Durchführung entstehende Steuern. Dies gilt insbesondere, soweit die Abspaltung zu einem Verstoß gegen grunderwerbsteuerliche Sperrfristen führt.

18 Schlussbestimmungen

- 18.1** Dieser Abspaltungs- und Übernahmevertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlungen der E.ON SE und der Uniper SE.
- 18.2** Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Abspaltungs- und Übernahmevertrag oder über seine Gültigkeit ergeben, werden unter Ausschluss der Zuständigkeit staatlicher Gerichte (mit Ausnahme von Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes) nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) in der jeweils anwendbaren Fassung endgültig entschieden. Das Schiedsgericht kann auch über die Gültigkeit des Schiedsvertrags verbindlich entscheiden. Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt drei. Verfahrenssprache ist Deutsch. Jedoch ist keine Vertragspartei verpflichtet, eine Übersetzung von zu Beweis Zwecken oder ähnlichen Zwecken eingereichten englischsprachigen Dokumenten beizubringen. Soweit die DIS-Schiedsgerichtsordnung keine Regelungen für das Schiedsverfahren enthält oder das Verfahren in das freie Ermessen des Schiedsgerichts stellt, sind die Vorschriften der Zivilprozessordnung entsprechend anzuwenden. Der Ort des Schiedsverfahrens ist Düsseldorf.
- 18.3** Die Anlagen zu diesem Abspaltungs- und Übernahmevertrag sind Vertragsbestandteil.
- 18.4** Änderungen und Ergänzungen zu diesem Abspaltungs- und Übernahmevertrag, einschließlich der Abbedingung dieser Bestimmung selbst, bedürfen der Schriftform, soweit nicht weitergehende Formerfordernisse einzuhalten sind.
- 18.5** Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags und seiner übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine solche Bestimmung, die nach Form, Inhalt, Zeit, Maß und Geltungsbereich dem am nächsten kommt, was von den Vertragsparteien nach wirtschaftlichem Sinn und Zweck der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gewollt war. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken in diesem Abspaltungs- und Übernahmevertrag.

Anlage 3.1 zum Abspaltungs- und Übernahmevertrag – Abspaltungsbilanz

E.ON SE, Düsseldorf

Abspaltungsbilanz zum 1. Januar 2016 (HGB)

Abspaltung der Uniper Beteiligungs GmbH, Düsseldorf

Aktiva			Passiva
	Stand am 01.01.2016 EUR		Stand am 01.01.2016 EUR
<u>Anlagevermögen</u>		<u>Eigenkapital</u>	
Finanzanlagen		Zur Abspaltung bestimm-	
Anteile an verbunde-	6.968.629.391,75	tes Vermögen	6.968.629.391,75
nen Unternehmen (1)			
	6.968.629.391,75		6.968.629.391,75

(1) Beinhaltet die Einzahlung in die Kapitalrücklage der Uniper Beteiligungs GmbH in Höhe von 145.089.391,75 EUR durch die E.ON SE am 30.03.2016

Anlage 13.1 zum Abspaltungs- und Übernahmevertrag – Satzung der Uniper SE

Satzung der Uniper SE

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

- (1) Die Gesellschaft ist eine Europäische Gesellschaft (Societas Europaea, SE) und führt die Firma Uniper SE. Sie hat ihren Sitz in Düsseldorf.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Gegenstand des Unternehmens

§ 2

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Versorgung mit Energie (vornehmlich Strom und Gas). Die Tätigkeit kann sich auf die Erzeugung bzw. die Gewinnung, die Übertragung bzw. den Transport, den Erwerb, den Vertrieb und den Handel von Energie erstrecken. Es können Anlagen aller Art errichtet, erworben und betrieben sowie Dienstleistungen und Kooperationen aller Art vorgenommen werden.
- (2) Die Gesellschaft kann in den in Abs. 1 bezeichneten oder verwandten Geschäftsbereichen selbst oder durch Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften tätig werden. Sie ist zu allen Handlungen und Maßnahmen berechtigt, die mit dem Unternehmensgegenstand zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind.
- (3) Die Gesellschaft kann auch andere Unternehmen gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen, insbesondere an solchen, deren Unternehmensgegenstände sich ganz oder teilweise auf die in Abs. 1 genannten Geschäftsbereiche erstrecken. Des Weiteren ist sie berechtigt, sich vornehmlich zur Anlage von eigenen Finanzmitteln an Unternehmen jeder Art zu beteiligen. Sie kann Unternehmen, an denen sie beteiligt ist, strukturell verändern, unter einheitlicher Leitung zusammenfassen oder sich auf deren Verwaltung beschränken sowie über ihren Beteiligungsbesitz verfügen.

Grundkapital und Aktien

§ 3

- (1) Das Grundkapital beträgt 622.132.000 € und ist eingeteilt in 365.960.000 Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag). Die Aktien lauten auf den Namen. Dies gilt auch bei Kapitalerhöhungen, soweit nichts anderes beschlossen wird.
- (2) Das Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von 290.224.578 € ist erbracht worden im Wege der Umwandlung der Uniper AG in eine Europäische Gesellschaft.
- (3) Bei einer Erhöhung des Grundkapitals kann die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 AktG bestimmt werden.
- (4) Das Grundkapital ist um bis zu 145.112.289 € durch Ausgabe von bis zu 85.360.170 auf den Namen lautenden Stückaktien bedingt erhöht (**Bedingtes Kapital 2016**). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Aktien bei Ausübung von Wandlungsrechten, Wandlungspflichten, Optionsrechten bzw. Optionspflichten, die aufgrund der Er-

mächtigung des Vorstands gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom [Datum der Hauptversammlung, die nach Ziffer 13.3 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags über diese Ermächtigung beschließt] durch die Gesellschaft oder durch Unternehmen, die mit der Gesellschaft gemäß §§ 15 ff. AktG verbunden sind, ausgegeben werden, und/oder bei Ausübung eines Wahlrechts der Gesellschaft, ganz oder teilweise anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags Aktien der Gesellschaft zu gewähren. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Wandlungsrechten, Wandlungspflichten, Optionsrechten bzw. Optionspflichten, die aufgrund der vorstehend bezeichneten Ermächtigung ausgegeben werden, von ihrem Wandlungs- bzw. Optionsrecht Gebrauch machen bzw. ihrer Wandlungs- oder Optionspflicht genügen und/oder die Gesellschaft von einer Ersetzungsbefugnis Gebrauch macht und soweit nicht andere Erfüllungsformen zur Bedienung eingesetzt werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des Ermächtigungsbeschlusses zu bestimmenden Wandlungs- bzw. Optionspreis. Die neuen Aktien nehmen am Gewinn ab Beginn des Geschäftsjahres teil, in dem ihre Ausgabe erfolgt; soweit rechtlich zulässig, kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Gewinnbeteiligung hiervon und auch von § 60 Absatz 2 AktG abweichend auch für ein bereits abgelaufenes Geschäftsjahr festlegen.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 30. Juni 2021 das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu 145.112.289 € durch ein- oder mehrmalige Ausgabe von bis zu 85.360.170 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (genehmigtes Kapital gemäß §§ 202 ff. AktG, **Genehmigtes Kapital 2016**).

Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Die neuen Aktien können auch von durch den Vorstand bestimmten Kreditinstituten oder nach § 53 Absatz 1 Satz 1 oder § 53b Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre bei Ausgabe von Aktien gegen Bareinlagen in Höhe von bis zu 10 Prozent des Grundkapitals im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung oder – falls dieser Wert geringer ist – im Zeitpunkt der Ausübung der vorliegenden Ermächtigung auszuschließen. Bei einem solchen Ausschluss des Bezugsrechts darf der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenkurs nicht wesentlich unterschreiten (§ 186 Absatz 3 Satz 4 AktG). Soweit während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zu ihrer Ausnutzung von anderen Ermächtigungen zur Ausgabe oder zur Veräußerung von Aktien der Gesellschaft oder zur Ausgabe von Rechten, die den Bezug von Aktien der Gesellschaft ermöglichen oder zu ihm verpflichten, Gebrauch gemacht und dabei das Bezugsrecht gemäß oder entsprechend § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG ausgeschlossen wurde, ist dies auf die vorstehend genannte 10 Prozent-Grenze anzurechnen.

Weiter ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre bei Aktienaussgabe gegen Sacheinlagen auszuschließen, allerdings nur insoweit, als dass die unter dieser Ermächtigung ausgegebenen Aktien gegen Sacheinlagen unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zusammen nicht mehr als 20 Prozent des Grundkapitals im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung oder – falls

dieser Wert geringer ist – im Zeitpunkt der Ausübung der vorliegenden Ermächtigung ausmachen dürfen.

Weiter ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen und das Bezugsrecht auch insoweit auszuschließen, wie es erforderlich ist, um den Inhabern von bereits zuvor ausgegebenen Schuldverschreibungen mit Wandel- oder Optionsrechten bzw. Wandlungspflichten ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Wandel- oder Optionsrechts bzw. im Falle der Pflichtwandlung zustehen würde.

Schließlich ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre bei Ausgabe von Aktien an Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zu der Gesellschaft oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen stehen, auszuschließen.

Diese Ermächtigungen zum Ausschluss des Bezugsrechts gelten nur insoweit, als dass die unter dieser Ermächtigung ausgegebenen neuen Aktien zusammen mit Aktien, die von der Gesellschaft während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zu ihrer Ausnutzung unter einer anderen bestehenden Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben oder veräußert wurden oder die auf Grund von Rechten, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zu ihrer Ausnutzung auf der Grundlage einer anderen bestehenden Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts begeben wurden und die den Bezug von Aktien der Gesellschaft ermöglichen oder zu ihm verpflichten, auszugeben sind, rechnerisch nicht mehr als 20 Prozent des Grundkapitals im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ermächtigung oder – falls dieser Wert geringer ist – im Zeitpunkt der Ausübung der vorliegenden Ermächtigung ausmachen dürfen.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die weiteren Einzelheiten und Bedingungen der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2016 und – falls das Genehmigte Kapital 2016 bis zum 30. Juni 2021 nicht oder nicht vollständig ausgenutzt worden ist – nach Ablauf der Ermächtigungsfrist anzupassen.

§ 4

- (1) Form und Inhalt der Aktienurkunden sowie der Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand.
- (2) Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Aktien und Gewinnanteilscheine ist ausgeschlossen, soweit nicht eine Verbriefung nach den Regeln erforderlich ist, die an einer Börse gelten, an der die Aktie zugelassen ist. Es können Sammelurkunden ausgestellt werden.

Organe der Gesellschaft

§ 5

Organe der Gesellschaft sind:

- (a) der Vorstand,

- (b) der Aufsichtsrat,
- (c) die Hauptversammlung.

Vorstand

§ 6

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Bestimmung der Anzahl der Mitglieder, ihre Bestellung und Abberufung erfolgt durch den Aufsichtsrat.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Aufsichtsrat für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren bestellt. Wiederbestellungen sind zulässig.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder geladen sind und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder persönlich oder durch elektronische Medien an der Sitzung teilnimmt. Abwesende Vorstandsmitglieder können bei einer Beschlussfassung ihre Stimme in Textform, mündlich, fernmündlich, per Videokonferenz oder mit Hilfe anderer elektronischer Medien abgeben.
- (4) Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Vorstandsmitglieder gefasst, soweit nicht das Gesetz zwingend eine größere Stimmenmehrheit vorschreibt. Sofern Beschlüsse mit einfacher Mehrheit zu fassen sind, gibt bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 7

Die Gesellschaft wird gesetzlich vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied und einen Prokuristen.

Aufsichtsrat

§ 8

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus zwölf Mitgliedern.
- (2) Sechs Mitglieder werden von der Hauptversammlung ohne Bindung an Wahlvorschläge gewählt. Weitere sechs Mitglieder werden als Vertreter der Arbeitnehmer vom SE-Betriebsrat nach Maßgabe der gemäß dem Gesetz über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Gesellschaft (SE-Beteiligungsgesetz – SEBG) geschlossenen Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Uniper SE (Beteiligungsvereinbarung) in der jeweils geltenden Fassung bestellt.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden für die Zeit bis zur Beendigung derjenigen Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in welchem gewählt wird, nicht mitgerechnet wird, längstens jedoch für sechs Jahre. Abweichend hierzu läuft die Amtszeit des ersten Aufsichtsrats bis zur Beendigung derjenigen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das erste Geschäftsjahr der Uniper SE beschließt, längstens jedoch für drei Jahre. Wiederbestellungen sind zulässig.
- (4) Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds.

- (5) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen niederlegen. Aus wichtigem Grund kann die Niederlegung mit sofortiger Wirkung erfolgen.

§ 9

- (1) Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an die Hauptversammlung, mit deren Ende seine Amtszeit beginnt, einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Eine gesonderte Einberufung dieser Sitzung ist nicht erforderlich. Bei der Wahl zum Vorsitzenden übernimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied der Vertreter der Anteilseigner den Vorsitz; § 12 Abs. 4 Satz 1 findet entsprechende Anwendung. Zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats darf nur ein von der Hauptversammlung als Vertreter der Anteilseigner bestelltes Mitglied gewählt werden.
- (2) Scheidet der Vorsitzende vor Ablauf der Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen. Scheidet ein Stellvertreter aus, findet die Neuwahl spätestens in der auf das Ausscheiden folgenden ordentlichen Aufsichtsratssitzung statt.

§ 10

- (1) Der Aufsichtsrat hat nach den gesetzlichen Vorschriften den Vorstand bei seiner Geschäftsführung zu überwachen.
- (2) Alle Angelegenheiten, mit denen der Vorstand die Hauptversammlung befassen will, sind zuvor dem Aufsichtsrat zu unterbreiten.
- (3) Die folgenden Geschäfte und Maßnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats:
- (a) Festlegung der Investitions-, Finanz- und Personalplanung des Konzerns für das folgende Geschäftsjahr (Budget),
 - (b) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen und Unternehmensteilen (ausgenommen Finanzbeteiligungen) sowie Sachanlageinvestitionen, soweit im Einzelfall der Verkehrswert oder in Ermangelung des Verkehrswerts der Buchwert 300.000.000 € übersteigt; dies gilt nicht für Erwerb und Veräußerung innerhalb des Konzerns,
 - (c) Finanzierungsmaßnahmen, die nicht durch Beschlüsse des Aufsichtsrats zu Finanzplänen nach lit. (a) gedeckt sind und deren Wert im Einzelfall 1.000.000.000 € übersteigt; dies gilt nicht für Finanzierungsmaßnahmen innerhalb des Konzerns,
 - (d) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen.
- (4) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse bestellen, insbesondere einen Prüfungs- und Risikoausschuss. Im Rahmen des gesetzlich Zulässigen können auf diese Ausschüsse Beschlussfassungen delegiert werden, namentlich auch die Erteilung der Zustimmung zu zustimmungspflichtigen Geschäften und Maßnahmen.

- (5) Der Aufsichtsrat kann über die in Abs. 3 genannten Geschäfte und Maßnahmen hinaus weitere Arten von Geschäften und Maßnahmen von seiner Zustimmung abhängig machen.
- (6) Der Vorstand bedarf zudem der Zustimmung des Aufsichtsrats, falls er bei verbundenen Unternehmen an zustimmungspflichtigen Geschäften oder Maßnahmen durch Weisung, Zustimmung oder Stimmabgabe in Verwaltungsorganen mitwirkt.
- (7) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Satzungsänderungen zu beschließen, die nur die Fassung betreffen.

§ 11

- (1) Der Aufsichtsrat wird durch Einladungen des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters in Textform unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Sitzung einberufen. In dringenden Fällen kann mündlich, fernmündlich, per E-Mail oder mit Hilfe anderer elektronischer Medien einberufen werden.
- (2) Der Vorsitzende ist verpflichtet, den Aufsichtsrat einzuberufen, wenn dies von einem Mitglied des Aufsichtsrats oder vom Vorstand beantragt wird.

§ 12

- (1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt.
- (2) Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben oder unterschriebene Stimmabgaben in Form eines Telefaxes oder einer elektronischen Kopie überreichen lassen.
- (3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz nichts anderes vorschreibt.
- (4) Ergibt eine Abstimmung im Aufsichtsrat Stimmgleichheit, so gibt die Stimme des Vorsitzenden und bei dessen Nichtteilnahme an der Beschlussfassung die Stimme des Stellvertreters den Ausschlag, sofern dieser ein Vertreter der Anteilseigner ist. Der Vorsitzende bestimmt den Sitzungsablauf und die Art der Abstimmung.
- (5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

§ 13

- (1) Beschlüsse des Aufsichtsrats können auch durch Einholung von Stimmabgaben in Textform, fernmündlich, per Videokonferenz oder mit Hilfe anderer elektronischer Medien gefasst werden. Das Ergebnis hat der Vorsitzende in einer Niederschrift festzustellen.
- (2) Die Bestimmungen über die mündliche Stimmabgabe finden entsprechende Anwendung.

§ 14

Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden in dessen Namen vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder seinem Stellvertreter abgegeben.

§ 15

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die die Hauptversammlung festsetzt.
- (2) Ferner erhalten sie für die Teilnahme an Aufsichtsrats- und Ausschusssitzungen ein Anwesenheitsgeld, dessen Höhe die Hauptversammlung festsetzt. Schließlich haben sie Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, zu denen auch die auf ihre Bezüge entfallende Umsatzsteuer gehört.

Hauptversammlung

§ 16

Die Hauptversammlung wird vom Vorstand oder den nach Gesetz oder Satzung dazu befugten Personen einberufen.

§ 17

Der Ort der Hauptversammlung ist der Sitz der Gesellschaft oder eine andere deutsche Stadt mit mindestens 100.000 Einwohnern.

§ 18

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die rechtzeitig angemeldet und für die angemeldeten Aktien im Aktienregister eingetragen sind.
- (2) Die Anmeldung zur Teilnahme an der Hauptversammlung muss in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein und muss der Gesellschaft mindestens sechs Tage vor der Versammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen, sofern hierfür in der Einberufung nicht eine kürzere, in Tagen zu benennende Frist vorgesehen ist. Der Tag der Versammlung und der Tag des Zugangs sind nicht mitzurechnen.

§ 19

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats. Ist der Vorsitzende des Aufsichtsrats abwesend oder aus anderen Gründen an der Übernahme des Vorsitzes in der Hauptversammlung gehindert, übernimmt ein von ihm bestimmtes Mitglied des Aufsichtsrats den Vorsitz in der Hauptversammlung, in Ermangelung einer solchen Bestimmung oder im Fall der Hinderung des insofern bestimmten Mitglieds an der Übernahme des Vorsitzes in der Hauptversammlung der stellvertretende Vorsitzende, sofern dieser ein Vertreter der Anteilseigner ist. In den verbleibenden Fällen, ein anderes vom Aufsichtsrat bestimmtes Mitglied des Aufsichtsrats.
- (2) Der Vorsitzende der Hauptversammlung leitet die Verhandlungen und entscheidet über die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände. Er bestimmt Art, Form und Reihenfolge der Abstimmungen. Wenn dies in der Einladung angekündigt ist, kann der Vorsitzende

der Hauptversammlung die vollständige oder teilweise Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung in einer von ihm näher zu bestimmenden Weise zulassen.

- (3) Der Vorsitzende der Hauptversammlung kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken. Er ist insbesondere berechtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs den zeitlichen Rahmen sowohl des Versammlungsverlaufs als auch der Aussprache zu den Tagesordnungspunkten sowie des einzelnen Frage- und Redebeitrags angemessen festzusetzen. Bei der Festlegung der für den einzelnen Frage- und Redebeitrag zur Verfügung stehenden Zeit kann der Versammlungsleiter zwischen erster und wiederholter Wortmeldung und nach weiteren sachgerechten Kriterien entscheiden.

§ 20

- (1) Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung können auch auf einem von der Gesellschaft näher zu bestimmenden elektronischen Weg erteilt werden. Die Einzelheiten für eine elektronische Vollmachtserteilung werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung in den Gesellschaftsblättern bekannt gemacht.
- (2) Bei Zweifeln über die Gültigkeit der Vollmacht entscheidet der Vorsitzende der Hauptversammlung.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimme, auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Der Vorstand ist ermächtigt, Umfang und Verfahren der Briefwahl im Einzelnen zu regeln. Eine etwaige Nutzung der Briefwahl und die dazu getroffenen Regelungen sind mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt zu machen.

§ 21

- (1) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, falls nicht zwingende Rechtsvorschriften oder die Satzung etwas anderes bestimmen. Für Satzungsänderungen bedarf es, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften eine andere Mehrheit vorschreiben, einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bzw. sofern mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist, der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern, die ohne die Bindung an einen Wahlvorschlag gewählt worden sind, bedarf es einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfasst.
- (2) In der Hauptversammlung gewährt eine Aktie eine Stimme.

Jahresabschluss und Gewinnverteilung

§ 22

- (1) Die alljährlich innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten zur Entgegennahme des festgestellten Jahresabschlusses und des vom Aufsichtsrat gebilligten Konzernabschlusses oder in den im Gesetz vorgesehenen Fällen zur Feststellung des Jahresabschlusses sowie zur Beschlussfassung über die Gewinnverwendung stattfindende Haupt-

versammlung beschließt auch über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats und die Wahl des Abschlussprüfers (ordentliche Hauptversammlung).

- (2) Die Hauptversammlung kann bei der Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns anstelle oder neben einer Barausschüttung auch eine Sachausschüttung beschließen.

Bekanntmachungen und Informationsübermittlung

§ 23

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.
- (2) Die Gesellschaft ist im Rahmen des gesetzlich Zulässigen berechtigt, Informationen an ihre Aktionäre im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln.

Schlussbestimmungen

§ 24

Die mit der Umwandlung in eine Europäische Gesellschaft verbundenen Kosten der Gesellschaft trägt die Alleinaktionärin E.ON Beteiligungen GmbH.

Anlage 13.2 zum Abspaltungs- und Übernahmevertrag – Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG

- (a) Die Gesellschaft wird bis zum 30. Juni 2021 ermächtigt, eigene Aktien bis zu insgesamt 10 Prozent des Grundkapitals zu erwerben. Auf die erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach den §§ 71a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 Prozent des Grundkapitals entfallen.

Der Erwerb erfolgt nach Wahl des Vorstands (1) über die Börse, (2) mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Angebots bzw. einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines Angebots (im Folgenden „**Erwerbsangebot**“), (3) mittels eines öffentlichen Angebots bzw. einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines Angebots auf Tausch von liquiden Aktien, die zum Handel an einem organisierten Markt im Sinne des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes zugelassen sind (im Folgenden „**Tauschaktien**“), gegen Aktien der Gesellschaft (im Folgenden „**Tauschangebot**“) oder (4) durch Einsatz von Derivaten (Put- oder Call-Optionen oder einer Kombination aus beiden).

- (i) Erfolgt der Erwerb über die Börse, darf der von der Gesellschaft gezahlte Gegenwert je Aktie der Gesellschaft (ohne Erwerbsnebenkosten) den am Handelstag an der Frankfurter Wertpapierbörse durch die Eröffnungsauktion ermittelten Kurs einer Aktie der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) um nicht mehr als 10 Prozent überschreiten und um nicht mehr als 20 Prozent unterschreiten.
- (ii) Erfolgt der Erwerb über ein Erwerbsangebot, kann die Gesellschaft entweder einen Kaufpreis oder eine Kaufpreisspanne festlegen, zu dem/der sie bereit ist, die Aktien zu erwerben.

Der Kaufpreis (ohne Erwerbsnebenkosten) darf – vorbehaltlich einer Anpassung während der Angebotsfrist – jedoch den durchschnittlichen Börsenkurs der Aktie der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten drei Börsenhandelstagen vor der öffentlichen Ankündigung des Erwerbsangebots, ermittelt auf der Basis des arithmetischen Mittels der Schlussauktionspreise im Xetra-Handel, um nicht mehr als 10 Prozent überschreiten und um nicht mehr als 20 Prozent unterschreiten. Ergeben sich nach der öffentlichen Ankündigung nicht unerhebliche Abweichungen des maßgeblichen Kurses, so kann der Kaufpreis angepasst werden. In diesem Fall wird auf den durchschnittlichen Börsenkurs der Aktie an der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten drei Börsenhandelstagen vor der öffentlichen Ankündigung einer etwaigen Anpassung, ermittelt auf der Basis des arithmetischen Mittels der Schlussauktionspreise im Xetra-Handel, abgestellt. Das Erwerbsangebot kann weitere Bedingungen vorsehen.

Sofern das Erwerbsangebot überzeichnet ist, soll die Annahme grundsätzlich im Verhältnis der jeweils angebotenen Aktien erfolgen. Jedoch ist eine bevorrechtigte Annahme kleiner Offerten oder kleiner Teile von Offerten bis zu maximal 150 Stück zulässig.

- (iii) Erfolgt der Erwerb über ein Tauschangebot, kann die Gesellschaft entweder ein Tauschverhältnis oder eine entsprechende Tauschspanne festlegen, zu dem/der sie

bereit ist, die Aktien der Gesellschaft zu erwerben. Dabei kann eine Barleistung als ergänzende Kaufpreiszahlung oder zum Ausgleich von Spitzenbeträgen erfolgen.

Das Tauschverhältnis bzw. die Tauschspanne in Form einer oder mehrerer Tauschaktien und rechnerischer Bruchteile (jeweils einschließlich etwaiger Spitzenbeträge, aber ohne Erwerbsnebenkosten) darf – vorbehaltlich einer Anpassung während der Angebotsfrist – den maßgeblichen Wert einer Aktie der Gesellschaft um nicht mehr als 10 Prozent überschreiten und um nicht mehr als 20 Prozent unterschreiten. Als Basis für die Berechnung des Tauschverhältnisses bzw. der Tauschspanne sind dabei jeweils die durchschnittlichen Börsenkurse der Tauschaktien und der Aktien der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten drei Börsenhandelstagen vor der öffentlichen Ankündigung des Tauschangebots, ermittelt auf der Basis des arithmetischen Mittels der Schlussauktionspreise im Xetra-Handel, anzusetzen. Ergeben sich nach der öffentlichen Ankündigung nicht unerhebliche Abweichungen vom maßgeblichen Kurs der Aktien der Gesellschaft bzw. der Tauschaktien, so kann das Tauschverhältnis bzw. die Tauschspanne angepasst werden. In diesem Fall wird auf die durchschnittlichen Börsenkurse der Tauschaktien und der Aktien der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten drei Börsenhandelstagen vor der öffentlichen Ankündigung einer etwaigen Anpassung, ermittelt auf der Basis des arithmetischen Mittels der Schlussauktionspreise im Xetra-Handel, abgestellt. Das Tauschangebot kann weitere Bedingungen vorsehen.

Sofern das Tauschangebot überzeichnet ist, soll die Annahme grundsätzlich im Verhältnis der jeweils angebotenen Aktien erfolgen. Jedoch ist eine bevorrechtigte Annahme kleiner Offerten oder kleiner Teile von Offerten bis zu maximal 150 Stück zulässig.

- (iv) Erfolgt der Erwerb unter Einsatz von Derivaten in Form von Put- oder Call-Optionen oder einer Kombination aus beiden, müssen die Optionsgeschäfte mit einem Finanzinstitut oder über die Börse zu marktnahen Konditionen abgeschlossen werden, bei deren Ermittlung unter anderem der bei Ausübung der Optionen zu zahlende Kaufpreis für die Aktien, der Ausübungspreis, zu berücksichtigen ist. In jedem Fall dürfen unter Einsatz von Derivaten in Form von Put- oder Call-Optionen oder einer Kombination aus beiden maximal eigene Aktien bis insgesamt 5 Prozent des Grundkapitals erworben werden. Die Laufzeit der jeweiligen Option übersteigt nicht 18 Monate und endet in jedem Fall spätestens am 30. Juni 2021. Den Aktionären steht – in entsprechender Anwendung von § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG – ein Recht, derartige Optionsgeschäfte mit der Gesellschaft abzuschließen, nicht zu. Der Ausübungspreis (ohne Erwerbsnebenkosten, aber unter Berücksichtigung der erhaltenen bzw. gezahlten Optionsprämie) darf den durchschnittlichen Börsenkurs der Aktie der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten drei Börsenhandelstagen vor Abschluss des betreffenden Optionsgeschäfts, ermittelt auf der Basis des arithmetischen Mittels der Schlussauktionspreise im Xetra-Handel, um nicht mehr als 10 Prozent überschreiten und um nicht mehr als 20 Prozent unterschreiten.

Die Ermächtigungen können einmal oder mehrmals, ganz oder in Teilbeträgen, in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, aber auch durch Konzernunternehmen oder von Dritten für Rechnung der Gesellschaft oder der Konzernunternehmen ausgeübt werden.

- (b) Der Vorstand wird ermächtigt, Aktien der Gesellschaft, die aufgrund der zu (a) erteilten Ermächtigung und/oder aufgrund vorangegangener Hauptversammlungsermächtigungen erworben werden bzw. wurden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats – neben der Veräußerung über die Börse oder durch Angebot mit Bezugsrecht an alle Aktionäre – unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre wie folgt zu verwenden:
- (i) Vorbezeichnete Aktien der Gesellschaft dürfen gegen Barleistung veräußert werden, sofern der Veräußerungspreis den Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet (§ 186 Absatz 3 Satz 4 AktG). Die Summe der unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG veräußerten Aktien darf dabei 10 Prozent des Grundkapitals nicht übersteigen. Maßgebend für die Berechnung der 10 Prozent-Grenze ist die Höhe des Grundkapitals im Zeitpunkt des Wirksamwerdens oder – falls dieser Wert geringer ist – der Ausnutzung dieser Ermächtigung. Soweit während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zu ihrer Ausnutzung von einer anderen bestehenden Ermächtigung zur Ausgabe oder zur Veräußerung von Aktien der Gesellschaft oder zur Ausgabe von Rechten, die den Bezug von Aktien der Gesellschaft ermöglichen oder zu ihm verpflichten, Gebrauch gemacht und dabei das Bezugsrecht gemäß oder entsprechend § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG ausgeschlossen wurde, ist dies auf diese 10 Prozent-Grenze anzurechnen.
 - (ii) Vorbezeichnete Aktien der Gesellschaft dürfen gegen Sachleistung veräußert werden, insbesondere auch im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen oder anderen Wirtschaftsgütern. Eine Veräußerung in diesem Sinne stellt auch die Einräumung von Wandel- oder Bezugsrechten sowie von Kaufoptionen und die Überlassung von Aktien im Rahmen einer Wertpapierleihe dar. Die vorbezeichneten Aktien können darüber hinaus auch zur Beendigung bzw. vergleichweisen Erledigung von gesellschaftsrechtlichen Spruchverfahren bei verbundenen Unternehmen der Gesellschaft verwendet werden.
 - (iii) Vorbezeichnete Aktien der Gesellschaft dürfen verwendet werden, um die Rechte von Gläubigern von durch die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften ausgegebenen Schuldverschreibungen mit Wandel- oder Optionsrechten bzw. Wandlungspflichten zu erfüllen.
 - (iv) Vorbezeichnete Aktien der Gesellschaft dürfen Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zu der Gesellschaft oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen stehen oder standen, zum Erwerb angeboten und auf diese übertragen werden.
- (c) Der Vorstand wird ferner ermächtigt, eigene Aktien einzuziehen, ohne dass die Einziehung oder ihre Durchführung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf.
- (d) Die Verwendung von Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß lit. (b) (i), (ii), (iii) und (iv) darf nur insoweit erfolgen, als dass die unter dieser Ermächtigung ausgegebenen neuen Aktien, die von der Gesellschaft während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zu ihrer Ausnutzung unter einer anderen bestehenden Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben oder veräußert werden oder auf Grund von Rechten, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zu ihrer Ausnutzung auf der Grundlage einer anderen bestehenden Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts begeben werden und die den Bezug von Aktien der Gesellschaft ermöglichen oder zu ihm verpflichten, auszugeben sind, rechnerisch nicht mehr als 20 Prozent des Grundkapitals

im Zeitpunkt des Wirksamwerdens oder – falls dieser Wert geringer ist – der Ausnutzung dieser Ermächtigung ausmachen dürfen.

- (e) Die Ermächtigungen unter lit. (b) können einmalig oder mehrfach, ganz oder in Teilen, einzeln oder gemeinsam auch in Bezug auf eigene Aktien, die durch abhängige oder im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehende Unternehmen oder auf deren Rechnung oder auf Rechnung der Gesellschaft handelnde Dritte erworben wurden, ausgenutzt werden.

Anlage 13.3 zum Abspaltungs- und Übernahmevertrag – Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel-/Optionsschuldverschreibungen nach § 221 AktG

Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen und/oder Kombinationen dieser Instrumente

- (i) Ermächtigungszeitraum, Laufzeit, Nennbetrag, Aktienzahl, Gegenleistung, Währung, Begebung durch Konzernunternehmen

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats in der Zeit bis zum 30. Juni 2021 einmalig oder mehrmals, auch gleichzeitig in verschiedenen Tranchen, auf den Inhaber oder auf den Namen lautende, nachrangige oder nicht nachrangige, Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen und/oder Kombinationen dieser Instrumente mit oder ohne Laufzeitbeschränkung im Gesamtnennbetrag von bis zu 1.000.000.000 € (nachstehend: „**Schuldverschreibungen**“) zu begeben, die nach näherer Maßgabe der jeweiligen Bedingungen der Schuldverschreibungen bzw. Optionsscheine (nachstehend: „**Emissionsbedingungen**“) den Inhabern oder Gläubigern der Schuldverschreibungen bzw. Optionsscheine (nachstehend: „**Inhaber**“) Wandlungsrechte, Wandlungspflichten, Optionsrechte und/oder Optionspflichten auf insgesamt bis zu 85.360.170 auf den Namen lautende Stückaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von insgesamt bis zu 145.112.289 € (nachstehend: „**Aktien der Gesellschaft**“) gewähren bzw. auferlegen. Die Schuldverschreibungen können gegen Barleistung, aber auch gegen Sachleistung ausgegeben werden.

Die Schuldverschreibungen können auch durch mit der Gesellschaft gemäß §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen mit Sitz im In- oder Ausland begeben werden (nachstehend: „**Konzernunternehmen**“). Für den Fall der Begebung durch ein Konzernunternehmen wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats für die Gesellschaft die Garantie für die Schuldverschreibungen zu übernehmen und den Inhabern von Schuldverschreibungen bzw. Optionsscheinen Wandlungsrechte, Wandlungspflichten, Optionsrechte und/oder Optionspflichten auf Aktien der Gesellschaft zu gewähren bzw. aufzuerlegen.

Die Schuldverschreibungen können außer in Euro auch – unter Begrenzung auf den entsprechenden Euro-Gegenwert – in der gesetzlichen Währung eines OECD-Landes begeben werden. Bei der Begebung in einer anderen Währung als in Euro ist der entsprechende Gegenwert, berechnet nach dem Euro-Referenzkurs der Europäischen Zentralbank am Vortag der Beschlussfassung über die Begebung der Schuldverschreibungen, zugrunde zu legen.

- (ii) Wandlungsrecht/Wandlungspflicht; Wandlungsverhältnis

Im Fall der Ausgabe von Schuldverschreibungen mit Wandlungsrecht oder Wandlungspflicht erhalten die Inhaber das Recht bzw. übernehmen die Pflicht, ihre Wandelschuldverschreibungen nach näherer Maßgabe der Emissionsbedingungen in Aktien der Gesellschaft umzutauschen. Der anteilige Betrag des Grundkapitals der je Schuldverschreibung bei Wandlung auszugebenden Aktien der Gesellschaft darf den Nennbetrag der Schuldverschreibung bzw., wenn der Ausgabepreis unter dem Nennbetrag liegt, den Ausgabepreis der Schuldverschreibung, nicht übersteigen.

Das Wandlungsverhältnis ergibt sich aus der Division des Nennbetrags bzw., wenn der Ausgabepreis unter dem Nennbetrag liegt, des Ausgabepreises durch den Wandlungspreis für eine Aktie der Gesellschaft. In den Emissionsbedingungen kann außerdem bestimmt

werden, dass das Umtauschverhältnis variabel und der Wandlungspreis anhand künftiger Börsenkurse innerhalb einer bestimmten Bandbreite zu ermitteln ist.

(iii) Optionsrecht/Optionspflicht

Im Fall der Ausgabe von Schuldverschreibungen mit Optionsrecht oder Optionspflicht werden jeder Schuldverschreibung ein oder mehrere Optionsscheine beigelegt, die den Inhaber nach näherer Maßgabe der Emissionsbedingungen zum Bezug von Aktien der Gesellschaft berechtigen. Der anteilige Betrag des Grundkapitals der bei Ausübung der Optionen auszugebenden Aktien der Gesellschaft darf den Nennbetrag der Schuldverschreibungen nicht übersteigen.

(iv) Wandlungs- bzw. Optionspreis

Der jeweils festzusetzende Wandlungs- bzw. Optionspreis muss, mit Ausnahme der Fälle, in denen eine Wandlungs- bzw. Optionspflicht oder eine Ersetzungsbefugnis vorgesehen ist, mindestens 80 Prozent des maßgeblichen Referenzkurses betragen. „**Referenzkurs**“ bezeichnet den volumengewichteten durchschnittlichen Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft im elektronischen Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an den zehn Börsenhandelstagen vor der Festsetzung der endgültigen Konditionen der Schuldverschreibungen.

In Fällen, in denen eine Wandlungs- bzw. Optionspflicht oder eine Ersetzungsbefugnis vorgesehen ist, muss der Wandlungspreis mindestens entweder dem oben genannten Mindestpreis oder dem volumengewichteten durchschnittlichen Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft im elektronischen Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an mindestens drei Börsenhandelstagen vor der Ermittlung des Wandlungs- bzw. Optionspreises nach näherer Maßgabe der Emissionsbedingungen entsprechen, auch wenn dieser Durchschnittskurs unterhalb des oben genannten Mindestpreises (80 Prozent) liegt.

§ 9 Absatz 1 und § 199 Absatz 2 AktG bleiben unberührt.

(v) Verwässerungsschutz, Anpassungsmechanismen

Die Emissionsbedingungen können unbeschadet von § 9 Absatz 1 AktG Verwässerungsschutzregelungen und Anpassungsmechanismen vorsehen. Das gilt beispielsweise für folgende Fälle:

- Kapitalmaßnahmen bei der Gesellschaft während der Laufzeit der Schuldverschreibungen (z.B. Kapitalerhöhungen unter Einräumung von Bezugsrechten, Kapitalherabsetzungen und Aktiensplit);
- Dividendenausschüttungen;
- Ausgabe von Bezugsrechten auf weitere Schuldverschreibungen mit Wandlungsrechten, Wandlungspflichten, Optionsrechten und/oder Optionspflichten, die zum Bezug von Aktien der Gesellschaft berechtigen;
- sonstige außergewöhnliche Ereignisse während der Laufzeit der Schuldverschreibungen (z.B. Kontrollwechsel bei der Gesellschaft).

In den Emissionsbedingungen vorgesehene Verwässerungsschutzregelungen und Anpassungsmechanismen können insbesondere die Veränderung des Wandlungs- bzw. Optionspreises, die Gewährung von Bezugsrechten auf Aktien der Gesellschaft oder auf Wandel-

bzw. Optionsschuldverschreibungen oder die Gewährung oder Anpassung von Barkomponenten sein. § 9 Absatz 1 und § 199 Absatz 2 AktG bleiben unberührt.

(vi) Weitere mögliche Festlegungen in den Emissionsbedingungen

Die Emissionsbedingungen können das Recht der Gesellschaft bzw. der die Wandelschuldverschreibungen jeweils begebenden Konzerngesellschaft vorsehen, an Stelle von zu liefernden Aktien der Gesellschaft einen Geldbetrag zu zahlen. Die Emissionsbedingungen können ferner das Recht einräumen, den Inhabern ganz oder teilweise anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags Aktien der Gesellschaft zu gewähren.

Die Erfüllung der Options- bzw. Wandlungsrechte der Inhaber bzw. die Erfüllung von Ansprüchen bei Pflichtwandlung bzw. Pflichtoptionsausübung kann im Übrigen durch Hingabe von eigenen Aktien der Gesellschaft sowie durch Ausgabe von neuen Aktien aus bedingtem Kapital und/oder genehmigtem Kapital der Gesellschaft und/oder einem zu einem späteren Zeitpunkt zu beschließenden bedingten Kapital und/oder genehmigten Kapital und/oder einer ordentlichen Kapitalerhöhung erfolgen.

Das Umtausch- bzw. Bezugsverhältnis kann in jedem Fall auf eine ganze Zahl auf- oder abgerundet werden. Im Übrigen kann vorgesehen werden, dass Spitzen zusammengelegt und/oder in Geld ausgeglichen werden; ferner kann die Leistung einer baren Zuzahlung vorgesehen werden.

(vii) Durchführung

Der Vorstand wird ermächtigt, die genaue Berechnung des exakten Wandlungs- bzw. Optionspreises sowie die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und Ausstattung der Schuldverschreibungen sowie die Emissionsbedingungen festzusetzen bzw. im Einvernehmen mit den Organen des die Schuldverschreibungen jeweils begebenden Konzernunternehmens festzulegen, insbesondere Zinssatz, Ausgabepreis, Laufzeit und Stückelung, Bezugs- bzw. Umtauschverhältnis, Wandlungs- bzw. Optionspreis, Begründung einer Wandlungs- bzw. Optionspflicht, Festlegung einer baren Zuzahlung, Ausgleich oder Zusammenlegung von Spitzen, Barzahlung statt Lieferung von Aktien, Lieferung von Aktien an Stelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags, Lieferung existierender statt Ausgabe neuer Aktien sowie Wandlungs- bzw. Optionsausübungszeitraum.

(viii) Bezugsrecht, Bezugsrechtsausschluss

Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht auf die Schuldverschreibungen zu. Das Bezugsrecht kann auch in der Weise gewährt werden, dass die Schuldverschreibungen von einem Kreditinstitut oder einem nach § 186 Absatz 5 Satz 1 AktG gleichstehenden Unternehmen oder einem Konsortium solcher Kreditinstitute bzw. Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären der Gesellschaft zum Bezug anzubieten. Soweit die Schuldverschreibungen von einem Konzernunternehmen ausgegeben werden, hat die Gesellschaft die Gewährung des gesetzlichen Bezugsrechts für die Aktionäre der Gesellschaft nach Maßgabe der vorstehenden Sätze 1 und 2 sicherzustellen.

Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

- zum Ausgleich von Spitzenbeträgen;
- soweit Schuldverschreibungen gegen Sachleistung ausgegeben werden;

- soweit Schuldverschreibungen gegen Bareinlage ausgegeben werden und ihr Ausgabepreis den nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts ist auf die Ausgabe von Schuldverschreibungen beschränkt, die Wandlungsrechte, Wandlungspflichten, Optionsrechte und/oder Optionspflichten auf Aktien der Gesellschaft mit einem Anteil von höchstens 10 Prozent am Grundkapital der Gesellschaft gewähren bzw. auferlegen. Maßgeblich für die Berechnung dieser 10 Prozent-Grenze ist die Höhe des Grundkapitals zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens oder – falls dieser Betrag geringer ist – der Ausübung der vorliegenden Ermächtigung. Sofern während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zu der nach § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG bezugsrechtsfreien Ausgabe von Wandel- bzw. Optionsschuldverschreibungen von anderen Ermächtigungen zur Ausgabe oder zur Veräußerung von Aktien der Gesellschaft oder zur Ausgabe von Rechten, die zum Bezug von Aktien der Gesellschaft berechtigen oder verpflichten, Gebrauch gemacht und dabei das Bezugsrecht gemäß oder entsprechend § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG ausgeschlossen wird, sind diese Aktien auf die vorstehend genannte 10 Prozent-Grenze anzurechnen; oder
- soweit es zum Verwässerungsschutz erforderlich ist, um den Inhabern von bereits zuvor ausgegebenen Schuldverschreibungen mit Wandlungsrechten, Wandlungspflichten, Optionsrechten und/oder Optionspflichten Bezugsrechte in dem Umfang zu gewähren, wie sie den Inhabern nach Ausübung dieser Rechte bzw. nach Erfüllung dieser Pflichten zustünden.

Von den vorstehenden Ermächtigungen zum Ausschluss des Bezugsrechts darf der Vorstand nur in einem solchen Umfang Gebrauch machen, dass die auf bezugsrechtsfrei ausgegebene Wandel- bzw. Optionsschuldverschreibungen entfallenden Aktien insgesamt nicht mehr als 20 Prozent des Grundkapitals betragen. Maßgeblich für die Berechnung dieser 20 Prozent-Grenze ist die Höhe des Grundkapitals zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens oder – falls dieser Wert geringer ist – der Ausübung dieser Ermächtigungen. Sofern während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zu der bezugsrechtsfreien Ausgabe von Wandel- bzw. Optionsschuldverschreibungen von anderen Ermächtigungen zur Ausgabe oder zur Veräußerung von Aktien der Gesellschaft oder zur Ausgabe von Rechten, die zum Bezug von Aktien der Gesellschaft berechtigen oder verpflichten, Gebrauch gemacht und dabei das Bezugsrecht gemäß oder entsprechend § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG ausgeschlossen wird, sind diese Aktien auf die vorstehend genannte 20 Prozent-Grenze anzurechnen.

Anlage 14 zum Abspaltungs- und Übernahmevertrag – Rahmenvereinbarung

Rahmenvereinbarung betreffend die Herstellung der Unternehmensbereiche E.ON und Uniper („Vereinbarung“)

zwischen

- (1) E.ON SE, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 69043 („E.ON“),

und

- (2) Uniper SE, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 77425 („Uniper“).

E.ON und Uniper werden zusammen als die „**Parteien**“ und jede jeweils als „**Partei**“ bezeichnet.

Präambel

- (A) E.ON hat eine neue strategische Ausrichtung des E.ON-Konzerns beschlossen, in deren Folge durch konzerninterne Umstrukturierungsmaßnahmen unterhalb von E.ON zwei Gruppen von Gesellschaften gebildet wurden. Unterhalb der Uniper als künftiger Obergesellschaft einer neu gebildeten Unternehmensgruppe wurden zur Bündelung der Geschäftsfelder konventionelle Erzeugung (ohne die deutschen Kernenergieaktivitäten), globaler Energiehandel und Stromerzeugung in Russland Gesellschaften zusammengefasst und bestimmte Vermögensgegenstände auf diese Gesellschaften übertragen (diese Gesellschaften einschließlich der Uniper „**Unternehmensbereich Uniper**“). Bei E.ON werden die Geschäftsfelder Erneuerbare Energien, Energienetze und Kundenlösungen sowie die Aktivitäten in der Türkei und die Energieerzeugung durch Kernenergie in Deutschland fortgeführt (diese Gesellschaften einschließlich der E.ON „**Unternehmensbereich E.ON**“, zusammen mit dem Unternehmensbereich Uniper die „**Unternehmensbereiche**“).
- (B) Die Parteien stellen fest, dass im Rahmen der Herstellung der Unternehmensbereiche zum 1. Januar 2016 („**Stichtag**“) sämtliche Vermögensgegenstände, die einem der Unternehmensbereiche zugeordnet werden sollten, bei einer diesem Unternehmensbereich zugeordneten Gesellschaft verblieben sind oder auf Gesellschaften dieses Unternehmensbereichs übertragen wurden oder Gegenstand eines entsprechenden Übertragungsvertrags oder eines Nutzungsrechts zugunsten einer oder mehrerer Gesellschaften dieses Unternehmensbereichs sind. Die Zuordnung von Gesellschaften und Vermögensgegenständen ist so erfolgt, dass beide Unternehmensbereiche die ausgeübten Aktivitäten in dem Um-

fang wie sie am 1. Januar 2016 ausgeübt wurden fortsetzen können und jeweils als Ganzes grundsätzlich für sich funktionsfähig sind.

- (C) Im Nachgang zum Stichtag möchten die Parteien ergänzend noch nicht vollständig geregelte Sachverhalte durch diese Vereinbarung regeln, ohne die im Rahmen der Herstellung der Unternehmensbereiche durch Gesellschaften der Unternehmensbereiche bereits getroffenen Vereinbarungen abzuändern.
- (D) Derzeit hält E.ON über ihr 100%iges Tochterunternehmen Uniper Beteiligungs GmbH („UBG“) 53,35% der Anteile an der Uniper Holding GmbH („UHG“). Die übrigen 46,65% der Anteile an der UHG werden von Uniper gehalten. Es ist beabsichtigt, im Laufe des Jahres 2016 die über die UBG vermittelte Mehrheitsbeteiligung am Unternehmensbereich Uniper von E.ON auf Uniper im Rahmen eines Abspaltungs- und Übernahmevertrags („**Abspaltungs- und Übernahmevertrag**“) abzuspalten, sodass mit der Uniper eine neue Konzernobergesellschaft entsteht, deren Anteile mit dem Wirksamwerden der Abspaltung mehrheitlich von den Aktionären der E.ON gehalten werden („**Abspaltung**“). Nach dem Wirksamwerden der Abspaltung sollen die Aktien der Uniper an der Börse gelistet werden („**Listing**“).

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien das Folgende:

I. Herstellung der Unternehmensbereiche

1 Grundsatz der abgeschlossenen Zuordnung

- 1.1** Durch die Maßnahmen im Rahmen der zum 1. Januar 2016 abgeschlossenen konzerninternen Umstrukturierung wurden alle Gesellschaften, Aktivitäten und Vermögensgegenstände verbindlich und abschließend dem Unternehmensbereich E.ON oder dem Unternehmensbereich Uniper zugeordnet.
- 1.2** Eine nachträgliche Anpassung der Zuordnung zu den Unternehmensbereichen ist nicht vorgesehen. Etwas anderes gilt nur, soweit etwa aus Vereinbarungen gemäß Ziffer 2 oder aus Verträgen zur Herstellung der Unternehmensbereiche abweichende Regelungen zwischen den Parteien bzw. Gesellschaften ihrer Unternehmensbereiche bestehen.
- 1.3** Soweit ein von den Parteien einem Unternehmensbereich zugeordneter Vermögensgegenstand aufgrund einer erforderlichen und noch ausstehenden Mitwirkungshandlung eines Dritten noch nicht auf diesen Unternehmensbereich übertragen wurde, ist die Partei, deren Unternehmensbereich den Vermögensgegenstand noch innehat, verpflichtet, die daraus erhaltenen Vorteile (einschließlich erhaltener Zahlungen sowie zustehender Rechte) an die andere Partei weiterzuleiten bzw. Rechte entsprechend vorheriger Weisung durch die andere Partei auszuüben.

2 Kooperation bei Fehlen benötigter Vermögensgegenstände

- 2.1** Soweit im Nachgang zum Stichtag eine Gesellschaft eines Unternehmensbereichs für die ordnungsgemäße Fortsetzung ihrer Tätigkeit, wie sie nach Umfang und Inhalt am 1. Januar 2016 ausgeübt wurde, ein besonderes Erfordernis hinsichtlich eines Vermögensgegenstands einer Gesellschaft des anderen Unternehmensbereichs hat, treten die Parteien auf Wunsch einer der Parteien zusammen, um über eine Übertragung, ein Recht zur (gemein-

samen) Nutzung oder erforderlichenfalls auch eine Unterstützung bei der Neubeschaffung des Vermögensgegenstands zu verhandeln.

- 2.2 Die Verhandlungen sind mit dem Ziel einer angemessenen Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen zu führen. Ein Anspruch auf Übertragung, Einräumung eines Rechts zur (gemeinsamen) Nutzung oder Unterstützung bei der Neubeschaffung des Vermögensgegenstands besteht nicht.
- 2.3 Die Parteien gehen davon aus, dass besondere Erfordernisse im Sinne der Ziffer 2.1 im Verlauf von 18 Monaten ab dem Stichtag bemerkt und geltend gemacht werden.

3 Sicherheitsleistungen

- 3.1 Soweit Gesellschaften eines Unternehmensbereichs („**Besichernde Gesellschaften**“) für Verbindlichkeiten des jeweils anderen Unternehmensbereichs („**Besicherter Anderer Unternehmensbereich**“) vor Wirksamwerden der Abspaltung Bürgschaften oder Garantien abgegeben haben, Freistellungsverpflichtungen eingegangen sind oder sonstige Sicherheiten gestellt haben („**Sicherheitsleistungen**“), sind diese Sicherheitsleistungen, vorbehaltlich Ziffer 3.2, soweit nicht bereits geschehen, unverzüglich durch Gesellschaften des Besicherten Anderen Unternehmensbereichs abzulösen. Sofern für eine Ablösung nach Satz 1 die Zustimmung Dritter erforderlich ist, werden sich die Parteien nach Kräften bemühen, diese Zustimmung zu erhalten.
- 3.2 Ziffer 3.1 gilt nicht für Sicherheitsleistungen durch Besichernde Gesellschaften, die für Pflichten einer Gesellschaft des Besicherten Anderen Unternehmensbereichs im Zusammenhang mit einem Vertrag erbracht wurden, der den Kauf oder Verkauf von Anteilen an Gesellschaften oder Vermögensgegenständen zum Gegenstand hat („**M&A-Vertrag**“) und zwischen einer Gesellschaft des Besicherten Anderen Unternehmensbereichs als Käufer oder Verkäufer und einem Dritten abgeschlossen wurde.
- 3.3 Wird in Fällen von Ziffer 3.1 oder Ziffer 3.2 eine Besichernde Gesellschaft aus einer für Verbindlichkeiten des Besicherten Anderen Unternehmensbereichs erbrachten Sicherheitsleistung in Anspruch genommen, so steht der Partei des Unternehmensbereichs der Besichernden Gesellschaft ein Anspruch auf Freistellung der Gesellschaften ihres Unternehmensbereichs von den in Zusammenhang mit der Inanspruchnahme erforderlichen Kosten und Aufwendungen sowie entstandenen Schäden gegen die Partei des Besicherten Anderen Unternehmensbereichs zu.
- 3.4 Zahlungsansprüche der in Anspruch genommenen Besichernden Gesellschaften aus übergegangenem Recht entfallen, soweit der in Ziffer 3.3 geregelte Freistellungsanspruch beglichen worden ist. Die Parteien sorgen innerhalb ihrer Unternehmensbereiche für den jeweiligen internen Ausgleich der Ansprüche, soweit erforderlich.
- 3.5 Soweit die Partei des Besicherten Anderen Unternehmensbereichs aufgrund der Regelungen des § 133 UmwG selbst aus einer Sicherheitsleistung, für welche sie gegenüber der jeweils anderen Partei anderenfalls zur Freistellung unter dieser Vereinbarung verpflichtet wäre, in Anspruch genommen wird, sind Ansprüche unter Ziffer 8 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags zwischen den Parteien ausgeschlossen.
- 3.6 Für Sicherheitsleistungen durch Besichernde Gesellschaften, die nach dem Stichtag für Verbindlichkeiten des Besicherten Anderen Unternehmensbereichs erbracht wurden, gelten die Regelungen der Ziffern 3.1 bis 3.4 ohne Ausnahme, es sei denn, die Besichernden Gesellschaften haben ausdrücklich den Fortbestand der Sicherheitsleistung auch nach dem Wirksamwerden der Abspaltung erklärt.

4 Steuern

- 4.1** Steuern im Sinne dieser Ziffer 4 sind (i) Steuern und steuerliche Nebenleistungen im Sinne des § 3 AO, einschließlich Steuerabzugsbeträgen und Steuervorauszahlungen, (ii) Steuerhaftungsbeträge jeder Art (insbesondere aufgrund einer Haftung nach Umwandlungsgesetz, Abgabenordnung oder einem Steuergesetz), (iii) damit zusammenhängende Bußgelder oder Geldstrafen und (iv) vergleichbare Zahlungen nach ausländischem Recht. Steuern im Sinne dieser Ziffer 4 sind nicht Steuerumlagen und latente Steuern.
- 4.2** Soweit sich für bis zum 31. Dezember 2015 (steuerlicher Übertragungsstichtag für die Abspaltung) begründete Ertragsteuern, insbesondere als Folge einer Betriebsprüfung, nachträglich das steuerliche Einkommen der E.ON oder eines mit der E.ON verbundenen Unternehmens des Unternehmensbereichs E.ON („**E.ON-Konzerngesellschaft**“) vor Verlustabzug verändert und dies später bei der Uniper oder einem mit der Uniper verbundenen Unternehmen des Unternehmensbereichs Uniper („**Uniper-Konzerngesellschaft**“) zu einer gegenläufigen Veränderung des steuerlichen Einkommens führt, erstattet Uniper der E.ON einen steuerlichen Minderungseffekt bzw. erstattet E.ON der Uniper einen steuerlichen Erhöhungseffekt, der dadurch jeweils bei Uniper oder bei einer Uniper-Konzerngesellschaft entsteht. Eine relevante nachträgliche Veränderung des steuerlichen Einkommens vor Verlustabzug der E.ON oder einer E.ON-Konzerngesellschaft liegt erst vor, wenn insoweit nicht angefochtene bzw. nicht mehr anfechtbare Steuerbescheide vorliegen. Erstattungen erfolgen nur, sobald und soweit der steuerliche Minderungs- bzw. Erhöhungseffekt zahlungsmittelwirksam ist. Im Falle der Steuerpflicht der Erstattung beim Erstattungsempfänger und der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Erstattungen beim Zahlungsverpflichteten ist dies bei der Bemessung der Höhe der Erstattung zu berücksichtigen.
- 4.3** Werden Organschaftsverhältnisse, die zwischen E.ON oder einer E.ON-Konzerngesellschaft als Organträger und Uniper oder einer Uniper-Konzerngesellschaft als Organgesellschaft für Steuerjahre bis einschließlich 2015 erklärt wurden, von der Finanzverwaltung nachträglich nicht anerkannt und wird für die betroffenen Jahre auf Ebene der Uniper bzw. der Uniper-Konzerngesellschaft die aus der nachträglichen Nichtanerkennung der Organschaft resultierende Steuerbelastung bei der Ermittlung der Gewinnabführung bzw. der Verlustübernahme nicht berücksichtigt, sind die entsprechenden Differenzbeträge zwischen der tatsächlichen Gewinnabführung/Verlustübernahme und der Gewinnabführung/Verlustübernahme unter Berücksichtigung der Steuerbelastung von E.ON bzw. der E.ON-Konzerngesellschaft der Uniper bzw. der Uniper-Konzerngesellschaft zu erstatten. Resultiert aus der Nichtanerkennung der Organschaft bei Uniper bzw. einer Uniper-Konzerngesellschaft ein steuerlicher Vorteil, ist dieser an E.ON bzw. die E.ON-Konzerngesellschaft, die Organträger nach Satz 1 war, zu erstatten. Die Regelungen in Ziffer 4.2 gelten entsprechend.

Die Parteien verpflichten sich, alle zumutbaren Handlungen durchzuführen, um von der Finanzverwaltung bestrittene Organschaftsverhältnisse mit steuerlicher Wirkung zu heilen. Dies betrifft insbesondere etwaige Korrekturen der handelsrechtlichen Jahresabschlüsse im Falle einer von der Finanzverwaltung beanstandeten Gewinnabführung. Außerdem verpflichtet sich Uniper, (rückwirkende) Ereignisse zu unterlassen, die zur Nichtanerkennung von bis einschließlich 2015 im E.ON-Konzern bestehenden Organschaftsverhältnissen führen. Dies gilt nicht, soweit davon ausschließlich die Uniper bzw. Uniper-Konzerngesellschaften betroffen sind.

Die Regelungen in dieser Ziffer 4.3 gelten entsprechend für nicht anerkannte Organschaftsverhältnisse, die zwischen einer Uniper-Konzerngesellschaft als Organträger, die

nicht ihrerseits als Organgesellschaft einer E.ON-Konzerngesellschaft zu qualifizieren war, und einer E.ON-Konzerngesellschaft als Organgesellschaft für Steuerjahre bis einschließlich 2015 erklärt wurden.

- 4.4** Soweit ertragsteuerliche Sperrfristen auf Anteilen an Uniper bzw. an anderen Uniper-Konzerngesellschaften lasten, die im Falle eines Sperrfristverstoßes zu einer Erhöhung des steuerpflichtigen Einkommens vor Verlustabzug der E.ON bzw. einer E.ON-Konzerngesellschaft führen, verpflichtet sich Uniper, dass sie und die Uniper-Konzerngesellschaften sperrfristschädliche Maßnahmen unterlassen und mit den Sperrfristen in Zusammenhang stehende erforderliche Anträge und weitere steuerliche Obliegenheiten erfüllen. Im Fall eines Verstoßes gegen diese Verpflichtung hat Uniper der E.ON steuerliche Schäden, die bei der E.ON bzw. bei den jeweils betroffenen E.ON-Konzerngesellschaften entstehen, zu erstatten. Der steuerliche Schaden ermittelt sich aus der tatsächlichen steuerlichen Mehrbelastung aufgrund des Sperrfristverstoßes unter Berücksichtigung gegenläufiger Steuervorteile aus einer Buchwertaufstockung bei der E.ON bzw. bei E.ON-Konzerngesellschaften. Die Regelungen in Ziffer 4.2 gelten entsprechend.

Soweit ertragsteuerliche Sperrfristen auf Anteilen an E.ON-Konzerngesellschaften lasten, die im Falle eines Sperrfristverstoßes zu einer Erhöhung des steuerpflichtigen Einkommens vor Verlustabzug der Uniper bzw. einer Uniper-Konzerngesellschaft führen, gelten die vorstehenden Regelungen in dieser Ziffer 4.4 entsprechend.

Soweit durch den Abspaltungsvorgang selbst gegen ertragsteuerliche Sperrfristen lastend auf Anteilen an Gesellschaften des E.ON-Konzerns und/oder des Uniper-Konzerns verstoßen wird, trägt den hieraus resultierenden steuerlichen Schaden die E.ON bzw. die jeweils betroffene E.ON-Konzerngesellschaft.

- 4.5** Die Regelungen in Ziffer 4.2 bis 4.4 gelten entsprechend für Steuerbelastungen und -entlastungen nach ausländischem Steuerrecht.
- 4.6** Eine Partei ist nur berechtigt, Ansprüche auf Erstattung nach Ziffer 4.2, 4.3, 4.4 und 4.5 gegen die jeweils andere Vertragspartei geltend zu machen, soweit die Auswirkung des den Einzelspruch auslösenden Ereignisses auf die steuerliche Bemessungsgrundlage EUR 1.000.000 übersteigt.
- 4.7** Uniper verpflichtet sich, Steuererklärungen und -anmeldungen sowie alle sonstigen rechtlich erforderlichen Erklärungen gegenüber den Steuerbehörden für alle Uniper-Konzerngesellschaften, die Steuerjahre bis einschließlich 2015 betreffen und die sich auf die Steuerfestsetzung der E.ON oder einer E.ON-Konzerngesellschaft auswirken können, fristgerecht unter Berücksichtigung möglicher Fristverlängerungen abzugeben und der E.ON vorab so für wesentliche Sachverhalte zur Verfügung zu stellen, dass E.ON in die Lage versetzt wird, innerhalb angemessener Zeit noch Einfluss auf die Steuererklärungen, -anmeldungen sowie alle sonstigen erforderlichen Erklärungen gegenüber den Steuerbehörden zu nehmen. Ziffer 4.8 gilt entsprechend.

Laufende steuerliche Rechtsbehelfsverfahren und finanzgerichtliche Verfahren einer Uniper-Konzerngesellschaft, die Steuerjahre betreffen, in denen die betreffende Gesellschaft dem E.ON-Konzern zuzurechnen war und die sich auf die Steuerfestsetzung der E.ON oder einer E.ON-Konzerngesellschaft auswirken können, sind im Interesse und auf Weisung der E.ON bzw. der jeweils betroffenen E.ON-Konzerngesellschaft fortzuführen. Uniper verpflichtet sich, der E.ON bzw. der jeweils betroffenen E.ON-Konzerngesellschaft alle damit in Zusammenhang stehenden Informationen vorab so zur Verfügung zu stellen, dass E.ON in die Lage versetzt wird, innerhalb angemessener Zeit

noch Einfluss auf das laufende Rechtsbehelfs- und Finanzgerichtsverfahren zu nehmen. Ziffer 4.8 gilt entsprechend.

Vorstehendes gilt entsprechend, wenn Steuererklärungen und -anmeldungen sowie Rechtsbehelfsverfahren und finanzgerichtliche Verfahren der E.ON bzw. von E.ON-Konzerngesellschaften, die Steuerjahre bis einschließlich 2015 betreffen, sich auf die Steuerfestsetzung der Uniper und der Uniper-Konzerngesellschaften auswirken können.

- 4.8** Unbeschadet der Regelungen in den Ziffern 8, 12, 13 und 14 dieser Vereinbarung werden die Parteien in allen steuerlichen Angelegenheiten vertrauensvoll zusammenarbeiten. Soweit es für die steuerliche Behandlung der Abspaltung und die in dieser Ziffer 4 enthaltenen Regelungen notwendig ist, werden sich die Parteien gegenseitig Informationen zur Verfügung stellen und Einsicht in steuerlich relevante Unterlagen gewähren. Keine Partei ist berechtigt, eventuelle Feststellungen der Betriebsprüfung oder Steuerfestsetzungen, die zu einem Anspruch gegen die Gesellschaften des jeweils anderen Unternehmensbereichs führen können, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei zu akzeptieren. Auf schriftliche Anforderung der Partei, die zu einer Erstattung verpflichtet wäre, ist die zugrundeliegende Steuerfestsetzung oder andere Entscheidung einer Finanzbehörde oder eines Finanzgerichts mit Rechtsmitteln anzugreifen. Sie ist an dem Führen dieser Rechtsmittel im Innenverhältnis durch den Rechtsmittelführer zu beteiligen. Die Parteien werden die erforderlichen Informationen vorab so zur Verfügung stellen, dass die jeweils andere Partei in die Lage versetzt wird, innerhalb angemessener Zeit noch Einfluss auf das Rechtsbehelfs- und Finanzgerichtsverfahren zu nehmen. Die Kosten des Rechtsbehelfs- und Finanzgerichtsverfahrens trägt diejenige Partei, in deren Interesse das Verfahren zu führen ist.
- 4.9** Im Falle einer Verschiebung des Spaltungsstichtags und damit des steuerlichen Übertragungsstichtags für die Abspaltung verschieben sich die vorstehend in Ziffer 4 genannten Zeitpunkte und Zeiträume entsprechend.

II. Haftung

5 Allgemeine Haftungsregelung

- 5.1** Jede Partei haftet für sämtliche ihrem Unternehmensbereich am bzw. ab dem 1. Januar 2016 zugeordneten Verbindlichkeiten sowie für Risiken und Verbindlichkeiten (einschließlich Verbindlichkeiten für Verstöße gegen gesetzliche Verhaltenspflichten) aus oder im Zusammenhang mit Gesellschaften und Vermögensgegenständen, welche ihrem Unternehmensbereich am bzw. ab dem 1. Januar 2016 zugeordnet sind (unabhängig davon, ob sie vor oder nach dem 1. Januar 2016 begründet wurden), soweit nicht die jeweils andere Partei oder eine Gesellschaft ihres Unternehmensbereichs oder ein diesem Unternehmensbereich am bzw. ab dem 1. Januar 2016 zugewiesener Vermögensgegenstand am oder nach dem 1. Januar 2016 die Entstehung der entsprechenden Verbindlichkeiten verursacht hat.
- 5.2** Gesetzliche Rückgriffsansprüche, welche einer Gesellschaft eines Unternehmensbereichs entgegen der Regelung in Ziffer 5.1 in Bezug auf eine oder mehrere Gesellschaften des jeweils anderen Unternehmensbereichs bei entsprechender Inanspruchnahme durch Dritte zur Verfügung stehen (z.B. § 24 Abs. 2 BBodSchG), werden ausgeschlossen.

5.3 Jede Partei stellt die Gesellschaften des jeweils anderen Unternehmensbereichs insoweit von sämtlichen Verbindlichkeiten sowie sämtlichen damit verbundenen und erforderlichen Kosten und Aufwendungen sowie entstandenen Schäden frei, wie diese für Verbindlichkeiten oder Risiken in Anspruch genommen werden, für die nach der Regelung in Ziffer 5.1 die zur Freistellung verpflichtete Partei haftet.

6 Gewährleistungen

6.1 Die Vereinbarungen, die im Rahmen der bzw. zur Herstellung der Unternehmensbereiche E.ON und Uniper getroffen wurden, enthalten teils Gewährleistungen für die im Wege der Einzelrechtsnachfolge übertragenen Vermögensgegenstände. Diese sind abschließend.

6.2 Sind zwischen Gesellschaften des Unternehmensbereichs Uniper und Gesellschaften des Unternehmensbereichs E.ON Gewährleistungen für übertragene Vermögensgegenstände vorgesehen, werden die Parteien darauf hinwirken, dass etwaige Ansprüche daraus nicht von den betroffenen Gesellschaften untereinander, sondern allein von den Parteien als den jeweiligen Obergesellschaften der Unternehmensbereiche und unter diesen geltend gemacht und ausgeglichen werden. Soweit erforderlich, sorgen die Parteien innerhalb ihrer Unternehmensbereiche für den Ausgleich der Ansprüche in ihrem jeweiligen Unternehmensbereich.

7 Übernahme vertraglicher Pflichten aus Verträgen von Gesellschaften des jeweils anderen Unternehmensbereichs mit Dritten

7.1 Gemäß den Regelungen in Ziffer 5 werden insbesondere auch Verbindlichkeiten aus Verträgen von Gesellschaften eines Unternehmensbereichs mit Dritten (einschließlich M&A-Verträgen) von den jeweils betroffenen Gesellschaften dieses Unternehmensbereichs getragen, auch soweit die Verträge oder die aus ihnen verpflichteten Gesellschaften des Unternehmensbereichs erst im Rahmen der Herstellung der Unternehmensbereiche in den betroffenen Unternehmensbereich übertragen wurden.

7.2 Soweit Gesellschaften eines Unternehmensbereichs Partei von Verträgen mit Dritten (einschließlich M&A-Verträgen) sind („**Vertragsinnehabende Gesellschaften**“) und diese Verträge Einstandspflichten oder Verpflichtungen zur Erbringung von Sicherheitsleistungen seitens Gesellschaften des jeweils anderen Unternehmensbereichs („**Verpflichtete Andere Gesellschaften**“) im Hinblick auf die unter diesen Verträgen bestehenden Verpflichtungen Vertragsinnehabender Gesellschaften begründen, stellt die Partei des Unternehmensbereichs der Vertragsinnehabenden Gesellschaften die Verpflichteten Anderen Gesellschaften von solchen Verbindlichkeiten frei. Die Ziffern 3.1 Satz 2, 3.3, 3.4 und 3.5 gelten entsprechend. Die Vertragsinnehabenden Gesellschaften werden aus den betroffenen Rechtsverhältnissen keine Ansprüche gegenüber Gesellschaften des jeweils anderen Unternehmensbereichs geltend machen.

7.3 Für Vermögensgegenstände, die eine Gesellschaft eines Unternehmensbereichs von einer Gesellschaft des anderen Unternehmensbereichs zur Erfüllung einer ihr zugewiesenen Verpflichtung gegenüber Dritten benötigt, die am 1. Januar 2016 bereits begründet war, gilt Ziffer 2.

8 Voraussetzungen der Freistellungspflicht, Verfahrensführung

8.1 Sollte ein Dritter einen Anspruch gegen eine Gesellschaft eines Unternehmensbereichs geltend machen oder ein gerichtliches oder behördliches Verfahren anhängig machen oder einen solchen Anspruch oder ein solches Verfahren schriftlich ankündigen und würde

nach begründeter Annahme einer Partei die für den Dritten erfolgreiche Durchsetzung des Anspruchs bzw. der für den Dritten erfolgreiche Ausgang des Verfahrens zu einem nach dieser Vereinbarung zugelassenen Anspruch dieser Partei („**Freizustellende Partei**“) gegen die andere Partei („**Freistellende Partei**“) auf Freistellung unter dieser Vereinbarung führen („**Drittanspruch**“), gilt vorbehaltlich der Regelungen in Ziffer 4 Folgendes:

- 8.2** Die Freizustellende Partei hat die Freistellende Partei unverzüglich über den Drittanspruch zu informieren und der Freistellenden Partei sämtliche ihr zur Verfügung stehenden und zur Prüfung des Drittanspruchs erforderlichen Informationen zu übermitteln.
- 8.3** Wenn und sobald die Freistellende Partei gegenüber der Freizustellenden Partei erklärt, die Abwehr des Drittanspruchs zu übernehmen, hat sie dieser gegenüber ein alleiniges Weisungsrecht in Bezug auf die Abwehr des Drittanspruchs. Das Weisungsrecht ist mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns und mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Interessen der Freizustellenden Partei und der Gesellschaften ihres Unternehmensbereichs auszuüben. Die Freizustellende Partei wird mit der Freistellenden Partei auf deren Verlangen zur Abwehr des Drittanspruchs kooperieren bzw. dafür sorgen, dass die betroffene Gesellschaft ihres Unternehmensbereichs mit der Freistellenden Partei kooperiert.
- 8.4** Wenn die Freistellende Partei nicht innerhalb von 20 Werktagen nach der Information gemäß Ziffer 8.2 gegenüber der Freizustellenden Partei erklärt, die Abwehr des Drittanspruchs zu übernehmen, liegt die Abwehr des Drittanspruchs im Ermessen der Freizustellenden Partei bzw. der betroffenen Gesellschaft ihres Unternehmensbereichs. Die Freizustellende Partei ist dann nicht verpflichtet, die Freistellende Partei über Maßnahmen gegen den Drittanspruch zu informieren. Die Freistellende Partei wird auf Verlangen der Freizustellenden Partei mit der Freizustellenden Partei bzw. der betroffenen Gesellschaft ihres Unternehmensbereichs bei der Verteidigung gegen den Drittanspruch kooperieren. Die Freizustellende Partei wird den Drittanspruch jedoch nicht ganz oder teilweise erfüllen oder anerkennen oder sich über ihn ganz oder teilweise vergleichen, ohne die Freistellende Partei vorher zu informieren, und dafür sorgen, dass diese Verpflichtung auch von einer etwa betroffenen Gesellschaft ihres Unternehmensbereichs eingehalten wird.
- 8.5** Soweit die Freizustellende Partei ihren Mitwirkungspflichten nicht nachkommt, haftet die Freistellende Partei aufgrund des betreffenden Drittanspruchs nur insoweit, als die Haftung auch bestünde, wenn die Freizustellende Partei ihren Mitwirkungspflichten nachgekommen wäre. Die Beweislast hierfür liegt bei der Freistellenden Partei.
- 8.6** Die im Zusammenhang mit der Verteidigung gegen den Drittanspruch entstehenden erforderlichen Kosten und Aufwendungen der Freizustellenden Partei sowie gegebenenfalls der betroffenen Gesellschaft ihres Unternehmensbereichs trägt die Freistellende Partei. Die Kosten und Aufwendungen der Freistellenden Partei trägt ebenfalls diese selbst.

9 Umfang der Freistellungspflicht, Weiterleitung von Vorteilen

- 9.1** Freistellungsansprüche unter dieser Vereinbarung für Schäden, Kosten und Aufwendungen bestehen (i) im Hinblick auf Schäden nur für unmittelbare und mittelbare Schäden, nicht jedoch für Schäden durch entgangenen Gewinn oder entgangene Geschäftschancen, und (ii) im Hinblick auf Kosten nur für externe Kosten.
- 9.2** Jede Partei kann – vorbehaltlich Satz 2 – Zahlungsansprüche unter dieser Vereinbarung nur geltend machen, wenn und soweit

9.2.1 jeder einzelne Anspruch einen Betrag von EUR 1.000.000 überschreitet und

9.2.2 der Gesamtbetrag aller geltend gemachten Ansprüche einen Betrag von EUR 10.000.000 überschreitet.

Satz 1 gilt nicht für Freistellungsansprüche nach den Ziffern 3.3, 4 sowie 7.2 und nicht für Ansprüche auf Abtretung von Ansprüchen und Weiterleitung von Leistungen nach Ziffer 9.3.

9.3 Soweit eine Gesellschaft eines Unternehmensbereichs im Hinblick auf Schäden, Kosten, Aufwendungen oder sonstige Inanspruchnahmen, für welche die Partei des jeweils anderen Unternehmensbereichs unter dieser Vereinbarung zur Freistellung verpflichtet ist, gegenüber Versicherungen oder sonstigen Dritten Ansprüche auf Versicherungs- oder Ersatzleistungen oder auf sonstige Maßnahmen hat, sind solche Ansprüche an die zur Freistellung verpflichtete Partei abzutreten oder geltend zu machen. Aufgrund solcher Ansprüche erhaltene Leistungen sind an die zur Freistellung verpflichtete Partei weiterzuleiten. Die Pflicht zur Abtretung und Weiterleitung nach dieser Ziffer 9.3 besteht dabei nur so weit, wie die zur Freistellung verpflichtete Partei gemäß den Ziffern 9.1 und 9.2 tatsächlich zur Freistellung verpflichtet ist.

III. Fortlaufende Beziehungen der Unternehmensbereiche

10 Fördermittel, Beihilfen

Keine der Parteien und keine andere Gesellschaft ihres jeweiligen Unternehmensbereichs haftet gegenüber der Partei oder einer anderen Gesellschaft des jeweils anderen Unternehmensbereichs für den Widerruf von Fördermitteln oder Beihilfen, die aufgrund der Herstellung der Unternehmensbereiche oder der Abspaltung widerrufen werden. Die Parteien werden sich in einem solchen Falle aber bei der Wiederbeantragung der Fördermittel oder Beihilfen durch Bereitstellung erforderlicher Informationen, soweit rechtlich zulässig, unterstützen. Ziffer 14.2 findet entsprechende Anwendung.

11 Versicherungsleistungen

11.1 Soweit ein Schadensereignis bei einer Gesellschaft eines Unternehmensbereichs („**Geschädigte Gesellschaft**“) den Eintritt eines versicherten Schadens auslöst, für den einer Gesellschaft des jeweils anderen Unternehmensbereichs ein Anspruch auf Versicherungsleistung zusteht („**Versicherte Gesellschaft**“), werden die Parteien gemeinsam für eine Inanspruchnahme der Versicherungsleistung sorgen. Ziffer 14.2 findet entsprechende Anwendung. Erforderliche Kosten und Aufwendungen der Geltendmachung des Anspruchs trägt im Verhältnis zu der Versicherten Gesellschaft die Partei des jeweils anderen Unternehmensbereichs und stellt die Versicherte Gesellschaft davon frei.

11.2 Bei erfolgreicher Geltendmachung des Versicherungsanspruchs sind Versicherungsleistungen, welche die Versicherte Gesellschaft für den betreffenden Versicherungsfall erhalten hat, an die Geschädigte Gesellschaft auszukehren. Zahlungsansprüche oder sonstige Ersatzansprüche, welche der Geschädigten Gesellschaft gegen Dritte in Bezug auf den Versicherungsfall zustehen, sind an die Versicherte Gesellschaft abzutreten.

12 Unterlagen, Daten

12.1 Übergabe von Unterlagen, Migration von Daten

- 12.1.1** Jede Partei übergibt der anderen Partei – vorbehaltlich Ziffer 12.1.3 und unbeschadet des Rechts, im Rahmen des rechtlich Zulässigen Kopien zu erstellen und zurückzubehalten – sämtliche Unterlagen wie Urkunden, Dokumente, in verkörperter oder elektronischer Form und sonstigen Informationen in verkörperter oder elektronischer Form („**Unterlagen**“), die vor dem Wirksamwerden der Abspaltung generiert wurden („**Historische Unterlagen**“), soweit sie ausschließlich dem Unternehmensbereich der jeweils anderen Partei zuzuordnen sind. Satz 1 dieser Ziffer 12.1.1 findet auf Daten entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass anstelle der Übergabepflicht die Pflicht zur Migration der Daten besteht, die vor dem Wirksamwerden der Abspaltung generiert wurden („**Historische Daten**“). Die Regelungen dieser Ziffer 12 führen die Parteien grundsätzlich durch direkte Kontaktaufnahme zwischen den Gesellschaften ihrer Unternehmensbereiche durch.
- 12.1.2** Die Übergabe Historischer Unterlagen und die Migration Historischer Daten erfolgen grundsätzlich bis zum Wirksamwerden der Abspaltung oder unverzüglich nach ihrer Generierung. Für Unterlagen und Daten, die erst nach dem Wirksamwerden der Abspaltung, aber noch vor dem Vollzug des Listings generiert werden, finden die Bestimmungen dieser Ziffer 12.1 mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle des Wirksamwerdens der Abspaltung der Vollzug des Listings tritt.
- 12.1.3** Eine Übergabepflicht bzw. Migrationspflicht nach Ziffer 12.1.1 besteht nicht, soweit und solange die Parteien bzw. Gesellschaften beider Unternehmensbereiche die übergangsweise gemeinsame Weiternutzung von gemeinsamen Archiven mit Historischen Unterlagen oder Systemen mit Historischen Daten regeln oder soweit eine Partei die Aufbewahrung der Historischen Unterlagen oder der Historischen Daten übernimmt.

12.2 Einsicht in Unterlagen, Zugriff auf Daten; Aufbewahrungsfristen

- 12.2.1** Jede Partei hat der anderen Partei auf Verlangen und gegen Erstattung der anfallenden Kosten zu den üblichen Bürozeiten und mit angemessener Voranmeldung, im Rahmen der generellen gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen, etwa aus dem Wettbewerbs- und Kartellrecht sowie dem Datenschutzrecht, Einblick in von ihr verwahrte Historische Unterlagen und Zugriff auf von ihr verwahrte Historische Daten zu gewähren sowie die Herstellung von Kopien hiervon zu gestatten, soweit hierfür ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.
- 12.2.2** Ein berechtigtes Interesse der jeweils anderen Partei im Sinne dieser Ziffer 12.2 besteht stets, wenn die einzusehenden Unterlagen von der verwahrenden Partei gemäß Ziffer 12.1.3 (zumindest auch) für die jeweils andere Partei aufbewahrt werden, und im Übrigen jedenfalls dann, wenn die entsprechenden Unterlagen erforderlich sind zur Geltendmachung übertragener Rechte bzw. zur Erfüllung übertragener Pflichten oder um materiell-gesetzlichen oder behördlich auferlegten Berichts- und Informationspflichten nachzukommen oder für Anmeldeverfahren (z.B. Fusionskontrolle) oder sonstige behördliche oder gerichtliche sowie schiedsgerichtliche Verfahren (mit Ausnahme von gerichtlichen oder schiedsgerichtlichen Verfahren gegen die Partei, welche die Einsicht in Unterlagen oder den Zugriff auf Daten gewähren soll).
- 12.2.3** Eine Partei kann aufgrund eines berechtigten Interesses von der anderen schriftlich die Aufbewahrung von Unterlagen und Daten durch Gesellschaften des Unternehmensbereichs der anderen Partei auch nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen verlangen. Sie hat dann die Kosten für die weitere Aufbewahrung zu

tragen, soweit nicht auch ein eigenes berechtigtes Interesse der aufbewahrenden Gesellschaft an der weiteren Aufbewahrung besteht. Dies gilt nicht für Unterlagen und Daten, die aufgrund von datenschutzrechtlichen Vorgaben zwingend nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten zu vernichten sind.

13 Behandlung von vertraulichen Informationen

- 13.1** Als vertrauliche Informationen unter dieser Vereinbarung gelten Informationen, die einem Unternehmensbereich über den jeweils anderen Unternehmensbereich aufgrund der gemeinsamen Konzernzugehörigkeit der Unternehmensbereiche zum E.ON-Konzern zur Verfügung stehen oder später aufgrund von Informationsrechten unter dieser Vereinbarung zur Verfügung gestellt wurden, unabhängig davon, ob sie den E.ON-Konzern, die Unternehmensbereiche oder Dritte betreffen („**Vertrauliche Informationen**“).
- 13.2** Keine Vertraulichen Informationen sind Informationen, von denen eine Partei nachweist, dass
- 13.2.1** diese bereits allgemein bekannt waren oder geworden sind, es sei denn, dies beruht auf der Verletzung einer Vertraulichkeitsverpflichtung aus dieser Vereinbarung; oder
 - 13.2.2** eine Gesellschaft eines Unternehmensbereichs ohne Beschränkung bezüglich der Verwendung oder der Offenlegung bereits durch Dritte berechtigterweise Zugang hat oder hatte; oder
 - 13.2.3** diese nach Abschluss dieser Vereinbarung von einer Partei selbstständig entwickelt wurden, ohne Bezug zu irgendwelchen Vertraulichen Informationen.
- 13.3** Jede Partei ist gegenüber der anderen Partei und den Gesellschaften ihres Unternehmensbereichs verpflichtet,
- 13.3.1** die Vertraulichen Informationen stets geheim zu halten und keine Vertraulichen Informationen gegenüber Personen außerhalb ihres jeweiligen Unternehmensbereichs ohne vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei zu offenbaren;
 - 13.3.2** die unberechtigte Weitergabe von und den Zugang unberechtigter Dritter zu Vertraulichen Informationen zu verhindern sowie alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um eine Verletzung der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes auszuschließen;
 - 13.3.3** die andere Partei unverzüglich zu informieren, wenn sie Kenntnis davon erhält, dass Vertrauliche Informationen gegenüber einem Dritten unberechtigt offengelegt wurden.
- 13.4** Ist eine Partei oder eine Gesellschaft ihres Unternehmensbereichs gesetzlich, aufgrund einer gesetzlichen Vorschrift, einer Börsenvorschrift oder einer anderen behördlichen Vorschrift zur Offenlegung verpflichtet, darf die Partei bzw. die jeweilige Gesellschaft in diesem Umfang Vertrauliche Informationen gegenüber den berechtigten Personen offenlegen.

IV. Kooperationspflichten

14 Kooperationspflichten

- 14.1** Soweit sich eine Gesellschaft nach dem Stichtag Sachverhalten gegenüber sieht, deren sachgerechte Behandlung aufgrund besonderer Erfordernisse aus der gemeinsamen Zugehörigkeit zum E.ON-Konzern in der Zeit vor dem Stichtag die Mitwirkung einer Gesellschaft des anderen Unternehmensbereichs erfordert, soll eine entsprechende Mitwirkung, soweit rechtlich zulässig, nicht verwehrt werden. Ein Anspruch auf eine bestimmte Mitwirkungshandlung besteht jedoch nicht. Die Parteien gehen davon aus, dass besondere Erfordernisse im Sinne dieser Ziffer 14.1 im Verlauf von 18 Monaten ab dem Stichtag bemerkt und geltend gemacht werden.
- 14.2** In behördlichen Verfahren und Rechtsstreitigkeiten, die den Unternehmensbereich der jeweils anderen Partei betreffen und sich (zumindest auch) auf den Zeitraum vor dem Stichtag beziehen, werden sich die Parteien, soweit erforderlich und rechtlich zulässig, gegenseitig unterstützen und sich die erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen, die zur Erfüllung behördlicher oder gerichtlicher Anforderungen, zur Erlangung von Genehmigungen oder zur Erbringung von Nachweisen gegenüber Behörden oder Gerichten notwendig sind.
- 14.3** Die Parteien werden sich gemeinsam und nach besten Kräften darum bemühen, dass von dieser Vereinbarung betroffene Sicherheitsleistungen, bezüglich derer eine der Parteien einen nach dieser Vereinbarung zugelassenen Anspruch auf Freistellung gegen die andere Partei unter dieser Vereinbarung hat oder haben kann, weder in ihrem Umfang erweitert noch hinsichtlich ihrer inhaltlichen Anforderungen verschärft werden.
- 14.4** Im Falle einer Verschiebung des Spaltungsstichtags und damit des steuerlichen Übertragungsstichtags für die Abspaltung stellen die Parteien sicher, dass die ordnungsgemäße Durchführung des zwischen UHG und Uniper bestehenden Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages das wie unter fremden Dritten ermittelte Zuteilungsverhältnis im Rahmen der Abspaltung nicht verändert.

V. Vertragsdurchführung

15 Geltendmachung und Erfüllung von Ansprüchen

- 15.1** Diese Vereinbarung berechtigt und verpflichtet allein die Parteien. Ansprüche und Verbindlichkeiten aus dieser Vereinbarung sind allein unter den Parteien geltend zu machen und zu erfüllen. Jede Partei kann jedoch hinsichtlich ihrer Ansprüche unter dieser Vereinbarung von der anderen Partei Leistung an eine von ihr bestimmte und zur Entgegennahme der Leistung bevollmächtigte Gesellschaft ihres Unternehmensbereichs verlangen. Ebenso kann jede Partei zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten unter dieser Vereinbarung eine Gesellschaft ihres Unternehmensbereichs als Erfüllungshelfer einsetzen.
- 15.2** Jede Partei wirkt darauf hin und steht dafür ein, dass sie und die Gesellschaften ihres Unternehmensbereichs die Regelungen dieser Vereinbarung einhalten bzw. erfüllen und insbesondere keine Ansprüche entgegen den Regelungen dieser Vereinbarung gegenüber Ge-

sellschaften des Unternehmensbereichs der anderen Partei geltend machen. Die Geltendmachung eventueller Rückgriffsansprüche wie nach Ziffer 3.4 soll ebenfalls nach den Regelungen dieser Vereinbarung erfolgen. Ebenso wirkt jede Partei darauf hin und steht dafür ein, dass sie und die Gesellschaften ihres Unternehmensbereichs, deren sich eine Partei zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus dieser Vereinbarung bedient, sich im Einklang mit den Regelungen dieser Vereinbarung verhalten. Solange eine Gesellschaft einem der Unternehmensbereiche angehört, ist sie nicht Dritter im Sinne dieser Vereinbarung.

- 15.3** Ansprüche unter dieser Vereinbarung gegen eine Partei, die auf Grundlage der Zuordnung einer Gesellschaft oder eines Vermögensgegenstandes zu ihrem Unternehmensbereich entstehen, entstehen auch dann bzw. bestehen fort, wenn die betreffende Gesellschaft oder der betreffende Vermögensgegenstand aus dem Unternehmensbereich dieser Partei ausgeschieden ist. Ansprüche unter dieser Vereinbarung gegen eine Partei entfallen jedoch, soweit die Erfüllung des Anspruchs einen Vermögensgegenstand oder eine Handlung oder ein Unterlassen einer Gesellschaft ihres Unternehmensbereichs erfordert und dieser Vermögensgegenstand oder diese Gesellschaft nicht mehr dem Unternehmensbereich dieser Partei angehört.
- 15.4** Ansprüche aus dieser Vereinbarung können von einer Partei nur mit Zustimmung der anderen Partei abgetreten werden. Eine Abtretung ist dabei nur an Gesellschaften des Unternehmensbereichs der abtretenden Partei zulässig.

16 Verjährung

Die Ansprüche der Parteien unter dieser Vereinbarung verjähren zum Ablauf des 31. Dezember 2026. §§ 203 ff. BGB sind anzuwenden.

17 Koordinationsausschuss

- 17.1** Die Parteien werden zur Überwachung der Einhaltung dieser Vereinbarung und insbesondere der darin vereinbarten Kooperation sowie zur Schlichtung von Streitigkeiten ein besonderes Gremium einrichten („**Koordinationsausschuss**“).
- 17.2** Dem Koordinationsausschuss gehören zwei Mitglieder des Unternehmensbereichs E.ON und zwei Mitglieder des Unternehmensbereichs Uniper an. Die Mitglieder eines Unternehmensbereichs sind von der Partei des jeweiligen Unternehmensbereichs zu benennen und der jeweils anderen Partei schriftlich mitzuteilen.
- 17.3** Der Koordinationsausschuss hält Sitzungen auf Verlangen eines seiner Mitglieder innerhalb von sieben Werktagen ab Verlangen; den Parteien steht es frei, innerhalb derselben Frist anstelle der gemäß Ziffer 17.2 mitgeteilten Personen ein oder zwei andere Personen in den Koordinationsausschuss zu entsenden, um die unverzügliche Sitzungsdurchführung zu ermöglichen.
- 17.4** In den Sitzungen des Koordinationsausschusses können fällige Ansprüche unter dieser Vereinbarung geltend gemacht werden sowie bereits geltend gemachte Ansprüche und ihre Behandlung durch die in Anspruch genommene Partei besprochen werden, wenn sie unverzüglich, spätestens aber innerhalb von fünf Werktagen, schriftlich bestätigt werden. Der Koordinationsausschuss verfolgt dabei das Ziel, einen Ausgleich der Interessen beider Parteien zu erreichen, und seine Mitglieder werden den Interessen des jeweils anderen Unternehmensbereichs bestmöglich Geltung innerhalb ihres eigenen Unternehmensbereichs verschaffen.

17.5 Der Koordinationsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben, die das Verfahren für die Einberufung von Sitzungen und den Verzicht darauf sowie die Kontroll- und Berichtspflichten seiner Mitglieder im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse regelt.

18 Streitbeilegung

18.1 Die Parteien streben an, alle Streitigkeiten, die sich aus dieser Vereinbarung oder über ihre Gültigkeit oder in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung oder aus zu ihrer Durchführung geschlossenen Vereinbarungen ergeben, gütlich beizulegen.

18.2 Sofern sich Streitigkeiten zwischen einer oder mehreren Gesellschaften eines Unternehmensbereiches und einer oder mehreren Gesellschaften des jeweils anderen Unternehmensbereiches ergeben, sind diese vor der Einleitung von Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes oder eines Schiedsverfahrens dem Koordinationsausschuss zur Kenntnis zu bringen. Der Koordinationsausschuss wird sich innerhalb von vier Wochen (einschließlich des in Ziffer 17.3 genannten Zeitraums) zu der Streitigkeit austauschen in dem Bestreben, eine gemeinsame sachgerechte Lösung zur Beilegung der Streitigkeit zu finden.

18.3 Haben die Parteien den Koordinationsausschuss einvernehmlich abgeschafft oder kann der Koordinationsausschuss innerhalb der in Ziffer 18.2 geregelten vier Wochen nicht zu einer gemeinsamen sachgerechten Lösung zur Beilegung der Streitigkeit finden, werden die Parteien die Streitigkeit unverzüglich nach Ablauf der Frist gemeinsam den Vorstandsvorsitzenden der Parteien zur Kenntnis bringen. Die Vorstandsvorsitzenden werden sich innerhalb von vier Wochen nach Information zu der Streitigkeit austauschen in dem Bestreben, eine gemeinsame sachgerechte Lösung zur Beilegung der Streitigkeit zu finden. Sofern nicht innerhalb von vier Wochen nach Information der Vorstandsvorsitzenden eine gemeinsame sachgerechte Lösung zur Beilegung der Streitigkeit gefunden ist, ist jede der an der Streitigkeit unmittelbar beteiligten Gesellschaften berechtigt, Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes und/oder ein Schiedsverfahren einzuleiten.

18.4 Sofern die vorstehenden Regelungen nicht zu einer Beilegung des Streits geführt haben, erfolgt die Streitbeilegung durch endgültige Entscheidung eines Schiedsgerichts nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) in der jeweils anwendbaren Fassung. Das Schiedsgericht kann auch über die Gültigkeit des Schiedsvertrags verbindlich entscheiden. Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt drei, wobei jede Partei das Recht hat, einen der Schiedsrichter zu benennen. Der dritte Schiedsrichter wird von den beiden zuvor benannten Schiedsrichtern bestimmt. Verfahrenssprache ist Deutsch. Jedoch ist keine Partei verpflichtet, Übersetzung von zu Beweis Zwecken oder ähnlichen Zwecken eingereichten englischsprachigen Dokumenten beizubringen.

18.5 Soweit die DIS Schiedsgerichtsordnung keine Regelungen für das Schiedsverfahren enthält oder das Verfahren in das freie Ermessen des Schiedsgerichts stellt, sind die Vorschriften der Zivilprozessordnung entsprechend anzuwenden. Der Ort des Schiedsverfahrens ist Düsseldorf.

18.6 Der ordentliche Rechtsweg wird mit Ausnahme von Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes ausgeschlossen.

VI. Sonstiges

19 Vertragsbeginn, Anwendbares Recht

19.1 Diese Vereinbarung ist mit Ausnahme der Ziffer 14.4, welche sofort mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung wirksam wird, aufschiebend bedingt auf das Wirksamwerden der Abspaltung.

19.2 Diese Vereinbarung und ihre Auslegung unterliegen deutschem Recht.

20 Geographischer Anwendungsbereich

Diese Vereinbarung findet auf sämtliche Aktivitäten der Unternehmensbereiche E.ON und Uniper weltweit Anwendung.

21 Form von Änderungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sowie deren Beendigung bedürfen der Schriftform (§ 126 BGB), es sei denn, eine strengere Form ist gesetzlich vorgeschrieben. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Ziffer 21.

Anlage 2 – Aufstellung des Anteilsbesitzes (in alphabetischer Reihenfolge) der Uniper SE zum 31. Dezember 2015 (abgeleitet aus dem Kombinerungskreis der Uniper AG (jetzt: Uniper SE) im kombinierten Abschluss der Uniper AG (jetzt: Uniper SE) zum 31. Dezember 2015)

Gesellschaft	Land	Sitz	Anteile am Kapital in %
Unmittelbar verbundene Unternehmen			
Uniper Holding GmbH	DE	Düsseldorf	46,65
Mittelbar verbundene Unternehmen¹			
AB Svafo	SE	Stockholm	22,0
ADRIA LNG d.o.o. za izradu studija u likvidaciji	HR	Zagreb	39,2
Aerodis, S.A.	FR	Paris	100,0
AO Gazprom YRGM Development (vormals ZAO Gazprom YRGM Development)	RU	Salekhard	25,0
AS Latvijas Gāze	LV	Riga	47,2
B.V. NEA	NL	Dodewaard	25,0
Barsebäck Kraft AB	SE	Löddeköpinge	100,0
BauMineral GmbH	DE	Herten	100,0
BBL Company V.O.F.	NL	Groningen	20,0
Bergeforsens Kraftaktiebolag	SE	Bispgården	40,0
BIOPLYN Třeboň spol. s r.o.	CZ	Třeboň	24,7
Blåsjön Kraft AB	SE	Arbrå	50,0
Carbiogas b.v.	NL	Nuenen	33,3
DD Brazil Holdings S.à r.l.	LU	Luxemburg	100,0
Deutsche Flüssigerdgas Terminal oHG	DE	Essen	90,0
DFTG-Deutsche Flüssigerdgas Terminal Gesellschaft mit beschränkter Haftung	DE	Essen	90,0
Donau-Wasserkraft Aktiengesellschaft	DE	München	100,0
E.ON Austria GmbH	AT	Wien	75,1
E.ON Belgium N.V.	BE	Brüssel	100,0
E.ON Benelux Geothermie B.V. (in liquidation)	NL	Rotterdam	100,0
E.ON Benelux Levering b.v.	NL	Eindhoven	100,0
E.ON Commodity DMCC	AE	Dubai	100,0
E.ON E&P Algeria GmbH ²	DE	Düsseldorf	100,0
E.ON Energy Southern Africa (Pty) Ltd.	ZA	Johannesburg	100,0
E.ON Kärnkraft Finland AB	FI	Kajaani	100,0
E.ON Perspekt GmbH	DE	Düsseldorf	30,0
E.ON Ruhrgas Austria GmbH	AT	Wien	100,0
E.ON Ruhrgas Nigeria Limited	NG	Abuja	100,0
EASYCHARGE.me GmbH (vormals E.ON Zwanzigste Verwaltungs GmbH)	DE	Düsseldorf	100,0
EGC UAE SUPPLY & PROCESSING LTD FZE	AE	Fujairah free zone	100,0
Energie-Pensions-Management GmbH	DE	Hannover	30,0
Ergon Holdings Ltd	MT	St. Julians	100,0
Ergon Insurance Ltd	MT	St. Julians	100,0
Etzel Gas-Lager GmbH & Co. KG	DE	Friedeburg	75,2
Etzel Gas-Lager Management GmbH	DE	Friedeburg	75,2
Exporting Commodities International LLC	US	Marlton	49,0
Freya Bunde-Etzel GmbH & Co. KG	DE	Essen	60,0
Gas-Union GmbH	DE	Frankfurt am	23,6

¹ (Mittelbarer) Anteil der Uniper Holding GmbH

² Zwischenzeitlich verschmolzen auf die Uniper Exploration & Production GmbH

Gesellschaft	Land	Sitz	Anteile am Kapital in %
		Main	
Gemeinschaftskraftwerk Irsching GmbH	DE	Vohburg	50,2
Gemeinschaftskraftwerk Kiel Gesellschaft mit beschränkter Haftung	DE	Kiel	50,0
Gemeinschaftskraftwerk Veltheim Gesellschaft mit beschränkter Haftung	DE	Porta Westfalica	66,7
Hamburger Hof Versicherungs-Aktiengesellschaft	DE	Düsseldorf	100,0
Holford Gas Storage Limited	GB	Edinburgh	100,0
Hydropower Evolutions GmbH	DE	Düsseldorf	100,0
Induboden GmbH & Co. Industrierwerte OHG	DE	Düsseldorf	100,0
Inwestycyjna Spółka Energetyczna-IRB Sp. z o.o.	PL	Warschau	50,0
Javelin Global Commodities Holdings LLP	GB	London	28,0
Kärnkraftsäkerhet & Utbildning AB	SE	Nyköping	33,0
Klåvbens AB	SE	Olofström	50,0
Kokereigasnetz Ruhr GmbH	DE	Essen	100,0
Kolbäckens Kraft KB	SE	Sundsvall	100,0
Kraftwerk Buer GbR	DE	Gelsenkirchen	50,0
Kraftwerk Schkopau Betriebsgesellschaft mbH	DE	Schkopau	55,6
Kraftwerk Schkopau GbR	DE	Schkopau	58,1
Langerlo N.V.	BE	Genk	100,0
Lubmin-Brandov Gastransport GmbH	DE	Essen	100,0
Maasvlakte CCS Project B.V.	NL	Rotterdam	50,0
Mainkraftwerk Schweinfurt Gesellschaft mit beschränkter Haftung	DE	München	75,0
METHA-Methanhandel GmbH	DE	Essen	100,0
Mittlere Donau Kraftwerke Aktiengesellschaft	DE,	München	60,0
Montan GmbH Assekuranz-Makler	DE	Düsseldorf	44,3
Nord Stream AG	CH	Zug	15,5
OAO E.ON Russia	RU	Surgut	83,7
OAO Severneftegazprom	RU	Krasnoselkup	25,0
OAO Shaturuskaya Upravlyayuschaya Kompaniya	RU	Shatura	51,0
Obere Donau Kraftwerke Aktiengesellschaft	DE	München	60,0
Offshore Trassenplanungs GmbH i. L.	DE	Hannover	50,0
OHA B.V. (vormals Q-Energie b.v.)	NL	Eindhoven	53,3
OKG AB	SE	Oskarshamn	54,5
OLT Offshore LNG Toscana S.p.A.	IT	Mailand	48,2
OOO E.ON Connecting Energies	RU	Moskau	50,0
OOO E.ON Engineering	RU	Moskau	100,0
OOO Uniper	RU	Shatura	100,0
Pecém II Participações S.A.	BR	Rio de Janeiro	50,0
PEG Infrastruktur AG	CH	Zug	100,0
RAG-Beteiligungs-Aktiengesellschaft	AT	Maria Enzersdorf	30,0
RGE Holding GmbH	DE	Essen	100,0
Rhein-Main-Donau Aktiengesellschaft	DE	München	77,5
Ringhals AB	SE	Varberg	29,6
RMD Wasserstraßen GmbH	DE	München	100,0
RMD-Consult GmbH Wasserbau und Energie	DE	München	100,0
RuhrEnergie GmbH, EVR	DE	Gelsenkirchen	100,0
Société des Eaux de l'Est S.A.	FR	Saint Avold (Creutzwald)	25,0
Solar Energy s.r.o.	CZ	Znojmo	25,0
Sollefteåforsens AB	SE	Sundsvall	50,0
SQC Kvalificeringscentrum AB	SE	Stockholm	33,3

Gesellschaft	Land	Sitz	Anteile am Kapital in %
Stensjön Kraft AB	SE	Stockholm	50,0
store-x Storage Capacity Exchange GmbH	DE	Leipzig	32,0
Surschiste, S.A.	FR	Mazingarbe	100,0
Svensk Kärnbränslehantering AB	SE	Stockholm	34,0
Sydkraft AB	SE	Malmö	100,0
Sydkraft Försäkring AB (vormals E.ON Försäkring Sverige AB)	SE	Malmö	100,0
Sydkraft Hydropower AB (vormals E.ON Vattenkraft Sverige AB)	SE	Sundsvall	100,0
Sydkraft Nuclear Power AB (vormals E.ON Kärnkraft Sverige AB)	SE	Malmö	100,0
Sydkraft Thermal Power AB (vormals E.ON Värmekraft Sverige AB)	SE	Malmö	100,0
Teplárna Tábor, a.s.	CZ	Tábor	51,9
Uniper Anlagenservice GmbH (vormals E.ON Anlagenservice GmbH)	DE	Gelsenkirchen	100,0
Uniper Benelux CCS Project B.V. (vormals E.ON Benelux CCS Project B.V.)	NL	Rotterdam	100,0
Uniper Benelux Holding B.V. (vormals E.ON Benelux Holding b.v.)	NL	Rotterdam	100,0
Uniper Benelux N.V. (vormals E.ON Benelux N.V.)	NL	Rotterdam	100,0
Uniper Climate & Renewables France Solar S.A.S. (vormals E.ON Climate & Renewables France Solar S.A.S.)	FR	Paris	100,0
Uniper Brasil Energia Ltda. (vormals E.ON Brasil Energia LTDA.)	BR	City of São Paulo	100,0
Uniper Energies Renouvelables S.A.S. (vormals E.ON Energies Renouvelables S.A.S.)	FR	Paris	100,0
Uniper Energy Sales GmbH (vormals E.ON Energy Sales GmbH)	DE	Düsseldorf	100,0
Uniper Energy Sales Polska Sp. z o.o. (vormals E.ON Energy Sales Polska Sp. z o.o.)	PL	Warschau	100,0
Uniper Energy Storage GmbH (vormals E.ON Gas Storage GmbH)	DE	Essen	100,0
Uniper Energy Storage Limited (vormals E.ON Gas Storage UK Limited)	GB	Coventry	100,0
Uniper Energy Trading NL Staff Company 2 B.V. (vormals E.ON Energy Trading NL Staff Company 2 B.V.)	NL	Rotterdam	100,0
Uniper Energy Trading NL Staff Company B.V. (vormals E.ON Energy Trading NL Staff Company B.V.)	NL	Rotterdam	100,0
Uniper Energy Trading Srbija d.o.o. (vormals E.ON Energy Trading Srbija d.o.o.)	RS	Belgrad	100,0
Uniper Energy Trading UK Staff Company Limited (vormals E.ON Energy Trading UK Staff Company Limited)	GB	Coventry	100,0
Uniper Exploration & Production GmbH (vormals E.ON Exploration & Production GmbH)	DE	Düsseldorf	100,0
Uniper France Energy Solutions S.A.S (vormals E.ON France Energy Solutions S.A.S)	FR	Paris	100,0
Uniper France Power S.A.S (vormals E.ON France Power S.A.S)	FR	Paris	100,0
Uniper France S.A.S. (vormals E.ON France S.A.S.)	FR	Paris	100,0

Gesellschaft	Land	Sitz	Anteile am Kapital in %
Uniper Generation Belgium N.V. (vormals E.ON Generation Belgium N.V.)	BE	Vilvoorde	100,0
Uniper Generation GmbH (vormals E.ON Generation GmbH)	DE	Hannover	100,0
Uniper Global Commodities Canada Inc. (vormals E.ON Global Commodities Canada Inc.)	CA	Toronto	100,0
Uniper Global Commodities London Ltd.	GB	London	100,0
Uniper Global Commodities North America LLC (vormals E.ON Global Commodities North America LLC)	US	Wilmington	80,0
Uniper Global Commodities SE (vormals E.ON Global Commodities SE)	DE	Düsseldorf	100,0
Uniper Global Commodities UK Limited (vormals E.ON Global Commodities UK Limited)	GB	Coventry	100,0
Uniper Hungary Energetikai Kft. (vormals E.ON Erőművek Termelő és Üzemeltető Kft.)	HU	Budapest	100,0
Uniper Infrastructure B.V.	NL	Rotterdam	100,0
Uniper Kraftwerke GmbH (vormals E.ON Achtzehnte Verwaltungs GmbH)	DE	Düsseldorf	100,0
Uniper LNG Kraftstoff GmbH	DE	Düsseldorf	100,0
Uniper Market Solutions GmbH (vormals E.ON Portfolio Solution GmbH)	DE	Düsseldorf	100,0
Uniper NefteGaz LLC (vormals OOO E.ON E&P Russia)	RU	Moskau	100,0
Uniper Risk Consulting GmbH (vormals E.ON Risk Consulting GmbH)	DE	Düsseldorf	100,0
Uniper Ruhrgas BBL B.V. (vormals E.ON Ruhrgas BBL B.V.)	NL	Rotterdam	100,0
Uniper Ruhrgas International GmbH (vormals E.ON Ruhrgas International GmbH)	DE	Essen	100,0
Uniper Russia Beteiligungs GmbH (vormals E.ON Russia Beteiligungs GmbH)	DE	Düsseldorf	100,0
Uniper Russia Holding GmbH (vormals E.ON Russia Holding GmbH)	DE	Düsseldorf	100,0
Uniper Storage Innovation GmbH (vormals E.ON Energy Storage GmbH)	DE	Essen	100,0
Uniper Technologies B.V. (vormals E.ON New Build & Technology B.V.)	NL	Rotterdam	100,0
Uniper Technologies GmbH (vormals E.ON Technologies GmbH)	DE	Gelsenkirchen	100,0
Uniper Technologies Limited (vormals E.ON Technologies (Ratcliffe) Limited)	GB	Coventry	100,0
Uniper Trend s.r.o. (vormals E.ON Trend s.r.o.)	CZ	České Budějovice	100,0
Uniper UK Corby Limited (vormals East Midlands Electricity Generation (Corby) Limited)	GB	Coventry	100,0
Uniper UK Cottam Limited (vormals Cottam Development Centre Limited)	GB	Coventry	100,0
Uniper UK Gas Limited (vormals E.ON UK Gas Limited)	GB	Coventry	100,0
Uniper UK Ironbridge Limited (vormals Powergen Power No. 3 Limited)	GB	Coventry	100,0
Uniper UK Limited (vormals Enfield Energy Centre Limited)	GB	Coventry	100,0

Gesellschaft	Land	Sitz	Anteile am Kapital in %
Uniper UK Trustees Limited	GB	Coventry	100,0
Uniper Wärme GmbH (vormals E.ON Fernwärme GmbH)	DE	Gelsenkirchen	100,0
Untere Iller AG	DE	Landshut	60,0
Utilities Center Maasvlakte Leftbank b.v.	NL	Rotterdam	100,0
Volkswagen AG Preussen Elektra AG Offene Handelsgesellschaft	DE	Wolfsburg	95,0
Warmtebedrijf Exploitatie N.V.	NL	Rotterdam	50,0